

An die Mitglieder
des Landesjugendhilfeausschusses

Köln, 06.11.2020
Frau Fischer-Gehlen
Fachbereich 41

Landesjugendhilfeausschuss

Donnerstag, 19.11.2020, 9:30 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **32.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

Die Sitzung findet als Präsenzveranstaltung statt. Bei Betreten des Sitzungsraumes sowie während der gesamten Dauer der Sitzung, auch am Sitzplatz, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese kann beim Sprechen kurzzeitig abgesetzt werden.

Durch die Verwaltung werden weitere Hygienemaßnahmen getroffen.

Bitte begeben Sie sich nicht zum Sitzungsort, wenn Sie Symptome einer Erkältungskrankheit aufweisen, in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer Person hatten, die an COVID-19 erkrankt ist, oder Sie sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet gemäß Bestimmung durch das Robert-Koch-Institut aufgehalten haben. Im Falle eines vorhergehenden Aufenthaltes in einem Risikogebiet ermöglicht ein negatives COVID-19-Testergebnis die Anwesenheit bei der Sitzung.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 31. Sitzung vom 10.09.2020

Beratungsgrundlage

3. Kinderarmut: **14/4358 K**
 - Bericht zur Umsetzung des Landesprogramms
 „kinderstark“
 - Abschluss des LVR-Praxisentwicklungsprojektes
 „Monitoring kommunaler Präventionsketten“
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
4. "Jugend gestaltet Zukunft - Internationale
 Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung in Europa" -
 Neue Standorte und Auswirkungen von Corona **14/4357 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
5. SGB VIII-Reform
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
6. Handreichungen zum Umgang mit Meldungen **14/4396 K**
 gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII in
 betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
7. Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
8. Arbeitshilfen
- 8.1. Gemeinsame Arbeitshilfe der Landesjugendämter **14/4407 K**
 "Dokumentation und Dokumente in der
 Kindertagesbetreuung"
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
- 8.2. Gemeinsame Arbeitshilfe von LWL und LVR: "Mit Medien
 Bildung unterstützen und gestalten. ARBEITSHILFE für
 Medienbildung in der Kindertagesbetreuung" **14/4406 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
9. Bericht aus der Verwaltung
Berichterstattung: LVR-Dezernent Bahr-Hedemann
10. Anfragen und Anträge
11. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

12. Niederschrift über die 31. Sitzung vom 10.09.2020
13. Bericht aus dem IAK "Zukunft der Modellförderung" vom **14/4365 B**
 02.10.2020
 Projektförderung 2021 gemäß § 85 Abs. 2 Ziff. 4
 SGB VIII
 hier: Auswahl der Projektanträge 2021
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
14. Anfragen und Anträge

15. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

N a t u s - C a n

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 31. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses
am 10.09.2020 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Natus-Can M.A., Astrid
Kersten, Gertrud für Pütz, Susanne
Rubin, Dirk
Tondorf, Bernd

SPD

Holtmann-Schnieder, Ursula
Schnitzler, Stephan für Schultes, Monika
Lüngen, Ilse
Weiden-Luffy, Nicole Susanne

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Blanke, Andreas für Deussen-Dopstadt, Gabi
Schmitt-Promny M.A., Karin

FDP

Hermann, Petra

Die Linke.

Meurer, Dieter

FREIE WÄHLER

Fink, Hans-Jürgen beratendes Mitglied

Wohlfahrtsverbände/Jugendverbände

Bergmann, Ulrich
Hardt-Zumdick, Dagmar
Kavermann, Cornelia
Koch, Susanne
Lemken, Volker
Otto, Jürgen
Mecklenburg, Roland für Primus, Sarah

Siemens-Weibring, Helga

beratende Mitglieder

Pabst, Barbara
Prüm, Irina

bis 11:35 Uhr

Verwaltung:

LVR-Dezernent Kinder, Jugend
und Familie
Leiter LVR-Fachbereich
Querschnittsaufgaben und Trans-
ferleistungen
Leiterin LVR-Fachbereich Kinder
und Familie
Leiter LVR-Fachbereich Jugend
LVR-Dezernent Soziales
LVR-Archivberatungs- und
Fortbildungszentrum
LVR Fachbereich Jugend
LVR-Fachbereich Jugend
LVR-Fachbereich Querschnitts-
aufgaben und Transferleistungen

Herr Bahr

Herr Bruchhaus

Frau Clauß

Herr Göbel

Herr Lewandrowski (TOP 3, 4. 5.2, 6)

Herr Dr. Schaffer (TOP 7)

Frau Dr. Kleinen (TOP 9)

Frau Eschweiler (TOP 10)

Frau Fischer-Gehlen (Protokoll)

Gäste:

Zeißig, Claudia

Ministerium für Schule und Bildung NRW

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|-------|--|---|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 30. Sitzung vom 28.05.2020 | |
| 3. | Konzept zur Ausgestaltung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien | 14/4018 K |
| 4. | Teilhabeverfahrensbericht 2019 | 14/3985 K |
| 5. | Weiterfinanzierung von Leistungen der Eingliederungshilfe | |
| 5.1. | Verlässliche Weiterfinanzierung der Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfe | Antrag 14/348/1 GRÜNE E |
| 5.2. | Finanzierung von Eingliederungshilfe-Leistungen während der Pandemie | 14/4173 K |
| 6. | Modellprojekt zum inklusiven Sozialraum | 14/4033 K |
| 7. | Kenntnisnahme der Ergebnisse der Studie "Medikamentenvergabe und Medikamentenerprobung an Kindern und Jugendlichen" | 14/4151 K |
| 8. | Pandemiebedingte zusätzliche Förderprogramme | 14/4322 K |
| 9. | Raumkonzepte für Kindertagesstätten und Offene Ganztagschulen | |
| 9.1. | Überarbeitung der Raummatrix für Tageseinrichtungen für Kinder | Antrag 14/352 CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., FREIE WÄHLER B |
| 9.2. | Handlungsimplicationen aus der Rheinland-Kita-Studie für das Landesjugendamt | 14/3954/2 K |
| 9.3. | Separate Räume für Familienzentren- Kritische Ergebnisse der Evaluation | 14/3955/2 K |
| 9.4. | Inklusive Raumkonzepte an Offenen Ganztagschulen - Abschluss des von der LVR-Sozial- und Kulturstiftung geförderten gleichnamigen Modellprojekts | 14/3967/2 K |
| 10. | Empfehlungen | |
| 10.1. | Beschluss einer Empfehlung zum Thema "Inklusionspädagogische Konzeption" | 14/4285 B |
| 10.2. | Empfehlung "Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII" | 14/4331 B |

- 10.3. Empfehlung „Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der **14/4332 B** Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß § 8a und § 8b SGB VIII“
- 11. Anerkennungen gemäß § 75 SGB VIII
- 11.1. Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 **14/4199 B** SGB VIII
- 11.2. Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 **14/4239 B** SGB VIII
- 11.3. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § **14/4270 B** 75 SGB VIII
- 11.4. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § **14/4290 B** 75 SGB VIII
- 11.5. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § **14/4330 B** 75 SGB VIII
- 12. Bericht aus der Verwaltung
- 13. Beschlusskontrolle
- 14. Anfragen und Anträge
- 15. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 16. Besonderes Vorkommnisse in einer Kita in Viersen **14/4295 K**
- 17. Anfragen und Anträge
- 18. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	09:30 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	11:55 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	12:10 Uhr
Ende der Sitzung:	12:10 Uhr

Vor eintritt in die Tagesordnung wird aus Anlass der Preisverleihung Mitmän ein Video der Veranstaltung vom 01.09.2020 gezeigt.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1
Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2
Niederschrift über die 30. Sitzung vom 28.05.2020

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 3
Konzept zur Ausgestaltung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien
Vorlage Nr. 14/4018

Das Konzept zur Ausgestaltung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien wird gemäß Vorlage Nr. 14/4018 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 4
Teilhabeverfahrensbericht 2019
Vorlage Nr. 14/3985

LVR-Dezernent Herr Lewandrowski weist auf die wichtigsten Ergebnisse des ersten Teilhabeverfahrensberichtes aus dem Berichtsjahr 2018 hin und gibt einen kurzen Ausblick zum Berichtsjahr 2019.

Die Zusammenfassung der Ergebnisse des ersten Teilhabeverfahrensberichts 2019 sowie ein Ausblick auf den zweiten Teilhabeverfahrensbericht werden gemäß Vorlage Nr. 14/3985 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5
Weiterfinanzierung von Leistungen der Eingliederungshilfe

Punkt 5.1
Verlässliche Weiterfinanzierung der Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfe
Antrag Nr. 14/348/1 GRÜNE

Frau Schmitt-Promny erläutert den Antrag und weist darauf hin, dass dieser im Sozialausschuss abgelehnt wurde.

Der Landesjugendhilfeausschuss lehnt den Antrag Nr. 14/348/1 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD und FDP, gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke und bei Enthaltung der freien Träger ab.

Punkt 5.2
Finanzierung von Eingliederungshilfe-Leistungen während der Pandemie
Vorlage Nr. 14/4173

LVR-Dezernent Herr Lewandrowski teilt mit, dass soziale Dienstleistungen von den Leistungsträgern weiter finanziert werden, wenn die Leistungserbringung gesichert ist. Ansonsten sind die Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) in Anspruch zu nehmen.

LVR-Dezernent Herr Bahr führt aus, dass der Bundesgesetzgeber plane, das SodEG bis

zum 31.12.2020 weiter zu führen. Inzwischen gebe es kein Betretungsverbot mehr für Frühförderstellen. Auch heilpädagogische Kitas arbeiten im Regelbetrieb, so dass es in Zuständigkeit des Dezernates Kinder, Jugend und Familie keinen weiteren Bedarf an SodEG-Leistungen bei den jeweiligen Trägern geben dürfte. Eine entsprechende Anfrage sei in Vorbereitung.

Der Bericht zur Finanzierung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Zeiten der Corona Krise wird gemäß Vorlage Nr. 14/4173 zur Kenntnis genommen.

Punkt 6
Modellprojekt zum inklusiven Sozialraum
Vorlage Nr. 14/4033

Auf die Fragen von **Frau Schmitt-Promny** nach dem Fortschreiten des Projektes und **Frau Siemens-Weibring** nach der Blickrichtung auf die Jugendhilfe, antwortet **LVR-Dezernent Herr Lewandrowski**, dass ein strukturiertes Zusammenwirken zwischen der örtlichen Jugendhilfe und dem LVR notwendig und angedacht sei, es aufgrund der Pandemielage jedoch noch keine weiteren Besprechungen an den Standorten gegeben habe. Über den Fortgang soll weiter berichtet werden.

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die Vorlage 14/4033 zur Kenntnis.

Punkt 7
Kenntnisnahme der Ergebnisse der Studie "Medikamentenvergabe und Medikamentenerprobung an Kindern und Jugendlichen"
Vorlage Nr. 14/4151

Die Vorsitzende begrüßt **Herrn Dr. Schaffer**, der die Ergebnisse der Studie vorstellt. Anlass war die Online-Studie der Pharmazeutin Sylvia Wagner. Nach einer längeren Diskussion regt **Herr Blanke** die Durchführung eines Fachgesprächs an, das auf der Basis der Studie unter Beteiligung von Historikern, Betroffenen, der Politik, Psychiatriekritiker*innen und der Verwaltung geführt werden sollte. Er kündigt an, dass er diese Bitte auch im Kulturausschuss und im Ausschuss für Inklusion vortragen werde.

Die Fraktionen unterstützen den Vorschlag, sie sind der Meinung, dass die Vergangenheit aufgearbeitet werden müsse.

LVR-Dezernent Herr Bahr weist auf ein Kapitel in der Studie "Verspätete Modernisierung" von Uwe Kaminsky hin und empfiehlt insbesondere die Lektüre der Seiten 485 ff. Weiter teilt er mit, dass die Anregung von Herrn Blanke von der Verwaltung bereits aufgegriffen wurde.

Auf die Frage von **Herrn Fink** zu Reparaturzahlungen antwortet **LVR-Dezernent Herr Bahr**, dass es die Möglichkeit für ehemalige Kinder aus der Behindertenhilfe und Kinderpsychiatrie gebe, aus Stiftungsmitteln Hilfe zu erhalten. Wenn die Möglichkeit bestehe, auf soziales Entschädigungsrecht zurückzugreifen, sei das LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung Ansprechpartner. Die Anlauf- und Beratungsstelle des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie begleite diese Menschen.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig**:

Der Sachstandsbericht zur Studie „Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen in den Jahren 1945–1975“ wird zur Kenntnis genommen.

Es wird angeregt, ein Fachgespräch auf der Basis der Studie "Medikamentenvergabe und Medikamentenerprobung an Kindern und Jugendlichen" durchzuführen.

Punkt 8
Pandemiebedingte zusätzliche Förderprogramme
Vorlage Nr. 14/4322

LVR-Dezernent Herr Bahr berichtet über die zusätzlichen Förderprogramme. Er rechne mit noch weiteren Förderprogrammen, die von Land und Bund jeweils sehr kurzfristig aufgelegt würden.

Die Vorsitzende fragt nach der Durchführbarkeit mit dem Bestandspersonal.

LVR-Dezernent Herr Bahr teilt mit, dass diese Probleme verwaltungsintern gelöst würden, in der Regel würde temporär Personal eingestellt. Grundsätzlich müsse der LVR jedoch die Umsetzung der Förderprogramme mit dem Land NRW klären. Er informiert, dass das LVR-Landesjugendamt derzeit 55 refinanzierte Stellen habe.

Auf die Frage von **Frau Schmitt-Promny**, weshalb die Antragsummen so stark divergieren, antworten **Frau Clauß** und **Herr Göbel**, dass dies mit der Größe der Einrichtungen zusammenhänge.

Die Vorsitzende dankt der Verwaltung für die schnelle und umfassende Beantwortung.

Die Vorlage Nr. 14/4322 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 9
Raumkonzepte für Kindertagesstätten und Offene Ganztagschulen

Punkt 9.1
Überarbeitung der Raummatrix für Tageseinrichtungen für Kinder
Antrag Nr. 14/352 CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., FREIE WÄHLER

Die Vorsitzende erläutert den interfraktionellen Antrag der Fraktionen der Landschaftsversammlung Rheinland.

Herr Schnitzler ergänzt, dass der Antrag aufgrund der besonderen Situation in der Jugendhilfe möglich geworden sei. Hier ständen die Interessen der Kinder vor parteipolitischen Interessen.

Er bedankt sich ausdrücklich für die gute interfraktionelle Zusammenarbeit und bei den Freien Trägern.

Frau Schmitt-Promny sieht in diesem Schritt die konsequente Weiterentwicklung der Raummatrix aus dem Jahr 2008. Vor allem in dicht besiedelten Gebieten und Städten gebe es immensen Druck, Raum zu schaffen. Sie bittet, auch die Bedarfslage von Kindern nach Bewegung im Blick zu halten.

Aufgrund der Entwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahren sieht **Herr Meurer** den Bedarf für Reserveräumlichkeiten.

Frau Prüm begrüßt die Raummatrix ebenfalls, ihr fehlen allerdings die elterlichen Sichtweisen. Sie bittet um Beteiligung des Landeselternbeirates.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass die Rheinland-Kita-Studie Hintergrund der Initiative sei. Investive Mittel von Bund und Land NRW zur Umsetzung einer überarbeiteten Raummatrix seien vorhanden, auch für Familienzentren.

Der Landesjugendhilfeausschuss fasst **einstimmig** folgenden im Bezug auf die Beteiligung des Landeselternbeirates (LEB) **geänderten Beschluss**:

Der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland bittet die Verwaltung, die Raummatrix an die aktuellen Bedarfe der Tageseinrichtungen für Kinder anzupassen und zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Überarbeitung soll gemeinsam mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und in Absprache mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) sowie unter Beteiligung von Trägervertretern

und des LEB erfolgen, um die geltenden landesweit einheitlichen Standards weiterzuentwickeln. Verbunden mit dieser Initiative fordert der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland vom Land NRW, dass Träger auch eine investive bzw. konsumtive Förderung für zusätzliche Flächen sowohl für Bestands- als auch für neue Kindertageseinrichtungen erhalten können.

Punkt 9.2

Handlungsimplicationen aus der Rheinland-Kita-Studie für das Landesjugendamt Vorlage Nr. 14/3954/2

Frau Schmitt-Promny hat einige Anmerkungen zu den sich aus der Studie ergebenden Handlungsimplicationen, die die Komplexität dieses Themenspektrums benennen.

Die Handlungsimplicationen aus der Rheinland-Kita-Studie für das Landesjugendamt werden gemäß der Vorlage Nr. 14/3954/2 zur Kenntnis genommen.

Punkt 9.3

Separate Räume für Familienzentren- Kritische Ergebnisse der Evaluation Vorlage Nr. 14/3955/2

Die Darstellung des Fachbereichs zu separaten Räumen für Familienzentren und die kritischen Ergebnisse der Evaluation werden gemäß der Vorlage Nr. 14/3955/2 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 9.4

Inklusive Raumkonzepte an Offenen Ganztagschulen - Abschluss des von der LVR-Sozial- und Kulturstiftung geförderten gleichnamigen Modellprojekts Vorlage Nr. 14/3967/2

Frau Schmitt-Promny regt an, im Rahmen der Jugendhilfe das Thema weiter zu verfolgen. Alle Elemente der Bildung - Betreuung - Erziehung betreffen auch die OGS. Die Raumfrage sei schließlich Teil des inhaltlichen Konzepts. Die Rahmenbedingungen müssten jetzt diskutiert werden, damit sie ab dem Jahr 2025 zum Rechtsanspruch werden können.

Herr Otto regt an, dass sich der Ausschuss auch für ein Raumkonzept in Schulen und der Jugendhilfe einsetzen solle.

Die Vorsitzende befürwortet die Unterstützung in diesem Prozess.

Frau Hermann weist darauf hin, dass die Stadt Essen die Schulbauleitlinien am 30.09.2020 beschließen werde. Die Schulbauleitlinien der Stadt Essen werden der Niederschrift als Anlage **(Anlage)** beigelegt.

Die Vorlage Nr. 14/3967/2 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 10

Empfehlungen

LVR-Dezernent Herr Bahr erläutert die Empfehlungsvorlagen.

Die Kommunalen Spitzenverbände, das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW und die beiden Landesjugendämter seien in einem Diskussionsprozess, wie der Kinderschutz gestärkt werden könne. Die Empfehlungen werden vom Landesjugendhilfeausschuss verabschiedet und an die örtlichen Jugendhilfeausschüsse weitergeleitet mit der Empfehlung, diese ebenfalls zu verabschieden. Durch ein solches

Verfahren sei eine wesentlich höhere Verbindlichkeit beim Kinderschutz gewährleistet. Ganz entscheidend sei hier die aktive Auseinandersetzung vor Ort!

Punkt 10.1

Beschluss einer Empfehlung zum Thema "Inklusionspädagogische Konzeption" Vorlage Nr. 14/4285

Frau Clauß teilt mit, dass diese Empfehlung überarbeitet wurde und somit die frühere Empfehlung ablöse. Die Ergebnisse aus der Rheinland-Kita-Studie wurden mit eingearbeitet. Die Konzepte wurden an die aktuellen fachlichen Erfordernisse angepasst, insbesondere wurde das Thema Inklusion als Querschnittsthema verankert. Die Empfehlung sei mit den freien Trägern und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig**:

Die Empfehlung der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zur Erstellung einer pädagogischen Konzeption einer Kindertageseinrichtung wird gemäß Vorlage Nr. 14/4285 beschlossen.

Punkt 10.2

Empfehlung "Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII" Vorlage Nr. 14/4331

LVR-Dezernent Herr Bahr regt an, Satz 2 des Beschlussvorschlages insofern abzuändern, als das Wort "regt an" ersetzt wird durch das Wort "empfiehlt".

Frau Eschweiler merkt an, dass die Empfehlungen bisher als Orientierungshilfe veröffentlicht wurden und begrüßt die höhere Verbindlichkeit.

Der Landesjugendhilfeausschuss fasst **einstimmig** folgenden **geänderten Beschluss**:

Die Empfehlung "Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII" wird gemäß Vorlage Nr. 14/4331 beschlossen. Darüber hinaus **empfiehlt** der Landesjugendhilfeausschuss, die Empfehlung in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen als Grundlage für die Wahrnehmung des Schutzauftrags durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe beschließen zu lassen.

Punkt 10.3

Empfehlung „Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß § 8a und § 8b SGB VIII“ Vorlage Nr. 14/4332

LVR-Dezernent Herr Bahr regt an, Satz 2 des Beschlussvorschlages insofern abzuändern, als das Wort "regt an" ersetzt wird durch das Wort "empfiehlt".

Der Landesjugendhilfeausschuss fasst **einstimmig** folgenden **geänderten Beschluss**:

Die Empfehlung „Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß § 8a und § 8b SGB VIII“ wird gemäß Vorlage 14/4332 beschlossen. Darüber hinaus **empfiehlt** der Landesjugendhilfeausschuss, die Empfehlung in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen als Grundlage für die Wahrnehmung des Schutzauftrags durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe beschließen zu lassen.

Punkt 11

Anerkennungen gemäß § 75 SGB VIII

Die Mitglieder zeigen sich unzufrieden über die Form der Anträge und zum Teil auch über die Satzungen und regen an, die Antragsteller um ein inhaltliches Kurzportrait ihrer Arbeit und Zielsetzung zu bitten.

Die Vorsitzende und die Verwaltung weisen darauf hin, dass die Anerkennung ein formaler Akt ohne inhaltliche Wertung sei. Dies habe auch der LVR-Fachbereich Recht, Versicherungen und Innenrevision bestätigt. Der Landesjugendhilfeausschuss habe sich auf den formellen Akt der Anerkennung zu beschränken.

Punkt 11.1

Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Vorlage Nr. 14/4199

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig**:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/4199 der „Friends for Children e.V.“, Kölner Str. 234 in 47805 Krefeld als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Punkt 11.2

Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Vorlage Nr. 14/4239

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig**:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/4239 die „SalzZ gUG“, Birkenstr. 107 in 40233 Düsseldorf als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Punkt 11.3

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Vorlage Nr. 14/4270

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig**:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/4270 der „OffBeat-Projekt e.V.“, Bonner Str. 27 in 53919 Weilerswist als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Punkt 11.4

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Vorlage Nr. 14/4290

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig**:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/4290 die „teamZUKUNFT gGmbH“, Adamsstraße 1a in 51063 Köln als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Punkt 11.5

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII Vorlage Nr. 14/4330

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig**:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/4330 die „Evangelische Jugendhilfe Godesheim gGmbH“, Venner Str. 20 in 53177 Bonn, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Punkt 12

Bericht aus der Verwaltung

LVR-Dezernent Herr Bahr informiert über die Nachfolge der Fachbereichsleitung Jugend. Es habe 13 Bewerbungen gegeben, sechs Bewerbende haben die konstitutiven Merkmale erfüllt und seien zu einer Vorstellung eingeladen worden. Lediglich fünf Bewerbende seien erschienen. Die Kommission sei zu einer einstimmigen Empfehlung gekommen, die Vorstellung des Bewerbenden erfolge am 21.09.2020 im Personalausschuss, im Landschaftsausschuss am 28.09.2020 werde die Entscheidung getroffen.

Weiter informiert er über den inoffiziellen Entwurf zur Reform des SGB VIII mit ersten Formulierungen vom 09.09.2020. Der fachpolitische Druck auf die Bundesregierung habe dazu geführt, dass dieser erste Entwurf kurzfristig vorgelegt wurde. Es handle sich um einen Gesetzesentwurf mit folgenden fünf Schwerpunkten:

1. Besserer Kinder - und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Die Vorsitzende bittet, die SGB VIII-Reform als Standardtop für die kommenden Sitzungen aufzunehmen.

Der Bericht von Herrn Bahr wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 13

Beschlusskontrolle

Die Beschlusskontrolle wird anerkannt.

Punkt 14

Anfragen und Anträge

Es liegen keine Anfragen und Anträge vor.

Punkt 15
Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldungen.

Langerwehe, 14.10.2020

Die Vorsitzende

N a t u s - C a n

Köln, 21.09.2020

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Schulbauleitlinie der Stadt Essen



Impressum:

Stadt Essen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Schule

Essen, August 2020

Text:

Miriam Matenia

Redaktion:

Andrea Schattberg, Monika Hanisch

Bilder:

agn Niederberghaus & Partner GmbH,
REFLEX Architektur_Stadtplanung AKNW SRL

Kontakt:

Stadt Essen
Fachbereich Schule

Frau Miriam Matenia

Mail: miriam.matenia@schulen.essen.de

Telefon: 0201-88 40010

Vorwort des Oberbürgermeisters Thomas Kufen

Essen – die Metropole des Ruhrgebiets ist Heimat für nahezu 600.000 Bürgerinnen und Bürger. Darunter sind über 80.000 Menschen, die sich täglich in den städtischen Schulen bewegen – zum Lernen, Lehren, Arbeiten. Insgesamt betreut unsere Immobilienwirtschaft derzeit 148 städtische Schulen, 197 Standorte mit über 550 Gebäuden auf über einer Million Quadratmetern Fläche, die wir bauen, sanieren und unterhalten. Und Essen wächst. Im Jahr 2020 kommen jeden Monat durch Zuzug weitere Kinder und Jugendliche hinzu. Der Schulbau hat deshalb bereits in den letzten Jahren einen enormen Schub erfahren.



Den großen Herausforderungen begegnen wir mit einem umfassenden Bau- und Investitionsprogramm. Mit der Gustav-Heinemann-Gesamtschule ist die erste neue Gesamtschule der jüngeren Vergangenheit geplant und gebaut worden. Zahlreiche weitere Projekte befinden sich in Umsetzung: Neubauten für das Gymnasium Essen Nord-Ost, für eine neue Grundschule im Nordviertel, die Frida-Levy-Gesamtschule, die Gesamtschule Bockmühle, die Gesamtschule Nord oder die Gesamtschule Altenessen-Süd. Zahlreiche Sanierungen und Erweiterungsbauten in den Stadtteilen Altenessen, Rüttenscheid, Kupferdreh, Frintrop, Kettwig, Borbeck und anderen Stadtteilen kommen hinzu. Für die kommenden Jahre sind Schulbauinvestitionen in Höhe von über 400 Millionen Euro vorgesehen und das wird noch nicht das Ende sein. Dass wir mit einer eigenen kommunalen Schulbauleitlinie diese Prozesse unterstützen, unsere Standards und damit die Qualitäten neu definieren und schließlich auch zur Beschleunigung der Prozesse beitragen, ist in meinen Augen folgerichtig.

Gute Schulen sind Lernorte für die Zukunft. Unsere Schülerinnen und Schüler haben es verdient, in gut ausgebauten und ausgestatteten Räumen unterrichtet zu werden. Im gemeinsamen Lernen, aber auch in gemeinsamen Projekten wie Theaterstücken und Schulkonzerten, bei Schulsportwettbewerben, in Diskussionen und in der Schülervertretung lernen sie die Praktiken, Spielregeln und die Notwendigkeit demokratischer Prozesse kennen und anwenden. Die Schulräume geben dazu den Rahmen und regen zu eigenem Engagement an.

Unsere Schulen sind auch Zentren des Zusammenlebens in unseren Stadtteilen und Quartieren. In einem Fall ist es die Stadtteilbibliothek, im anderen Fall ein Stadtteiltreff. Hinzu kommen die Menschen, die unsere Schulen an Nachmittagen und Abenden zum Spielen auf dem Pausenhof, zum Musizieren über die Folkwang Musikschule oder zum Sporttreiben in den Vereinen aufsuchen. Schulen sind ein Abbild unserer Gesellschaft und wir wollen mit guten Schulgebäuden dazu beitragen, dass der Zusammenhalt in unserer Stadt und ihren Stadtteilen durch sie gestärkt wird.

Die Schulbauleitlinie gibt hierzu eine gute Grundlage und wird dazu beitragen, dass all diejenigen, die täglich in unseren Schulen ein- und ausgehen, dies immer wieder gerne tun können. Das ist unser Anspruch!

Ihr

Thomas Kufen

Vorwort des Geschäftsbereichsvorstands für Jugend, Bildung und Kultur: Mughtar Al Ghusain

Schule als Lern- und Lebensraum

In den letzten Jahren hat sich zunehmend die Vorstellung durchgesetzt, dass Schulen keine Klassenzimmer-Flur-Schulen mehr sein können. Lernzeiten verteilen sich auf den ganzen Tag und reichen bis in den späteren Nachmittag. Neben größeren Unterrichtsräumen braucht es kleinere Gruppenräume und Räume für die individuelle Lernförderung. Räume werden zu sogenannten Clustern zusammengeschlossen, bilden eigene Einheiten und schaffen eigene „Haus im Haus“-Umgebungen. Auch die zunehmende Auflösung von klar definierten Räumen hin zu sogenannten Lernlandschaften prägt die aktuelle Entwicklung der pädagogischen Raumkonzepte. Die gesellschaftspolitische Forderung nach einer inklusiven Gesellschaft, die Menschen mit Handicaps nicht isoliert, sondern integriert, führt zu weiteren besonderen Raumanforderungen an den Schulen. Räume für Pflege und Therapie und besondere Förderkonzepte treten hinzu. Lehrkräfte sind es seit Jahrzehnten gewohnt, in viel zu beengten Lehrerzimmern auf nur minimaler Grundfläche arbeiten zu müssen. Dies wandelt sich erst allmählich: Auch Lehrkräfte müssen ihren Arbeitstag überwiegend im Schulgebäude verbringen und ebenfalls Räume für Arbeit und Rückzug vorfinden. Bedingt durch immer längere tägliche Aufenthaltszeiten im Schulgebäude benötigen Schülerinnen und Schüler Räume und Anregungen für Freizeit und außerschulische Bildungsangebote wie z.B. für Sport und Bewegung, Musik, Kunst und Theater. Zum Lebensraum Schule gehört in den letzten und wohl auch kommenden Jahren zunehmend auch das Thema Schulesse. Die gesunde Ernährung, die zudem individuellen Präferenzen und Notwendigkeiten Rechnung tragen soll und nach Möglichkeit frisch, wohlschmeckend und nahrhaft sein soll, kann man als erweiterten pädagogischen Auftrag der Schulen ansehen. Vielen Familien fehlt heute eine Esskultur, die mehr ist als nur die Nahrungsaufnahme ist. Schülerinnen und Schüler sollen auch eine Tischgemeinschaft erleben, die zu Aufmerksamkeit, Fürsorge und Rücksicht beitragen kann.



Investitionsförderprogramme von Bund und Land

Auch wenn Schulen in Deutschland insgesamt und in Essen insbesondere noch erhebliche Investitionsbedarfe haben, so kann man nicht verkennen, dass spätestens seit dem Jahr 2003 in Deutschland wieder intensiv in den Schulbau investiert wird: Insgesamt eine Summe von weit über 10 Mrd. Euro, die zusätzlich durch kommunale Eigenmittel verstärkt wurden. Mit den Förderprogrammen kam dann auch schnell die Kritik auf, die seitdem in regelmäßigen Abständen wiederholt wird und insbesondere immer wieder die Kommunen trifft: „Die Städte rufen die Mittel nicht ab.“ Darin klingt an, dass kostbare Zeit verloren wird, weil Kommunen nicht schnell planen und bauen und die Prioritäten nicht richtig setzen würden. Da eine gründliche Planung Voraussetzung für eine gute Nutzerzufriedenheit und damit auch Wirtschaftlichkeit ist, bleibt dieser vermeintliche Widerspruch bei aller gebotenen Eile bei Planung und Bau unauflösbar und kann nur durch gutes Argumentieren und beharrliche Öffentlichkeitsarbeit entkräftet werden. Schließlich dient die vorliegende Schulbauleitlinie für die Stadt Essen auch dazu, diesen Vorwurf weiter entkräften zu können.

Kommunale Schulbauleitlinien

Andere Städte haben in der jüngsten Vergangenheit ebenfalls eigene Schulbauleitlinien bzw. -standards vorgelegt: Köln in 2009 und 2016, Dresden in 2016, München in 2016, Düsseldorf

in 2017, Dortmund in 2020. Damit können Städte eigene Standards definieren, Akzente setzen und standortspezifische Modelle entwickeln. Sie definieren Mindestanforderungen und geben Obergrenzen vor. Sie formulieren Konzepte und beschreiben Verfahren und Prozesse. Mit diesem Rahmen werden Planungen transparent und werden Anregungen gegeben.

Ein möglicher Kritikpunkt an Schulbauleitlinien soll hier nicht verschwiegen werden: Durch sehr genau definierte Planungsrahmen entsteht eine gewisse Normierung, die im Ergebnis zu sich wiederholenden Gebäudetypen führen kann. Die Schulbauten der jüngsten Vergangenheit in Essen, aber auch bundesweit, lassen diesen Schluss zu. Aus städtebaulicher Sicht ist dies nicht unkritisch, dem kann aber in Architektenwettbewerben und anderen Planungsverfahren entsprechend entgegengewirkt werden. Schulbauleitlinien dürfen die Kreativität und Individualität jeder einzelnen Schule und ihrer Planung nicht ersetzen. Planer und Architekten sind aufgefordert, trotz aller Standards auch individuelle Lösungen zu entwickeln, die sowohl den Anforderungen der Nutzer und Nutzerinnen gerecht werden, dem Städtebau gute Impulse und Qualität geben und dabei eine angemessene Wirtschaftlichkeit berücksichtigen.

Gerade dieser Punkt wird von der Politik und von vielen Bürgerinnen und Bürger immer wieder in Zweifel gezogen. Baukosten entwickeln sich oftmals anders als geplant und in der Regel enden sie immer höher als veranschlagt. Dies hat zahlreiche Gründe: Verzögerungen in Planungs- und im Prozessablauf lassen Zeit für Kostensteigerungen. Paradox ist: Gerade die oben dargestellten Förderprogramme haben diese Verzögerung oftmals begünstigt. Die gute Baukonjunktur der letzten Jahre führt dazu, dass Bau- und Handwerksfirmen nicht immer in der nötigen Schnelligkeit und Zuverlässigkeit zur Verfügung stehen. Firmen sind gut ausgelastet oder unterbieten sich im Preisangebot, um den Zuschlag zu erhalten und müssen später Kostenanpassungen vornehmen. Manche gehen auch während des Baus in die Insolvenz, weil sie die Kosten, oder die Aufgabe unterschätzt haben oder selber wieder von anderen Firmen abhängig sind, die ihrerseits von zahlreichen Faktoren beeinflusst werden.

Ein weiterer Grund für Kostensteigerungen liegt in der Problematik, dass durch Planänderungen im bereits fortgeschrittenen Planungsprozess kostenträchtige Umplanungen erfolgen müssen, die bei einer gründlichen Vorplanung hätten vermieden werden können. Deswegen ist eine frühzeitige und umfassende Nutzerbeteiligung in den ersten Planungsschritten nötig. Da der Neu- oder Erweiterungsbau oder auch die Sanierung einer Schule für die meisten Mitglieder der „Schulfamilie“ (Schulleitung, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, nichtpädagogisches Personal, Eltern) ein singuläres Ereignis darstellt, das sich auf keine Vorerfahrungen stützt, braucht es eine gute Vorstellungskraft und vorausschauende Planung, um die künftigen Anforderungen umfassend beschreiben zu können. An dieser Stelle stellen Schulbauleitlinien eine wesentliche Arbeitshilfe dar. Von vornherein unrealistische oder unwirtschaftliche planerische Sackgassen und unnötige Umwege können vermieden und Zeit gespart werden. Eine umfassende Nutzerbeteiligung ist auch erforderlich, um der jeweiligen Schule mit ihrem besonderen Profil den eigenen Charakter und die nötige Individualität geben zu können. Dies erhöht die Identifikation einer Schulgemeinde mit „ihrer“ Schule, reduziert Konflikte und Unzufriedenheit und letztlich auch unsachgemäßen Gebrauch bzw. sogar Vandalismus in späteren Jahren. Dies wiederum verbessert die Lebensdauer eines Gebäudes und trägt zur besseren Wirtschaftlichkeit bei.

Kommunen bauen in eigener Verantwortung Gebäude für die Bildungspolitik, die von Regierungen beschlossen wird

Eine Besonderheit der vergangenen Jahre war zudem, dass mit zunehmender Bedeutung der Bildungspolitik im Bundestag und in den Landesparlamenten die Anzahl der Reformen erheblich zugenommen hat. Gymnasien wurden in die achtjährige Form geführt und danach wieder zurück in die neunjährige. Dies bedingt erhebliche Raumanpassungen. Mit dem von der Bun-

desregierung angekündigten Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz ab dem Jahr 2025 entstehen weitere, bis heute noch nicht gedeckte Raumbedarfe an den Schulen. Es bleibt die besondere Herausforderung für Kommunen wie die Stadt Essen, dass ihre Schulgebäude auf die besonderen sozialpolitischen Rahmenbedingungen Antworten geben müssen. Eine nach wie vor besorgniserregende Armutsquote, bedingt durch eine strukturell hohe Arbeitslosigkeit, eine ungebrochene Zuwanderung von oftmals durch Krieg und Verfolgung bedrohten Menschen, stellt auch an den Schulbau zusätzliche Bedingungen. Ein langjährig von Fachleuten und Verbänden geforderter sogenannter „Sozialindex“, dessen Einführung von der gegenwärtigen Landesregierung angekündigt ist, stellt in einzelnen Stadtteilen und Quartieren eigene Forderungen an eine gute Schule, die sich auch in der Architektur der Schulgebäude niederschlagen muss. Es bleibt die Aufgabe der Schulentwicklungsplanung, die aktuell parallel zu der Erarbeitung dieser Schulbauleitlinie für die Dekade 2020 bis 2030 fortgeschrieben wird, hierzu der Politik Handlungsempfehlungen vorzulegen, die am Ende auch den nötigen Schulraum schaffen, um diesen Herausforderungen mit kommunalen Mitteln begegnen zu können.

Eine Problematik kann auch diese Schulbauleitlinie nicht auflösen: Die umfassende Sanierung der Bestandsgebäude nach den Maßgaben dieser Schulbauleitlinie kann nur in längeren Zeiträumen verwirklicht werden. Viele ältere Gebäude mit ihrer Architektur können nur mit einem erheblichen Eingriff in die Bausubstanz entsprechend dieser Leitlinien umgebaut werden. In vielen Fällen wird auch das nicht möglich sein, da aus Gründen fehlender Flächen, statischer Gegebenheiten oder aus anderen Gründen ein Umbau nicht möglich sein wird. In diesen Fällen wird man das auf das „natürliche Ende“ dieses Schulbaus warten müssen, um ihn später durch einen Neubau zu ersetzen. In anderen Fällen wird man Kompromisse eingehen, die zumindest gewisse Optimierungen erlauben.

Als Fazit sei auch nicht verschwiegen, dass zeitgemäße Schulbauleitlinien für die Schulen des 21. Jahrhunderts bei höherer qualitativer und quantitativer Ausstattung auch zu höheren finanziellen Aufwendungen führen werden. Die Schulbauleitlinie ist aber getragen von dem Anspruch, dass bessere Schulen einen wesentlichen Beitrag zu einem gelingenden Leben beitragen können, die am Ende dazu führen, jungen Menschen Perspektiven zu eröffnen, damit sie wirtschaftlich dauerhaft auf eigenen Beinen stehen können. Wenn dieser Anspruch eingelöst werden kann – und viele Studien geben berechtigten Anlass zu dieser Annahme – überwiegen langfristig die finanziellen Vorteile die aktuell höheren Aufwendungen. Will Deutschland die im internationalen Vergleich lediglich nur im Mittelfeld liegenden Bildungsindikatoren verbessern, wird an höheren Aufwendungen in die Schulinfrastruktur kein Weg vorbei führen.

Die Schulbauleitlinie dient nunmehr den zuständigen Geschäfts- und Fachbereichen, den Vertreterinnen und Vertretern aus Rat, Ausschüssen und Bezirksvertretungen, allen Schulen mit ihrer jeweiligen Schulgemeinde, der Schulaufsicht, den planenden Architekten und Pädagogen als Arbeitsmittel, das seinen Teil dazu beitragen wird, dass in Essen in den kommenden Jahren weitere gute und zeitgemäße Schulen entstehen werden.



Mughtar Al Ghusain

Inhalt

1. Warum eine Essener Schulbauleitlinie?	9
1.1. Gesetzlicher Hintergrund	11
1.2. Anwendung der Schulbauleitlinie der Stadt Essen	11
2. Pädagogische Anforderungen	12
2.1. Individuelles Lernen	12
2.2. Inklusion	13
2.3. Integration	13
2.4. Digitalisierung	13
2.5. Ganztag	14
2.6. Schulsozialarbeit	15
2.7. Multiprofessionalität	15
2.8. Elternarbeit	15
2.9. Beratung und Kooperation	16
2.10. Moderne Arbeitsformen	16
3. Räume neu organisieren: Lernlandschaften und Cluster	16
4. Funktionsbereiche und Flächenbedarfe für Grund- und weiterführende Schulen	17
4.1. Allgemeine Lern- und Unterrichtsbereiche	19
4.2. Ganztagsbereich	21
4.3. Fachraumbereich	22
4.4. Bereich für Verwaltung und pädagogisches Personal	25
4.5. Gemeinschaftsbereiche	27
4.5.2. Forum und Mensa	28
4.5.3 Schulbibliothek und Mediathek	30
4.6. Bereich für Sport und Bewegung	30
4.7. Sonstige Funktionsbereiche und Erschließungsflächen	31

4.8. Außenbereich, Schulhof	32
4.9. Gesamtgebäude	32
4.10. Raumübersichten	33
4.10.1. Grundschulen	33
4.10.2. Weiterführende Schulen	36
5. Berufskollegs & Förderschulen	41
6. Anforderungen an die IT-Infrastruktur	42
7. Schulbauprozesse	43
7.1. Partizipation	43
7.2. Vorgehen	43
7.3. Projektphasen	43
8. Zusammenfassung: 10 Grundsätze für die Schulbauleitlinie der Stadt Essen	45
9. Literaturverzeichnis/ Textverweise	46

1. Warum eine Essener Schulbauleitlinie?

Die Stadt Essen steht vor großen Herausforderungen im Bereich des Schulbaus. Es gibt viele Anforderungen, die das Thema derzeit besonders in den Fokus rücken: Zahlreiche vorhandene Schulgebäude bedürfen einer Sanierung, teilweise höchst dringlich, nicht zuletzt weil neuere Sicherheitsvorschriften bislang nicht gekannte Auflagen nach sich ziehen. Gleichzeitig bringen wieder anwachsende Schülerzahlen einen zusätzlichen Bedarf an Schulplätzen mit sich. Pädagogische und schulgesetzliche Veränderungen führen zu räumlichen Mehrbedarfen, denen in den vorhandenen Schulgebäuden kaum nachgekommen werden kann. Dadurch entsteht, in der Summe, Bedarf an weiteren Schulen und Schulraum.

Die schulische Infrastruktur in Essen ist vor allem in den 1970er Jahren entstanden. In den Jahren, als die Stadt Essen enorm gewachsen ist und gleichzeitig ein neues Schulgesetz neue Schulformen und die Schulpflichtverlängerung eine deutlich größere Zahl von Kindern deutlich länger in ihren Klassen verbleiben ließ, wurden zusätzlich zu den teilweise bereits seit Jahrzehnten vorhandenen Gebäuden zahlreiche neue Schulen gebaut.

In den letzten Jahren sind aufgrund sinkender Schülerzahlen zahlreiche Schulen in der Stadt Essen geschlossen und Schulgebäude aufgegeben worden. Bei wirtschaftlicher Betrachtung und unter dem Aspekt, eine angemessene Lehrerversorgung zu erreichen, war eine andere Lösung nicht möglich – schließlich legt das Schulgesetz fest, dass Klassen eine bestimmte Mindestschülerzahl und dass Schulen eine Mindestklassenzahl haben müssen.

Mit den Schließungen erfolgte damals also der konsequente Rückbau der Infrastruktur in Essen.

Seit 2015 stellt sich die Situation deutlich anders dar: Es fehlen Räume und es fehlen Schulgebäude, in beinahe allen Schulgebäuden herrschen Raumnot und Enge in den Klassenräumen. Fehlende Raumkapazitäten ergeben sich rein rechnerisch wegen der steigenden Schülerzahlen, die auf erhöhte Geburtenzahlen sowie Zuwanderungen aus dem In- und Ausland zurückzuführen sind. Sie entstehen vor allem aber auch, weil inzwischen zahlreiche Veränderungen – überwiegend schulgesetzliche Änderungen – veränderte Raumbedarfe nach sich ziehen. Dazu gehören die Vorgaben zur Inklusion und die Ganztagsbetreuung, aber auch weitere sich neu entwickelnde Themen wie Beratung, Schulsozialarbeit sowie weitere Veränderungen, die im schulischen Alltag Erfordernisse nach sich ziehen, die in Summe einen immensen Mehrbedarf an Fläche und Schulraum bedingen. Dabei sind moderne pädagogische Ansätze und die im Grundsatz veränderte Haltung gegenüber den Themen Lehren, Lernen und Schaffen von Lernarrangements noch gar nicht bedacht.

Hinzu kommt, dass Schulplätze vor allem auch in Gesamtschulen nachgefragt werden, in denen Essen strukturell ein eher geringes Angebot vorhält.

Vor diesem Hintergrund stellt der Schulbau derzeit eine der größten Herausforderungen für die Stadt Essen dar. Unter großem Zeitdruck muss in den nächsten Jahren zusätzlicher Schulraum geschaffen werden.

Mit einem umfassenden Bauprogramm wird aktuell bereits auf diese Herausforderungen reagiert. Einige große Sanierungen und auch Neubaumaßnahmen befinden sich bereits in der Umsetzung, zahlreiche weitere stehen für die nächsten Jahre noch bevor.

Schulgebäude sind Spiegelbild für den gesellschaftlichen Stellenwert von Bildung und ihre gebäudliche Struktur macht immer auch Aussagen dazu, wie Lernen und Lehren sich vollziehen sollen.

Über Schulbauleitlinien oder -leitlinien wird zum Ausdruck gebracht, welche Aspekte beim Lernen und Lehren, im Miteinander des schulischen Alltags wichtig erscheinen. Überwiegend sind diese Empfehlungen oder Vorschriften Regelungen der für die inneren Schulangelegen-

heiten zuständigen Länder.

Die meisten Bundesländer kamen in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren zu dem Entschluss, ihre Schulbaurichtlinien außer Kraft zu setzen – auch das Land Nordrhein-Westfalen.

Aufgrund der geänderten Brandschutzvorschriften erließ das Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 2019 allerdings eine neue Schulbaurichtlinie, die sich jedoch nur auf bauaufsichtliche Fragestellungen zum Brandschutz bezieht.

Somit sind die Schulträger vor die Aufgabe gestellt, selbst zu definieren, wie die Schulen in ihrer Stadt aussehen sollen. Das ist einerseits eine große Chance, andererseits aber auch eine große Herausforderung – vor allem vor dem Hintergrund der hohen Kosten, die das Bauen, Sanieren und Unterhalten von Schulgebäuden nach sich zieht.

In den letzten Jahren haben sich zahlreiche Impulse für eine moderne und zeitgemäße Schulbauarchitektur in Deutschland entwickelt. Maßgeblich beigetragen hat hierzu die Initiative der Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft mit dem Bund Deutscher Architekten (BDA) und dem Verband Bildung und Erziehung, die erstmals im Jahr 2013 gemeinsam eigene Leitlinien vorlegten und zwischenzeitlich in 2017 überarbeitet haben. Diesem Impuls folgte die Stadt Essen frühzeitig und beschloss schon in 2013 die Anwendung dieser „Leitlinien für leistungsfähige Schulbauten in Deutschland“ bei Neu- und Erweiterungsbauten – jedoch mit der Einschränkung, dass bei Bandbreiten immer der untere Wert zugrunde zu legen sei. Dies führte dann bei einzelnen Neubauvorhaben zu einem aufwändigen verwaltungsinternen Abstimmungsprozess, da die Orientierung an untersten Werten nicht den aktuellen und vor allem nicht den perspektivisch absehbaren schulischen Anforderungen entsprach. Diese Erfahrung war ein wichtiger Impuls zur Erarbeitung einer eigenen Schulbauleitlinie für die Stadt Essen. Unter Federführung des Städtetags NRW wurde im Mai 2019 eine „Handreichung zum Schulbau“ als Handlungshilfe für die Kommunen erarbeitet. Diese orientiert sich am Schulrecht, an pädagogischen Empfehlungen, aktuellen Entwicklungen in der Gesellschaft und greift den Gedanken auf, zukunftsfähige räumliche Konzepte entwickeln zu können. Allerdings ist diese Handreichung lediglich eine Empfehlung, keine verbindliche Regelung für die Kommunen. Vor dem Hintergrund fehlender verbindlicher Vorgaben durch das Land haben einige Kommunen bereits eigene Schulbaurichtlinien als Basis ihrer Schul(aus)baugestaltung entwickelt und festgelegt – so auch die Stadt Essen. Die **Schulbauleitlinie der Stadt Essen** ist Grundlage für die künftige Gestaltung und Planung von schulischen Bauprojekten in der Stadt Essen.

Eingebettet ist die Schulbauleitlinie der Stadt Essen in die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung, in der die Grundlagen und Anforderungen an Schule formuliert und Themen wie Inklusion, Integration, Schulsozialarbeit und Ganztage aufgegriffen werden. Ein wichtiges Ziel ist es, Schulgebäude vorzuhalten, die Flexibilität zulassen und Unterricht im Klassenverband und in Kleingruppen, unterrichtliche Anteile von Frontalunterricht ebenso wie Gruppenarbeit ermöglichen, die zum eigenständigen Lernen und Forschen einladen. Der Wert flexibler Schulgebäude zeigt sich besonders in aktuellen Krisenzeiten sehr deutlich: Schulen sollten so ausgelegt sein, dass sie möglichst auch gebäudlich unterschiedlichen Anforderungen genügen können, sei es beispielsweise der Zuzug von Kindern und Jugendlichen aus dem In- und Ausland oder im Falle einer Pandemie, die andere räumliche Bedarfe nach sich ziehen.

In die Essener Schulbauleitlinie sind die Erfahrungen aus der Umsetzung der bisherigen Schulbauvorhaben der letzten Jahre in Essen auf Basis der Anwendung der „Leitlinien für leistungsfähige Schulbauten in Deutschland“, die Analyse verschiedener Schulbauleitlinien anderer Kommunen (Düsseldorf, Köln, Dresden, Dortmund) sowie die „Handreichung zum Schulbau“ des Städtetags NRW eingeflossen.

1.1. Gesetzlicher Hintergrund

Nach § 79 des Schulgesetzes NRW ist der Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Nach § 80 (ebd.) ist der Schulträger verpflichtet, für seinen Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben, die nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots dient.

1.2. Anwendung der Schulbauleitlinie der Stadt Essen

Die wieder anwachsenden Bevölkerungszahlen und weitere gesellschaftlichen Veränderungen bringen mit sich, dass es eine starke Nachfrage nach Flächen gibt – für den Wohnungsbau, für Gewerbeansiedlung und auch für den Kita- und Schulbau. Vor dem Hintergrund dieses Interessenkonfliktes ist davon auszugehen, dass dem erheblichen Schulraumbedarf häufig mit Erweiterungsmaßnahmen begegnet wird, weil ein Neubau nicht immer möglich ist. Die Schulbauleitlinie der Stadt Essen bezieht sich demnach nicht nur auf Neubauten, sondern sie soll auch bei Erweiterungen bzw. Generalsanierungen in Bestandsgebäuden angewendet werden, sofern und soweit es die örtlichen Gegebenheiten ermöglichen. Bei Sanierungsmaßnahmen in Bestandsgebäuden bezieht sich die Anwendung der Schulbauleitlinie ausschließlich auf die gestellte Bauaufgabe und die Umsetzbarkeit im Sinne dieser Leitlinie muss maßnahmenbezogen unter Berücksichtigung der durch die vorhandene Bausubstanz vorgegebenen Rahmenbedingungen geprüft werden. Die Umsetzung erfolgt schrittweise und auf Grundlage der vorhandenen finanziellen und personellen Ressourcen der Stadt Essen. Anlassbezogen und bedarfsorientiert werden Baumaßnahmen priorisiert und sukzessive umgesetzt. Die Leitlinie beschreibt damit einen Zielhorizont, der nicht sofort und an allen Schulen gleichzeitig zu Veränderungen führen wird. Sie bietet aber Spielraum für die individuelle Gestaltung der Raumkonzepte entsprechend der pädagogischen und räumlichen Anforderungen, um so die jeweiligen schulischen Bedürfnisse standortspezifisch bestmöglich abbilden und umsetzen zu können.

1.3. Raum- und Funktionsprogramm

Ein Raum- und Funktionsprogramm definiert – je nach Schulart, Größe und Zügigkeit – die für den Schul- und Unterrichtsbetrieb notwendigen Räume und Flächen. Hierzu gehören nicht nur allgemeine Lern- und Unterrichtsbereiche, sondern auch weitere Bereiche, die sich aus den jeweiligen Lehrplänen der Schulformen ergeben. Neben spezialisierten Fachraumbereichen werden in einem Raum- und Funktionsprogramm auch Ganztagsbereiche, Gemeinschaftsbereiche, Bereiche für Sport und Bewegung sowie Bereiche für Verwaltung und pädagogisches Personal definiert. Sonstige Funktionsbereiche und Erschließungsflächen sind ebenfalls Bestandteil des Programmes. Neben Anzahl und Funktion der einzelnen Bereiche beschreibt ein Raum- und Funktionsprogramm auch die jeweiligen Beziehungen der Bereiche untereinander und die räumlichen Anordnungen zueinander.

Welche Facetten ordnungsgemäßer Unterricht umfasst, ist abhängig von der inhaltlichen Ausprägung der jeweiligen pädagogischen Konzepte. Ordnungsgemäßer Unterricht muss demnach

je nach Schulform definiert und entsprechend ausgestattet werden. Dabei beeinflussen nicht nur pädagogische Entwicklungen die Unterrichtsgestaltung, auch gesetzliche Neuerungen wirken sich auf bauliche Rahmenbedingungen aus, ebenso wie gesellschafts- und bildungspolitische Veränderungen Einfluss auf die Organisationsformen haben. Stetige Entwicklungsprozesse im schulischen Bereich erfordern flexible und funktionale Flächen- und Raumkonzepte.

Die individuelle Ausgestaltung der Konzepte erfolgt zusammen mit der jeweiligen Schulfamilie in der sogenannten „Phase 0“ (vgl. Kapitel 7). Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler, Erzieherinnen und Erzieher, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, Eltern und weitere, für die Schule wichtige Akteure und Nutzer erarbeiten mit der Verwaltung ein tragfähiges und zukunftsweisendes individuelles Raum- und Funktionsprogramm auf Basis der Schulbauleitlinie.

Bauordnungsrechtliche oder sicherheitstechnische Bestimmungen sind nicht Bestandteil der Essener Schulbauleitlinie und müssen daneben entsprechend berücksichtigt werden.

2. Pädagogische Anforderungen

Die Anforderungen an ein modernes Schulgebäude haben sich in den letzten Jahrzehnten durch neue vielfältige Formen des Lernens, individuelle Lernprozesse, Inklusion, Integration, Digitalisierung, Schulsozialarbeit und durch den Wandel von der Halbtagschule zur Ganztagschule verändert. Dies hat enorme Auswirkungen auf die Flächen- und Raumprogramme von Schulen. Die Architektur und die Raumstruktur müssen diese neuen Funktionen aufnehmen und entsprechend bei der Konzeptionierung von Schulbauten berücksichtigen. Ziel ist es, zukunftsfähige Schulgebäude zu errichten, die der Vielzahl an unterschiedlichen Anforderungen gerecht werden und unterschiedliche Unterrichtsformen ermöglichen.

Im Folgenden werden die aus schulfachlicher Sicht wesentlichen Anforderungen an Schule beschrieben:

Individuelles Lernen **Inklusion** **Integration** **Digitalisierung** **Ganztag** **Schulsozialarbeit**
Multiprofessionalität **Elternarbeit** **Beratung und Kooperation** **Moderne Arbeitsformen**

2.1. Individuelles Lernen

Zeitgemäße Schulen müssen pädagogisches Arbeiten ermöglichen, das den Kindern und Jugendlichen unterschiedliche Wege, Orte und Perspektiven des Lernens anbietet. Die maßgeblichen Lehr- und Lernmethoden und Unterrichtsarrangements werden zusehends vielfältiger. Frontalunterricht im Klassen- oder Jahrgangsstufenverband verliert seine Dominanz und das Lernen alleine, zu zweit und in Kleingruppen, analog oder digital, gewinnt in gleichem Maße an Bedeutung. Die stärkere Individualisierung des Lernens bedeutet nicht, dass Formen des sozialen Lernens in den Hintergrund treten: Austausch und Diskussion, Anerkennung und Kritik, gemeinsame Lernerfahrungen und Erfolgserlebnisse bleiben nicht nur wesentliche Elemente pädagogischer Konzeptionen, sondern spielen mit Blick auf soziale Schlüsselqualifikationen in der Berufswelt eine größer werdende Rolle. Das breite Spektrum an Lernmethoden und Unterrichtskonzepten und die wachsende Bedeutung informellen Lernens erfordern Räume, die einen unkomplizierten Wechsel zwischen Instruktion, Einzelarbeit, Gruppenarbeit und Präsentation von Lernergebnissen ermöglichen. Damit verändern sich die bisherigen Grundmodule eines Schulgebäudes (Klassenraum und Fachraum) im Hinblick auf Größe, Gliederung und Ausstattung sowie die Zuordnung und Ausstattung der weiteren Funktionsbereiche¹. Individuelle

Lernformen und -methoden stehen in enger Wechselwirkung mit den nachfolgend beschriebenen Aspekten.

2.2. Inklusion

Das neunte Schulrechtsänderungsgesetz, mit dem die Nordrhein-Westfälische Landesregierung dem Auftrag nachkommt, Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einen Rechtsanspruch auf einen Platz in der allgemeinen Schule zu sichern, hat die Schullandschaft deutlich verändert. Obwohl die Essener Schulen eine lange Tradition des „Gemeinsamen Lernens“ haben, hat das Thema in den letzten Jahren erheblich an Dynamik gewonnen. Allen Schülerinnen und Schülern im Gemeinsamen Lernen die gleichen Chancen zu bieten, ist eine große Herausforderung – eine Herausforderung, die eine räumliche, technische und (sozial-)pädagogische Ausstattung erforderlich macht. Schulen benötigen u.a. ein zusätzliches Betreuungs- und Beratungsangebot, barrierefreie Zugänge, Differenzierungsräume, Rückzugsmöglichkeiten. Für lehrplangerechten Unterricht müssen zudem spezielle Fachräume, wie Technik- und Werkräume, vorhanden sein.

Unter Berücksichtigung der im Erlass zur Neuausrichtung der Inklusion genannten Parameter und der Zahl der in Essen inklusiv zu beschulenden Schülerinnen und Schüler sind derzeit alle Haupt-, Real- sowie Gesamtschulen „Orte des Gemeinsamen Lernens“. Darüber hinaus stellen sich auch alle Essener Grundschulen dieser Aufgabe. An den Gymnasien findet weiterhin eine zielgleiche Förderung statt. Der Grad des Vorhandenseins der für die Inklusion benötigten Ressourcen ist von Schule zu Schule unterschiedlich. Insgesamt sind die Bedingungen für eine adäquate Beschulung der Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in der Stadt Essen aber nicht ausreichend gegeben und werden durch die neue Erlasslage weiter verschärft – über die oben genannten erforderlichen Räume sind im Bereich der weiterführenden Schulen die Fachräume, die für die zieldifferente Förderung benötigt werden, kaum vorhanden.

2.3. Integration

Nachdem die Integration in unseren Schulen eine lang gekannte und selbstverständliche Aufgabe war, ist sie jüngst nun in den Fokus der staatlichen-kommunalen Zusammenarbeit gerückt. Die Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler steht noch einmal mehr vor der Aufgabe, den Neuzugewanderten die Teilhabe am Schulleben zu ermöglichen, sie in die Schulgemeinschaft zu integrieren, sie dauerhaft in der deutschen Sprache in allen Fächern und in außerunterrichtlichen Angeboten (kommunale Projekt- und Schulsozialarbeit in der Unterrichts- und Ferienzeit) zu fördern sowie sie aktiv an Übergängen zu begleiten und ihre Eltern einzubeziehen. Zahlenmäßig bringt die Integration der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in die Regelsysteme die Stadt Essen an ihre Grenzen: Ohnehin wenig vorhandener Schulraum wird noch knapper, Klassen müssen bis an ihre maximalen Kapazitäten belegt werden. Ebenso wie die inklusive Idee der Chancengleichheit benötigt auch der Faktor Integration andere räumliche Aufteilungen und Flächen für individuelle Förderung und Differenzierung.

2.4. Digitalisierung

In der pädagogischen und bildungsbezogenen Diskussion wird der Begriff Digitalisierung mittlerweile einseitig auf die Verwendung von Medien – digitale Endgeräte und/ oder digitale Angebote – im Unterricht fokussiert. Erziehung und Bildung im Kontext der Digitalisierung bedeu-

tet aber auch, vernetzte digitale Infrastrukturen und die damit verbundenen Prozesse zu verstehen, um so die damit verbundenen Entwicklungen einschätzen sowie in Bezug auf individuelle Lebenssituationen sowie gesellschaftliche Entwicklungen bewerten zu können. Das erfordert sowohl grundlegende Veränderungen bei Lern- und Unterrichtsformen als auch im Bereich der Lehrerfortbildung. Digitalisierung ist daher nicht Reaktion auf neue Anforderungen, sondern aktive Gestaltung und betrifft somit verschiedene Handlungsfelder der inneren und äußeren Schulangelegenheiten.

Digitalisierung ermöglicht neue Methoden der Vermittlung und Erarbeitung von Wissen – so verstanden verändert sie Schule und Unterricht nachhaltig. Diese Entwicklung gibt Anlass, über guten und lernfördernden Unterricht und die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen und Maßnahmen nachzudenken – sie ist Chance, Schule und Unterricht zu modernisieren (siehe auch Kapitel 6).

2.5. Ganzttag

Die „Offene Ganztagschule“ (OGS) ist in Nordrhein-Westfalen zum Schuljahr 2003/ 2004 als ein neues Angebot an Grund- und Förderschulen eingeführt worden. Sie sollte gleichzeitig neue und umfassende Formen der Bildung und Erziehung, vor allem in der Grundschule, anbieten und darüber hinaus als ein neues Betreuungsangebot die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern. Mit der Einführung einer Ganztagschule werden Schulgebäude zu Lern- und Lebensorten und müssen folglich für vielfältige Aktivitäten geeignet sein. Dort, wo Ganztagsbildung in Kooperation mit außerschulischen Partnern stattfindet, entstehen entsprechende Raumbedarfe für die Einbeziehung anderer Bildungsträger.ⁱⁱ

Unmittelbar seit der gesetzlichen Einführung der Offenen Ganztagschule sind mit großem Aufwand umfassende bauliche Maßnahmen in den Essener Grundschulen umgesetzt worden, um Platz zu schaffen für dieses neue Angebot. Zum Beispiel sind angemessene Gelegenheiten geschaffen worden, um gemeinsam das Mittagessen einzunehmen. Durch die große Nachfrage des Offenen Ganztags reichen die geschaffenen räumlichen Angebote inzwischen bei weitem nicht mehr aus.

Außerdem gibt es mittlerweile Erfahrungen, was es bedeutet, wenn die Schule ganztägig genutzt wird. Bestand anfänglich die Vorstellung, dass ein oder zwei „OGS-Räume“ zusätzlich ausreichen würden, so ist heute klar: Die Entwicklung hin zur Ganztagschule hat weitreichende Konsequenzen und es werden Schulgebäude benötigt, die ganztägig genutzt werden können.

In Essen ist die Offene Ganztagschule inzwischen etabliert und stark nachgefragt. Der kontinuierliche Ausbau an Plätzen im Offenen Ganzttag wird gefordert und ist durch die Nachfrage auch nötig. Für 2025 ist seitens des Bundes ein Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz in Aussicht gestellt.

Das Thema Ganzttag ist aber nicht auf die Grundschulen beschränkt. Alle Gesamtschulen sind Ganztagschulen und haben einen entsprechenden Raumbedarf, aber auch in den Schulen der anderen Schulformen gibt es inzwischen eine Vielfalt pflichtiger und freiwilliger Angebote über Mittag hinaus, wodurch dann u.a. auch Gelegenheiten zur Mittagessenseinnahme erforderlich werden.

2.6. Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist in den vergangenen Jahren zu einem festen Bestandteil des Schullebens an vielen Essener Schulen geworden. Der Unterstützungsbedarf einer zunehmend heterogenen Schülerschaft, die aus unterschiedlichen Gründen nur eingeschränkt von sich aus die notwendigen Voraussetzungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben sowie zum Durchlaufen einer erfolgreichen Bildungsbiographie mitbringt, ist hoch und lässt die Notwendigkeit zusätzlicher und vor allem kontinuierlicher Unterstützung durch Schulsozialarbeit steigen.

Schulsozialarbeit versteht sich hierbei als Unterstützungsangebot mit einem eigenen pädagogischen Profil. Im Vordergrund stehen dabei die Beratung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern, dem Lehrpersonal und anderen pädagogischen Akteuren sowie der Elternschaft in schulischen und außerschulischen Belangen. Gruppenangebote, vor allem zum Sozialen Lernen, bilden einen zusätzlichen Schwerpunkt der Arbeit. Eine dritte Säule der Schulsozialarbeit stellt die Netzwerkarbeit im Sozialraum dar.

Die Entwicklung und Heterogenität der Schülerschaft stellt in vielfacher Hinsicht neue Anforderungen an das System Schule und bringt in diesem Zuge auch neue Erfordernisse an die Räumlichkeiten mit sich. Zur Entfaltung der Wirkung von Schulsozialarbeit – gleichgültig, ob in Landes- oder kommunaler Anstellungsträgerschaft – ist es wichtig, dass sie als fester Bestandteil in das Schulleben integriert ist und dass entsprechende Räume für Beratungen in unterschiedlichen Kontexten sowie für Arbeiten in kleineren Gruppen vorgehalten und ausgestattet werden.

2.7. Multiprofessionalität

Neben der Schulsozialarbeit spielen auch weitere Professionen in den pädagogischen Teams in den Schulen eine immer wichtiger werdende Rolle. Das frühere Lehrerkollegium wandelt sich. Um die Kinder bestmöglich und ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend zu fördern, werden Lehrerinnen und Lehrer durch professionell ausgebildete Kräfte unterschiedlicher Fachrichtungen unterstützt (z.B. Psychologinnen und Psychologen, Therapeutinnen und Therapeuten, Sonderpädagoginnen und -pädagogen, Schulbegleiterinnen und -begleiter). Auch für sie und ihre Angebote müssen entsprechend ausgestattete Arbeits- sowie Besprechungsräume vorgehalten werden. Zudem sind für das Teamteaching, also das gemeinsame Unterrichten von Lehr- und zusätzlicher Fachkraft oder von zwei Lehrkräften, in den jeweiligen Lernbereichen die entsprechenden räumlichen Voraussetzungen zu berücksichtigen.

2.8. Elternarbeit

Die Zusammenarbeit mit Eltern ist Voraussetzung für eine gelingende Bildungsarbeit bei Kindern und Jugendlichen, insbesondere in der Primar- und Sekundarstufe I. Neben Orten, die vertrauliche Gespräche zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten ermöglichen, ist Raum für Elternarbeit in Schule inzwischen unabdingbar. Elterncafés oder Angebote im Bereich der Sprachförderung ergänzen das schulische Angebot und binden Eltern aktiv in das Schulleben mit ein.

2.9. Beratung und Kooperation

Beratung findet in unterschiedlichen Kontexten statt. Neben den schon beschriebenen Formen im Kontext von Schulsozialarbeit oder Schulpsychologie erfolgt Beratung systematisch und ist in den Schulen fest implementiert, wofür externes Personal in die Schulen kommt. Insbesondere auch im Kontext von Studien- und Berufsorientierung sind geeignete Beratungsräume vorzuhalten (vgl. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 23.01.2019 (ABl.NRW. 02/19) zum Thema Berufliche Orientierung, 12–21 Nr. 1). Ein Berufsorientierungsbüro (BOB) sollte als zentraler schulischer Raum in weiterführenden Schulen für Informationen, Gespräche und Koordinierungsaufgaben zur Verfügung stehen.

2.10. Moderne Arbeitsformen

Zeitgemäße Schulbauten erlauben den unkomplizierten Wechsel zwischen Orten und Phasen der Konzentration sowie der Erholung. Daher benötigen sie neben den Lern- und Arbeitsbereichen ein differenziertes Angebot an Aufenthalts- und Erholungsbereichen – sowohl innerhalb einzelner Funktionsbereiche wie auch am Schulstandort insgesamt einschließlich der Außenbereiche. Lehrerinnen und Lehrer sowie andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötigen gut ausgestattete Arbeitsplätze und ausreichende Arbeits-, Besprechungs- und Erholungsräume.

3. Räume neu organisieren: Lernlandschaften und Cluster

Die Weiterentwicklung der schulischen Pädagogik benötigt neue Formen der schulischen Organisation. Schulneubauten in der Stadt Essen sollen dieser Entwicklung folgend zukünftig in Form von Clustern oder offenen Lernlandschaften umgesetzt werden.

Beide Konzepte werden wie folgt definiert:

Cluster sind Raumgruppen, in denen Lern- und Unterrichtsräume gemeinsam mit den zugehörigen Differenzierungs-, Aufenthalts- und Erholungsbereichen zu eindeutig identifizierbaren Einheiten zusammengefasst werden. Empfehlenswert ist darüber hinaus die Einbeziehung von dezentralen Arbeitsräumen für das jeweilige Lehrpersonal sowie von Sanitärbereichen und kleineren Lager- und Nebenräumen. Cluster werden entweder für mehrere jahrgangsübergreifende Lerngruppen (z.B. in der Grundschule) oder für mehrere Klassen einer Jahrgangsstufe (z.B. in der Sekundarstufe I) gebildet. Sie sind des Weiteren für Fachraumverbünde (z.B. für Sprachen, Naturwissenschaften, Gesellschaftswissenschaften) geeignet.

Clusterlösungen erlauben eine große Vielfalt unterschiedlicher Raumanordnungen in einem definierten Teilbereich des Schulgebäudes. Jederzeit einsehbare Gruppenräume, flexibel nutzbare Erschließungs- und Aufenthaltsbereiche, Fensterbänke, Balkone usw. erweitern das Raumangebot vor allem für Kleingruppen- und Einzelarbeit. Die Größe der Cluster ist variabel, sie wird in der Regel bestimmt durch das pädagogische Konzept der jeweiligen Schule und die baulich-räumlichen Gegebenheiten des Schulstandorts. Bewährt haben sich solche sozial-räumlichen Einheiten für eine Anzahl von drei bis maximal sechs Klassen.

Das Modell der offenen Lernlandschaft löst sich vom herkömmlichen Verständnis eines allgemeinen, nach Klassenräumen gegliederten Lern- und Unterrichtsbereichs und folgt dem Konzept eines sehr individualisierten und noch stärker selbstorganisierten Lernens. Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte haben die Auswahl zwischen unterschiedlichen Lernbereichen und

-atmosphären. Erschließungszonen und Aufenthaltsbereiche sind integrale Bestandteile der Lernlandschaft. Offene Lernlandschaften verfügen über wenige definierte und spezifisch ausgestattete Funktionsräume (z.B. Auditorien oder kleine „Think-Tanks“). Ansonsten nutzen die Lernenden situativ ihre jeweiligen Orte für Einzel- oder Gruppenarbeit. Sie ermöglichen durch räumliche Nutzungsüberlagerungen und zeitlich versetzte Nutzungen sowie durch deutlich geringere Verkehrs- und Erschließungsflächen sogar Flächeneinsparungen gegenüber den klassischen additiven Schulbaumodellen nach dem Klassenraumprinzip.

Das Konzept wird mittlerweile von der Primarstufe bis zur Sekundarstufe II in allen Jahrgangsstufen angewendet und wird in der pädagogischen Fachdiskussion als zukunftsweisend betrachtet.)ⁱⁱⁱ

Wenngleich aus pädagogischer Sicht bevorzugt, so muss der Bau und Betrieb von offenen Lernlandschaften und Clustern gleichwohl auch unter brandschutztechnischen Vorgaben bewertet werden. Besondere Bedeutung für die brandschutztechnische Betrachtung hat im Wesentlichen die Ausbildung und Gestaltung von Rettungswegen, Brandbekämpfungsabschnitten und Brandabschnitten.

Das NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) entwirft derzeit eine neue Schulbaurichtlinie, die voraussichtlich in 2021 in Kraft treten wird. Dort werden die Raumkonzepte, die aus den modernen, pädagogischen Konzepten erwachsen, aufgegriffen und neue Regelungen getroffen, um den baulichen Brandschutz auch bei offenen Raumstrukturen einheitlich und sicher umzusetzen. Im Entwurf werden z.B. Lernbereiche mit einer max. Größe von 600 m² ermöglicht. Um hierfür die Rettungswege sicherzustellen, wird die Funktion eines „Hauptgangs“ eingeführt, der markiert und nicht verstellt werden darf und in 10 Metern Entfernung erreicht werden muss. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass zur Brandfrüherkennung durch die Nutzerinnen und Nutzer Sichtverbindungen geschaffen und freigehalten werden, etwa durch transparente Wandgestaltungen innerhalb der Lernbereiche.

Wie in der novellierten Bauordnung NRW bereits eingeführt, gewinnt die Barrierefreiheit in der Schulbaurichtlinie durch die Forderung nach einem Barrierefrei-Konzept einen größeren Stellenwert. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Rettung gehbehinderter Personen gelegt.

4. Funktionsbereiche und Flächenbedarfe für Grund- und weiterführende Schulen

Bei der räumlichen Anordnung und Gliederung der nachfolgenden Funktionsbereiche sind nicht nur pädagogische und schulorganisatorische Aspekte zu berücksichtigen, sondern auch die individuellen standortspezifischen Gegebenheiten der jeweiligen Schule. In diesem Kapitel werden die Bereiche qualitativ beschrieben und Flächenbedarfe benannt. Für jede Schule sind die jeweils beschriebenen Bereiche vorzusehen. Der konkrete Umfang wird im Rahmen individueller Beteiligungsprozesse festgelegt (siehe Kapitel 7. Schulbauprozesse bei der Stadt Essen).

Eine zusammenfassende **Übersicht über die Funktionsbereiche** findet sich ab Seite 33.

In unterschiedlichen Kontexten werden Diskussionen um einen Sozialindex geführt, also um die Frage, ob Schulen mit einem hohen Anteil von Schülerinnen und Schülern in schwieriger sozialer Lage kleinere Klassen, mehr Lehrerinnen und Lehrer und eine bessere Ressourcenausstattung haben sollten. Um diese Standorte zu stärken, muss ihre besondere Lage bei der Er-

stellung eines Raum- und Funktionsprogrammes berücksichtigt werden. Dazu formuliert die Schulbauleitlinie der Stadt Essen räumliche Angaben „je nach Anforderung“.

Bei Umbauten und Sanierungen im Bestand sowie bei Erweiterungsbauten ist der Flächenbedarf unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Bestandsflächen unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Funktionalität zu ermitteln.

Für die Berechnung der Flächenbedarfe wird von folgenden Zahlen von Schülerinnen und Schülern (SuS) für die Schulformen ausgegangen (vgl. dazu §§ 6 und 6a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW).

► **Primarstufe**

Vorgaben für Klassengrößen gemäß Klassenfrequenzhöchstwert:

- Einzügig: 29 SuS – 116 SuS
- Zweizügig: 28 SuS – 224 SuS
- Dreizügig: 27 SuS – 324 SuS
- Vierzügig: 26 SuS – 416 SuS

► **Sekundarstufe I und II**

Vorgaben für die Sekundarstufe I zu Klassengrößen gemäß Klassenfrequenzhöchstwert: (Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasium: 29 SuS/ Hauptschulen 30 SuS)

- Zweizügig: 348 SuS bzw. 360 SuS
- Dreizügig: 522 SuS bzw. 540 SuS
- Vierzügig: 696 SuS bzw. 720 SuS
- Fünfzügig: 870 SuS
- Sechszügig: 1.044 SuS

Vorgaben für die Sekundarstufe II: Klassenfrequenzrichtwert 19,5 SuS; Kursbildungen bis zu 30 SuS möglich (als rechnerische Annäherung 1 Zug = 60 SuS).

Schulen bilden Klassen gemäß o.g. Verordnung – und da Schulraum in der Stadt Essen knapp ist, in der Praxis sogar über den zulässigen Höchstwerten. Die Größe von Schulgebäuden muss sich an den maximal möglichen Schülerzahlen orientieren, um eine größtmögliche Flexibilität zu gewährleisten.

Zur Methodik:

Die Berechnung der Flächenbedarfe basiert auf zwei additiven Ansätzen, die nur gemeinsam angewendet funktionieren (sog. Sicherungsfaktor):

- Es werden zum einen Raumgrößen und dort, wo eindeutig quantitativ zu erfassen, z.B. bei Klassenräumen oder dem Schulleiterbüro, auch die jeweilige Anzahl der Räume genannt. Die Größen der Räume orientieren sich an Erfahrungswerten aus bisherigen Planungsprozessen. Hiermit wird das Minimum an Schulraum beschrieben, das verhindert, dass eine Schule zu klein gebaut wird.
- Zum anderen gibt es für jeden Funktionsbereich eine Angabe zum Flächenbedarf pro Schülerin/ Schüler, der die Größe einer Schule nach oben „deckelt“ (Maximum).

Dieses Vorgehen wurde aus folgenden Gründen gewählt: Je kleiner eine Schule ist, desto höher ist der Flächenbedarf pro Kopf. Beispielhaft lässt sich das anhand des Verwaltungs- oder Fachraumbereichs erläutern: Ein Schulleiterzimmer wird immer benötigt ebenso wie ein Sekretariat

– egal, wie viele Schüler die Schule hat. Bei der Flächenberechnung für eine zweizügige Schule fällt dieser Raumbedarf in der gleichen Höhe an wie für eine vierzügige Grundschule. Wählt man ausschließlich diesen Ansatz der Berechnung mit dem Flächenbedarf je Schülerin/ Schüler, so müsste man einen Wert wählen, der alle Zügigkeiten umfasst – dieser wäre eher hoch als niedrig. Dies würde dazu führen, dass zahlenmäßig große Schulen Flächen zur Verfügung gestellt bekämen, die unverhältnismäßig groß wären und in der Größe auch nicht notwendig. Damit aber kleine Schulen in jedem Fall ein Mindestmaß an benötigter Fläche erhalten und nicht aufgrund ihrer geringeren Schülerzahl in manchen Bereichen zu klein gebaut werden, wurde die Berechnungsgrundlage um die jeweiligen Referenzgrößen der Räume ergänzt. Für die unterschiedlichen Funktionsbereiche einer Schule lässt sich auf diese Weise eine Spannweite ermitteln, in der der Schulbau sich künftig bewegen kann. Auf diese Weise wird garantiert, dass keine Schule zu klein gebaut wird, aber die Grenze nach oben ebenso festgelegt ist – auch in finanzieller Hinsicht. In diesem Rahmen kann flexibel auf die zu entwickelnden pädagogischen Konzepte und die standortspezifischen Bedarfe reagiert werden.

► Rechnerisches Beispiel Fachraumbereich Grundschule

Pro Schüler ist in diesem Bereich ein Flächenbedarf bis zu 0,8 m² pro Schülerin/ Schüler vorgesehen.

Funktionsbereich	Anzahl SuS	Größe	Summe	Anzahl SuS	Größe	Summe
	zweizügig			vierzügig		
III. Fachraumbereich						
2 Züge	224	0,8 m ² /S	179 m ²			
4 Züge				416	0,8 m ² /S	333 m ²
				Anzahl Räume		
Lernwerkstatt Musik	1	72 m ²	72 m ²	1	72 m ²	72 m ²
Materialraum Musik	1	15 m ²	15 m ²	1	15 m ²	15 m ²
Lernwerkstatt Kunst	1	64 m ²	64 m ²	2	64 m ²	128 m ²
Materialraum Kunst	1	20 m ²	20 m ²	1	20 m ²	20 m ²
Lernwerkstatt Kochen und Ernährung	1	64 m ²	64 m ²	1	64 m ²	64 m ²
Materialraum Kochen und Ernährung	1	12 m ²	12 m ²	1	12 m ²	12 m ²
			247 m²			311 m²

Nach der Schülerzahl würde sich für den Fachraumbereich einer zweizügigen Schule nur ein rechnerischer Bedarf von 179 m² ergeben. Die Anzahl der benötigten Räume umfasst aber auch für eine zweizügige Schule 247 m² – im Durchschnitt ist das ein Flächenbedarf von 1,1 m². Würde man sich für diesen Wert als Wert über alle Schulformen entscheiden, so würde eine vierzügige Grundschule 458 m² erhalten (416 SuS x 1,1 m²) – ein viel zu großer und unwirtschaftlicher Wert.

4.1. Allgemeine Lern- und Unterrichtsbereiche

Die Vielfältigkeit heutiger Formen des Lehrens und Lernens sowie die veränderte Rhythmisierung des Schulbetriebs in Ganztagschulen führen zu Raumansprüchen, denen das herkömmliche Modell eines Klassenraums nicht mehr entspricht. Unterrichtsräume müssen groß genug

sein, um dieser Vielfaltigkeit Rechnung tragen zu können. Allgemeine Unterrichtsbereiche müssen das Lernen und Unterrichten in unterschiedlichen Gruppengrößen ermöglichen (Einzel-, Partner-, Gruppenarbeit) und sollten neben den Lernbereichen auch Aufenthalts-, Ruhe- und Kommunikationsbereiche umfassen.

Grundsätzlich müssen die Raumgrößen geeignet sein, um temporär höhere Klassenstärken beschulen zu können, um Flächen für Inklusion und Differenzierung anbieten zu können und um alternative Sitzanordnungen zu ermöglichen. Bei einer optimalen Raumgröße ergeben sich flexible Nutzungsmöglichkeiten für unterschiedliche Lernaktivitäten. Durch die Möglichkeit eines Zusammenschlusses einzelner Klassenräume (mobile Trennwände) können zudem multifunktionale Lernbereiche entstehen.

Je Zug ist jeweils mindestens ein Mehrzweckraum vorzuhalten. Mehrzweckräume dienen der Differenzierung und Aufteilung von Lerngruppen. Vor dem Hintergrund, dass Lernen auf Distanz in Zukunft immer bedeutender werden wird, sind sie entsprechend digital auszustatten, damit sie u.a. als Videokonferenzräume genutzt werden können. Die Anzahl richtet sich somit nach den spezifischen Bedürfnissen der Schule.

Da es auch in den nächsten Jahren immer wieder zu Mehrklassenbildungen kommen wird –, nicht nur in den ersten und fünften Jahrgangsstufen, sondern durchgängig vor allem in den Jahrgängen nach der Erprobungsstufe – ist im Zuge von Neubauvorhaben zu prüfen, ob für diese Zwecke weitere Räume vorgehalten werden müssen. In Einzelfällen ist eine entsprechende Umnutzung eines Mehrzweckraums möglich, aber z.B. nicht für mehrere Schuljahre in Folge eine Lösung.

Folgende Raumgrößen für die allgemeinen Lern- und Unterrichtsbereiche werden zugrunde gelegt:

► Grundschule

Pro Schülerin/ Schüler ist ein **Flächenbedarf von 3,9 m²** vorzuhalten.

	Größe	Anzahl
Unterrichtsraum	70 m ²	je Zug 4
Differenzierungsraum	18 m ²	je Zug 2
Mehrzweckraum	72 m ²	mind. 1, weitere je nach Anforderung
Materialraum	15 m ²	je Jahrgang 1

► Sekundarstufe I

Pro Schülerin/ Schüler ist ein **Flächenbedarf von 4,0 m²** vorzuhalten.

	Größe	Anzahl
Unterrichtsraum	72 m ²	je Zug 6
Differenzierungsraum	18 m ²	je Zug 2
Informeller Lernbereich	72 m ²	je Jahrgang 1
Mehrzweckraum	72 m ²	mind. 1, weitere je nach Anforderung
Materialraum	15 m ²	je Jahrgang 1

► Sekundarstufe II

Pro Schülerin/ Schüler ist ein **Flächenbedarf von 3,2 m²** vorzuhalten.

	Größe	Anzahl
Kursraum groß	72 m ²	je nach Zügigkeit der Oberstufe
Kursraum mittel	64 m ²	je nach Zügigkeit der Oberstufe

Kursraum klein	56 m ²	je nach Zügigkeit der Oberstufe
Differenzierungsraum	18 m ²	je Jahrgang 1
Informeller Lernbereich	72 m ²	1
Lehrmittelraum	15 m ²	je Jahrgang 1

4.2. Ganztagsbereich

► Ganztag im Primarbereich

Ein nicht unerheblicher Teil der benötigten Fläche entfällt neben den klassischen Unterrichtsräumen auf Flächen, die im Rahmen des Offenen Ganztags (OGS) genutzt werden. Derzeit - suchen in der Stadt Essen etwa 50 % der Schülerinnen und Schüler die Offene Ganztagschule. Der Bedarf und die Nachfrage nach weiteren Plätzen in der OGS sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen, einhergehend mit einem Bedarf an zusätzlicher Fläche. Vor dem Hintergrund eines OGS-Rechtsanspruches ab dem Jahr 2025 ist bei Neubauten von einer 100-prozentigen Auslastung auszugehen. Bestandsgebäude sind standortspezifisch und individuell zu betrachten. An Schulen, in denen der OGS in einem vorhanden alten Gebäude mit Klassenraumprinzip, nachträglich Platz bekommen musste, wurden explizit OGS-Räume geschaffen - neben den Klassenräumen, die allein für den klassischen Schulunterricht ausgerichtet sind. Es gibt aber Schulen, die Betreuung und Unterricht räumlich verzahnen. Bei Neubauten ist eine multifunktionale Nutzung der vorhandenen Flächen im Rahmen der baulichen Gegebenheiten anzustreben.

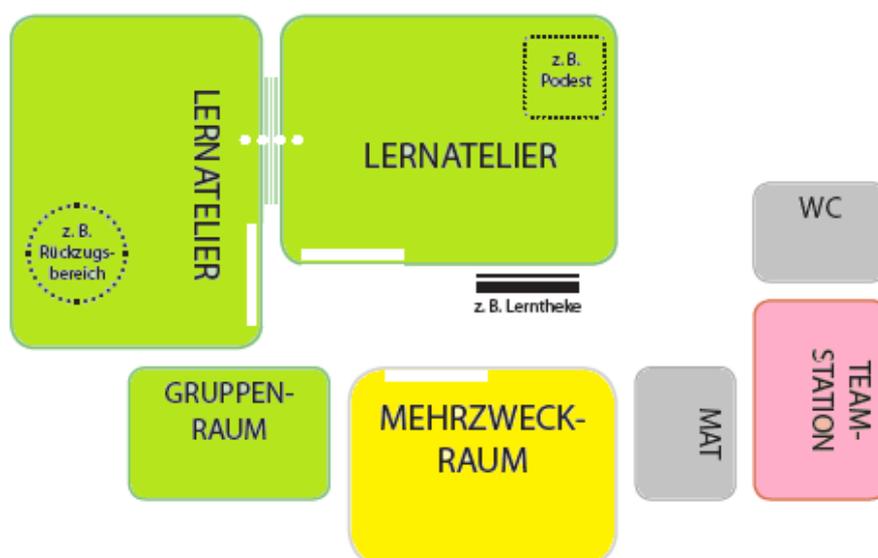
Eine Gruppe im Offenen Ganztag umfasst in der Regel 25 Kinder. Für **zwei OGS-Gruppen** ist eine gemeinsame Fläche in Größe von **75 m²** vorzuhalten. Andere zusätzliche Betreuungsangebote, wie 8 bis 1-Betreuung, erhalten - wie bisher - keine zusätzlichen Räume.

Betreuungsflächen sind je nach Konzept der Schule auch in andere Bereiche zu integrieren und nicht zwingend als Einzelräume vorzusehen, aber diese Möglichkeit besteht weiterhin.

100 % Auslastung im Offenen Ganztag:

- Einzügig	4 Gruppen, 2 Räume	150 m ²
- Zweizügig	8 Gruppen, 4 Räume	300 m ²
- Dreizügig	12 Gruppen, 6 Räume	450 m ²
- Vierzügig	16 Gruppen, 8 Räume	600 m ²

Am **Beispiel** des Raum- und Funktionsprogrammes im Rahmen eines Neubaus einer Grundschule zeigt sich, wie innerhalb von Clusterlösungen gemeinsame Flächen für Unterricht und Betreuung umgesetzt werden können:



Büro- und Beratungsräume für das Personal der Offenen Ganztagschule werden im Rahmen des Verwaltungsbereiches entsprechend berücksichtigt. Im Beispiel wurde sich für eine dezentrale Anordnung in Form von Teamstationen in den Clustern entschieden.

► Ganztag in der Sekundarstufe I

Der genaue Raumbedarf ist hier aufgrund der Vielzahl von möglichen Angeboten stark vom pädagogischen Konzept abhängig. Entsprechend ist auch hier die multifunktionale Nutzbarkeit der Räume von großer Bedeutung. Alle Räume einer Schule sollten möglichst so flexibel ausgestaltet sein, dass sie auch mit Ganztagsangeboten am Nachmittag bespielt werden können. Zusätzlich werden für die Nachmittagsangebote auch Sportflächen, Schulhöfe und außerschulische Lern- und Bildungsorte genutzt.

Für jeweils einen Doppeljahrgang sind entsprechende Aufenthaltsflächen vorzuhalten, die auch als klassenübergreifender Selbstlernbereich für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe genutzt werden.

	<u>Größe</u>	<u>Anzahl</u>
– Freizeit-/ Aufenthaltsraum (JG 5/6)	80 m ²	1
– Freizeit-/ Aufenthaltsraum (JG 7/8)	80 m ²	1
– Freizeit-/ Aufenthaltsraum (JG 9/10)	80 m ²	1

Die Bedarfe des Ganztags finden sich für die Sekundarstufe rechnerisch in den Gemeinschaftsbereichen wieder.

4.3. Fachraumbereich

Unterrichtsfächer mit einem hohen Anteil an praktischen Lerneinheiten benötigen eine entsprechende Fachraumausstattung und haben zudem erhöhte Anforderungen an die Raumakustik, die Qualität von Bodenbelägen, Lüftung und Infrastruktur. Um auch diese Räume möglichst effektiv nutzen zu können, sollten sie multifunktional auch für andere Zwecke nutzbar sein. Aufgrund der Spezialisierung der Ausstattung ist dies nicht bei allen Fachräumen möglich. Die spezialisierten Unterrichtsbereiche sollen ein Cluster bilden und in räumlicher Nähe zueinander liegen, so dass fächerübergreifender Projektunterricht mit unterschiedlichen

Lerngruppen möglich ist. Vorzusehen sind zudem Vorbereitungsräume sowie Sammlungs- und Lagerräume, die auf direktem Wege erreichbar sind und ebenfalls zu Raumgruppen zusammengefasst werden können.

► **Grundschule**

Pro Schülerin/ Schüler ist ein **Flächenbedarf von 0,8 m²** vorzuhalten.

	Größe	Anzahl
- Lernwerkstatt Musik	72 m ²	1
- Materialraum	15 m ²	1
- Lernwerkstatt für Kunst	64 m ²	1-2
- Material-/ Vorbereitungsraum	20 m ²	1
- Lernwerkstatt für Kochen und Ernährung*	64 m ²	1
- Material-/ Vorbereitungsraum	12 m ²	1

* Die Lernwerkstatt für Kochen und Ernährung wird unter der Voraussetzung errichtet, dass eine konzeptionelle Ausarbeitung für die Unterrichtsgestaltung vorliegt.

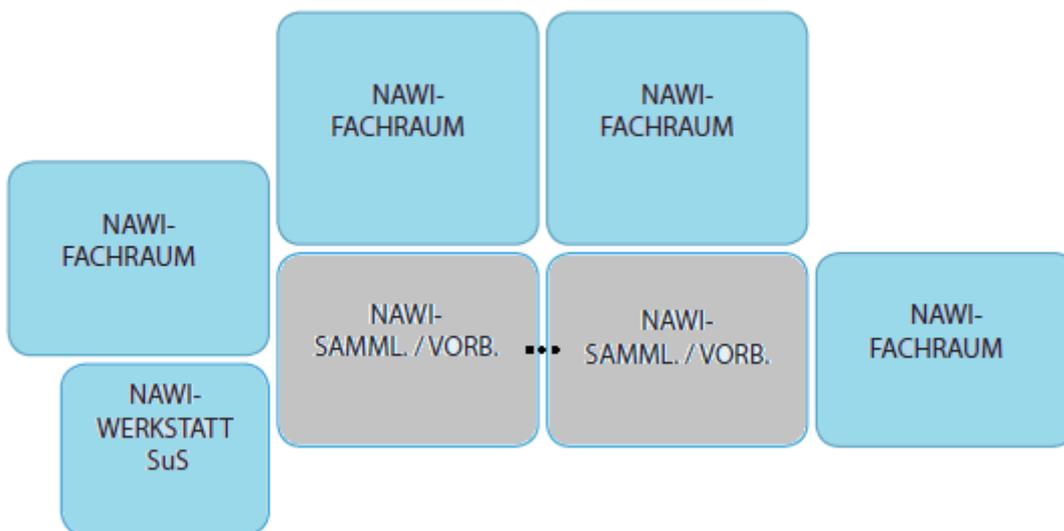
► **Weiterführende Schule**

Die Anzahl der Räume muss sich nach der Zügigkeit der Schule, nach der Schulform und dem jeweiligen Schwerpunkt richten. Im Folgenden werden daher nur die Raumgrößen genannt, eine Festlegung der Anzahl kann erst im Rahmen der „Phase 0“ erfolgen.

Pro Schülerin/ Schüler ist ein **Flächenbedarf von 2,2 m²** vorzuhalten.

Folgendes Fachangebot, das Fachräume erforderlich macht, gibt es an:

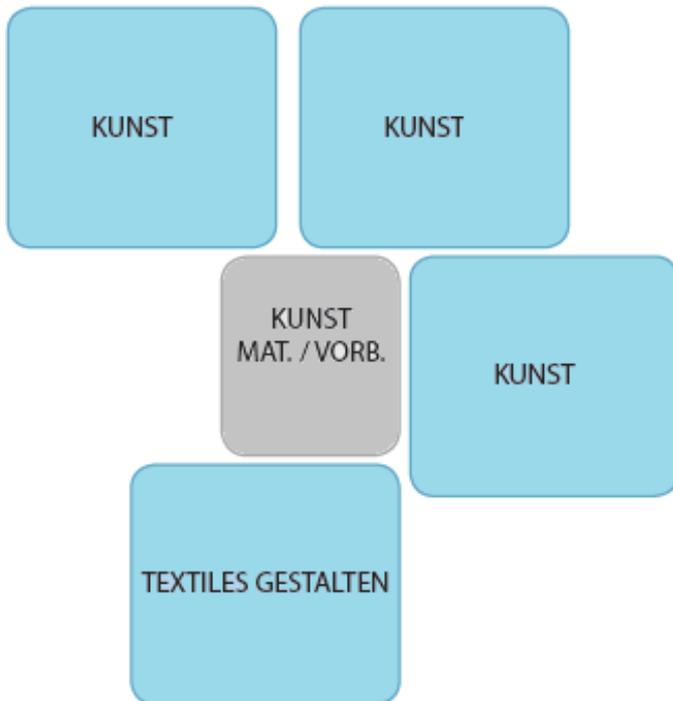
- **Realschulen:**
 - Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie)
 - Kunst/ Musik/ Textilgestaltung
 - Arbeitslehre (Hauswirtschaft, Technik)
 - Informatik
- **Gesamtschulen:**
 - Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie)
 - Kunst/ Musik/ Textilgestaltung/ Darstellen und Gestalten
 - Arbeitslehre (Hauswirtschaft, Technik)
 - Informatik
- **Hauptschulen:**
 - Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie)
 - Kunst/ Musik/ Textilgestaltung
 - Arbeitslehre (Hauswirtschaft, Technik)
 - Informatik
- **Gymnasien:**
 - Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie)
 - Kunst/ Musik/ Textilgestaltung
 - Ernährungslehre
 - Informatik



Beispiel eines Clusters Naturwissenschaften

- **Fachraumgruppen Naturwissenschaften**
 - Arbeits-/ Unterrichtsraum (Labor) 84 m²
 - Arbeits-/ Unterrichtsraum 72 m²
 - Experimentierwerkstatt 56 m²
 - Vorbereitungs-/ Sammlungsbereich 72 m²
- **Fachraumgruppe Informatik**
 - Arbeits-/ Unterrichtsraum 84 m²
- **Fachraumgruppe Werken / Technik**
 - Arbeits-/ Unterrichtsraum 84 m²
 - Maschinen-/ Vorbereitungsraum 48 m²
 - Experimentierwerkstatt (z.B. Robotik) 56 m²
 - Material-/ Sammlungsbereich 72 m²
- **Fachraumgruppe Hauswirtschaftslehre**
 - Arbeits-/ Unterrichtsraum (Lehrküche) 90 m²
 - Arbeits-/ Unterrichtsraum, Essensbereich 48 m²
- **Fachraumgruppe Musik / Darstellen & Gestalten**
 - Arbeits-/ Unterrichtsraum (Musik) 72 m²
 - Arbeits-/ Unterrichtsraum (Musik) 90 m²
 - Übungs- /Proberaum 30 m²
 - Arbeits-/ Unterrichtsraum (Darstellen & Gestalten) 90 m²
 - Material-/ Sammlungsbereich 48 m²
- **Fachraumgruppe Kunst & Textiles Gestalten**
 - Arbeits-/ Unterrichtsraum (Kunst) 84 m²
 - Arbeits-/ Unterrichtsraum (Textil) 84 m²

- Material-/Sammlungsbereich 48 m²



Beispiel eines Clusters Kunst & Gestaltung

Im Bereich der Sekundarstufe II ist die Einrichtung von Clustern nach Schwerpunkten sinnvoll, zum Beispiel nach Fremdsprachen oder Gesellschaftswissenschaften.

4.4. Bereich für Verwaltung und pädagogisches Personal

Eine Gliederung der Verwaltungsbereiche in Arbeits-, Beratungs-, Konferenz-, Verwaltungs- und Ruhezeiten ist in diesem Bereich empfehlenswert. Dass es heute oft lediglich ein „Lehrerzimmer“ gibt, entspricht nicht mehr den adäquaten Arbeitsplätzen für an Schulen tätiges pädagogisches Personal. Lagerräume und Archive, Kopierräume, Server/ IT sollten in den Verwaltungsbereich integriert werden. Die Büros von Schulleitung und Stellvertretung sind als Raumeinheit mit dem Sekretariat zu planen. Das Sekretariat sollte für alle Schülerinnen und Schüler, aber auch für Gäste gut erreichbar sein. Für Arbeitsräume des pädagogischen Personals sind verschiedene Lösungen möglich. So können Arbeitsplätze in kleineren Teambüros oder als größere Einheit zentral oder dezentral angeordnet werden. Ein zentraler, großer Personalraum ist nicht zwingend in den Verwaltungsbereichen notwendig, wenn andere geeignete Räumlichkeiten dezentral im Schulgebäude vorhanden sind. Individuelle Arbeitsplätze in Form von Teamstationen sind z.B. in Jahrgangs- oder Fachraumclustern möglich. Als Kommunikationsbereich und Treffpunkt des pädagogischen Personals ist in diesem Fall ein Raum mit einem entsprechend reduzierten Flächenansatz erforderlich. Für Konferenzen kann ein multifunktionaler Raum genutzt werden, z.B. ein Mehrzweckraum. Weitere Räume für die Schülervertretung (SV), für Koordination und Kooperation sind zu berücksichtigen. Auch hier können mehrere Funktionen in einem Raum zusammengefasst werden. Für Schulsozialarbeit und weiteres pädagogisches Personal sowie für die Inklusion werden Räume gebraucht, die den Ansprüchen an Einzelberatungssituationen wie auch der Durchführung von Gruppenangeboten genügen.

► **Grundschule**

Pro Schülerin/ Schüler ist ein **Flächenbedarf von 1,5 m²** vorzuhalten.

	Größe	Anzahl
- Sekretariat	32 m ²	1
- Schulleitung	25 m ²	1
- Stellv. Schulleitung	15 m ²	1
- Besprechungs- und Beratungsraum	15 m ²	je nach Anforderung
- Raum päd. Personal/ Mitarbeiter	4 m ² / Stelle	je nach Anforderung
- Ruheraum	15 m ²	1
- Kopierraum (Personal, Verwaltung)	8 m ²	1
- Materialraum (Verwaltung, OGS)	12 m ²	2

• **Inklusion/ Therapie**

	Größe	Anzahl
- Büro (Sozialpädagogik, Psychologie)	15 m ²	1
- Beratungsraum	15 m ²	1
- Therapieraum	20 m ²	1
- Time-Out-Raum	18 m ²	1
- Pflegeraum	12 m ²	1

► **Weiterführende Schule**

Pro Schülerin/ Schüler ist ein **Flächenbedarf von 1,5 m²** vorzuhalten.

	Größe	Anzahl
- Sekretariat	60 m ²	1
- Schulleitung	25 m ²	1
- Stellv. Schulleitung	15 m ²	1
- Besprechungs- und Beratungsraum	15 m ²	je nach Anforderung
- Raum päd. Personal/ Mitarbeiter	4 m ² / Stelle	je nach Anforderung
- Ruheraum	15 m ²	1
- Kopierraum (Personal, Verwaltung)	8 m ²	1
- Materialraum (Verwaltung)	12 m ²	1
- Büro Abteilungsleitungen/ 2. Konrektor/ Koordinatoren	15 m ²	je nach Anforderung
- SV-Raum	15 m ²	1
- Arbeitsbereiche/ Teambüros	je nach Größe des Kollegiums	

• **Beratung/ Therapie/ Inklusion**

	Größe	Anzahl
- Büro (Sozialpädagogik, Psychologie)	15 m ²	je nach Anforderung
- Beratungsraum	15 m ²	je nach Anforderung
- Therapieraum	20 m ²	je nach Anforderung
- Time-Out-Raum	18 m ²	je nach Anforderung
- Pflegeraum	12 m ²	je nach Anforderung

Die Anzahl der Beratungs-, und Besprechungsräume sind standortspezifisch. Sie sind je nach Sozialindex und Anforderungsprofil der Einzelschule zu bestimmen und für jede Schule in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

Für die **Hausmeisterin bzw. den Hausmeister** ist in jeder Schulform ein Raum von 16 m² als Arbeitsplatz vorzusehen. Nach der Arbeitsstättenverordnung kommt nach dem Wegfall der Inanspruchnahme der Hausmeisterwohnungen in den Schulen dazu noch ein separater Raum für die Bereitschaftsdienste, der nach den aktuellen Bestimmungen und Anforderungen des Arbeitsschutzes Essen (ASE) zu planen und auszustatten ist (10 m²). In großen Schulen ist zu berücksichtigen, dass auch mehr als eine Hausmeisterin oder ein Hausmeister für einen Standort zuständig sein können.

4.5. Gemeinschaftsbereiche

Zu den zentralen Gemeinschaftsbereichen einer Schule gehören eine Mensa, ggf. eine Cafeteria, ein Forum sowie eine Bibliothek bzw. Mediathek. Diese Flächen bieten für Schülerinnen und Schüler sowie den Beschäftigten Raum für Begegnung, Kommunikation und Austausch. Sie können darüber hinaus Orte für Rückzug und Erholung sein. Bei der Planung sollte daher ein besonderer Fokus auf die Raumakustik gelegt werden. Die Anforderungen an die Zuordnung der Gemeinschaftsbereiche und an die Qualitäten können je nach pädagogischem Konzept und Schwerpunkt der Schule unterschiedlich sein und sind im Planungsprozess abzustimmen. Ziel ist es, diese Bereiche maximal flexibel nutzbar zu gestalten.

Pro Schülerin/ Schüler ist ein **Flächenbedarf von 1,7 m²** vorzuhalten.

4.5.1. Küche

Die Essensversorgung in der Schule ist eine wichtige Aufgabe. Ziel ist es, den Schülerinnen und Schülern ein gesundes und abwechslungsreiches Mittagessen anzubieten. Das gemeinsame Essen in einer Schulmensa ist als Teil eines erweiterten pädagogischen Auftrags der Schulen anzusehen.

In Essener Schulen finden sich derzeit im Wesentlichen Aufwärmküchen, in denen vorgekochte Speisen, die nah an die Ausgabezeit angeliefert werden, warmgehalten und an die Schülerinnen und Schüler ausgegeben werden. Allerdings wird der Wunsch nach Frische- bzw. Zubereitungsküchen, in denen Lebensmittel vor Ort verarbeitet und gekocht werden, immer lauter. Hiervon erhofft man sich eine größere Vielseitigkeit und eine Qualitätssteigerung gegenüber den aufgewärmten Speisen.

Das jeweilige Konzept zieht ein unterschiedliches Ausstattungssoll in den Küchen nach sich, da es aufwendiger ist, frische Speisen zuzubereiten und zu lagern, als fertige Speisen warmzuhalten und nur auszugeben. Ein täglich frischgekochtes Mittagessen ist grundsätzlich für alle Essener Schülerinnen und Schüler wünschenswert, allerdings sind der Betrieb und die Instandsetzung einer Zubereitungsküche nur unter Aufwendung höherer finanzieller sowie logistischer und personeller Erfordernisse möglich.

Die Entscheidung, welche Küchenform am Schulstandort umgesetzt werden kann, ist einzelschulisch zu betrachten und zu bewerten und muss bei der Planung getroffen werden: Voraussetzung für die Einrichtung einer Frisehküche ist ein entsprechend tragfähiges Betriebskonzept und eine mittlere Auslastung, die sich im Rahmen zwischen 50 und 500 Essen pro Tag bewegt.

► Grund- und weiterführende Schule

1 Küchenbereich, Ausgabe, Personalräume Küchenkräfte, WC, Lager, Müllraum

Die konkrete Ausgestaltung hängt von der gewählten Organisation der Mittagsverpflegung ab:

- **Mindestgröße Ausgabeküche**
 - Grundschule 90 m²
 - weiterführende Schulen 120 m²
- **Mindestgröße Frischeküche je nach Versorgungsgröße¹**
(ohne Technik-, Personal- und Logistikfläche)
 - 100 – 300 Personen 70 – 135 m²
 - 300 – 600 Personen 135 – 205 m²

4.5.2. Forum und Mensa

Das Forum und die Mensa bilden das pädagogische Zentrum im gemeinschaftlichen Schulleben. Sie sind unmittelbar in den Schulalltag eingebunden und bieten ebenso Raum für Spiel und Bewegung wie für schulinterne Veranstaltungen. Ein Versammlungsort in der Schule schafft die Möglichkeit, gemeinschaftliche Schulveranstaltungen und kulturelle Höhepunkte im Schuljahresverlauf, an denen eine Schule sich besonders als Schulgemeinde erlebt, gemeinsam zu begehen. Sie sind für die Ausbildung und Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls einer Schulgemeinde essentiell. Nebenräume zum Forum können als Umkleiden und Lager genutzt werden. Das Lager für die Bestuhlung soll mit direktem Zugang zum Forum eingeordnet werden. Alternativ kann dieser Raum auch als Garderobe zur Verfügung stehen.

Die Mensa soll sowohl aus dem Inneren des Schulgebäudes als auch von außen zugänglich sein und ist nach Möglichkeit so im Raumkonzept anzuordnen, dass sie für Veranstaltungen mit dem Forum zusammenschaltbar ist, aber auch getrennt von ihm genutzt werden kann. In der Mensa wird in mehreren Schichten gegessen – je nach Anzahl der Essensteilnehmerinnen und -teilnehmer. Die Größe der Mensa soll sich daran ausrichten, dass die Schülerinnen und Schüler in zwei bis drei Schichten versorgt werden. In großen Schulen wird es dennoch in der Pausenzeit zu Staubildungen (und Lärm) kommen, so dass in Abhängigkeit der Größe der Schule und Schülerschaft die Essensversorgung nicht nur zentral innerhalb eines Speiseraums, sondern auch dezentral in den Ganztagsflächen angeordnet sein kann. Es ist ein zeitgemäßes (digitales) Bestell- und Bezahlssystem für die Mensa vorzusehen.

In weiterführenden Schulen sollte durch einen zusätzlichen Cafeteria-Bereich mit Aufenthaltscharakter den Schülerinnen und Schülern auch außerhalb der Mittagsverpflegung Getränke und kleinere Snacks angeboten werden. Auch hier muss zum Zeitpunkt der Planung bereits ein tragfähiges Betriebskonzept der Schule vorliegen.

Für die Beschäftigten in der Mensa muss ein ausreichend großer Personalraum zur Verfügung gestellt werden. Ebenfalls notwendig sind gesonderte Personaltoiletten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Küche, die mit einem Warmwasseranschluss vorgesehen werden müssen, so wie auch alle weiteren Hygienebestimmungen Berücksichtigung finden müssen. Unmittelbar an die Mensa angrenzend befindet sich der Ausgabebereich mit Neben- und Lagerräumen (siehe auch Küche).

¹ Angaben gemäß Planungs Eckdaten für Schulmensen vom Verband der Fachplaner Gastronomie – Hotellerie – Gemeinschaftsverpflegung e.V.

Da die Fläche überwiegend zur Mittagszeit benötigt wird, ist die Bildung von Raumeinheiten zu empfehlen. Im Grundschulbereich ist die Kombination der Mensa mit dem OGS-Bereich denkbar, um wirtschaftliche Raumnutzungen zu erreichen.

► **Mensa- und Cafeteria-Bereich:**

Die Zahl der Essensteilnehmer ist individuell zu bestimmen, da die Quoten in den Schulen und in Abhängigkeit vom gebundenen Ganztags unterschiedlich sind. Es wird bei der Essenseinnahme von zwei bis drei Schichten ausgegangen und damit von **1,5 m² je Schülerin/Schüler**. In der Grundschule ist auch hier von einer 100 %-Quote auszugehen

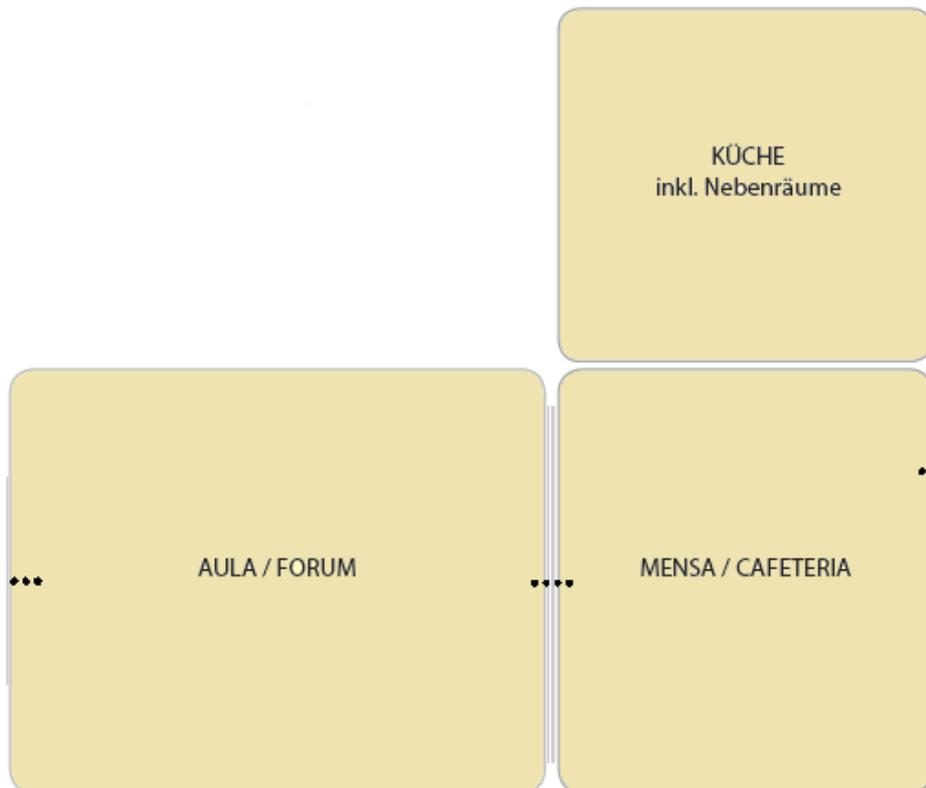
Mindestgröße:

- Grundschule 100 m²
- weiterführende Schule 150 m²

► **Forum:**

Mindestgröße

- Grundschule 100 m²
- weiterführende Schule 150 m²



Beispiel Cluster Gemeinschaftsbereiche

4.5.3 Schulbibliothek und Mediathek

Die Schulbibliothek und Mediathek ist als Selbstlernzentrum zu verstehen, in dem individuell oder in kleinen Gruppen gelernt werden kann. Der Bereich sollte sich zentral im Schulgebäude befinden und leicht erreichbar sein. Die Selbstlernräume können von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf als Ergänzung zu den Differenzierungsräumen genutzt werden.

► Grundschule

	<u>Größe</u>	<u>Anzahl</u>
- Bibliothek	72 m ²	1

► Weiterführende Schule

1 Bibliothek, Mediathek, Selbstlernzentrum

- Bedarf ist im Einzelfall zu prüfen: zwischen 100 und 180 m²

4.6. Bereich für Sport und Bewegung

Die Bereitstellung und Unterhaltung von Sportstätten zur Durchführung eines lehrplangemäßen Unterrichts stellt eine Verpflichtung der kommunalen Schulträger dar (§ 79 SchulG). Der Bau einer Sport- oder Turnhalle ist dann bei der Planung eines Schulgebäudes zu berücksichtigen, wenn der verpflichtende Sportunterricht für die Zukunft nicht an anderen Schulstandorten oder außerschulischen Sportstätten gewährleistet werden kann. Die Anzahl der notwendigen Sportflächen jeder Schule ergibt sich aus der Anzahl an Klassen beziehungsweise Kursen. In der Regel benötigt eine Klasse/ ein Kurs nach den rechtlich verpflichtenden, curricularen Vorgaben drei Unterrichtseinheiten/ Schulstunden Sport in einer Turn- oder Sporthalle. Hinzu kommt der Bedarf im Bereich des Ganztags, Schulsportarbeitsgemeinschaften, Wahlpflichtfach Sport, zusätzlicher Bedarf für Leistungskurse sowie sportliche Schulprofile. Als Richtwert kann pro 10 Klassen einer Schule eine Turnhalleneinheit angenommen werden. Je nach Bedarf können Ein-, Zwei- oder Dreifachsporthallen zum Einsatz kommen. Für zwei- und dreizügige Grundschulen ist eine Einfachturnhalle erforderlich, eine vierzügige Grundschule braucht zwei Turnhalleneinheiten.

Notwendige Nebenräume wie Geräteräume, Umkleide- und Duschbereiche für Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer mit der entsprechenden Anzahl an Sanitärflächen sind vorzuhalten. Bei schulischem oder stadtteilbezogenem Bedarf werden die Mehrfachsporthallen mit Zuschauertribüne ausgestattet und als Versammlungsstätte ausgewiesen.

Sporthallen sind möglichst am Schulstandort oder in unmittelbarer Nähe umzusetzen. Als Ergänzung können in den Außenflächen zusätzliche Sportflächen vorgesehen werden. Die Größe und räumliche Organisation für Sporthallen werden durch die DI-Normen (DIN 18032 ff.), die anerkannten Regeln der Technik und die städtischen Standards im Hochbau, geregelt. Hinsichtlich der Ausstattung der Turn- und Sporthallen dient die Empfehlung zur Geräteausstattung von Sporthallen für den Schulsport, die von der Bezirksregierung Arnsberg erarbeitet wurde, auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Maßstab und Orientierung (siehe Literaturverzeichnis). Die Sporthallen werden außerhalb des Schulbetriebs i.d.R. durch externe

Sportvereine genutzt. Dies erfordert eine separate und vom Schulgebäude unabhängige Erschließung der Hallen.

Für das im Rahmen des Schulsports verbindliche Schulschwimmen stehen in der Stadt Essen die Hallenbäder der Sport- und Bäderbetriebe und weitere betriebsgeführte Hallenbäder zu Verfügung. Der Bedarf an Schulschwimmzeiten, pro Klassenzug in der Primarstufe und pro Klassenzug in der Sekundarstufe I je eine Wasserzeit, kann mit den zur Verfügung stehenden Wasserzeiten gedeckt werden.

Sollten aus baulichen oder anderen Gründen keine Turnhallenkapazitäten am Standort zur Verfügung stehen, ist für die Grundschulen zusätzlich ein **Bewegungsraum** vorzusehen, der auch als „Toberaum“ vor allem im Zuge der Inklusion genutzt werden kann (**ca. 100–150 m²**).

4.7. Sonstige Funktionsbereiche und Erschließungsflächen

Für die Leistungsfähigkeit von Schulgebäuden sind nicht nur die eigentlichen Lern-, Arbeits- und Aufenthaltsbereiche, sondern auch die übrigen Funktionsbereiche, wie zum Beispiel Sanitärbereiche, Garderoben, Flächen für die Gebäudetechnik, Lager- und Nebenräume und Erschließungsbereiche von Bedeutung. Der konkrete Bedarf hinsichtlich der jeweiligen Anzahl richtet sich nach dem jeweiligen Organisationsmodell für das Schulbauvorhaben und hängt von der Größe der Schule und den Schülerzahlen ab. Sanitär- und Garderobenbereiche können zentral im Schulgebäude oder dezentral in den Unterrichtsbereichen angeordnet werden.

► Weitere Räume

- Sanitätsraum	20 m ²
- Putzmittelräume (Anzahl je nach baulichen Gegebenheiten bzw. je Etage 1 Raum)	7,5 m ²
- Lagerraum/ Aktenlager/ Materiallager	25 m ²
- Lagerraum/ Mobiliar	65 m ²
- Haus-/ Gebäudetechnik	25 m ²
- Serverraum	10 m ²
- Umkleideraum Reinigungskräfte	15 m ²
- Arbeitsgeräte Hausmeister	15 m ²
- Spielgeräte	20 m ²
- Aufbewahrungsräume für mobile Endgeräte	15 m ²
- Bühne	30 m ²
- Stuhllager	30 m ²

► Toiletten

Die Anzahl richtet nach den gesetzlichen Vorgaben für Schülerinnen und Schüler sowie für das pädagogische Personal. Sie werden dezentralisiert und ggf. den Jahrgangsklustern zugeordnet. Eine kleine Toilettenanlage als Pausentoilette ist einzurichten. Die Entwicklungen im Bereich der Genderthematik (m/w/d) sind zu berücksichtigen.

► **Verkehrsfläche**

Die Verkehrsfläche und die notwendigen Rettungswege sollen in Jahrgangskluster integriert werden. Reine Verkehrsflächen sind möglichst gering zu bemessen.

► **Garderoben**

Bei Neubauten sind entsprechende Vorräume vorzusehen.

► **Fläche für außerschulische Akteure**

In Abhängigkeit von den Anforderungen des Sozialraumes ist ein Flächenangebot aufzunehmen, z.B. für Elterncafés, Stadtteilbibliotheken, Stadtteilbüros etc. Die Abstimmung mit der Schulgemeinde und weiteren Akteuren erfolgt im Planungsprozess (siehe auch Kapitel 7).

4.8. Außenbereich, Schulhof

Ähnlich wie bei den Innenbereichen des Schulgebäudes werden auch an die Pausenhofflächen und Außenanlagen vielfältige Nutzungsanforderungen gestellt. Bewegungs-, Spiel- und Sportflächen, Ruhe- und Entspannungszonen und Kommunikations- und Informationsbereiche sowie Verkehrswege und Unterrichtsflächen können im Außenbereich angeordnet werden.

Die Gestaltung der Außenanlage ist von den örtlichen Gegebenheiten (Baumbestand, Baugrund, Hanglage etc.) abhängig. Bei der Gestaltung dieser Bereiche sind zudem die spezifischen Bedürfnisse der verschiedenen Altersstufen zu berücksichtigen. Es sind ausreichend sonnen- und regengeschützte Bereiche im Schulhofbereich vorzusehen, die einen Aufenthalt im Freien auch bei unterschiedlichen Wetterlagen ermöglichen. Treffpunkte und Aufenthaltsbereiche sollten so konzipiert sein, dass Schülerinnen und Schüler sowie Aufsichtspersonal sowohl kleine, gut zu beaufsichtigende Bereiche nutzen können als auch Bereiche, in denen die Schulgemeinschaft zusammenkommen kann, zum Beispiel bei Schulfesten, Aufführungen oder Versammlungen. Lagerbereiche für Spiel- und Gartengeräte sind ebenso vorzusehen. Es ist möglichst für jeden Standort ein grünes Klassenzimmer einzurichten. Als Richtwert für Außenanlagen und Schulhofflächen gelten in der Regel circa **5 m² pro Schülerin/ Schüler**. Wo möglich, sollte für die Grundschulen eine Größe von **10 m²** vorgesehen werden. Im Sinne der Barrierefreiheit sind zu starke Gefälle zu vermeiden oder Rampen vorzusehen.

4.9. Gesamtgebäude

Für den Betrieb eines Schulgebäudes ist es zudem notwendig, entsprechende Technik für Pausenzeichen und Durchsagen vorzuhalten, um bei Amokgefahr und anderweitigen Bedrohungslagen schnell angemessen agieren und reagieren zu können. Brandmeldeanlagen und automatische Türschließungen für den Brandfall sind erforderlich. Darüber sind für weiterführende Schulen Informationsmonitore einzuplanen, die allgemeine Informationen, wie z.B. Stundenpläne oder Raumbelagungen und Wegweisungen anzeigen.

Bei der Gestaltung der Gebäude wie bei der Auswahl der Materialien ist stets dessen spezifische Nutzung zu beachten. Bereiche, die besonders intensiv genutzt werden und hoher Belastung ausgesetzt sind, sollten dementsprechend gebaut und ausgestaltet sein. Die Akustik (Schallschutz, Akustikdecken) und Beleuchtung muss den Anforderungen von Schule und Un-

terricht in allen Räumen genügen ebenso wie eine außenliegende Beschattung aller Räume möglich sein muss (Sonnenschutz sowie Verdunklung für Projektionen). Darüber hinaus ist eine angemessene Belüftung Grundvoraussetzung für einen gelingenden Schulbetrieb. Die für den Schulbau spezifischen Anforderungen sind dabei zu berücksichtigen.

Das Gebäude und ggf. die Anordnung von Gebäudeteilen muss so sein, dass sie sich Schülerinnen und Schülern erschließt und ist mit guter Beschilderung und weitere Schulleitsystemen transparent zu machen. Hinsichtlich der Geschossigkeit der Gebäude ist neben der Einbindung in die städtebauliche Umgebung zu berücksichtigen, dass die Gebäude nicht zu hoch gebaut werden sollten. Dies gilt insbesondere für Grund- und Förderschulen, um schulorganisatorisch bestmöglich funktionieren zu können (i.d.R. nicht höher als 3-4 geschossig).

Alle Schulneubauten der Stadt Essen sind barrierefrei zu errichten (Aufzug, sensorische Erfassung zur Türöffnung). Im Zuge von Generalsanierungen ist zu prüfen, inwieweit im Rahmen der Bauaufgabe eine Barrierefreiheit erzielt werden kann. Ziel ist eine größtmögliche Barrierefreiheit an den Essener Schulstandorten zu schaffen. Als erster Schritt wäre es im Zuge der Inklusion wünschenswert, mindesten jeweils vier barrierefreie Schulen im Primar- und Sekundarstufenbereich über das Essener Stadtgebiet verteilt zu errichten.

4.10. Raumübersichten

4.10.1. Grundschulen

Die blau unterlegten Zahlen geben die rechnerischen Größen je zugrunde gelegter Schülerzahlen (Anzahl Schülerin/ Schüler x Fläche je Schülerin/ Schüler) wieder und stellen dort, wo sie über dem Minimalwert liegen, den Maximalwert des Flächenbedarfs für die einzelnen Funktionsbereiche dar. Die Minimalgrößen ergeben sich entweder auf gleiche Weise oder werden durch die definierten Mindestwerte (Summe ist gelb unterlegt) vorgegeben, die sich aus der Berechnung über die Raumgröße ergeben.

Die grün hinterlegten Bereiche sind, sind von ihrer Anzahl variabel bzw. in ihrer Ausgestaltung nicht pauschal festzulegen. Dort ist nur die Mindestausstattung angegeben.

► Allgemeine Lern- und Unterrichtsbereiche

Minimal 448 m² / Maximal 1.622 m²

Funktionsbereich	Anzahl SuS	Größe	Summe (m ²)
Allgemeine Lern- und Unterrichtsbereiche			
1 Zug	116	3,9 m ² /S	452
2 Züge	224	3,9 m ² /S	874
3 Züge	324	3,9 m ² /S	1.264
4 Züge	416	3,9 m ² /S	1.622
	Anzahl Räume		
Unterrichtsraum	4	70 m ²	280
Differenzierungsraum	2	18 m ²	36
Mehrzweckraum	1	72 m ²	72
Materialraum	4	15 m ²	60
			448

► **Ganztagsbereich**

Minimal 150 m² / Maximal 600 m²

Funktionsbereich	Anzahl SuS	Größe	Summe (m ²)
Ganztagsbereich			
1 Zug	116	2 x 75 m ²	150
2 Züge	224	4 x 75 m ²	300
3 Züge	324	6 x 75 m ²	450
4 Züge	416	8 x 75 m ²	600
	Anzahl Räume		
	2	75 m ²	150
			150

► **Fachraumbereich**

Minimal 247 m² / Maximal 333 m²

Funktionsbereich	Anzahl SuS	Größe	Summe (m ²)
Fachraumbereich			
1 Zug	116	0,8 m ² /S	93
2 Züge	224	0,8 m ² /S	179
3 Züge	324	0,8 m ² /S	259
4 Züge	416	0,8 m ² /S	333
	Anzahl Räume		
Lernwerkstatt Musik	1	72 m ²	72
Materialraum Musik	1	15 m ²	15
Lernwerkstatt für Kunst	1	64 m ²	64
Materialraum Kunst	1	20 m ²	20
Lernwerkstatt für Kochen und Ernährung	1	64 m ²	64
Materialraum Kochen und Ernährung	1	12 m ²	12
			247

► **Bereich für Verwaltung und pädagogisches Personal**

Minimal 288 m²/ Maximal 624 m²

Funktionsbereich	Anzahl SuS	Größe	Summe (m ²)
Bereich Verwaltung + pädagogisches Personal			
1 Zug	116	1,5 m ² /S	174
2 Züge	224	1,5 m ² /S	336
3 Züge	324	1,5 m ² /S	486
4 Züge	416	1,5 m ² /S	624
	Anzahl Räume		
Sekretariat	1	32 m ²	32
Schulleitung	1	25 m ²	25
Stv. Schulleitung	1	15 m ²	15
Besprechungs- und Beratungsraum	1	15 m ²	15
Raum päd. Personal/ Mitarbeiter*innen*		4 m ² /Stelle	48
Ruheraum für Beschäftigte	1	15 m ²	15
Kopierraum (Personal, Verwaltung)	1	8 m ²	8
Materialraum (Verwaltung, OGS)	2	12 m ²	24
<u>Inklusion/ Therapie</u>			
Büro (Sozialpädagogik, Psychologie)	1	15 m ²	15
Beratungsraum	1	15 m ²	15
Therapieraum	1	20 m ²	20
Time-Out-Raum	1	18 m ²	18
Pflegeraum	1	12 m ²	12
Hausmeister Arbeitsplatz	1	16 m ²	16
Raum Bereitschaftsdienst	1	10 m ²	10
*Raum päd. Personal: Beispiel 12 Stellen			288

► **Gemeinschaftsbereiche**

Minimal 342 m²/ Maximal 707 m²

Funktionsbereich	Anzahl SuS	Größe	Summe (m ²)
Gemeinschaftsbereiche			
1 Zug	116	1,7 m ² /S	197
2 Züge	224	1,7 m ² /S	381
3 Züge	324	1,7 m ² /S	551
4 Züge	416	1,7 m ² /S	707
	Anzahl Räume		
Küche (zzgl. Nebenräume)	1	70 m ²	70
Mensa- und Cafeteria-Bereich	1	100 m ²	100
Forum/ Aula	1	100 m ²	100
Bibliothek	1	72 m ²	72
			342

► **Sonstige Funktionsbereiche**

Bei den sonstigen Funktionsbereichen sind keine konkreten Wertangaben möglich.
Minimal 278 m².

Funktionsbereich	Anzahl Räume	Größe	Summe (m ²)
Sonstige Funktionsbereiche			
Sanitätsräume		2 m ²	
Putzmittelräume		7,5 m ²	
Lageraum/ Aktenlager/ Materiallager		25 m ²	
Lageraum/ Mobiliar		65 m ²	
Haus- und Gebäudetechnik		25 m ²	
Serverraum		10 m ²	
Umkleiderraum Reinigungskräfte		15 m ²	
Arbeitsgeräte Hausmeister*innen		15 m ²	
Spielgeräte		20 m ²	
Aufbewahrungsraum für mobile Endgeräte		15 m ²	
Toiletten			
Bühne	1	30 m ²	30
Stuhllager	1	30 m ²	30
Garderoben			
Fläche für außerschulische Akteure ggf. Bewegungsraum	1	100-150 m ²	
			278

► **Spiel-, Sport- und Aufenthaltsbereiche (Außenareale)**

Funktionsbereich	Anzahl SuS	Größe	Summe (m ²)
Spiel-, Sport- und Aufenthaltsbereiche (Außenareale)			
Allgemeine Spiel- und Aufenthaltsbereiche im Freien	116	10,0 m ² /S	1.160
	224	10,0 m ² /S	2.240
	324	10,0 m ² /S	3.240
	416	10,0 m ² /S	4.160
grünes Klassenzimmer			50

4.10.2. Weiterführende Schulen

Die blau unterlegten Zahlen geben die rechnerischen Größen je zugrunde gelegter Schülerzahlen (Anzahl Schülerin/ Schüler x Fläche je Schülerin/ Schüler) wieder und stellen dort, wo sie über dem Minimalwert liegen, den Maximalwert des Flächenbedarfs für die einzelnen Funktionsbereiche dar. Die Minimalgrößen ergeben sich entweder auf gleiche Weise oder werden durch die definierten Mindestwerte (Summe ist gelb unterlegt) vorgegeben, die sich aus der

Berechnung über die Raumgröße ergeben.

Die grün hinterlegten Bereiche sind, sind von ihrer Anzahl variabel bzw. in ihrer Ausgestaltung nicht pauschal festzulegen. Dort ist nur die Mindestausstattung angegeben.

► **Allgemeine Lern- und Unterrichtsbereiche Sekundarstufe I**

Minimal 1.530 m²/ Maximal 4.176 m²

Funktionsbereich	Anzahl SuS	Größe	Summe (m ²)
Allgemeine Lern- + Unterrichtsbereiche Sek I			
2 Züge	348	4,0 m ² /S	1.392
3 Züge	522	4,0 m ² /S	2.088
4 Züge	696	4,0 m ² /S	2.784
5 Züge	870	4,0 m ² /S	3.480
6 Züge	1.044	4,0 m ² /S	4.176
	Anzahl Räume		
Unterrichtsraum	12	72 m ²	864
Differenzierungsraum	4	18 m ²	72
informeller Lernbereich	6	72 m ²	432
Mehrzweckraum	1	72 m ²	72
Materialraum	6	15 m ²	90
			1.530

► **Allgemeine Lern- und Unterrichtsbereiche Sekundarstufe II**

Minimal 555 m² / Maximal 960 m²

Funktionsbereich	Anzahl SuS	Größe	Summe (m ²)
Allgemeine Lern- + Unterrichtsbereiche Sek II			
2 Züge	120	3,2 m ² /S	384
3 Züge	180	3,2 m ² /S	576
4 Züge	240	3,2 m ² /S	768
5 Züge	300	3,2 m ² /S	960
	Anzahl Räume		
Unterrichtsraum groß	2	72 m ²	144
Unterrichtsraum mittel	2	64 m ²	128
Unterrichtsraum klein	2	56 m ²	112
Differenzierungsraum	3	18 m ²	54
informeller Lernbereich	1	72 m ²	72
Lehrmittelraum	3	15 m ²	45
			555

► **Ganztagsbereich**

Funktionsbereich	Anzahl SuS	Größe	Summe (m ²)
Ganztagsbereich	siehe Gemeinschaftsbereiche		

► **Fachraumbereich**

Minimal 766 m²/ Maximal 2.957 m² Die Anzahl der Fachräume ist abhängig von der Zügigkeit und dem Schwerpunkt einer Schule und muss einzelschulisch festgelegt werden.

Funktionsbereich	Anzahl SuS	Größe	Summe (m ²)
Fachraumbereich			
2 Züge	348	2,2 m ² /S	766
3 Züge	522	2,2 m ² /S	1.148
4 Züge	696	2,2 m ² /S	1.531
5 Züge	870	2,2 m ² /S	1.914
6 Züge	1.044	2,2 m ² /S	2.297
6-zügige GE mit Oberstufe	1.344	2,2 m ² /S	2.957
	Anzahl Räume		
Fachraumgruppen NaWi			
Arbeits-/ Unterrichtsraum (Labor)		84	
Arbeits-/ Unterrichtsraum		72	
Experimentierwerkstatt		56	
Vorbereitungs-/Sammlungsbereich		72	
Fachraumgruppe Informatik			
Arbeits- / Unterrichtsraum		84	
Fachraumgruppe Werken/ Technik			
Arbeits-/ Unterrichtsraum		84	
Maschinen-/ Vorbereitungsraum		48	
Experimentierwerkstatt (z.B. Robotik)		56	
Material-/Sammlungsbereich		72	
Fachraumgruppe Hauswirtschaftslehre			
Arbeits- / Unterrichtsraum (Lehrküche)		90	
Arbeits- / Unterrichtsraum, Essensbereich		48	
Fachraumgruppe Musik/ Darstellen & Gestalten			
Arbeits-/ Unterrichtsraum (Musik)		72	
Arbeits-/ Unterrichtsraum (Musik)		90	
Übungs-/Proberaum		30	
Arbeits-/ Unterrichtsraum (DaGe)		90	
Material-/Sammlungsbereich		48	
Fachraumgruppe Kunst & Textiles Gestalten			
Arbeits-/ Unterrichtsraum (Kunst)		84	
Arbeits-/ Unterrichtsraum (Textil)		84	
Material-/Sammlungsbereich		48	

► **Bereich für Verwaltung und pädagogisches Personal**

Der Bereich für Verwaltung und pädagogisches Personal der Sekundarstufe I ist so dimensioniert, dass die Oberstufe zahlenmäßig nicht zusätzlich berücksichtigt wird und das Personal der Sekundarstufe II dennoch den Raum erhält, den es benötigt.

Minimal 366 m²/ Maximal 1.566 m²

Funktionsbereich	Anzahl SuS	Größe	Summe (m ²)
Bereich Verwaltung + pädagogisches Personal			
2 Züge	348	1,5 m ² /S	522
3 Züge	522	1,5 m ² /S	783
4 Züge	696	1,5 m ² /S	1.044
5 Züge	870	1,5 m ² /S	1.305
6 Züge	1.044	1,5 m ² /S	1.566
	Anzahl Räume		
Sekretariat	1	60 m ²	60
Schulleitung	1	25 m ²	25
Stv. Schulleitung	1	15 m ²	15
Besprechungs- und Beratungsraum	1	15 m ²	15
Raum pädagogisches Personal/ Mitarbeiter*innen*		4m ² /Stelle	80
Ruheraum für Beschäftigte	1	15 m ²	15
Kopierraum (Personal, Verwaltung)	1	8 m ²	8
Materialraum (Verwaltung)	1	12 m ²	12
Büro Abteilungsleitungen/ 2. Konrektor/ Koordinatoren		15 m ²	15
SV-Raum		15 m ²	15
Arbeitsbereiche/ Teambüros	je nach Größe des Kollegiums		
Inklusion/ Therapie			
Büro (Sozialpädagogik, Psychologie)		15 m ²	15
Beratungsraum		15 m ²	15
Therapieraum		20 m ²	20
Time-Out-Raum		18 m ²	18
Pflegeraum		12 m ²	12
Hausmeister Arbeitsplatz	1	16 m ²	16
Raum Bereitschaftsdienst	1	10 m ²	10
<i>*Raum für päd. Personal: Beispiel für 20 Stellen</i>			366

► **Gemeinschaftsbereiche**

Minimal 775 m²/ Maximal 2.285 m²

Funktionsbereich	Anzahl SuS	Größe	Summe (m ²)
Gemeinschaftsbereiche			
2 Züge	348	1,7 m ² /S	592
3 Züge	522	1,7 m ² /S	887
4 Züge	696	1,7 m ² /S	1.183
5 Züge	870	1,7 m ² /S	1.479
6 Züge	1.044	1,7 m ² /S	1.775
6-zügige GE mit Oberstufe	1.344	1,7 m ² /S	2.285
	Anzahl Räume		
Küche (zzgl. Nebenräume)	1	135 m ²	135
Mensa- und Cafeteria-Bereich	1	150 m ²	150
Forum/ Aula	1	150 m ²	150
Bibliothek	1	100 m ²	100
Ganztagsbereich 5/6	1	80 m ²	80
Ganztagsbereich 7/8	1	80 m ²	80
Ganztagsbereich 9/10	1	80 m ²	80
			775

► **Sonstige Funktionsbereiche**

Bei den sonstigen Funktionsbereichen sind keine konkreten Wertangaben möglich.

Minimal 278 m²

Funktionsbereich	Anzahl Räume	Größe	Summe (m ²)
Sonstige Funktionsbereiche			
Sanitätsräume		20 m ²	
Putzmittelräume		7,5 m ²	
Lageraum/ Aktenlager/ Materiallager		25 m ²	
Lageraum/ Mobiliar		65 m ²	
Haus- und Gebäudetechnik		25 m ²	
Serverraum		10 m ²	
Umkleiderraum Reinigungskräfte		15 m ²	
Arbeitsgeräte Hausmeister		15 m ²	
Spielgeräte		20 m ²	
Aufbewahrungsraum für mobile Endgeräte		15 m ²	
Toiletten			
Bühne	1	30 m ²	30
Stuhllager	1	30 m ²	30
Garderoben			
Fläche für außerschulische Akteure			
			278

► **Spiel-, Sport- und Aufenthaltsbereiche (Außenareale)**

Spiel-, Sport- und Aufenthaltsbereiche (Außenareale)			
Allgemeine Spiel- und Aufenthaltsbereiche im Freien grünes Klassenzimmer		5,0 m ² /S	50

5. Berufskollegs & Förderschulen

Die Schulbauleitlinie der Stadt Essen sollen dazu dienen, einen Rahmen für den Schulbau festzulegen. Berufskollegs und Förderschulen folgen ihrem jeweiligen Profil. Die Grundgedanken der Leitlinien gelten auch hier – insbesondere hinsichtlich der allgemeinen Lern- und Unterrichtsgebiete sowie der darüber hinaus beschriebenen Gemeinschafts- und Verwaltungsbereiche. Gleichwohl sind ihre Profile in hohem Maße untereinander ausdifferenziert und bedürfen einer schulspezifischen Betrachtung.

Folgende Funktionsbereiche sind zu unterscheiden:

► **Allgemeine schulische Funktionsbereiche der Berufskollegs**

Fachbereiche

- Technik
- Wirtschaft und Verwaltung
- Ernährung/ Hauswirtschaft
- Soziales und Gesundheit/ Körperpflege
- Gestaltung
- Agrarwissenschaft

► **Allgemeine schulische Funktionsbereiche der Förderschulen**

Förderschwerpunkte

- Geistige Entwicklung
- Lernen
- emotionale und soziale Entwicklung
- Sprache
- Sehen
- Hören und Kommunikation
- Körperliche und motorische Entwicklung

Neben den oben beschriebenen allgemeinen Funktionsbereichen sind die Besonderheiten bei der Schulformen schul(form)scharf bei der Erstellung von Raum- und Funktionsprogrammen zu betrachten.

6. Anforderungen an die IT-Infrastruktur

Grundvoraussetzung dafür, dass die Digitalisierung in jedem Bereich des schulischen Alltags zum Tragen kommt, ist eine leistungsstarke, strukturierte und standardisierte physikalische und logische Netzwerkinfrastruktur sowie eine hochperformante Breitband-Internetanbindung.

Bereits Ende der Neunziger Jahre – und damit früher als andere Schulträger – hat die Stadt Essen begonnen, das „Innovative Schulnetzwerk Essen (ISN/E)“ systematisch aufzubauen. Die Stadt Essen gehört damit zu den wenigen Schulträgern im Land, die schulformübergreifend standardisierte digitale Ausstattungskonzepte sowohl für den Verwaltungsbereich der Schulen als auch für den pädagogischen Einsatz erarbeitet haben, die schulspezifische Anforderungen berücksichtigen und kontinuierlich evaluieren. Damit hat der Schulträger für seine Schulen verlässliche Grundvoraussetzungen für die Integration digitaler Medien und Inhalte geschaffen.

Durch den nahezu abgeschlossenen Breitband-Anschluss aller städtischen Schulstandorte an den Highspeed-Backbone partizipieren die Schulen auch an den zentralen Sicherheitsmechanismen, wie z.B. Virenschutz, Jugendschutz und Firewall etc. Darüber hinaus wurde durch die Installation einer interaktiven pädagogischen Oberfläche das Handling der IT-Ausstattung im Unterricht erleichtert und den Sicherheitserfordernissen in schulischen Kontexten Rechnung getragen.

Neben der homogenen IT-Ausstattung in den Fachunterrichtsräumen ermöglicht der WLAN-Ausbau auch seit mehreren Jahren die Integration mobiler Endgeräte in den Unterricht. Die Ausweitung der IT-Nutzung über den Fachunterricht hinaus als Element des Unterrichtens und Lernens unterstützt die Schülerinnen und Schülern bei ihrem Erwerb zahlreicher, als zentrale Bestandteile der künftigen Arbeitswelt unumstößlich notwendiger Kompetenzen, wie z.B. Medienkompetenz, Fachkompetenz bezüglich der Themengebiete, soziale und kommunikative Kompetenz.

Mit der Fortführung des schulischen Tablet-Projektes wurden die Nutzungsmöglichkeiten für einen binnendifferenzierten Unterricht und für andere – verpflichtend in den Kernlehrplänen enthaltene – Themen und Aufgabenfelder in den Schulen weiter ausgebaut und zwischenzeitlich als infrastrukturelle und pädagogische Maßnahme im Kontext „Schule Digital“ bereits initiiert bzw. im Primarbereich umgesetzt sowie auch auf die Schulen der Sekundarstufe übertragen.

Bisher wurde bei Schulneu- und -umbaumaßnahmen eine für die jeweilige Schulform geltende IT-Infrastruktur bei dem Ausbau der IT-Architektur berücksichtigt. Zur Sicherstellung einer benötigten zukunftsorientierten Infrastruktur für die im Rahmen des DigitalPaktes NRW geforderte Präsentationstechnik in allen Unterrichtsräumen wurden in verwaltungsinterner Abstimmung erweiterte Vorgaben für die o.a. Schulbaumaßnahmen festgelegt. Durch dieses Vorgehen werden sich die Kosten für die Erstellung der IT-Architektur gegenüber der sonst erforderlichen kostenintensiven nachträglichen Verkabelung deutlich reduzieren lassen. Eine Anpassung an die sich stetig entwickelnden Anforderungen in diesem Bereich ist durch regelmäßige Angleichungen der jeweiligen Konzepte Rechnung zu tragen.

Zukünftig werden technische Fortschritte und veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen immer wieder Anpassungen in der kommunalen Schul- und Medienentwicklungsplanung notwendig machen und somit auch Einfluss auf die Schulbauplanung nehmen. Grundsätzlich unterliegen sämtliche IT-Ausstattungsmaßnahmen dem Primat der Pädagogik.

7. Schulbauprozesse

7.1. Partizipation

Die Beteiligung der Nutzerinnen und Nutzer möglichst in jeder Phase gehört zum Standard bei Planungsverfahren.

Die Verwaltung legt Rahmenbedingungen und Regularien fest und berücksichtigt gesetzliche Bestimmungen, damit Partizipationsverfahren zielführend verlaufen können. Die Beteiligten außerhalb von Politik und Verwaltung werden rechtzeitig und umfassend informiert. Das gewährleisten transparente Diskussionsprozesse, Entscheidungen können so besser nachvollzogen werden. Wesentliche Faktoren sind dabei Bau- und Schulplanung, Finanzierung, Zeit- und Maßnahmenplan, Organisatorisches, Zuständigkeiten sowie Prozesse und gemeinsame Festlegungen. Dazu zählt auch, wie die Ergebnisse von Partizipationsverfahren in die weiteren Planungen einfließen. Insbesondere bei der Erstellung der Raum- und Funktionsprogramme unterstützt eine professionell ausgeführte Beteiligung die Planung nutzergerechter und zukunftsfähiger Schulen.

Schulbauprozesse sind komplex und beziehen eine Vielzahl von Fachbereichen sowie auch externe Beteiligte ein: Schulen, ihre Schulleitungen, Schülerinnen und Schüler, Eltern, die Bezirksregierung Düsseldorf als Schulaufsicht sowie Planerinnen und Planer sowie Fachplanerinnen und Fachplaner. Dazu kommen häufig noch Stadtteilakteure, die Räumlichkeiten der Schulen bereits jetzt oder künftig nutzen bzw. eigene Räumlichkeiten in das Schulgebäude integrieren.

7.2. Vorgehen

Die Stadt Essen hat seit Ende 2018 mit Beteiligung aller relevanten Fachbereiche ihre Schulbauprozesse untersucht und angepasst.

Das abgestimmte Verfahren stellt Transparenz her und zeigt die Verantwortlichkeiten über die bestehenden komplexen Abläufe. Die Prozesse bei der Stadtverwaltung Essen wurden optimiert und bieten allen Beteiligten eine Orientierung über die einzelnen Schritte.

Der Fachbereich Schule wird in seiner Rolle als „Besteller“ und erster Ansprechpartner der Schulen gestärkt. Er hat die Aufgabe, auf der Basis einer langfristigen Schulentwicklungsplanung die Bedarfe frühzeitig zu erkennen und in einem definierten Prozess die Voraussetzungen für die politischen Beschlussfassungen und danach die Grundlage für die planerische und bauliche Umsetzung zu schaffen.

7.3. Projektphasen

Die Schulbauprozesse sind in Phasen aufgeteilt und beschreiben die einzelnen Projektstufen.

Der Fachbereich Schule stellt einen Bedarf fest und erwirkt im Schulausschuss einen Grundsatzbeschluss (Phase A).

In der anschließenden Projektphase B liegt die Projektleitung beim Fachbereich Schule. Der Fachbereich Schule bezieht neben den relevanten Fachbereichen auch die Schulgemeinde im gesamten Entwicklungsprozess kontinuierlich in geeigneter Weise mit ein. Üblicherweise richten die Schulen Steuerungsgruppen ein, die dann einerseits die Partner des Fachbereiches Schule im Prozess sind und andererseits sicherstellen, dass in der Schule selbst die Entwick-

lungsarbeiten geleistet werden, die die Schulbauplanungen begleiten sollten. Bislang hat es sich bewährt, sowohl die Schulgemeinde als auch externe Akteure in unterschiedliche Workshops einzubinden.

Schulen der gleichen Schulform unterscheiden sich trotz vieler Gemeinsamkeiten entlang ihrer jeweiligen Schulprofile, ihrer spezifischen pädagogischen Ansätze und ihre Einbindung in den Stadtteil. Folglich muss auf der Basis der Schulbauleitlinie für jeden schulischen Standort ein detailliertes zeitgemäßes und entwicklungsfähiges Raum- und Funktionsprogramm entwickelt werden. Dies geschieht im Rahmen der sogenannten „Phase 0“, in der neben den schulischen Akteuren auch Akteure des Stadtteils sowie weitere für den Schulstandort relevante Akteure miteingebunden werden. Im Zuge dieses Entwicklungsprozesses wird ein Raum- und Funktionsprogramm erstellt, das neben detaillierten Aussagen zur Anordnung von Räumen und Raumgruppen weitere wichtige Qualitätsanforderungen für Gebäude, einzelne Funktionsbereiche und das Außenareal umfasst. Dieses Raum- und Funktionsprogramm ist dann nach der verwaltungsinternen Abstimmung die Grundlage für die weitere Planung.

In der Projektphase C übernimmt die Projektleitung der Projektgruppe der Fachbereich Immobilienwirtschaft. Die Mitglieder der Projektgruppe bleiben unverändert. In dieser Phase geht es um die konkrete Planung und die Bauausführung (Leistungsphasen 1 bis 9 gemäß HOAI). Bei Projekten ab einer bestimmten Dimension und Komplexität wird zur Ermittlung einer optimalen Lösung ein Wettbewerb in Raumplanung, Städtebau und Bauwesen durchgeführt.

Die Projektphase D (= sogenannte „Leistungsphase 10“) umfasst die Betreuung der an den „Nutzer“ übergebenen Immobilie. Die Leistungsphase 10 ist nicht Bestandteil der HOAI, wird aber, ebenso wie die Phase 0, seit einigen Jahren von Planern mit bei der integrierten Planung als weitere Phase benannt.

Eine durchgängige Öffentlichkeitsarbeit (E) ergänzt die Kommunikation mit den Nutzerinnen und Nutzern bzw. ihren Vertreterinnen und Vertretern, aber auch mit Dritten, wie z.B. Anwohnerinnen und Anwohnern. Die Akzeptanz für Baumaßnahmen erhöht sich durch regelmäßige und transparente Information.

8. Zusammenfassung: 10 Grundsätze für die Schulbauleitlinie der Stadt Essen

Gute Schulgebäude im 21. Jahrhundert

- bieten einen Lern- und Lebensraum, der den Anforderungen an die Bedarfe und Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler, ihrer Lehrkräfte sowie des nichtpädagogischen Personals gerecht wird.
- bieten Raumkonzepte, die sich flexibel auf wandelnde Anforderungen einstellen können.
- orientieren sich an den Anforderungen der Pädagogik.
- unterstützen zeitgemäßes Lernen und Lehren mit modernen Medien und Technik.
- bieten vielfältige anregungsreiche Umgebungen für Lernen, Entdecken, Forschen, Spielen und Bewegen.
- ermöglichen Phasen des Selbstlernens.
- bieten Raum für Entspannung und Ruhe.
- binden Eltern, den Stadtteil und außerschulische Partner mit ein und kooperieren mit ihnen.
- berücksichtigen die soziale Lage der Familien und ihrer Kinder einer Schule.
- sind den Nachhaltigkeitszielen für Klimaschutz und Ressourcenschonung verpflichtet und tragen zu einem gesunden Aufwachsen in gesunder Umgebung bei. Dies wird bei der Materialauswahl im Bau ebenso verwirklicht wie durch gute Konzepte für Beleuchtung, Belüftung, Heizung, Akustik, Küche und Mensa.

9. Literaturverzeichnis/ Textverweise

- Bezirksregierung Arnsberg: Empfehlungen zur Geräteausstattung von Sporthallen für den Schulsport. Arnsberg 2009. Abrufbar unter: https://www.schulsport-nrw.de/fileadmin/user_upload/schulsportentwicklung/pdf/hallenaustattung_01.pdf
- Deutscher Städtetag Nordrhein-Westfalen: Handreichung zum Thema Schulbau. Köln 2019
- Landeshauptstadt Dresden, Schulverwaltungsamt: Dresdner Schulbauleitlinie. Dresden 2016
- Landeshauptstadt Düsseldorf, Schulverwaltungsamt: Schulbauleitlinie. Düsseldorf 2017. Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen: Schulen im Quartier – Impulse für die kommunale Praxis. Düsseldorf 2019
- Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft; Bund Deutscher Architekten BDA; Verband Bildung und Erziehung: Leitlinien für leistungsfähige Schulbauten in Deutschland. Bonn, Berlin 2017

ⁱ Leitlinien Montag Stiftung, S. 9f.

ⁱⁱ vgl. Montag Stiftung, S. 10

ⁱⁱⁱ vgl. Montag Stiftung 2017, S. 28

- Stadt Dortmund: Schulbauleitlinie der Stadt Dortmund. Dortmund 2020
- Stadt Köln, Amt für Schulentwicklung: Planungsrahmen für pädagogische Raumkonzepte an Kölner Schulen. Köln 2016
- Verband der Fachplaner Gastronomie – Hotellerie – Gemeinschaftsverpflegung e.V. (VdF): Bericht „Planungseckdaten für Schulmensen“. Berlin 2013

Vorlage Nr. 14/4358

öffentlich

Datum: 30.10.2020
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Mavroudis

Landesjugendhilfeausschuss 19.11.2020 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Kinderarmut:

- Bericht zur Umsetzung des Landesprogramms „kinderstark“
- Abschluss des LVR-Praxisentwicklungsprojektes „Monitoring kommunaler Präventionsketten“

Kenntnisnahme:

Der Bericht der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut zur Umsetzung des neuen Landesprogramms "kinderstark - NRW schafft Chancen" sowie zum Abschluss des LVR-Praxisentwicklungsprojektes „Monitoring kommunaler Präventionsketten“ wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Der Auf- und Ausbau von kommunalen Präventionsketten findet in Nordrhein-Westfalen seit vielen Jahren statt. Mit dem neuen Landesprogramm „kinderstark – NRW schafft Chancen“ werden zukünftig alle Jugendämter in Nordrhein-Westfalen bei der Strukturentwicklung im Bereich der Prävention unterstützt. Dafür sollen jährlich ca. 14 Millionen Euro im Landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden.

2020 sind 30 Kommunen aus dem Rheinland und 35 Kommunen aus Westfalen in das Landesprogramm eingestiegen. Neben der Weiterentwicklung der kommunalen Koordinations- und Vernetzungsstrukturen setzen sie aktuell eine Vielzahl an Maßnahmen in insbesondere benachteiligten Quartieren um, um so die Entwicklungs- und Teilhebelchancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern.

Eine mit dem Auf- und Ausbau von kommunalen Präventionsketten einhergehende Frage ist, welche Wirkungen erreicht werden (sollen). Um hier praxisnahe Antworten zu finden, hat die Koordinationsstelle Kinderarmut das LVR-Praxisentwicklungsprojekt „Monitoring Kommunaler Präventionsketten gegen Kinderarmut“ initiiert und von 2017 bis 2019 gemeinsam mit den Städten Kerpen, Bergheim und Nettetal umgesetzt. Die Jugendämter haben spezifische Lösungen entwickelt, um die Effekte und Wirkungen der Präventionsmaßnahmen abzubilden und wertvolle Ansatzpunkte zur Weiterentwicklung der Präventionsarbeit zu finden. Die gebündelten Erkenntnisse werden Anfang 2021 in einer LVR-Arbeitshilfe veröffentlicht.

Die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut hat sich seit 2009 als Kompetenzzentrum für die Entwicklung von Präventionsketten und -netzwerken sowie Fragen der Armutsprävention im Rheinland etabliert und macht mit einem aktuellen Qualitätshandbuch transparent, „was wir warum wie tun – und mit welcher Haltung“.

Die Einbindung in die Umsetzung des Landesprogramms „kinderstark“ seit 2020 bedeutet für die Koordinationsstelle Kinderarmut nochmals einen wichtigen Entwicklungssprung bei der Etablierung als Kompetenzzentrum für Präventionsketten und -netzwerke für die 95 Jugendämter im Rheinland.

Das Förderprogramm berührt die Zielsetzung Z4. „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4358:

Kinderarmut:

- **Bericht zur Umsetzung des Landesprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen“**
- **Abschluss des LVR-Praxisentwicklungsprojektes „Monitoring kommunaler Präventionsketten“**

Die kommunale Präventionskette bildet eine institutionelle Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und ihre Familien entlang der biografischen Lebens- und Entwicklungsphasen – beginnend mit den Frühen Hilfen bis hin zu Angeboten für einen gelingenden Übergang in Ausbildung/Studium, Beruf und ein selbstbestimmtes Leben. Viele Jugendämter gestalten bereits seit Jahren entsprechende Strukturentwicklungsprozesse, unterstützt durch das Landesprogramm „Kommunale Präventionsketten“ (zuvor: „Kein Kind zurücklassen!“), das LVR-Förderprogramm „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“ sowie die Bundesinitiative Frühen Hilfen.

Mit dem Aufruf „kinderstark – NRW schafft Chancen“ fördert das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) seit diesem Jahr den flächendeckenden Auf- und Ausbau von kommunalen Präventionsketten. Im Folgenden wird über die Umsetzung in 2020 berichtet (Kapitel I).

Eine mit dem Auf- und Ausbau von kommunalen Präventionsketten einhergehende Frage ist, welche Wirkungen erreicht werden (sollen). Um hier praxisnahe Antworten zu finden, hat die LVR-Koordinationsstelle das Praxisentwicklungsprojekt „Monitoring kommunaler Präventionsketten“ durchgeführt. Die Ergebnisse des inzwischen abgeschlossenen Projektes werden in Kapitel II vorgestellt.

Der Bericht schließt mit einem Ausblick auf die Entwicklung der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut (Kapitel III).

I „kinderstark – NRW schafft Chancen“

Mit dem neuen Landesprogramm unterstützt das MKFFI seit April 2020 alle Kommunen in NRW bei der Strukturentwicklung im Bereich Prävention (www.kinderstark.nrw). Das Ziel ist, die Chancen auf ein gelingendes Aufwachsen sowie die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen zu verbessern und den möglichen Folgen von Armutslagen frühzeitig entgegenzuwirken (siehe Vorlage 14-3884).

Der Aufruf „kinderstark – NRW schafft Chancen“ stellt einen Einstieg in eine dauerhafte Stärkung kommunaler Prävention mit Unterstützung des Landes dar. Dafür sollen den Kommunen jährlich über 14 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden, vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers für künftige Haushaltsjahre.

Gefördert werden strukturbildende Maßnahmen zur Stärkung kommunaler Vernetzung und Koordinierung in Hinblick auf die fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien. Neben der ämterübergreifenden Koordinierung, die vorrangig ist, können Kommunen ausgewählte Maßnahmen an Regelleinrichtungen in benachteiligten Quartieren beantragen. Dabei soll die kooperative Praxis an der Schnittstelle zu Schule und Gesundheitswesen ausgebaut werden.

Die Umsetzung in 2020

Trotz der Corona bedingt schwierigen Rahmenbedingungen ist der Aufruf Ende April auf großes Interesse gestoßen. Die Jugendämter, die in der Regel die Verantwortung für die Antragstellung und damit die Präventionskette übernehmen, haben die Initiative des MKFFI zum Auf- und Ausbau von Präventionsketten und zur Armutsprävention begrüßt.

Im Rahmen der Antragsberatung, die die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen im Auftrag des MKFFI übernommen haben, hatte das Team der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut in den zurückliegenden Monaten Beratungskontakte zu ca. 65 Jugendämtern

im Rheinland, das sind zwei Drittel aller Kommunen mit eigenem Jugendamt. 30 Jugendämter haben einen Antrag gestellt; alle Anträge wurden bewilligt. In Westfalen werden 35 Kommunen gefördert.

Die Kommunen im Rheinland planen in allen Förderbereichen des Aufrufs Maßnahmen:

- Die kommunalen Koordinations- und Vernetzungsstrukturen werden in allen 30 Kommunen weiterentwickelt.
- Acht Kommunen planen 28 Familiengrundschulzentren, um so Eltern als kompetente Bildungspartner*innen ihrer Kinder zu stärken und in gemeinsamer Verantwortung von Eltern, Trägern und Schule den Kindern an den (offenen Ganztags-)Grundschulen eine chancengerechte Bildungsbeteiligung zu ermöglichen.
- Neun Kommunen sind dabei, Lotsendienste in mindestens 12 Geburtskliniken einzurichten. Sie haben den Auftrag, Familien frühzeitig auf geeignete Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für die Zeit nach der Geburt hinweisen.
- Sechs Kommunen wollen mit Lotsendiensten in mindestens 14 Kinder- und Jugendarztpraxen und gynäkologischen Arztpraxen erreichen, dass familiäre Belastungen frühzeitig erkannt werden und eine Überleitung in Unterstützungsangebote erfolgt.
- 11 Kommunen bauen mindestens 16 Familienbüros als niedrigschwellige Service- und Anlaufstellen für Familien in den Sozialräumen aus.
- 11 Kommunen entwickeln ein insgesamt buntes Portfolio an aufsuchenden Angeboten an Regeleinrichtungen wie Kitas, Familienberatungsstellen oder auch Jugendeinrichtungen. Familien in belasteten Lebenssituationen wie Armut und Neuzuwanderung sowie Kinder mit chronischen Erkrankungen, Behinderung oder psychisch erkranktem Elternteil sollen so besser unterstützt werden.

Die Einschränkungen durch die Pandemiebekämpfung haben dazu geführt, dass einige Kommunen virtuelle Maßnahmen entwickelt und beantragt haben. Dies war einerseits „aus der Not geboren“: Wie kann man Angebote durchführen, wenn gleichzeitig Kontakteinschränkungen herrschen? Andererseits war es ein Impuls für innovative Erweiterungen der Angebote von Präventionsketten, wenn versucht werden soll, neue Zugänge zu Kindern und Jugendlichen zu entwickeln (z.B. im Kulturbereich), um insbesondere armutsbelastete Familien zu erreichen und zu unterstützen.

Viele Kommunen haben trotz Interesse an „kinderstark“ in diesem Jahr keinen Antrag gestellt. Sie haben dies mit den Belastungen und Einschränkungen der Pandemiebekämpfung, fehlenden personellen Ressourcen für Antragstellung und für Kooperationsgespräche mit Präventionspartner*innen, aber auch mit knappen Haushaltsmitteln sowie der formal nur bis zum 31.12.2020 laufenden Projektförderung begründet. Gleichwohl haben alle signalisiert, bei einer frühzeitigen Ausschreibung des Aufrufs 2021 einen Antrag stellen zu wollen.

Ausblick auf 2021

Die Ausschreibung des Aufrufs für 2021 ist seitens des MKFFI für Ende Oktober angekündigt. Er wird allen Jugendämtern zugeschickt und ist unter www.kinderarmut.lvr.de (Pfad: Landesprogramm Präventionsketten) abrufbar. Die Förderbereiche bleiben unverändert, so dass alle interessierten Kommunen bereits mit der Planung beginnen können.

Die letzten Monate der Pandemiebekämpfung haben deutlich gemacht, dass Kinder und Jugendliche aus (armuts-)belasteten Familien besonders betroffen sind durch die fehlende technische Ausstattung zu Hause, die Schließung von Kindertagesstätten, Jugendeinrichtungen und Schulen sowie die Einschränkungen des sozialen Miteinanders mit den Peers. „kinderstark“ ist deshalb ein wichtiger Impuls, die Prävention in den Kommunen weiter voranzubringen und den Blick wieder verstärkt auf die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu richten.

II Monitoring Kommunalen Präventionsketten – „Teilhabe abbilden und auswerten“

Präventionsketten gegen Kinderarmut können die Kinderarmutsquote nicht verkleinern. Die Anzahl der von Armut bedrohten oder betroffenen Familien und der Bezug von Transferleistungen sind abhängig von politisch-wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und können durch das Spektrum der Angebote von Präventionsnetzwerken nicht beeinflusst werden. Dennoch setzen Präventionsketten da an, wo Angebote und Unterstützungsmaßnahmen aufgrund einer wirtschaftlich prekären Situation nötig sind: Unter dem übergeordneten Ziel „Teilhabe und gelingendes Aufwachsen ermöglichen“ bündeln sie eine Vielzahl von Beratungs- und Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Familien.

Die Wirkungen von Präventionsketten lassen sich mitunter durch Aussagen von Fachkräften und Netzwerkakteur*innen identifizieren, dennoch fehlt es oft an Instrumenten, die eine systematische Abbildung von Effekten und Wirksamkeit der geleisteten Präventionsarbeit ermöglichen. Vor diesem Hintergrund hat die Koordinationsstelle Kinderarmut das LVR-Praxisentwicklungsprojekt „Monitoring Kommunalen Präventionsketten gegen Kinderarmut“ initiiert und von 2017 bis 2019 gemeinsam mit den Städten Kerpen, Bergheim und Nettetal umgesetzt.

Die drei Kommunen wurden im Projektverlauf durch die Koordinationsstelle Kinderarmut und das Team Fachberatung Jugendhilfeplanung begleitet. Die Auridis-Stiftung hat das Projekt finanziell unterstützt. So standen jeder teilnehmenden Kommune 16.000,- Euro zur Verfügung, die beispielsweise für zusätzliche externe Unterstützung bei Befragungen genutzt werden konnten.

Die Jugendämter der Städte Kerpen, Bergheim und Nettetal haben im Projekt spezifische Lösungen entwickelt, um gelungene Teilhabe messbar und bewertbar zu machen. Mit verschiedenen Methoden und Instrumenten haben sie die Effekte und Wirkungen der Maßnahmen ihrer Präventionskette abgebildet und wertvolle Ansatzpunkte für Entwicklungsbedarfe gefunden. Ob die installierten Angebote den Bedarfen der Adressat*innen entsprechen, wie viele Teilnehmende erreicht werden, wie gewinnbringend die Angebote für diese sind und in welchen Sozialräumen der Bedarf nach Unterstützungsmaßnahmen besonders hoch ist, sind Fragestellungen, die ausschlaggebend für eine fachlich fundierte Weiterentwicklung der Präventionsarbeit sind.

Aufgrund der Heterogenität der Präventionsnetzwerke der Jugendämter entwickelte jede der teilnehmenden Kommunen selbst einen Werkzeugkoffer, der auf ihre Ausgangslage, Ressourcen und Fragestellungen hin abgestimmt war. Nach der Vorgabe „Weniger ist mehr“ sollten die Instrumente alltagstauglich und praxisnah sein und sich mit den Ressourcen eines durchschnittlichen Jugendamts umsetzen lassen. Im Sinne eines dauerhaft angelegten Monitorings war es Ziel des Projektes, eine nachhaltige Implementierung in die Jugendhilfelandchaft der Kommunen zu erreichen und die Jugendämter zu befähigen, eine kontinuierliche Informationserhebung und -analyse eigenständig durchzuführen. Jede der teilnehmenden Kommunen entwickelte dabei ein eigenständiges Untersuchungssetting entlang der vier Bausteine Individualdaten, Infrastrukturdaten, Wirkungsbewertungen durch Fachkräfte und Rückmeldungen von Nutzer*innen (siehe Abb. 1 auf der nächsten Seite). Der Monitoring-Ansatz wurde so um qualitative Evaluationsinstrumente erweitert, um Wirkungen auf verschiedenen Ebenen abbilden zu können.

Grundlage für den Baustein Individual-/Aggregatdaten sind systematisierte Datenquellen über Angebote aus Handlungsfeldern wie Frühe Hilfen, frühe Bildung im Elementarbereich, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und den Hilfen zur Erziehung. Diese lassen sich beispielsweise mit Besucher*innenzahlen von Maßnahmen, Daten der Soziodemographie sowie von Kooperationspartner*innen wie den Gesundheitsämtern kombinieren.

Der zweite Baustein, die Untersuchung der Infrastruktur der Präventionskette, beschäftigt sich mit den verwaltungswirtschaftlichen Strukturen der Jugendämter, installierten Netzwerkgruppen wie z.B. Steuerungsgruppen und Sozialraumnetzwerken.

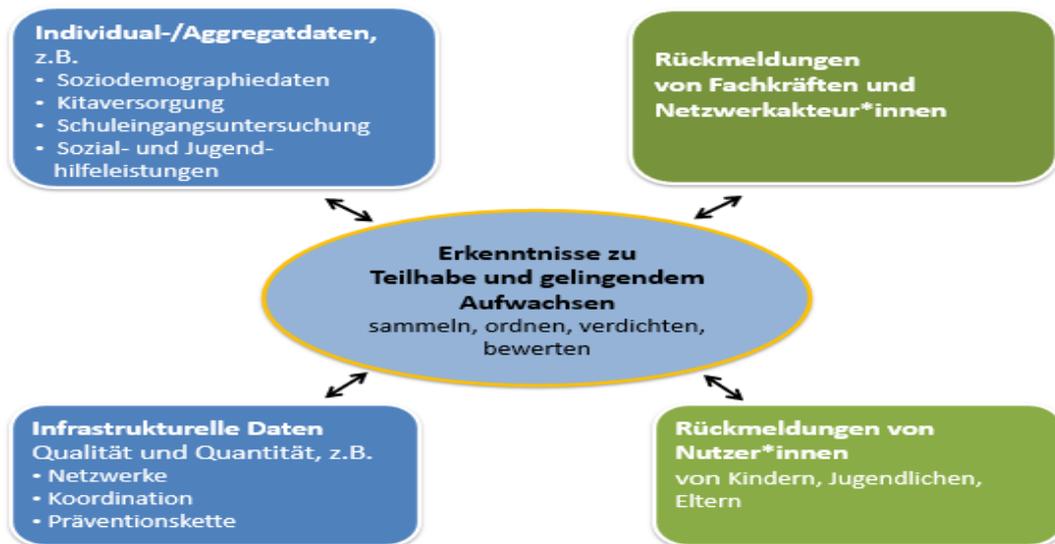


Abb. 1: Monitoring kommunaler Präventionsketten: Erhebungskonzept
(Grafik: Christoph Gilles, Andreas Hopmann, Christina Muscutt, Sandra Rostock 2020)

Die kleinräumige Erhebung von Datenquellen beispielsweise zu Armutsquoten oder Teilnehmer*innenzahlen beinhalten eine wichtige Sensibilisierungsfunktion für die Überprüfung der Passgenauigkeit der Angebote für die Adressat*innen. Darüber hinaus liegen in den Inhalten und der Prozessqualität der einzelnen Maßnahmen wichtige Erkenntnisse für die Fachkräfte. Die Fragestellung, welchen Gewinn zum Beispiel Beratungs-, Bildungs- oder Freizeitangebote für die einzelnen Kinder, Jugendlichen und Eltern aus deren Sicht mit sich bringen, lassen sich allein durch quantitative Erhebungen und Datenaggregationen nicht abbilden. Ergänzend wurden deshalb zusätzlich qualitative, niederschwellig angelegte Befragungen mit Nutzer*innen der Angebote durchgeführt.

Die Jugendämter haben in der Entwicklung ihrer Erhebungen unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt. Ergebnis ist ein umfangreiches Indikatoren-Set mit unterschiedlichen thematischen Zugängen (siehe Abb. 2).

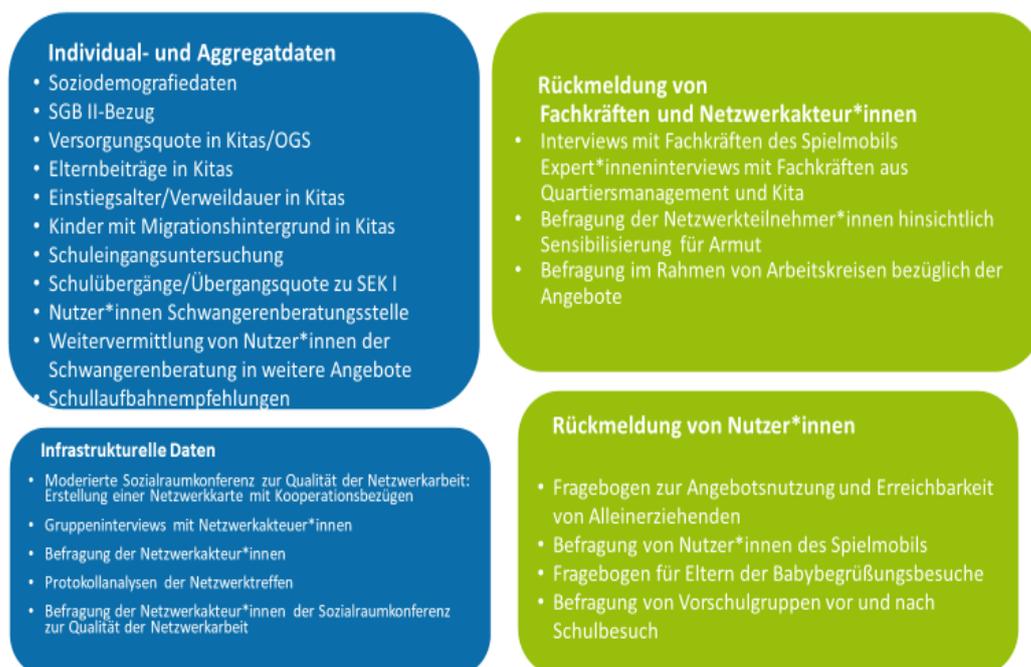


Abb. 2: Gesammelte Darstellung aller Erhebungsindikatoren und Methoden der drei Partnerkommunen
(Grafik: Christina Muscutt, Sandra Rostock 2020)

Alle drei Partnerkommunen haben eigene Abschlussberichte publiziert, in denen sie ihre vollständigen Projektergebnisse dokumentieren. Darüber hinaus entsteht aktuell eine LVR-Arbeitshilfe, die ausgewählte Ergebnisse des Praxisentwicklungsprojektes bündelt und für die interessierte Fachöffentlichkeit zur Verfügung stellt. Sie soll im Frühjahr 2021 veröffentlicht und dann auch den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

III Die Entwicklung der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut

Die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut hat sich als Kompetenzzentrum für die Entwicklung von Präventionsketten und -netzwerken sowie der Armutsprävention im Rheinland etabliert. Das dank der jahrelangen vertrauensvollen Zusammenarbeit mit Jugendämtern und weiteren Partner*innen gewonnene Wissen wurde 2019/2020 in einem neu aufgelegten Qualitätshandbuch dokumentiert.

Als klassisches Instrument der Qualitätssicherung dient ein Qualitätshandbuch als Leitplanke für das eigene Handeln, als fachliche Orientierung und Hilfestellung für neue Kolleg*innen, der Transparenz für die Organisation sowie der Legitimation. Durch die Veröffentlichung wird zudem den Kommunen sowie allen anderen interessierten Kooperationspartner*innen gegenüber transparent gemacht, „was wir warum wie tun – und mit welcher Haltung“. – Das Qualitätshandbuch ist als Anlage beigefügt und wird als Druckausgabe zur Ausschusssitzung vorliegen.

Die Einbindung in die Umsetzung des Landesprogramms „Kinderstark“ seit 2020 bedeutet für die Koordinationsstelle Kinderarmut nochmals einen wichtigen Entwicklungssprung. Über die mit dem MKFFI vereinbarte Antragsberatung sind viele neue Kontakte zu Kommunen entstanden, aus denen sich weitere Bedarfe bei der Umsetzung der Entwicklungsprozesse vor Ort ergeben werden.

Gemeinsam mit der vom MKFFI finanzierten Servicestelle Prävention in Trägerschaft des Instituts für soziale Arbeit e.V., Münster, werden Unterstützungsangebote für die Kommunen, die am Landesprogramm mitwirken, abgestimmt. Hierzu zählen, neben der Beratung, vor allem Fortbildungs- und Vernetzungsangebote.

Der Kooperationsvertrag mit dem MKFFI, den die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen 2020 abgeschlossen haben, wird aktuell für 2021 und 2022 überarbeitet. Er sieht unter anderem eine Verdoppelung der Landesförderung für Fachberatungs- und Sachbearbeitungsstellen von in diesem Jahr 75.000,- Euro auf bis zu 150.000,- Euro jährlich pro Landesjugendamt vor.

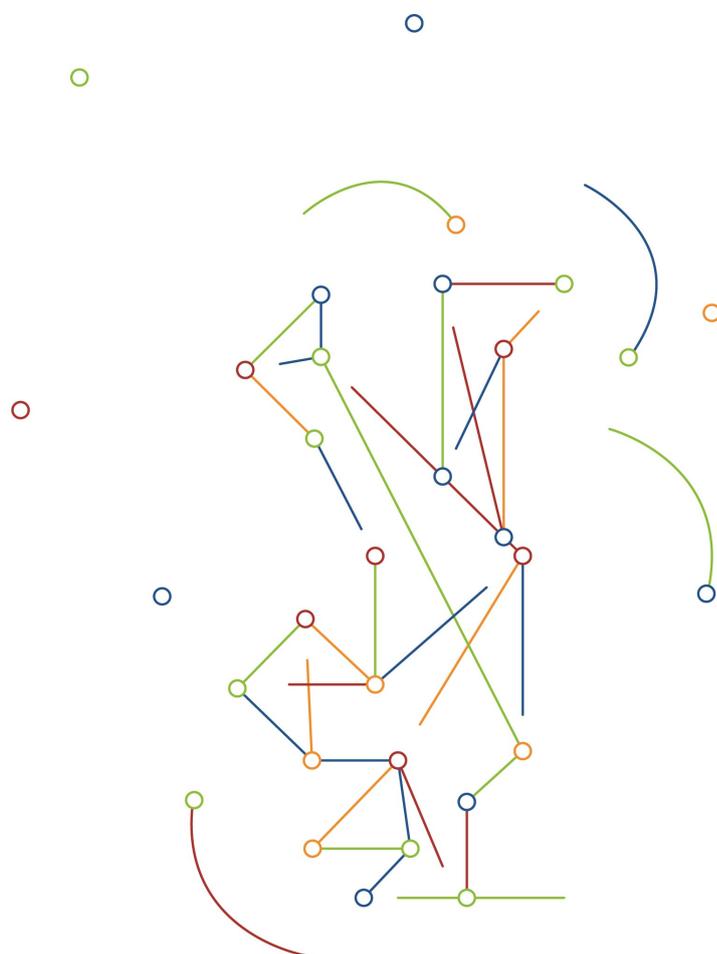
Mittelfristig ist zudem durch das MKFFI angekündigt, dass die Landesjugendämter ab 2023 die fachliche Begleitung der Kommunen im Landesprogramm „kinderstark“ in Gänze übernehmen. Das Institut für soziale Arbeit e.V. wird dann vor allem durch wissenschaftliche Untersuchungen unterstützen.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

QUALITÄTSHANDBUCH

DER LVR-KOORDINATIONSSTELLE KINDERARMUT



**WAS WIR WARUM WIE TUN - UND
MIT WELCHER HALTUNG**

Impressum

Herausgeber

LVR-Landesjugendamt Rheinland

Redaktion

Alexander Mavroudis, Corinna Spanke,
Annette Berger, Christina Muscutt,
Natalie Deissler-Hesse

Layout

Alexander Mavroudis

Druck

LVR-Druckerei, Inklusionsabteilung,
Telefon 0221 809-2418

Auflage

250

Köln, April 2020

Inhalt

1 Einführung	4	5.7 Werkstattgespräche	32
2 Die Geschichte der Koordinationsstelle Kinderarmut	5	5.8 Inhouse-Veranstaltungen	33
3 Konzeptionelle Orientierungen	9	6 Überörtliche Vernetzung	34
3.1 Kinder- und Jugendarmut	10	7 Wissenstransfer und (Fach-)Öffentlichkeitsarbeit	35
3.2 Handlungsgrundsatz der sozialpolitischen Doppelstrategie	12	7.1 Interne Kommunikation	35
3.3 Kommunale Präventionskette	12	7.2 Externe Kommunikation	35
3.4 Netzwerkkultur	14	7.3 Weitere öffentlichkeitswirksame Instrumente	38
3.5 Strategiezyklus	15	8 Arbeitsstruktur der LVR-Koordinationsstelle	39
3.6 Monitoring kommunaler Präventionsketten	15	8.1 Verortung im Organigramm und interne Vernetzung im Dezernat 4	39
4 Fachberatungskonzept	18	8.2 Zusammenarbeit im Team und Aufgabenprofile der Mitglieder	40
4.1 Leitbild	19	8.3 Einarbeitungskonzept	48
4.2 Konzeptionelle Eckpunkte	20	8.4 Konzept „Beratungsteam Kinder- und Jugendarmut“	50
4.3 Instrumente	25	8.5 Fachcontrolling	52
4.4 Ablaufdiagramm Beratungsprozess	27	Anhang	
4.5 Dokumentation der laufenden Beratungsprozesse	29	Veröffentlichungsverzeichnis	54
5 Fortbildungskonzept	29	Kontaktdaten	55
5.1 Netzwerktreffen „Kinderarmut“	30		
5.2 Frühjahrsakademie	30		
5.3 Austauschtreffen Frühe Hilfen der Großstädte und der Kreise	30		
5.4 Berufsbegleitende Qualifizierungskurse	31		
5.5 Seminare Armutssensibles Handeln	31		
5.6 Handwerkszeug	32		

1 Einführung

Leitplanke für das eigene Handeln, fachliche Orientierung, Hilfestellung für neue Kolleg*innen, Transparenz für die Organisation, aber auch Legitimation nach innen und außen – das alles sind Funktionen, die das Qualitätshandbuch der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut erfüllen kann und will. Es ist viel passiert in den vergangenen Jahren. Deshalb war es auch an der Zeit, die erste Ausgabe von 2013 zu überarbeiten und an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

2018 haben wir den Sprung vom Projekt zum verstetigten Angebot geschafft, was an der Eingliederung in das Organigramm des LVR als Team 43.14 „Koordinationsstelle Kinderarmut“ ablesbar ist. Das ist ein großer Erfolg, der drei wesentliche Gründe hat:

- ◆ Zum Ersten konnten wir ab 2011 mit Hilfe der Auridis Stiftung mehr als 40 Kommunen fachlich und beraterisch dabei begleiten, ihre Aktivitäten gegen Kinder- und Jugendarmut zu qualifizieren. Die positive Rückmeldung der Jugendämter sowie die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Frankfurt (ISS 2017) sprechen für gutes Gelingen.
- ◆ Zum Zweiten – und das ist ein andauernder sozialpolitischer Skandal – bleibt weiterhin sehr viel zu tun, denn die Armutsquoten bei Kindern und Jugendlichen im Rheinland bleiben auf hohem Niveau. Wir werden nicht müde, darauf hinzuweisen, dass die Armutsquote absolut keine Auskunft darüber gibt, ob die Kommune im Rahmen der Armutsprävention erfolgreich gearbeitet hat oder nicht. Denn für die Arbeit der Jugendämter gilt der Indikator der Teilhabe. Mit anderen Worten: Wie erfolgreich waren die Angebote und Maßnahmen, um die möglichen Folgen der finanziellen Armut von Kindern, Jugend-

lichen und Familien abzumildern? Wie konnte die Teilhabe aller an einem kindgemäßen Leben in Bezug auf Bildung, Gesundheit, soziale Einbindung und Sport gestaltet werden?

- ◆ Zum Dritten haben wir als Verwaltung von Anfang an die Unterstützung vom LVR-Landesjugendhilfeausschuss erhalten. Schon 2008 gab der Ausschuss den Auftrag an die Verwaltung, das Thema Kinderarmut anzugehen. Ergebnis war die Einrichtung der Koordinationsstelle Kinderarmut mit dem abteilungsübergreifenden Beratungsteam im März 2009. Seitdem ist der LVR-Landesjugendhilfeausschuss ein wichtiger Impulsgeber und Begleiter für unsere Arbeit geblieben und hat beispielhaft gezeigt, welche Rolle der Jugendhilfepolitik bei der Entwicklung von Präventionsketten zukommt. Dafür möchten wir uns an dieser Stelle ausdrücklich bedanken!

Ein besonderer Dank gilt der Auridis Stiftung. Über die finanzielle Unterstützung hinaus, ist eine auf Vertrauen und Fachlichkeit basierende Partnerschaft gewachsen, die wir gerne fortsetzen, um gemeinsam notwendige Impulse für soziale Teilhabe in der Gesellschaft zu geben.

Wir bedanken uns weiterhin für das Vertrauen, das uns von kommunaler Seite entgegengebracht wird. Das in diesem Qualitätshandbuch gebündelte Wissen konnten wir nur durch die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit insbesondere den kommunalen Koordinationsfachkräften gewinnen. Unsere Arbeit wird schließlich auch daran gemessen, ob wir für die Jugendämter hilfreich sind und unsere Unterstützung und unsere Serviceangebote ihrem Bedarf entsprechen. Daran wollen wir weiterarbeiten, gemeinsam im Sinne der Kinder, Jugendlichen und deren Familien.

2 Die Geschichte der Koordinationsstelle Kinderarmut

Dabei sind wir nicht alleine unterwegs. Seit 2012 ist eine vertrauensvolle Kooperation und Vernetzung mit relevanten überörtlichen Programmträgern und Landesministerien gewachsen. Uns eint das gemeinsame Ziel, die Kommunen beim Auf- und Ausbau von Präventionsketten nach Möglichkeit „mit einer Stimme“ zu unterstützen.

Bedanken möchten wir uns an dieser Stelle auch beim Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW, das seit 2014 die Fachberatung Frühe Hilfe im Team der Koordinationsstelle fördert.

Mit dem Landesprogramm „kinderstark – NRW schafft Chancen“, das 2020 neu gestartet ist, bekommt die Entwicklung von Präventionsketten wichtigen Rückenwind. Die Übernahme der Antragsberatung und Bewirtschaftung der Landesmittel durch die Landesjugendämter lässt uns noch näher an die jeweiligen kommunalen Wirklichkeiten und Bedarfe rücken. Gemeinsam mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW sowie der Servicestelle Prävention in Trägerschaft des Instituts für soziale Arbeit e.V. werden wir die seit 2009 gesammelte Expertise der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut auch zukünftig für die Unterstützung der Jugendämter bestmöglich einbringen.

Das erste Qualitätshandbuch war mit dem Leitspruch überschrieben „*Done is better than perfect!*“. Das heißt konkret, im Prozess immer wieder die eigene Qualität und Passgenauigkeit für die Jugendämter voranzubringen. Diesen Weg wollen wir weitergehen!

Christoph Gilles

Abteilungsleiter Jugendförderung und
Koordinationsstelle Kinderarmut im
LVR-Landesjugendamt Rheinland

Die Beschäftigung mit der Frage der frühzeitigen Prävention von insbesondere den Folgen von Armutslagen und dem Aufbau der dafür notwendigen Strukturen in den Kommunen hat eine lange Tradition im LVR-Landesjugendamt Rheinland. Die nachfolgende Übersicht dokumentiert den zeitlichen Verlauf und markiert *Meilensteine des mehrjährigen Entwicklungsprozesses*.

2002

LVR-Modellprojekte als Vorläufer der fachlichen Entwicklung:

- ◆ Monheim für Kinder/Mo.Ki von 2002–2004: Gerda Holz, ISS-Frankfurt, prägt in der wissenschaftlichen Begleitung den Begriff *Kommunale Präventionskette*
- ◆ Netzwerke frühe Förderung/NeFF entstehen von 2005–2008, aufbauend auf den Erkenntnissen aus Mo.Ki, in Dormagen, Velbert, Pulheim, Wiehl, Mönchengladbach, und im Rheinisch-Bergischen Kreis

LVR-Veröffentlichung „NeFF – Arbeitshilfe zur Entwicklung und Steuerung von Netzwerken Früher Förderung. Ein Modellprojekt.“ Köln 2009

2009

Jugendpolitische Agenda des LVR-Landesjugendhilfeausschusses wird am 09.03.2009 verabschiedet

Einrichtung der Koordinationsstelle Kinderarmut als abteilungsübergreifende Organisationseinheit in 43.10

Geschäftsstelle (GS): Hilke Steenbuck;
Leitung: Christoph Gilles

Unterstützung durch Dr. Karin Kleinen, Dr. Nicole Ermel, Martina Leshwange, Alexander Mavroudis

Steuerungsgruppe: Anke Mützenich, Claudia Zielonka, Sandra Rostock, Rainer Fischer

2010

LVR-Pilotprogramm „Kommunale Initiativen und Netzwerke zur Vermeidung von Kinderarmut“ mit 10 Kommunen: Brühl, Emmerich, Essen, Heiligenhaus, Hürth, Kleve, Lohmar, Mettmann, Pulheim, Velbert – Laufzeit 2010–2011

Wissenschaftliche Begleitung des Pilotprogramms durch das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik E.V./ISS, Frankfurt a.M.

Projektteam im Dezernat: Claudia Zielonka, Sandra Rostock, Anke Mützenich, Rainer Fischer, Dr. Nicole Ermel, Alexander Mavroudis; Leitung: Christoph Gilles

Kooperationsgespräche und Businessplan mit der Auridis Stiftung zum Auf- und Ausbau von kommunalen Präventionsketten gegen Kinderarmut in bis zu 40 Kommunen im Rheinland

Ausschreibung des Förderprogramms „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“

2011

1. Staffel des Förderprogramms „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“ startet mit 11 Kommunen: Stolberg, Düren, Hilden, Bergisch Gladbach, Aachen, Hückelhoven, Kempen, Kerpen, Monheim am Rhein, Mülheim an der Ruhr und Kreis Euskirchen

Wissenschaftliche Begleitung des Förderprogramms durch die ISS Beratungs- und Entwicklungs GmbH, Frankfurt a.M. (2010 bis 2016)

Neueinstellung von Regine Müller und Dr. Kira Funke, Fachberaterinnen Kinderarmut in der Geschäftsstelle (GS)

Dezernatsinternes Beratungsteam (früher: Projektteam): Sandra Rostock, Rainer Fischer, Alexander Mavroudis (GS), Dr. Kira Funke (GS), Regine Müller (GS), Roswitha Biermann, Christoph Gilles

Beratung der Staatskanzlei und des Familienministeriums NRW durch die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut im Vorfeld der Entwicklung des NRW-Förderprogramms „Kein Kind zurücklassen – Kekiz“; Verhinderung von Konkurrenz durch Angleichung von Konzept und finanzieller Förderung sowie Ausschluss der Teilnahme an beiden Programmen

2012

2. Staffel des Förderprogramms „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“ startet mit 12 Kommunen: Essen, Velbert, Eschweiler, Hürth, Emmerich, Heiligenhaus, Dinslaken, Pulheim, Remscheid, Neuss, Kevelaer und Rheinisch-Bergischer Kreis

LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut ruft das Konsultationsgespräch „Kommunale Netzwerke der Prävention“ ins Leben; Mitwirkende sind die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen beim Kinder- und Jugendministerium NRW, das Nationale Zentrum Frühe Hilfen, die NRW-Landeskoordinierungsstelle „Kein Kind zurücklassen!“; später kommen die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, das Landeszentrum Gesundheit und das LWL-Landesjugendamt Westfalen dazu
Veröffentlichung des Abschlussberichts der wissenschaftlichen Begleitung des LVR-Pilotprogramms „Kommunale Initiativen und Netzwerke zur Vermeidung der Folgen von Kinderarmut“, Köln 2012

LVR-Beratungsteam: Roswitha Biermann, Sandra Rostock, Christoph Gilles, Rainer Fischer, Alexander Mavroudis (GS), Dr. Kira Funke (GS), Karin Meiners (GS), Corinna Spanke (GS)
Start des Landesprogramms „Kein Kind zurücklassen“/KEKIZ mit 18 Kommunen aus NRW

2013

3. Staffel des Förderprogramms „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“ startet mit den Kommunen Gummersbach, Brühl, Kamp-Lintfort, Leverkusen, Mettmann
Entwicklung eines Qualitätshandbuchs der Koordinationsstelle Kinderarmut im LVR-Landesjugendamt Rheinland (zur internen Nutzung)

LVR-Beratungsteam: Roswitha Biermann, Sandra Rostock, Rainer Fischer, Alexander Mavroudis (GS), Dr. Kira Funke (GS), Corinna Spanke (GS)

2014

4. Staffel des Förderprogramms „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“ startet mit 11 Kommunen: Bergheim, Elsdorf, Grevenbroich, Herzogenrath, Nettetal, Meerbusch, Neuss, Viersen, Willich, Wülfrath, Kreis Viersen und Rhein-Kreis Neuss

Landesfinanzierte Fachberatung Frühe Hilfen neu im Team der Koordinationsstelle Kinderarmut

LVR-Beratungsteam: Roswitha Biermann, Sandra Rostock, Rainer Fischer (GS), Alexander Mavroudis (GS), Corinna Spanke (GS), Regine Müller (GS)

2016

LVR-Beratungsteam Roswitha Biermann, Sandra Rostock, Rainer Fischer (GS), Alexander Mavroudis (GS), Sarah Vazquez (GS), Yasemin Kutlu-Aktas (GS), Corinna Spanke (GS)

Klausur des LVR-Beratungsteams:
Entwicklung des Leitsatzes

„Kinderarmut: *Teilhabe ermöglichen – Präventionsketten ausbauen – Kinderarmutsfolgen entgegenwirken*“

Positionspapier „Integrierte Gesamtkonzepte kommunaler Prävention“ wird im Konsultationsgespräch erarbeitet und abgestimmt; Herausgabe durch das Ministerium für Familie,

Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Fachliche Beratung der Landesvereinigung Gesundheit Niedersachsen und der Auridis-Stiftung bei der Installierung des Modellprogramms „Präventionsketten in Niedersachsen: Gesund aufwachsen für alle“

2017

Herausgabe der LVR-Arbeitshilfe „Präventionsnetzwerke und Präventionsketten erfolgreich koordinieren“, Köln. Auflage: 1.000 Exemplare. Versand an u.a. alle Jugendämter im Rheinland

Verstetigung der Koordinationsstelle Kinderarmut durch politischen Beschluss des LVR-Landesjugendhilfeausschusses Rheinland

Kooperationsvertrag mit der Auridis Stiftung zur Durchführung des Praxisentwicklungsprojektes „Monitoring kommunaler Präventionsketten“

Projektteam Monitoring neu eingerichtet im Dezernat: Corinna Spanke, Sandra Rostock, Andreas Hopmann, Christina Muscutt (neue Fachberatung Monitoring in der GS), Christoph Gilles (Projektleitung)

Bundesweiter LVR-Kongress „Aktiv gegen Kinderarmut – Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen ermöglichen“ in Köln

Rollout des Landesprogramms „Kein Kind zurücklassen“ mit 22 Kommunen aus NRW (davon 10 Kommunen aus dem LVR-Programm „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“)

Beratungsteam mit Roswitha Biermann, Sandra Rostock, Rainer Fischer (GS), Alexander Mavroudis (GS), Corinna Spanke (GS), Christina Muscutt (GS), Annette Berger (GS)

2018

Übergang der Koordinationsstelle Kinderarmut vom Programm zur Struktur (Transition):

- ◆ Verankerung als neues Team 43.14 mit Teamleitung (Alexander Mavroudis) im LVR-Landesjugendamt Rheinland
- ◆ Koordinationsstelle Kinderarmut als Kompetenzzentrum für alle Kommunen im Rheinland dauerhaft gesichert

LVR-Landesjugendhilfeausschuss beschließt Impulspapier „Kinder- und Jugendarmut begegnen: Kommunen, das Land NRW und der Bund sind gefordert“. Versand an u.a. alle Jugendämter und Jugendhilfeausschüsse im Rheinland

Start des Praxisentwicklungsprojektes „Monitoring kommunaler Präventionsketten“ mit den Kommunen Nettetal, Bergheim, Kerpen und Essen

Beratungsteam im Dezernat: Roswitha Biermann, Sandra Rostock, Uta Fonrobert, Sandra Eschweiler und, aus dem Team 43.14, Rainer Fischer, Alexander Mavroudis, Corinna Spanke, Christina Muscutt und Annette Berger

2019

Bundesweite LVR-Tagung des Praxisentwicklungsprojektes Monitoring kommunaler Präventionsketten „Ist das denn repräsentativ? Teilhabe sichtbar machen“ in Köln

Abschlussveranstaltung des Praxisentwicklungsprojektes mit den Kommunen Kerpen, Bergheim und Nettetal

Herausgabe der Broschüre „10 Jahre LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut: Taten, Daten & Entwicklungen“. Köln

Herausgabe der Themenheftreihe „Wissen, was wirkt: Monitoring kommunaler Präventionsketten“ mit dem Heft Nr. 1 „Kinderarmut und frühkindliche Bildung“. Köln

Beratungsteamteam im Dezernat: Roswitha Biermann (bis Sommer 2019), Sandra Rostock, Uta Fonrobert, Sandra Eschweiler und, aus dem Team 43.14, Alexander Mavroudis, Corinna Spanke, Christina Muscutt und Annette Berger

Mitwirkung am LVR-internen Projekt Sozialräumliche Erprobung integrierter Beratung“ (SEIB) und neue Fachberatung „Kinderrechte und Kindeswohl“ im Team 43.14

Mitwirkung an der LVR-internen Arbeitsgruppe zur Entwicklung eines Förderprogramms „Kinder psychisch und/oder suchtkrankter Eltern“

2020

Bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Fortbildungs- und Beratungsangebote für die Kommunen im Rheinland und des Wissenstransfers zu Armut(-sprävention)

Start des neuen Landesprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen“ zum flächendeckenden Ausbau von kommunalen Präventionsketten

Übernahme der fördertechnischen Umsetzung des Landesprogramms und Antragsberatung der Kommunen im Auftrag des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW

Enge Kooperation mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW und der Servicestelle Prävention in Trägerschaft des Instituts für soziale Arbeit e.V. bei der Unterstützung und Begleitung der landesgeförderten Kommunen in den nächsten Jahren

3 Konzeptionelle Orientierungen

Grundlage der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut sind zum einen die gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und die entsprechenden Ausführungsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen. Zum anderen basiert die Arbeit auf der Jugendpolitischen Agenda des LVR-Landesjugendhilfeausschusses Rheinland von März 2009 (siehe Kapitel 3.1).

Die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut ist als gewachsenes Kompetenzzentrum für Präventionsketten und Präventionsnetzwerke im LVR-Landesjugendamt Rheinland an der Schnittstelle zwischen Land und Kommunen verortet. Das nachfolgende Schaubild bildet diese Position ab und zeigt die vorhandenen Handlungsbezüge zur kommunalen und auf überörtlicher Ebene auf. Es macht zugleich deutlich, dass die Verantwortung für die Präventionskette und die darin verknüpfen Unterstützungsangebote für

Kinder, Jugendliche und ihre Familien bei den kommunalen Akteursgruppen liegt.

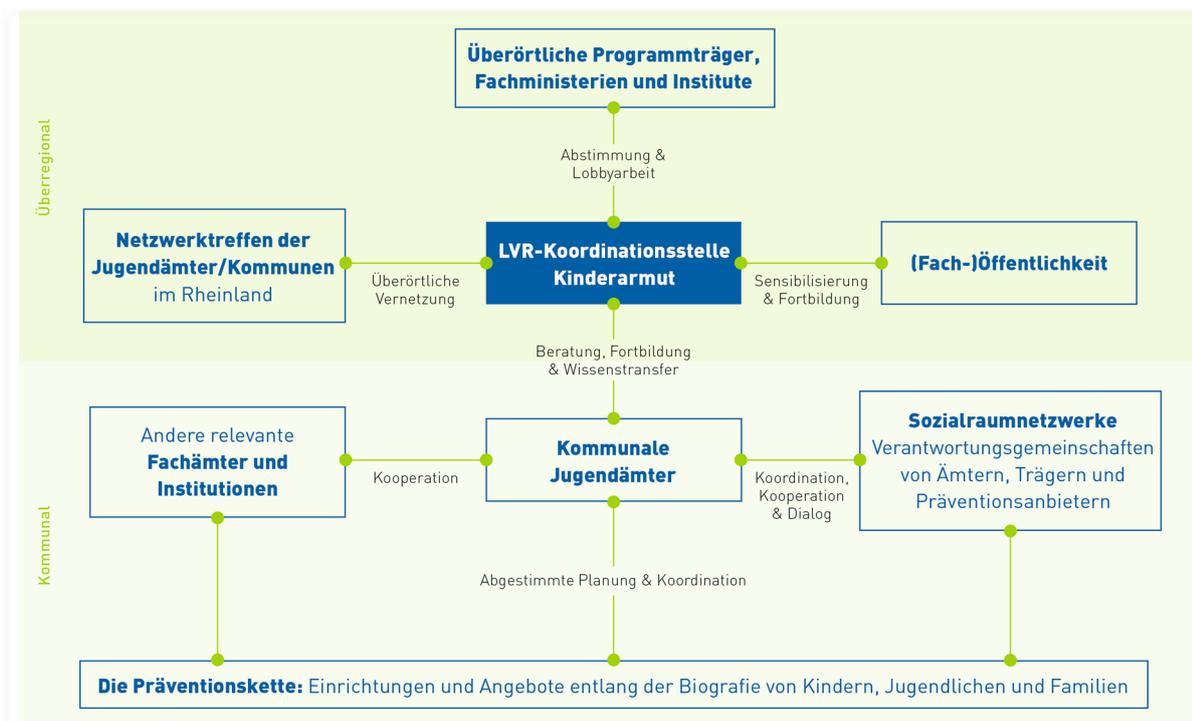
Kinderarmut ist *der* strategische Leitbegriff der LVR-Koordinationsstelle; er wurde durch die Jugendpolitische Agenda des LVR-Landesjugendhilfeausschusses 2003 gesetzt. In der konkreten fachlichen Umsetzung verfolgt die LVR-Koordinationsstelle folgende Strategie:

Es geht darum,

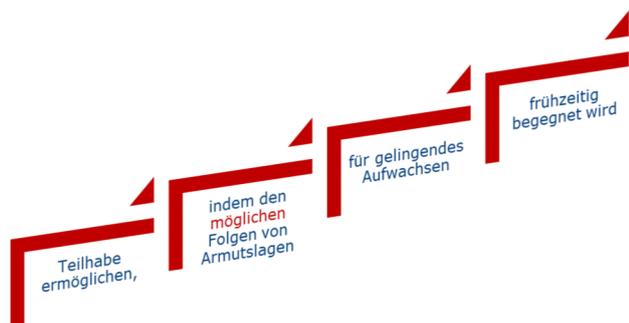
1. Teilhabe zu ermöglichen,
2. Präventionsketten auszubauen und
3. den Folgen von Kinderarmut frühzeitig entgegenzuwirken,

mit anderen Worten, um präventive Unterstützungsstrukturen für das gelingende Aufwachsen und die Teilhabe *aller* Kinder und Jugendlichen.

Die strukturelle Verortung der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut im Rheinland



Grafik: neues handeln, Köln, und LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut 2018



Grafik: LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut 2018

Das veranschaulicht die Grafik oben.

Diese fachlichen Orientierungen wurden in der Zusammenarbeit mit 40 Jugendämtern aus dem Rheinland sowie mit weiteren Trägern von Präventionsprogrammen in den letzten Jahren überprüft und praxisnah weiterentwickelt.

Die Ergebnisse und Erkenntnisse sind 2017 in der LVR-Arbeitshilfe „Präventionsnetzwerke und Präventionsketten erfolgreich koordinieren“ gebündelt und veröffentlicht. Die Arbeitshilfe bündelt das Wissen, das wir aus der Praxis gewonnen und für die Praxis aufbereitet haben. Sie bietet damit der interessierten Fachöffentlichkeit eine Orientierung, worauf beim Auf- und Ausbau kommunaler Netzwerke gegen Kinderarmut und von Präventionsketten zu achten ist. Und sie dient zugleich der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut als fachlicher Rahmen bei der bedarfsorientierten Beratungs- und Fortbildungsarbeit.

Im Folgenden werden die zentralen konzeptionellen Bausteine kurz skizziert.

3.1 Kinder- und Jugendarmut

Präventionsketten dienen dazu, das gelingende Aufwachsen aller Kinder und Jugendlichen zu unterstützen. Zugleich soll gewährleistet werden, dass „Ungleiches ungleich behandelt“ wird und – ganz im Sinne von § 1 Abs. 3 SGB VIII – Benachteiligungen vermieden oder abgebaut werden.

Ein zentraler Faktor ist hier Armut. Aktuelle Untersuchungen zufolge wachsen ca. 20 Prozent aller Kinder und Jugendlichen in Armut auf. Dabei ist die Armutverteilung zwischen und in den Regionen und Kommunen und sogar in einzelnen Sozialräumen sehr unterschiedlich. So gibt es in einer Kommune sowohl Stadtteile mit nur wenig Armut als auch solche, in denen sich über 60 Prozent der Bevölkerung in schwierigen

Lebensverhältnissen befinden. – Entsprechende Daten bietet der KECK-Atlas der Bertelsmann Stiftung (www.keck-atlas.de/NRW).

Der Alltag in Armut ist geprägt von vielfältigen Erfahrungen eingeschränkter oder fehlender Teilhabe an Bildungs-, Gesundheits- oder Freizeitangeboten. Das betrifft die Mitgliedschaft im Sportverein, den Besuch von Kulturangeboten, die Ausrichtung einer Geburtstagsfeier, Reisen und Klassenfahrten, die abhängig sind von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern. Die Beziehungen zu Gleichaltrigen sind eingeschränkt, wenn Geld für gemeinsame Freizeitaktivitäten und für den Konsum von Kleidung und Technik fehlt. Kinder und Jugendliche aus armen Familien fühlen sich im Vergleich zu besser situierten Peers im Freundeskreis gegebenenfalls zurückgesetzt und treten weniger selbstbewusst auf.

Kinder und Jugendliche, die in finanzieller Armut aufwachsen, haben oft das Gefühl, einen „Rucksack“ zu tragen, der ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Alltag und das Erleben von Kindheit und Jugend beeinträchtigt. Mit dem Bild des „Rucksacks“ hat eine junge Frau beim LVR-Kinderarmutskongress 2017 ihr eigenes Aufwachsen in Armut zum Ausdruck gebracht: Die Erfahrung, einen „unsichtbaren Rucksack“ mit sich herumzutragen, den sie immer trägt und der sie in ihrer Biografie immer wieder behindert hat – und das bis heute.

Deshalb gilt es, den Folgen von Armut frühzeitig zu begegnen und den „Rucksack“ leichter zu machen, um allen Kindern und Jugendlichen ein selbstbestimmtes Leben voller Selbstvertrauen, Selbstentfaltung und Teilhabe zu ermöglichen.

Der LVR-Landesjugendhilfeausschuss Rheinland hat mit der nachfolgenden Jugendpolitischen Agenda bereits 2003 zentrale Handlungsansätze für die Prävention der möglichen Folgen von Armutslagen benannt.

JUGENDPOLITISCHE AGENDA DES LVR-LANDESJUGENDHILFEAUSSCHUSSES RHEINLAND ZUR KINDERARMUT 2009

1 Sensibilisierung für Kinderarmut

Kinderarmut wahrnehmen und in die Handlungslogik von Politik, Verwaltung, Schulen und Einrichtungen der sozialen Arbeit einfließen lassen.

2 Teilhabe sichern – Bildung ermöglichen

In Kindertagesstätten, Vereinen und Schulen: Fördervereine in benachteiligten Stadtteilen unterstützen, unbürokratischer Ausgleich von zusätzlichen Elternbeiträgen für Ausflüge, Materialien, Klassenkasse, Fahrten, Schwimmbadbesuche; Hausaufgabenhilfe durch kommunale Hilfsfonds; niedrigschwellige, milieuspezifische Angebote mit Teilhabechancen für die Eltern und die Kinder in Vereinen.

3 Gesundheit fördern

Von der Untersuchung zum bewegten Kinderleben; verstärkte Angebote in Kitas in sozial belasteten Stadtteilen, Unterstützung/Übernahme von Sportvereinsbeiträgen, bewegungsanregende Stadtplanung und Gestaltung des öffentlichen Raumes.

4 Kein Kind ohne Mahlzeit

Sicherung und Ermöglichung der Mittagsmahlzeit in Kitas und Schulen für alle Kinder durch unbürokratische Fonds/Finanzierungen in den Institutionen bei gleichzeitiger Wertschätzung für das Essen.

5 Frühe Förderung – Angebote für alle

Netzwerke der frühen Förderung für **alle** Kinder haben positive Wirkungen für die Armutsprävention – ohne Stigmatisierung und Ausgrenzung. Inhaltliche Schwerpunkte sind u.a. die Familienzentren mit einer Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern und das Konzept Babybegrüßung „Willkommen im Leben“.

6 Vernetzung ohne Alternative

Angebotsvielfalt sichten, ausrichten und weiterentwickeln, Synergien ermöglichen zur Bekämpfung von Kinderarmut und der Verhinderung von Armutsfolgen auf der Basis eines gesteuerten kommunalen Netzwerkes in Verantwortung des Jugendamtes. Einbeziehung der Netzwerke in die kommunalen und regionalen Bildungslandschaften.

7 Qualifizierte Mitarbeiter*innen

Fortbildung und Beratung zur Qualifizierung der Mitarbeiter*innen; neben den pädagogischen Kompetenzen gilt dies insbesondere für die Kompetenzen zur Initiierung und Vernetzung der kommunalen Aktivitäten gegen Kinderarmut.

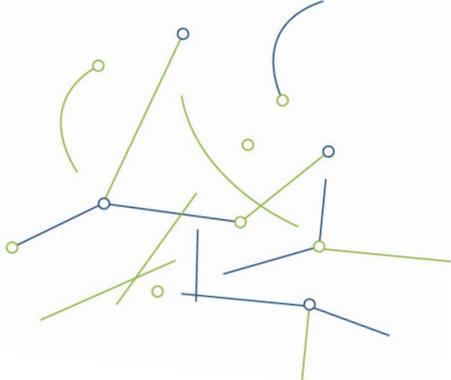
Diese Agenda bildet die Grundlage für die Initiativen zur Armutsprävention der Koordinationsstelle Kinderarmut und bietet zugleich Orientierung für die Kommunen im Rheinland.

Wenn die Agenda nur von Kinderarmut spricht, so liegt das daran, dass seinerzeit der Fokus vor allem auf der frühkindlichen Phase lag im Sinne der Zielsetzung, Kinder möglichst früh zu fördern, um sie zu stärken (Stichwort Resilienz) und negative Folgen von Armutslagen gar nicht erst zum Tragen kommen zu lassen.

Gleichwohl umfasst die Gestaltungsvision der Koordinationsstelle und der LVR-Politik auch die Armutsprävention im Jugendalter. Deutlich wird dies am Schaubild der Präventionskette (siehe Kapitel 3.3), die Angebote und Leistungen bis hin zum Übergang in Ausbildung, Studium und Beruf sowie in ein selbstbestimmtes Leben umfasst.

Zu beachten ist, dass Armut im Jugendalter andere Facetten hat. Das betrifft sowohl die möglichen Folgen für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Aneignung der jugendlichen Umwelt als auch die Selbstwahrnehmung der Jugendlichen. Hinzu kommt eine tendenziell andere (fach-)öffentliche Wahrnehmung: Während die Armut bei Kindern in aller Regel einen Handlungsdruck ausübt und als nicht selbstverschuldet wahrgenommen wird, findet bei Jugendlichen eher eine Individualisierung der Problemlagen statt. Häufig rückt der kritische Blick auf Bewältigungsstrategien der Jugendlichen selbst – zum Beispiel, wenn sie sich Teile des öffentlichen Raumes aneignen oder der Schule fernbleiben – in den Vordergrund.

Die Initiativen der Koordinationsstelle Kinderarmut stehen in engem Zusammenhang mit den Zielen der Eigenständigen Jugendpolitik: Es geht darum, den Wert von Jugend als eigenständiger Lebensphase deutlich zu machen, die Bedarfe und Interessen von Jugendlichen in den Fokus zu nehmen und sich für sie jugendpolitisch einzumischen – auch in andere Politikfelder wie zum Beispiel Stadtentwicklung oder auch Schule.



3.2 Handlungsgrundsatz der sozialpolitischen Doppelstrategie

Armut ist ein komplexes Phänomen. Das betrifft die Ursachen: Armutslagen sind wesentlich strukturell verursacht und weniger das Ergebnis persönlichen Scheiterns. Individuelle Faktoren spielen nur im Umgang mit erlebter Armut eine Rolle. Auch die möglichen Folgen von Armutslagen sind komplex: Wer arm ist, ist nicht automatisch „arm dran“. Aufwachsen in Armut führt nicht automatisch zu einem (Jugend-)Hilfebedarf. In vielen sogenannten benachteiligten Milieus gibt es einen großen familiären und nachbarschaftlichen Zusammenhalt. Auch Kinder und Jugendliche aus armen Familien haben Stärken und Ressourcen, die es wahrzunehmen und zu fördern gilt. Nicht jedes Kind, das in Armut aufwächst, erlebt somit Bildungsbenachteiligung, ist sozial ausgeschlossen und gesundheitlich beeinträchtigt. Dass in Armut aufwachsende Kinder und Jugendliche von solchen Einschränkungen und Entbehrungen gleichwohl unverhältnismäßig oft betroffen sind, belegen wissenschaftliche Studien immer wieder.

Um Kinder- und Jugendarmut wirksam zu begegnen, sind nachhaltige Maßnahmen erforderlich. Die Expertise von Fachleuten muss ebenso wie die Perspektive der Adressat*innen selbst aufgegriffen werden. Notwendig ist eine sozialpolitische Doppelstrategie:

Die *Ursachen von finanzieller Armut* sind zu bekämpfen, damit Kinder, Jugendliche und ihre Familien nicht in Armut aufwachsen.

Gleichzeitig muss den *aus der Armut erwachsenen möglichen Teilhabebeeinträchtigungen* frühzeitig begegnet werden. Hier kommt die Präventionskette zum Tragen. Kinder und Jugendliche müssen in allen Lebensphasen das Gefühl haben, dass sich jemand um sie kümmert, sie ernstnimmt und gut begleitet.

Diese Doppelstrategie ist das Ergebnis der Erfahrungen aus der langjährigen Zusammenarbeit mit Kommunen im Rheinland sowie der

Beratungen im LVR-Konsultationsgespräch „Kommunale Netzwerke der Prävention“. Die Komplexität von Armut und der daraus erwachsene Handlungsbedarf bedeuten, dass Träger, Kommunen, Land und Bund gleichermaßen gefordert sind, ihre Maßnahmen und Strategien miteinander abzustimmen und sich als Verantwortungsgemeinschaften zu verstehen. Dies ist auch die Aussage des Impulspapieres „Kinder- und Jugendarmut begegnen – Kommunen, das Land NRW und der Bund sind gefordert“, das der LVR-Landesjugendhilfeausschuss Rheinland am 29.11.2018 verabschiedet hat. Das Impulspapier ist Grundlage der Aktivitäten der Koordinationsstelle Kinderarmut und Ausdruck der eigenen sozialpolitischen Positionierung.

3.3 Kommunale Präventionskette

In aktuellen fachlichen Diskussionen wird den Kommunen eine zentrale Verantwortung für gelingendes Aufwachsen zugeschrieben. Sie sollen dafür Sorge tragen, dass Aufwachsen im Wohlergehen gelingt und sich die Kinder, Jugendlichen und ihre Familien, die in der Kommune bzw. Region leben, gut aufgehoben und unterstützt fühlen.

Damit dies gelingt, sind die verantwortlichen Akteure aus verschiedenen Handlungsfeldern und Systemen gefordert, kontinuierlich zusammenarbeiten. Das Ziel einer umfassenden Prävention sowie die komplexen Lebens- und Problemlagen der Betroffenen erfordern eine ganzheitliche Betrachtung und sind nur im vernetzten Miteinander von Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheit, Schule und Sozialem adäquat zu beantworten. Die staatlichen Akteure müssen Verantwortung übernehmen und partnerschaftliche Steuerungsmodelle entwickeln und leben.

Dieser Ansatz wird mit dem Auf- und Ausbau von kommunalen Präventionsketten aufgegriffen. Die Präventionskette bildet den konzeptionellen Rahmen für integrierte kommunale Handlungsstrategien, die Angebote und Leistungen unterschiedlicher Handlungs- und Politikfelder

entlang der Biografie des Aufwachsens miteinander verknüpft. Das Schaubild unten auf der Seite illustriert diese Gestaltungsvision.

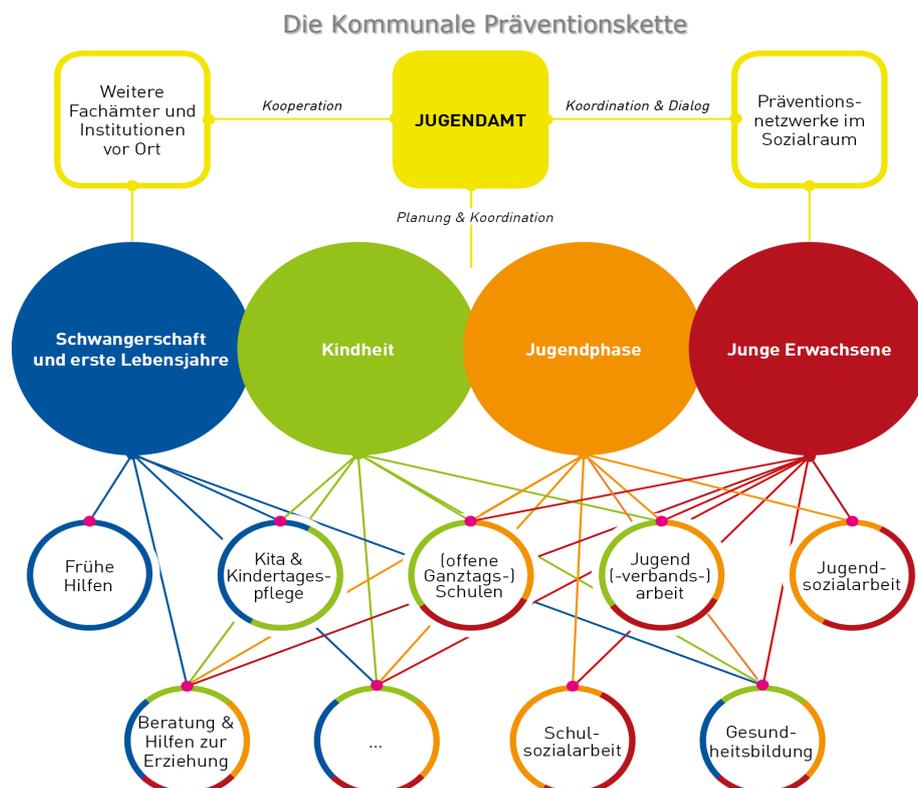
Eine besondere Rolle kommt den Jugendämtern in ihrer Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII zu. Sie sind die zentrale Planungs- und Steuerungsinstanz, sollen Planungsprozesse partizipativ gestalten und sind gefordert, an relevanten Schnittstellen mit Akteur*innen aus anderen Systemen wie Schule und Gesundheitswesen zusammenzuarbeiten (§§ 80, 81 SGB VIII). Die gesetzlich normierte Verantwortung für alle Kinder und Jugendlichen stellt ein Alleinstellungsmerkmal dar und untermauert die Rolle der Jugendämter auf der kommunalen Ebene.

Den konzeptionellen Rahmen der Präventionskette bildet ein ganzheitlicher Präventionsbegriff, der sich nicht primär auf vorhandene oder sich abzeichnende Schädigungen fokussiert (Verhinderungslogik), sondern darauf abzielt, die Teilhabechancen junger Menschen zu fördern. Die Präventionskette umfasst somit vom Grundsatz her alle Einrichtungen und Angebote

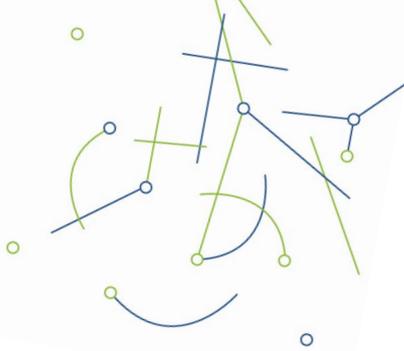
unterschiedlicher Politikfelder, die dazu beitragen sollen, dass Aufwachsen gelingt. Neben der Kinder- und Jugendhilfe sind das vor allem die Bereiche Gesundheit, Schule und Soziales.

Hier gibt es eine große „Schnittmenge“ zur Entwicklung von Kommunalen Bildungslandschaften. Die Einrichtungen von Schule und Jugendhilfe sind wichtige Bildungsorte für Kinder und Jugendliche und somit Bestandteile von Präventionsketten. Um Brüche in Bildungsbiografien zu vermeiden und Armutsfolgen entgegenzuwirken, sind die Akteur*innen in Jugendhilfe und Schule gefordert, Kinder und Jugendliche frühzeitig zu unterstützen – an ihren eigenen sowie an gemeinsam gestalteten Bildungsorten.

Die kommunalen Ämter und insbesondere das Jugendamt haben bei der Gestaltung von Präventionsketten von Bildungslandschaften eine entscheidende Planungs- und Steuerungsrolle. Sie sind gefordert, Angebote und Leistungen handlungsfeld- und systemübergreifend in den Blick zu nehmen: orientiert nicht an Zuständigkeiten, sondern an gemeinsamen Leitzielen.



Grafik: LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut 2018



Präventionsketten sollen „vom Kind bzw. Jugendlichen her“ gedacht werden. Die Angebote sind an den Bedarfen und Bedürfnissen der Adressat*innen und ihren jeweiligen Lebenslagen auszurichten und wirkungsorientiert weiterzuentwickeln. Hierzu gehört zum Beispiel, dass Träger und Teams ihre Angebote dahingehend überprüfen, ob diese kinder- und jugendlichen-gerecht sind und die Unterstützung bieten, die die jeweilige Zielgruppe aktuell braucht.

3.4 Netzwerkkultur

Die Netzwerkkultur stellt eine zentrale Orientierung für die Koordinationsstelle Kinderarmut dar. Dabei sind verschiedene Handlungs- und Umsetzungsbezüge zu beachten.

Ein Gelingensfaktor für den Auf- und Ausbau von Präventionsketten ist der partnerschaftliche Dialog und die kontinuierliche Zusammenarbeit der verschiedenen Präventionsakteure in *sozial-räumlich ausgerichteten Netzwerken*. Diese Netzwerke dienen in ihrer Aufbauphase dem gegenseitigen Kennenlernen und fachlichen Austausch. In der weiteren Entwicklung von Informations- hin zu Produktionsnetzwerken werden sie zu einem Ort der Verständigung auf gemeinsame Ziele, der Klärung von Bedarfen und Abstimmung von Angeboten bis hin zu gemeinsamen Prozessen, die die Mitglieder als Verantwortungsgemeinschaft auf den Weg bringen. Die Qualität der Netzwerkarbeit besteht im Kern darin, Multiplikator und damit „Brücke“ zu sein

zwischen den in der Praxis erfahrenen Bedarfen der Adressat*innen und der Weiterentwicklung der Präventionskette. In Netzwerken wird so das mit dem Begriff Governance verbundene Zusammenwirken von Staat und Zivilgesellschaft bei der Gestaltung des Gemeinwesens lebendig (MFKJKS, S. 12).

Entscheidend für das Gelingen der Netzwerke und den Aufbau der handlungsfeld- und systemübergreifenden Präventionskette ist eine kommunale Koordination. Der Begriff der Koordination bringt zum Ausdruck, dass die Kommune Planung und Steuerung als gemeinschaftlichen Prozess mit freien Trägern und weiteren relevanten Akteur*innen versteht. In der Regel verortet beim Jugendamt, ist diese nicht nur dafür verantwortlich, die Netzwerke im Sozialraum zu koordinieren. Sie ist zudem gefordert, die notwendige Zusammenarbeit der verschiedenen Fachabteilungen und Ämter zu initiieren. Hier kommt eine zweite Bezugsebene der Netzwerkarbeit zum Tragen, nämlich die der *internen Vernetzung der relevanten Verwaltungsabteilungen und von Politik*.

Damit einher geht eine dritte Bezugsebene: die der *Netzwerkkultur*. Netzwerkorientiertes Handeln unterscheidet sich von der herkömmlichen Kultur von Verwaltungen, die sich als Organisation durch hierarchische und „versäulte“ Strukturen und Abläufe auszeichnen. Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht die Unterschiede.

Die Entwicklung von Präventionsketten geht somit einher mit der Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen der beteiligten Ämter. Dabei stellt die Netzwerkkultur nicht immer das Ziel dar; sie dient vielmehr dazu, gewachsene Strukturen und Abläufe zu reflektieren, ggf. zu verändern und so zu neuen Lösungen für zu bewältigende Herausforderungen und Probleme zu kommen.

Kulturelemente von Organisationen und Netzwerken

Organisation	Netzwerk
Formale Regeln	Selbstgebende Regeln, Vertrauen
Hierarchische Kommunikation	Diskursiv
Abhängigkeit	Interdependent
Abgrenzung	Kooperation
Langfristig	Mittelfristig
Struktur	Prozess
Macht	Verhandlung
Rationales Denken	Multiperspektivisches Denken
Strukturkonservativ	Innovativ
Management/Linie	Koordination, Netzwerkmanagement

Grafik: Prof. Dr. Jörg Fischer, Fachhochschule Erfurt 2016

3.5 Strategiezyklus

Wie sieht der konkrete Weg aus, der im Zusammenwirken aller relevanten Akteur*innen zum Auf- und Ausbau von Präventionsketten und Präventionsnetzwerken führt? Wesentliche Schritte bildet modellhaft die folgende Grafik ab, die in der Begleitung der Kommunen im LVR-Förderprogramm entwickelt wurde.

Das Modell dient dem Team der Koordinationsstelle Kinderarmut als Orientierung bei der fachlichen Begleitung von Kommunen und kann zugleich von den kommunalen Akteuren selbst bei der Standortbestimmung und Planung ihrer Aktivitäten genutzt werden. Bezogen auf die Ausgestaltung der einzelnen Verfahrensschritte geht es im Kern darum, die richtigen Fragen zu stellen. Die Beantwortung muss vor Ort erfolgen und kann in jeder Kommune unterschiedlich ausfallen. Die verschiedenen Handlungsschritte sind idealtypisch nacheinander dargestellt.

In der konkreten Umsetzung ist das Vorgehen dem jeweiligen kommunalen Kontext anzupassen; die Reihenfolge und zeitliche Bearbeitung der Schritte vor Ort können im tatsächlichen Handeln von diesem Modell abweichen. Auch hier ist zu beachten, dass der Auf- und Ausbau von Präventionsketten und Präventionsnetzwerken einen langfristigen Prozess darstellt, der je nach Rahmenbedingungen vor Ort sehr unterschiedlich verlaufen kann.

Der Strategiezyklus erlaubt allen Akteur*innen bezogen auf die Entwicklung vor Ort eine kontinuierliche Standortbestimmung: An welchem Prozesspunkt steht man aktuell? Welche Schritte wurden bereits gemacht, welche fehlen noch? Entwicklungen beim Ausbau von Präventionsketten und Präventionsnetzwerken können so systematisiert, Erfolge festgehalten und noch offene Handlungsbedarfe aufgedeckt werden.

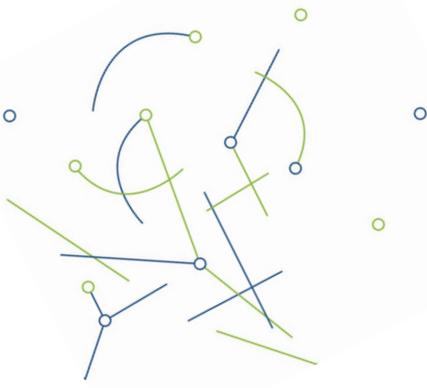
Der Strategiezyklus stellt keinen abschließenden Prozess dar. Nachdem die einzelnen Schritte erfolgreich durchlaufen sind, wird aus der Überprüfung der Ziele und Maßnahmen der Bedarf an Aktualisierung und gegebenenfalls Neuausrichtung von Präventionskette und Präventionsnetzwerk abgeleitet.

3.6. Monitoring kommunaler Präventionsketten

Im Rahmen des Praxisentwicklungsprojektes „Monitoring Kommunaler Präventionsketten gegen Kinderarmut“ (Projektdauer April 2017 bis Dezember 2019) wurde gemeinsam mit den Jugendämtern der Städte Kerpen, Bergheim und Nettetal nach Lösungen gesucht, wie sich Effekte und Wirksamkeit von Präventionsketten abbilden lassen und gelungene Teilhabe messbar und bewertbar wird. Die Konzipierung, Durchführung und Auswertung des Praxisentwicklungsprojektes erfolgte gemeinsam mit der LVR-Fachberatung Jugendhilfeplanung.



Grafik: Christoph Gilles, LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut 2012/2018



Pragmatisch einsetzbare Werkzeugkoffer für die Kommunen

Im Sinne eines Monitorings, das an die jeweiligen Rahmenbedingungen, Ressourcen und die Trägerlandschaft in den Kommunen anknüpft, kann die Entwicklung eines Instrumentenkoffers nicht auf der Grundlage vorgefertigter oder einheitlicher Entwicklungspläne erfolgen. Aufgrund der Heterogenität der einzelnen Präventionsnetzwerke muss jede Kommune einen Werkzeugkoffer entwickeln, der auf ihre Ausgangslage hin abgestimmt und vor allem mit den bestehenden Ressourcen der Jugendämter in den Arbeitsalltag integrierbar ist. Das betraf auch die Kommunen, die am Praxisentwicklungsprojekt teilgenommen haben.

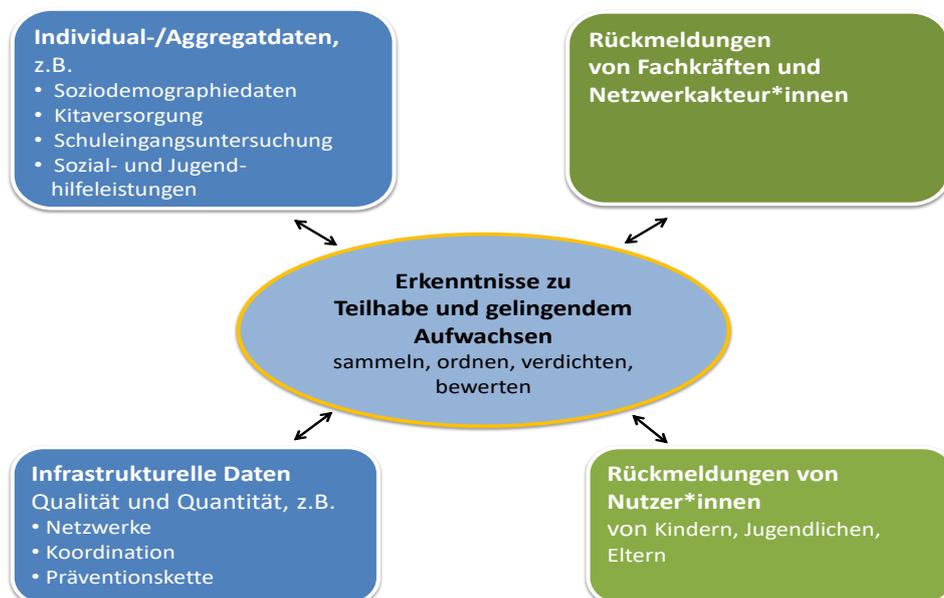
Nach der Vorgabe „Weniger ist Mehr“ sind in dem Projekt praxisnahe, mit den vorhandenen Mitteln eines Jugendamtes umsetzbare Instrumente entwickelt worden. Zielsetzung war und ist die nachhaltige Implementierung des Monitoring-Ansatzes in die kommunale Steuerung und die Befähigung der Fachkräfte – gemeint sind hier die Tandems aus Jugendhilfeplanungs- und Koordinationsfachkraft –, eine systematische und kontinuierliche Informationserhebung und Beobachtung eigenständig durchzuführen.

Die Herausforderung eines Monitorings von Präventionsketten ist die Zusammenführung quantitativer und qualitativer Datenquellen. Indikatoren zur Analyse von Bedarfen von Kindern, Jugendlichen und Familien geben wichtige Hinweise darüber, wo Angebote passgenau anzusiedeln sind. Aussagen über Wirkungen können über quantitative Daten nur bedingt abgebildet werden. Qualitative Daten wie zum Beispiel Rückmeldungen von Fachkräften und Adressat*innen können ein genaueres Bild liefern.

Die folgende Abbildung veranschaulicht das LVR-Monitoring-Modell, das Grundlage des Praxisentwicklungsprojektes war und Kommunen als Orientierung dient, ein auf die Maßnahmen der eigenen Präventionskette hin abgestimmtes Konzept zu entwickeln:

- ◆ **Individual-/Aggregatdaten:** Hierzu gehören zum Beispiel ausgewählte Daten zu einzelnen Handlungsfeldern wie den Frühen Hilfen, Kindertagesstätten, Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung sowie zum Übergang von der Schule in den Beruf. Diese können mit Daten der kommunalen Soziodemographie und von Kooperationspartnern wie zum Beispiel Gesundheitsämtern kombiniert werden.

LVR-Modell „Monitoring kommunaler Präventionsketten“



Grafik: Christoph Gilles, Andreas Hopmann, Christina Muscutt, Sandra Rostock 2020

- ◆ **Infrastrukturelle Daten:** Die aufgebauten verwaltungsinternen Netzwerkstrukturen, die Kooperationen mit Trägern und anderen Anbietern, Umfang und Ausstattung der Koordination, das Angebotsspektrum der Präventionskette sowie Zahlen der Besucher*innen einzelner Maßnahmen geben Auskunft über den Entwicklungsstand der Präventionskette. Dazu gehört die Darstellung der Maßnahmen zur Armutssensibilität in Kommunen oder Landkreisen. Infrastrukturdaten können zum Beispiel durch die Analyse von Netzwerken, Steuerungsgruppen, Präventionsketten und Koordinationsstellen untersucht werden.
- ◆ **Rückmeldungen durch Fachkräfte und Netzwerkakteure:** Hier geht es um die subjektiven Einschätzungen von Fachkräften und Netzwerkakteur*innen über Maßnahmen sowie deren intendierte Wirkung auf Kinder, Jugendliche und Familien.
- ◆ **Rückmeldungen von Kindern, Jugendlichen und Familien:** Die Fragestellung, welchen Gewinn zum Beispiel Beratungs-, Bildungs- oder Freizeitangebote für Kinder, Jugendliche und Eltern aus deren

Sicht mit sich bringen, lassen sich durch quantitative Erhebungen und Datenaggregationen nur schwer allein abbilden. Ergänzend werden deshalb qualitative, niederschwellig angelegte Befragungen mit Nutzer*innen der Angebote durchgeführt.

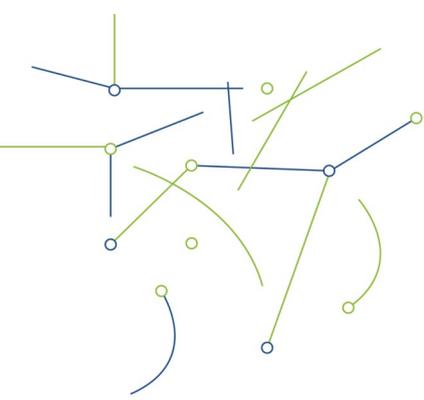
Wissen, was wirkt

In kommunalen Datenerhebungen stehen nicht direkte Wirkungsmessungen im Vordergrund. Jugendämter können sich bei der Auswahl ihrer Indikatoren auf wissenschaftliche Ergebnisse über nachgewiesene wirksame Maßnahmen beziehen. Es existieren gesicherte Erkenntnisse über Aufwachsen in Wohlergehen und gelingende Teilhabe. Wenn man weiß, welche Maßnahmen wirken, können dementsprechend Indikatoren ausgesucht und damit dauerhaft beobachtet werden. Zur Unterstützung der Kommunen wurde deshalb 2019 eine LVR-Themenheftreihe gestartet, in der überprüfbares Wissen, zum Beispiel zur Wirkung von frühkindlicher Bildung, kurz und bündig präsentiert und den Kommunen zur Verfügung gestellt wird.

Die Wirkungstreppe (siehe nachfolgende Grafik) beschreibt ein zentrales Instrument zur wirkungsorientierten Planung von Projekten und



Grafik: Eigene Darstellung nach PHINEO (2014), angelehnt an Univation (www.univation.org)



Maßnahmen. Durch den Aufbau einer Wirkungslogik mit vorher definierten Zielen können beabsichtigte Ziele und Wirkungen indikatorengestützt beobachtet und überprüft werden.

Wissenstransfer

Die beispielhaften Konzepte der Kommunen, ihre Erfahrungen sowie die Erkenntnisse aus dem Praxisentwicklungsprojekt werden Ende 2020 in der *LVR-Arbeitshilfe „Wissen, was wirkt“* gebündelt. Die Arbeitshilfe bietet Materialien und Gelingensbedingungen für die Umsetzung von Monitoring-Prozessen und dient zukünftig als Orientierung für interessierte Kommunen.

Gleichzeitig ist das gewonnene, in der Arbeitshilfe gebündelte Wissen die Grundlage für zukünftige LVR-Aktivitäten und soll einfließen in die laufende *Beratungs- und Fortbildungsarbeit* der Fachberatung in der Koordinationsstelle Kinderarmut und im Team Jugendhilfeplanung.

Die 2019 neu aufgelegte *LVR-Themenheftreihe „Wissen, was wirkt: Kinderarmut und gelingende Teilhabe“* bietet den Planungs- und Koordinationsfachkräften der Jugendämter einen prägnanten Überblick über den Forschungsstand im Bereich „Teilhabe und gelingendes Auswachsen“. Entlang der Bildungsbiografie von Kindern und Jugendlichen werden in Schwerpunktheften wissenschaftliche Ergebnisse und Befunde zusammengefasst, die helfen sollen und können, passende Indikatoren auszusuchen und Angebote der Präventionskette gut zu begründen.

Ein weiterer „Baustein“ des Wissenstransfers sind die *LVR-Fortbildungsveranstaltungen*, die in Kapitel 5 beschrieben werden.

4 Fachberatungskonzept

Das Angebot der Fachberatung in der Koordinationsstelle Kinderarmut ist eingebettet in das Rahmenkonzept des Dezernates zur „Aufgabe der Beratung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland“ (vom Sommer 2017), in dem drei Beratungsbereiche benannt werden: „Aufsicht und Beratung“, „Beratung zur Qualifizierung von Förderanträgen“ und eben die Fachberatung. Die Fachberatung ist als zentrale Aufgabe des überörtlichen Trägers gesetzlich in § 85 Absatz 2 Nr. 1 SGB VIII verankert. Das Landesjugendamt ist zuständig für die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII.

Die Beratung von Jugendämtern umfasst Information und Beratung im Einzelfall bis hin zur Prozessbegleitung. Sie ist immer eng verknüpft mit den Aufgabenbereichen Fortbildung (siehe Kapitel 5) und Wissenstransfer (siehe Kapitel 7). Die Inhalte und Themen ergeben sich aus den Bedarfen der jeweiligen Zielgruppen und können sowohl (sozial-)pädagogische als auch organisationsbezogene Fragestellungen umfassen.

Allen Kommunen, mit denen es ein Arbeitsbündnis gibt (zum Beispiel, weil sie am LVR-Förderprogramm „Teilhabe ermöglichen ...“ teilgenommen haben), ist ein Fachberater bzw. eine Fachberaterin aus dem Team 43.14 zugeordnet. Das Angebot der fachlichen Begleitung ist dabei grundsätzlich nicht zeitlich befristet.

„Kinderarmut“ ist ein Querschnittsthema. Im LVR-Beratungsteam, das als internes Netzwerk im LVR-Landesjugendamt eingerichtet wurde, arbeiten Vertretungen aus verschiedenen Fachteams zusammen und bringen ihre Expertise ein: Frühe Hilfen, Bildung in Kita und Familienzentren, Jugendförderung, Hilfen zur Erziehung und Jugendhilfeplanung (siehe Kapitel 8.4).

Fachberatung bedeutet Service und Unterstützung, orientiert am Bedarf der kommunalen Akteur*innen. Dies sind die Koordinationsfach-

kräfte der Netzwerke gegen Kinderarmut, der Prävention und/oder der Frühen Hilfe sowie Leitungen. Im Fokus stehen sowohl die Fachkräfte als auch die Entwicklungsprozesse der Netzwerke und Organisationen.

Leitgedanke der Beratung ist es, Lösungen und Wissen gemeinsam zu erarbeiten. Mit den kommunalen Partner*innen werden passende Wege für ihre Präventionsketten und Netzwerke entwickelt. Die Entscheidungskompetenz und Verantwortung für die Umsetzung und Qualitätsentwicklungsprozesse haben die Jugendämter.

Die im Folgenden skizzierten konzeptionellen Grundlagen bieten Orientierung für Alle, die an den Aktivitäten der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut mitwirken.

4.1 Leitbild

Die Reflexion und Verständigung auf ein Leitbild ist ein notwendiger Schritt bei der Entwicklung von kommunalen Präventionsstrategien. Dies gilt gleichermaßen für die Koordinationsstelle Kinderarmut. Bereits 2011 fand deshalb ein dialogischer Prozess statt, um zu klären, mit welchen Zielen das Team der Koordinationsstelle Kinderarmut unterwegs ist, was für die Arbeit handlungsanleitend ist und welches Rollenverständnis es in der Zusammenarbeit mit den kommunalen Akteur*innen gibt.

Das Leitbild wurde 2019 wie folgt aktualisiert:

Welche Ziele verfolgen wir?

Wir sehen junge Menschen als entwicklungsfähige und eigenverantwortliche Persönlichkeiten an, die ein *Recht* auf Förderung ihrer individuellen und sozialen Entwicklung haben (§ 1 SGB VIII/Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Wir wollen, im Rahmen unserer Möglichkeiten, dazu beitragen, die Lebenssituation der von Armut betroffenen Kinder und Jugendlichen durch eine umfassende, geschlechtergerechte *gesellschaftliche Teilhabe* zu sichern und zu verbessern.

Wir wollen die Jugendämter im Rheinland darin bestärken und unterstützen, nachhaltige, in *ih- rer Verantwortung liegende* und auf die Bedarfe vor Ort zugeschnittene Netzwerkstrukturen und Präventionsketten zur Vermeidung der möglichen Folgen von Kinder- und Jugendarmut auf- und auszubauen.

Wir wollen erreichen, dass Kinder- und Jugendarmut schrittweise als *Querschnittsthema der Aktivitäten und Leistungen des LVR-Landesjugendamtes* verankert wird; das betrifft alle relevanten Fachabteilungen des Landesjugendamtes.

Bei allen diesen Zielen berücksichtigen wir die jeweiligen Zuständigkeiten (des Landesjugendamtes, der Jugendämter, Kommunen, des Landes usw.) und die sich daraus ergebende Wirkungsgrenzen.

Für wen – und mit wem – arbeiten wir?

Im Rahmen des durch das SGB VIII gegebenen gesellschaftlichen Mandates sind wir *für Kinder, Jugendliche und ihre Familien* tätig – auch wenn sich unsere Angebote nicht direkt an sie wenden.

Unsere unmittelbaren Zielgruppen sind die in den *Jugendämtern im Rheinland* mit dem Thema Kinder- und Jugendarmut befassten Fach-, Planungs- und Leitungskräfte und hier insbesondere die Koordinator*innen für Präventionsketten, für Netzwerke gegen Kinder- und Jugendarmut und/oder für einzelne Handlungsfelder wie zum Beispiel die Frühen Hilfen.

Darüber hinaus suchen wir die Kooperation und ggf. auch *Vernetzung mit für das Thema Kinder- und Jugendarmut relevanten weiteren Partner*innen*:

- ◆ Innerhalb des Landschaftsverbandes.
- ◆ In den Kommunen/Regionen, zum Beispiel freie Träger.
- ◆ Auf Landes- und ggf. auch Bundesebene (Wohlfahrtsverbände, Ministerien, Stiftungen, Wissenschaft usw.).



Was tun wir?

Wir unterstützen die mit dem Auf- und Ausbau von Netzwerkstrukturen und Präventionsketten befassten Akteur*innen in den Jugendämtern im Rheinland bei der Planung, Durchführung und Weiterentwicklung ihrer Aufgaben. Unser Angebotsportfolio umfasst Wissenstransfer, Beratung, Fortbildung, Vernetzung und sozialpolitische Positionierung.

Welches Selbstverständnis liegt unserer Tätigkeit zugrunde?

Wir verstehen uns als *Fach-Dienstleister* für die Kommunen im Rheinland und hier insbesondere die mit dem Thema Kinder- und Jugendarmut befassten Fach-, Planungs- und Leitungskräfte der Jugendämter, mit denen wir *partnerschaftlich* zusammenarbeiten:

- ◆ Wir *bieten* Unterstützung an. Ob und in welchem Umfang diese wahrgenommen wird, entscheiden die kommunalen Akteur*innen selbst.
- ◆ Wir orientieren uns an den Bedarfen und Ausgangsbedingungen der jeweiligen Kommune und *unterstützen* mit unserer Expertise die Entwicklung von Lösungsansätzen.
- ◆ Wir *begleiten* den Auf- und Ausbau kommunaler Netzwerke und bieten überregionale Vernetzung an. Die Steuerungsverantwortung für die Entwicklungen und die gewählten Lösungen obliegt den kommunalen Akteur*innen vor Ort (Ko-Produktion).
- ◆ Wir *stellen* unser gewachsenes Wissen über Kinderarmut und die idealtypische Entwicklung von innovativen Netzwerkstrukturen und deren Steuerung *zur Verfügung*. Die Expert*innen für die Situationen in der Kommune/der Region sind die kommunalen Akteur*innen selbst.
- ◆ Wir *verstehen* die (Weiter-)Entwicklung kommunaler Präventionsketten und Netz-

werke gegen Kinder- und Jugendarmut als dauerhaften Entwicklungsprozess in „lernenden Organisationen“ und unterstützen die Akteur*innen vor Ort bei der Reflexion, Evaluation und Weiterentwicklung ihrer Praxis.

- ◆ Wir *treten ein* für die Entwicklung integrierter kommunaler Gesamtkonzepte und Präventionsketten und arbeiten deshalb eng mit relevanten Trägern von Präventionsprogrammen, Instituten, Ministerien und Hochschulen zusammen.
- ◆ Wir *vernetzen* die Akteur*innen einzelner Kommunen im Rahmen von Beratung und Fortbildung miteinander und unterstützen den Wissenstransfer zu guter Praxis.

4.2 Konzeptionelle Eckpunkte

Ziele

Die Zielsetzung der Fachberatung ist eine passgenaue Beratung und Unterstützung der Kommunen und Jugendämter (in Ausnahmefällen auch freie Träger) bei der Entwicklung von Präventionsketten und Präventionsnetzwerken bei:

- ◆ Der Planung und Steuerung der Prozesse.
- ◆ Der Wahrnehmung der Netzwerksteuerung in Eigenverantwortung.
- ◆ Der Entwicklung eines kommunalen Gesamtkonzeptes der Prävention.
- ◆ Der Netzworkebildung als Grundlage für Präventionsketten.
- ◆ Dem Erreichen des Ziels, das Aufwachsen aller Kinder und Jugendlichen im Wohlergehen zu fördern.
- ◆ Der Gewährleistung der Nachhaltigkeit der Entwicklungsprozesse.

Erreicht wird dies durch ein differenziertes Beratungsangebot, das eng verknüpft ist mit Fortbildungen und Kooperationsveranstaltungen mit externen Partner*innen.

Adressat*innen

Die Angebote der Fachberatung richten sich zunächst an die Koordinationsfachkräfte, die den Auf- und Ausbau der Präventionskette oder von einzelnen Handlungsfeldern wie den Frühen Hilfen operativ verantworten. Diese Koordinationsfachkräfte sind in der Regel beim Jugendamt verortet – können aber auch, zum Beispiel im Bereich Bildung, bei anderen kommunalen Ämtern angesiedelt sein.

Eine weitere Zielgruppe sind die Leitungskräfte der Ämter, da sie auch in der Verantwortung für den Auf- und Ausbau von Präventionsketten sind.

Weitere Zielgruppen können sich in den Beratungsprozessen ergeben. Neben Einzelpersonen können dies Gruppen sein. Hierzu zählen zum Beispiel die Netzwerke vor Ort, in denen Träger, Einrichtungen und Ämter gemeinsam die Entwicklungsprozesse gestalten. Auch Lenkungs-kreise können die Unterstützung der Fachberatung in Anspruch nehmen.

Beratungssettings

Die Beratung kann in sehr unterschiedlichen Settings erfolgen. Die folgende Auflistung skizziert die Spannbreite und ist nicht abschließend:

- ◆ Telefonisches Beratungsgespräch mit einer Person.
- ◆ Einmaliges Beratungsgespräch mit einer Person/Personengruppe vor Ort in der Kommune oder im Landesjugendamt.
- ◆ Beratungsprozesse, bestehend aus mehreren telefonischen, persönlichen oder auch schriftlichen Kontakten über einen längeren Zeitraum. Hier reicht die Spannbreite von der konzeptionellen Beratung über das Coaching einzelner Fachkräfte bis hin zur Weiterentwicklung von Organisationsstrukturen.
- ◆ Eine Besonderheit sind dabei Beratungsprozesse, die eingebunden sind in LVR-Förderungen (zum Beispiel im Rahmen

der Begleitung von Kommunen in der LVR-Projektförderung).

Grundlegend bei allen diesen Settings ist, dass es konkrete Fragestellungen der jeweils anfragenden Partner*innen gibt, die gemeinsam beraten werden. Die reine Informationsweitergabe wird nicht als Beratungssetting verstanden.

Rollenverständnis der Fachberatung

Die Fachberatung versteht sich als Dienstleister für die Jugendämter und die verantwortlichen Akteur*innen vor Ort. Wir unterstützen, aber wir machen nicht alles, achten die Grenzen unserer Beratungsarbeit und die Verantwortung für die Umsetzung der Beratungsergebnisse, die immer bei den Fach- und Leitungskräften vor Ort liegt!

Unsere Haltung:

- ◆ Wir wollen Vertrauen entwickeln.
- ◆ Wir wollen partnerschaftlich agieren und suchen den offenen Dialog.
- ◆ Wir unterstützen die verantwortlichen Akteur*innen (Koordinator*innen, Leitungsfachkräfte usw.), benennen offensiv „Stolpersteine“, die aus unserer Berater-sicht notwendige Entwicklungsprozesse behindern und helfen mit unserer Expertise, diese zu beheben.
- ◆ Wir agieren fehlerfreundlich, da wir uns und unsere Kooperationspartner*innen als Lernende in reflexiven Entwicklungsprozessen sehen.

Die Fachberatung ist Teil des Prozessmanagements. Die Beratungen finden in einem vertrauenswürdigem Setting statt. Anvertraute Dinge bleiben in diesem Raum und werden nicht weitergetragen.

Wichtig hierfür ist, die eigene Rolle im Sinne der hier skizzierten Orientierungen für sich geklärt zu haben und diese im Beratungssetting dem jeweiligen Gegenüber transparent zu machen. Das betrifft u.a.:

- ◆ Die Beraterrolle – Außensicht (Empfehlungen).
- ◆ Die Informationsrolle.
- ◆ Die Moderationsrolle.
- ◆ Im Fokus: Hinwirkung auf Zielerreichung.

Anforderungsprofil für die Fachberatung

Das Anforderungsprofil an die Fachberatung umfasst damit, neben der Qualifikation und Erfahrungswissen über idealerweise unterschiedliche Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe und kommunale Strukturen, umfangreiche Prozesskompetenzen, soziale und kommunikative Fähigkeiten. Das verdeutlicht die folgende Auflistung, die auf den Erfahrungen der Fachberatung in der Koordinationsstelle Kinderarmut in den zurückliegenden Jahren basiert. Die einzelnen Fachberater*innen:

- ◆ arbeiten in einem interdisziplinär zusammengesetzten Team, das für die Adressat*innen passgenaue Angebote und Fortbildungen anbietet.
- ◆ ermöglichen durch ihren beruflichen, fachlichen und persönlichen Erfahrungsschatz eine qualitativ gute Begleitung.
- ◆ verfügen über aktuelle wissenschaftliche und fachliche Kenntnisse und Erfahrungen zum Thema „Kinderarmut“.
- ◆ haben Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich der Dynamik von Verwaltungsstrukturen und Organisationen und bringen diese, unter Berücksichtigung von Aspekten der Organisationsentwicklung, nutzbringend in Begleitprozesse ein.
- ◆ haben eine Nähe zu den Fachkräften in den Jugendämtern und sind in der Lage, persönliche und kollegiale Beziehungen herzustellen. Merkmale sind eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, konsequente Bedarfsorientierung, Kontinuität und sichtbare Erfolge bei der Arbeit mit den Jugendämtern.

- ◆ zeichnen sich durch hohe Kommunikationsfähigkeit aus und reagieren flexibel auf die fachlichen Bedarfe und Bedürfnisse der Fachkräfte vor Ort.
- ◆ haben die Fähigkeit, fachliches Interesse und Motivation bei den Koordinationsfachkräften zu wecken.
- ◆ beweisen Ausdauer, auch in schwierigen Prozessen, besitzen Kritikfähigkeit und die Fähigkeit zur Reflexion.
- ◆ zeigen Erfahrungswerte aus der Praxis auf und fördern die fachlichen Kompetenzen der Adressat*innen bei Beratungen und Fortbildungen.
- ◆ beweisen ein konstruktives Reflexionsvermögen bezüglich der eigenen Person und der inhaltlichen Arbeit.
- ◆ vertreten als Lobbyisten die Interessen der Kinder, Jugendlichen und Familien, um deren Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen bzw. zu verbessern.
- ◆ haben ihre fachlichen Überzeugungen und die Philosophie der Koordinationsstelle Kinderarmut in Leitsätze gefasst. Diese werden durch die Umsetzung von Angeboten operationalisiert. Persönliche und fachliche Werthaltungen werden intern kommuniziert und nach außen vertreten.
- ◆ arbeiten kontinuierlich an der Weiterentwicklung von Zielen mit Motivation und Lernbereitschaft und verstehen sich selbst als lernende Akteur*innen.

Sprachliche Sensibilität

Ein besonderes Augenmerk liegt auf einem reflektierten Sprachgebrauch bei der Nutzung von Begriffen in der Diskussion über Armut. Sprache beeinflusst, bringt Haltungen zum Ausdruck und bildet Bewusstsein ab („Framing“). In der Fachberatung ist man deshalb gefordert, die eigene Haltungen zu reflektieren – und zugleich bei Beratungsgesprächen, Fachveranstaltungen usw. nachzufragen und auf transportierte Bilder

aufmerksam zu machen, wenn jemand problematische Begriffe nutzt.

Dies ist umso wichtiger, als auch in der sozialen Arbeit verstärkt verhaltensorientierte Maßnahmen entwickelt und angeboten werden. Die sozialpolitische Positionierung und der Fokus auf Verhältnisse dagegen bleiben oft außen vor.

Exemplarisch sollen hier einige Begriffe aufgeführt werden, bei denen es eine innerhalb der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut abgestimmte Haltung gibt:

- ◆ *Sozial schwach*: Was heißt „sozial“, was „schwach“? Geht es um Einkommensverhältnisse – oder um soziale Kompetenzen? Schlecht ausgeprägte soziale Tugenden findet man in allen Milieus, losgelöst vom Einkommen. Und soziales Handeln und Engagement kann in den Milieus besonders ausgeprägt sein, die unter schwierigen Bedingungen leben und deshalb auf gegenseitige Unterstützung angewiesen sind (= ihr Sozialkapital).
Konsens ist: Der Begriff „sozial schwach“ soll nicht genutzt werden.
- ◆ *Bildungsfern ... bildungsarm*: Mit diesen Begriffen wird in der Regel das Fehlen formaler Bildungsabschlüsse im Elternhaus verbunden, aber auch ob Kinder mit Büchern und Kultur (Museen, Musik, Theater) aufwachsen.
Konsens ist, dass die Begriffe falsche Zuschreibungen „transportieren“ und nicht genutzt werden sollen.
- ◆ *Schulfähig/-reif*: Ursächlich meint der Begriff der „Reife“ einen biologischen Prozess. Beim Begriff der „Schulreife“ findet eine Übertragung auf das Verhalten des Einzelnen statt. Statt dass Bildungseinrichtungen sich auf Kinder/ Jugendliche einstellen, sollen diese sich schulpasend verhalten. In der kritischen Umkehrung könnte man auch fragen, ob die Bildungseinrichtungen ausreichend „reif“ sind, um Kinder und Jugendliche gut zu fördern.

Konsens ist, dass der Begriff der „Reife“ falsche Zuschreibungen „transportiert“ und von daher, egal in welcher Verknüpfung, nicht genutzt werden soll.

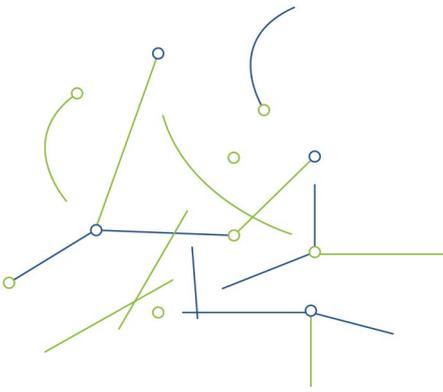
- ◆ *Arme Kinder/Jugendliche/Familien*: Armut bezieht sich im Kern auf finanzielle Mittel. Dieser Bezug ist objektiv messbar (zum Beispiel wenn Familien auf Transferleistungen angewiesen sind). Dass finanzielle Armut Folgen haben kann für die Teilhabe an Kultur, Bildung und/oder dem sozialen Leben ist unbestritten, aber nicht immer objektiv nachweisbar. Im Alltagssprachgebrauch findet aber oft eine Zuschreibung statt: Die finanzielle Lebenssituation wird erweitert hin zu einer insgesamt schwierigen Lebenslage, im Sinne von „wer arm ist, ist immer arm dran.“ Zugeschrieben wird die Unfähigkeit, sein Leben selbst zu meistern – verbunden mit einer unausgesprochenen Abwertung. Mitgefühl und Fürsorge vermischen sich mit einer paternalistischen Wahrnehmung; die Selbstwahrnehmung der Menschen wird ausgeblendet.

Deshalb sollten adressat*innenbezogene Formulierungen wie „arme ...“ vermieden werden. Anzustreben ist eine differenzierte Sprache, die zum Ausdruck bringt, dass es um „Aufwachsen in finanzieller Armut“ und um die „möglichen Auswirkungen dieser Lebenslage auf gesellschaftliche Teilhabe in verschiedenen Lebensbereichen wie Schule, Gesundheit, Freizeit, Kultur“ geht.

Umsetzung

Die Fachberatung unterstützt die im Feld der Netzwerkarbeit zuständigen Koordinator*innen, Träger und Organisationen in den Kommunen durch:

- ◆ Begleitung und Beratung.
- ◆ Fortbildung.
- ◆ Fachpublikationen.



- ◆ Vernetzung und Austausch.
- ◆ Konzeptionelle Beratung.
- ◆ Empfehlungen im Rahmen der Förderung.

Zur Weiterqualifizierung werden vorhandene Bedarfe ermittelt und/oder entsprechende Angebote und Prozesse initiiert.

Was die Beratungsintensität angeht, so soll:

- ◆ Individualität im Beratungsprozess und Vorgehen erreicht werden.
- ◆ Mit Kommunen, mit denen es Arbeitsbündnisse gibt, mindestens einmal jährlich Kontakt aufgenommen und Beratung angeboten werden.
- ◆ Es eine Offenheit geben für Anfragen der Kommunen.
- ◆ Die/Der Fachberater*in nah dran sein an den Entwicklungsprozessen vor Ort und deshalb auch dann in Kontakt mit Kommunen bleiben, wenn diese selbst keine Beratung anfragen.

Zielsetzung ist es, die Prozesse in den Kommunen kennenzulernen und dabei zu unterstützen, diese weiter zu entwickeln.

Wichtig: Es sind auch mögliche Grenzen der Beratung zu berücksichtigen. Diese sollten die Fachberater*innen sich selbst, aber auch Anderen gegenüber verdeutlichen und bewusst machen.

Fachliche Ebenen und Perspektiven der Beratung

Ebene I: Fachlichkeit/Inhalt

- ◆ Wer sind die Adressat*innen?
- ◆ Was sind eigene Leitlinien?
- ◆ Was sind die Bedarfe und Bedürfnisse der Adressat*innen?
- ◆ Wer hat noch mit den Adressat*innen Kontakt?

*Ebene II: Personen (u.a. Koordinator*innen)*

- ◆ Welches Aufgabenprofil hat die zu beratende Fachkraft?
- ◆ Welche Qualifikation hat sie – und welche Ziele verfolgt sie?
- ◆ Welche Kompetenzen hat sie – welche fehlen und schränken den Wirkungsrahmen ein?
- ◆ Welche persönliche Unterstützung benötigt die Fachkraft – und ist dies im Rahmen der Beratung leistbar?

Ebene III: Organisationsentwicklung innerhalb der Institutionen

- ◆ Arbeitsfelder der internen Arbeits- und Verwaltungsorganisation.
- ◆ Welche Ressourcen (Zeit, Unterstützer, Qualifikation usw.) stehen den Netzwerkkoordinator*innen zur Verfügung?
- ◆ Wie ist die Koordinationsstelle organisatorisch verortet?
- ◆ Wer übernimmt welche Verantwortlichkeit beim Umgang mit dem Thema?
- ◆ Welche Lenkungs-/Steuerungsgruppen gibt es – mit welcher Funktion?

Ebene IV: Kooperation und Vernetzung

- ◆ Arbeits-/Handlungsfelder im Netzwerk.
- ◆ Wer/Was wird für die Kooperation im Netzwerk gebraucht?
- ◆ Sind die Ressourcen vorhanden, um verfolgte Ziele erreichen zu können?
- ◆ Welche Kooperationen und Netzwerke gibt es bereits?
- ◆ Welche Angebote und Strukturen gibt es bereits: Sind alle an Bord? Gibt es die richtigen Angebote? Gibt es Lücken? Gibt es Doppelstrukturen? Gibt es Synergieeffekte? usw.

4.3 Instrumente

Die folgenden Leitfäden und Checklisten dienen der Vorbereitung, Strukturierung und Dokumentation von Beratungsgesprächen und Beratungsprozessen.

Die Instrumente haben empfehlenden Charakter, die Fachberater*innen entscheiden selbst, wie sie diese nutzen und im jeweiligen Beratungskontext ggf. auch modifizieren.

Checkliste „Wissenswertes für die Fachberater*innen

Zeitpunkt: im gesamten Verlauf!

Ziel: Auftragsklärung, gute Vorbereitung durch die Fachberater*innen.

- ◆ Wer fragt an? Wer ist mein Gegenüber?
Wie ist er/sie in der Verwaltung verortet?
- ◆ Gibt es für die Beratung eine besondere Fragestellung/ Anfrage?
- ◆ Gibt es an die Fachberater*innen Fragestellungen, die einer besonderen fachlich-spezifischen Vorbereitung bedürfen?
- ◆ Zum Ist-Stand:
 - Wie ist die Struktur in der Kommune angelegt?
 - Wie wird das Thema Kinderarmut in der Kommune behandelt/diskutiert?
 - Wie sieht die organisatorische Verankerung der Koordination aus?
 - Bestand: Was gibt es schon?
- ◆ Wie ist der Stand der Netzwerke?
- ◆ Welche „Meilensteine“, welche Ziele gibt es/werden formuliert?
- ◆ Welche Entwicklungen hat es seit dem letzten Beratungsgespräch gegeben?

Hinweis: Die hier skizzierten Punkte bieten vom Grundsatz her zugleich eine Orientierung für die Entwicklung eines „inneren“ Leitfadens für Beratungsgespräche und -prozesse.

Mögliche Fragestellungen zur Vorbereitung des Beratungsgesprächs an die jeweiligen Gesprächspartner*innen in der Kommune

Je nach Wissenstand und Entwicklungsprozess in der Beratung können Fragen wie die Folgenden vorab an die Gesprächspartner*innen in der Kommune geschickt werden.

- ◆ Welche besondere Fragestellung, welches Anliegen bringen Sie mit in die Beratung?
- ◆ Was ist Ihr Ziel für die Beratung?
- ◆ Welche Entwicklungen und Veränderungen hat es seit dem letzten Beratungsgespräch gegeben?
- ◆ Wie ist der aktuelle Stand/das Thema des Netzwerkes?

Vorlage Erstberatung

- ◆ Beratungsverhältnis:
 - Fachberater*in und Kommune.
 - Klärung der jeweiligen Rollen (bezogen auf Personen und Institutionen).
 - Gegenseitige Erwartungen abklären.
- ◆ Wie sieht der politische Auftrag aus?
- ◆ Welche Bedeutung hat das Thema Kinderarmut? (Frage nach Einschätzungen)
- ◆ Wie sieht das Organigramm aus?
- ◆ Wie ist die/der Koordinator*in eingebunden, bezogen auf:
 - Zeitressourcen?
 - Kompetenzen?
 - Auftrag?
 - Qualifikation?
 - Akzeptanz innerhalb der Verwaltung?
- ◆ Wie ist der aktuelle Stand der Netzwerke?
- ◆ Welche nächsten Schritte stehen an? Wie können diese unterstützt werden?
- ◆ Absprachen: Termin(-e) und Zeitplan

„Checkliste“ zur Reflexion der Beratung

Die folgenden Fragen, die u.a. an Inhalte des Leitbildes anknüpfen, unterstützen – im Sinne einer flexibel zu nutzenden „Checkliste“ – die Reflexion der laufenden Beratungsprozesse.

Zum Bereich „Beratung, Begleitung und Vernetzung als Unterstützungsangebot“:

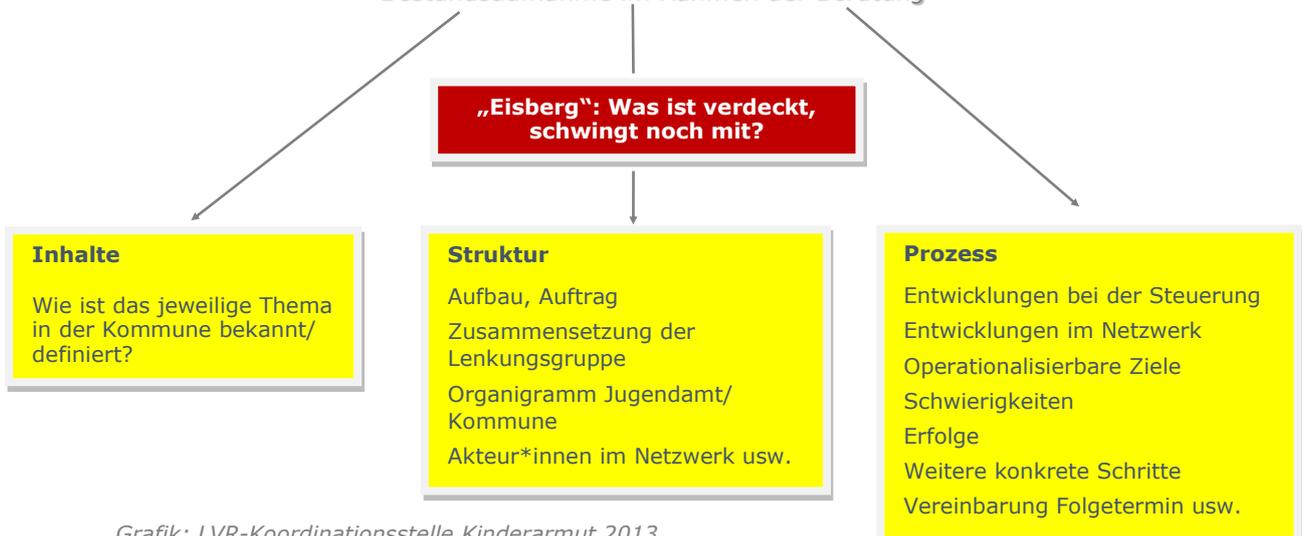
- ◆ Welche Formen der Begleitung werden angeboten – welche werden nachgefragt?
- ◆ Wer wird begleitet und vernetzt?
- ◆ Partnerschaftlichkeit: keine fertigen Lösungen – Beratung als Ko-Produktion.
- ◆ Beratung als bedarfsorientierte Unterstützungsleistung für Koordinationsfachkräfte
- ◆ Haltung, Rolle und Vorgehen der Koordinator*innen als Themen der Beratung, ohne diese aus der Verantwortung zu nehmen – sie sind selbst verantwortlich für ihre Netzwerke und deren Steuerung.
- ◆ Gelingt es, die Steuerungsverantwortung der Koordinationsfachkräfte zu stärken, ohne selbst in die Mitverantwortung „abzuleiten“?
- ◆ Wie gelingt es Berater*innen, sich überflüssig zu machen (Ausstiegsberatung)?
- ◆ Beratung soll auf Anfrage hin erfolgen – und offensiv, durch Nachfragen/ Einfordern unsererseits.

- ◆ Wenn von Partnerkommunen kein Beratungsbedarf geäußert wird: Woran liegt das? Und wie gelingt es zu erfahren, ob Prozesse vor Ort gut verlaufen?
- ◆ Funktionieren die LVR-Netzwerktreffen als Ort der Vernetzung mit dem LVR – sowie der Jugendämter untereinander?

Zum Bereich „Wissenstransfer“:

- ◆ Über welches Wissen muss man verfügen? Zwischen „Allwissenheit“ einerseits und Vermittlung hin zu anderen Wissensquellen/Expert*innen andererseits.
- ◆ Welches Wissen steht wem im Beratungsteam zur Verfügung?
- ◆ Wer hat ggf. welches „Spezialwissen“?
- ◆ Wie gut funktioniert der Wissenstransfer innerhalb des LVR-Landesjugendamtes?
- ◆ Mit welchen Instrumenten wird gewonnenes (Erfahrungs-)Wissen dokumentiert?
- ◆ Wie wird dieses Wissen genutzt – und wie in die Kommunen transportiert?
- ◆ Welches Wissen wird seitens der Kommunen angefragt?
- ◆ Wie gelingt es, die Jugendämter dabei zu unterstützen, sich als lernende Organisation weiterzuentwickeln?
- ◆ Wie gelingt dies innerhalb des LVR-Landesjugendamtes selbst?

Bestandsaufnahme im Rahmen der Beratung



Grafik: LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut 2013

4.4 Ablaufdiagramm Beratungsprozess

Das folgende Diagramm stellt idealtypisch den Verlauf eines Beratungsprozesses dar. Es dient als Orientierung.

Prozessschritte	Input	Verantwortlich	Dokumentation	Schnittstellen
Beratungsbedarf wird <i>geäußert</i>	a) Anfrage Kommune/Träger b) Fachberatung sieht selbst Beratungsbedarf c) Problemdefinition Dritter	Fachberatung	Persönliche Notizen	a) Kommune b) Einrichtung/Träger c) Hierarchie d) andere Teams (z.B. Förderung) e) andere Institutionen
Beratungsbedarf wird <i>geklärt</i> : Um was geht es – ist eine Beratung vor Ort notwendig?	Nachfrage bei denen, die den Bedarf geäußert haben	Fachberatung	Dokumentationsdatei zur Kommune anlegen/ergänzen	
<i>Ziele</i> der bevorstehenden Beratung klären: Was soll erreicht werden?		Fachberatung	Persönliche Notizen	
Der Beratungstermin wird <i>organisiert</i> : Zeitpunkt, Beteiligte, Anfahrt	Anreise-Infos Infos Ratsuchende ²	Fachberatung, in Absprache mit Ratsuchenden	Terminkalender	Hierarchie/ Dienstreiseantrag, Verwaltung Einrichtung/Träger/ Kommune
Der Beratungstermin wird <i>inhaltlich vorbereitet</i>	Sammlung notwendiger Informationen und möglicher Lösungsstrategien	Fachberatung	Festhalten der Überlegungen in einem Beratungsleitfaden	Ggf. Kontakt zum eigenen Team, Hierarchie, Förderung
Fahrt zur Kommune		Fachberatung		
Zum <i>Einstieg</i> in das Beratungsgespräch: die Kontextklärung findet statt	Vorstellung aller Beteiligten ggf. Klärung der Rolle als Fachberater*in Klärung Dauer	Fachberatung (Gesprächsleitung!) Gesprächspartner*in als Beteiligte	Eigene Notizen ggf. Visualisierung auf Flipchart/ Wandtafel	
Der <i>Beginn</i> der Beratung: der Anlass für das Treffen wird rekonstruiert. Was soll erreicht werden?	Abhängig davon, wer den Bedarf geäußert hat	Fachberatung (Gesprächsleitung!) Gesprächspartner*innen als Beteiligte	Eigene Notizen ggf. Visualisierung auf Flipchart/ Wandtafel	



Prozessschritte	Input	Verantwortlich	Dokumentation	Schnittstellen
Die <i>Kernphase</i> des Beratungsgesprächs: Diskussion über und Reflexion von Erfahrungen; Berichte, Infos, Lösungsangebote aller Beteiligten	Erfahrungen, Berichte, Positionen, Lösungsvorschläge aller Beteiligten	Fachberatung (Gesprächsleitung!) Gesprächspartner*innen als Beteiligte	Eigene Notizen; ggf. Visualisierung auf Flipchart/ Wandtafel	
Die <i>Abschlussphase</i> : Vereinbarungen werden getroffen, ggf. Arbeitsaufträge verteilt, ein Folgetermin angesetzt	Welche Ressourcen stehen für Lösungswege zur Verfügung? Sind Fragen offengeblieben? Was ist vertrauensvoll zu behandeln?	Fachberatung (Gesprächsleitung!) Gesprächspartner*innen als Beteiligte	Eigene Notizen; ggf. Visualisierung auf Flipchart/ Wandtafel	
Zum <i>Ausstieg</i> aus der Beratung: Echo, ob Gegenüber zufrieden ist	Echo aller Beteiligten	Fachberatung (Gesprächsleitung!) Gesprächspartner*innen als Beteiligte	Eigene Notizen; ggf. Visualisierung auf Flipchart/ Wandtafel	
Der <i>informelle</i> Teil: Gespräche mit den Mitarbeitenden <i>Anmerkung: Dieser Schritt kann auch zu Beginn des Besuchs stattfinden</i>	Vorstellung der Einrichtung/des Amtes, Geschichte, Angebote etc.	Das Team des Amtes/der Einrichtung	Ggf. Fotos	Andere Fachkräfte/ Mitarbeiter*innen im Amt, der Einrichtung Trägervertreter*innen Jugendliche Besucher*innen, Eltern
<i>Dokumentation</i> zum Einrichtungsbesuch Persönliche Reflexion de Beratung	Abhängig von den Aufträgen!	Fachberatung	Dokumentation zur Kommune	Hierarchie Eigene Team
Erledigung ggf. vereinbarter Arbeitsaufträge und Rückmeldung an die Beteiligten	Abhängig von den Aufträgen!	Fachberatung	Abhängig von den Aufträgen!	Eigene Team Hierarchie andere Teams andere Institutionen
<i>Ausblick</i> : Planung zukünftiger Nachfragen zur Entwicklung		Fachberatung	Eigene Notizen/ Terminkalender	

4.5 Dokumentation der Beratungsprozesse

Die Dokumentation der laufenden Beratung der Kommunen – zu jeder Kommune, zu der es Beratungskontakte gibt, wird eine Worddatei eingerichtet (wenn sich abzeichnet, dass weitere Kontakte folgen könnten!) – dient dazu, Prozesse nachvollziehbar zu machen; es geht nicht um Leistungskontrolle. Die Dokumentation ist zum einen eine wesentliche Grundlage für die interne Reflexion und Analyse von Entwicklungsprozessen; zum anderen kann so eine gute Übergabe von Kommunen an andere Fachberater*innen gewährleistet werden.

Die Eintragung obliegt vom Grundsatz her allen Mitwirkenden in der Koordinationsstelle Kinderarmut incl. des Beratungsteams. Sie soll regelmäßig erfolgen.

Bei der Dokumentation ist ein vertrauensvoller Umgang mit erfahrenerem Wissen zu beachten (z.B. bei personensensiblen Aussagen und Informationen)!

Folgende Punkte werden in der Dokumentationsvorlage eingetragen:

Datum

Verfasser*in (ausfüllende/r FB)

Beteiligte (Namen, Anzahl)

Beratungsort/-form:

– Telefon/Mail/persönlich

– Moderation Gremium

– Veranstaltung, Inhouse

– Vortrag

Themen/Inhalte der Beratung

Ergebnisse/Vereinbarungen

5 Fortbildungskonzept

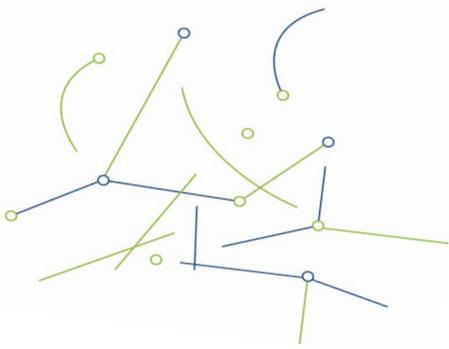
Die Fortbildung der handelnden Akteur*innen ist ein zweiter zentraler Aufgabenbereich. Die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut bietet „Qualifizierung aus einer Hand“ an. Beratungs- und Fortbildungsangebote liegen in der Verantwortung der Fachberatung und können so eng aufeinander abgestimmt werden. Die Themen und Formate werden bedarfsorientiert weiterentwickelt. Dadurch bekommen die engagierten Kolleg*innen der kommunalen Ämter und Netzwerke praxisnahe Qualifizierungsimpulse.

Die Grundlage für Planung und Gestaltung der Fortbildungsangebote der Koordinationsstelle Kinderarmut ist der *LVR-Leitfaden Fortbildung*. Die hier skizzierten Formate dienen als Orientierung und werden bedarfsgerecht umgesetzt.

In vielen Fortbildungsformaten ist die Einbindung von Fachkräften aus der Praxis vorgesehen. Das dient dem Wissenstransfer und der Praxisnähe. Mit den Jahren ist zudem ein Referent*innenpool mit Koordinationsfachkräften aus Partnerkommunen gewachsen, die nicht nur für LVR-Veranstaltungen zur Verfügung stehen, sondern auf die auch bei Anfragen anderer Fortbildungsträger und von Kommunen verwiesen wird.

Das nachfolgende Fortbildungsportfolio ist auf die Handlungszusammenhänge der Koordinationsstelle Kinderarmut und die Bedarfe der Zielgruppen dort zugeschnitten und wird laufend erweitert. Seit 2019 wird ein eigener Fortbildungskalender veröffentlicht, um frühzeitig über die im jeweiligen Jahr geplanten Veranstaltungen zu informieren.





5.1 Netzwerktreffen „Kinderarmut“

Die eintägigen *Netzwerktreffen* sind konzeptionell angelehnt an die sog. Entwicklungsplattform im LVR-Leitfaden Fortbildung. Sie haben sich aus der Praxis heraus entwickelt und sind konzeptionell mit der Fachberatung verknüpft.

Die Netzwerktreffen dienen dem überregionalen Erfahrungsaustausch der Koordinator*innen aus Kommunen. Und sie bieten der Koordinationsstelle die Möglichkeit, beobachtete Entwicklungsbedarfe zu thematisieren und an die Kommunen heranzutragen.

Aktuell finden die Netzwerktreffen halbjährlich statt: Frühjahrs- und Herbsttreffen. In der Regel gibt es ein Schwerpunktthema, das mit Blick auf die Interessen der Adressat*innen und Bedarfe, die seitens der Koordinationsstelle gesehen werden, ausgewählt wird.

Die Netzwerktreffen sind vom Grundsatz her geschlossen. Adressat*innen sind die Koordinationsfachkräfte von Jugendämtern, mit denen es gewachsene Arbeitsbündnisse gibt. Je nach thematischem Schwerpunkt werden weitere ausgewählte Akteursgruppen mit eingeladen – zum Beispiel wurden in der Vergangenheit Vertretungen der Jugendhilfeplanung und der Allgemeinen Sozialen Dienste zu Netzwerktreffen mit diesem Schwerpunktthema eingeladen.

5.2 Frühjahrsakademie

Bei der sogenannten *Frühjahrsakademie* handelt es sich um eine in der Regel jährliche Fachveranstaltung für die Koordinator*innen der Kommunen, die am LVR-Programm „Teilhabe ermöglichen ...“ und am Landesprogramm „Kommunale Präventionsketten NRW (früher: „Kein Kind zurücklassen“)" teilnehmen. Die Frühjahrsakademie wird seit 2013 gemeinsam mit der ISA-Serviceestelle Prävention durchgeführt.

Zielsetzung der Frühjahrsakademie ist der gemeinsame Erfahrungsaustausch und die Bearbeitung von Themen, die kommunale Koordinator*innen losgelöst von der Programmzugehör-

igkeit gleichermaßen betreffen. Im Mittelpunkt stehen nicht Förderprogramme, sondern fachliche Fragen rund um die Entwicklung von kommunalen Präventionsketten und -netzwerken. Mit der Frühjahrsakademie wird zugleich zum Ausdruck gebracht, dass es die Kommunen sind, die die Verantwortung für die Gestaltungsprozesse vor Ort haben – und dass es deshalb abgestimmter Unterstützungsangebote der verschiedenen Programmträger bedarf.

Die Frühjahrsakademien werden, ebenso wie die Netzwerktreffen, in der Regel für die jeweiligen Teilnehmer*innen dokumentiert.

5.3 Austauschtreffen Frühe Hilfen der Großstädte und der Kreise

Auch die Austauschtreffen haben den Charakter einer Entwicklungsplattform. Im Mittelpunkt steht der regelmäßige überörtliche Erfahrungsaustausch von Koordinationsfachkräften der Frühen Hilfen. Viele sind in ihren Kommunen „Alleinkämpfer*innen“ und haben nur wenige Möglichkeiten, sich mit anderen Kolleg*innen mit vergleichbaren Aufgaben auszutauschen. Diesen Bedarf greifen die Treffen auf.

Die Ausrichtung an Gebietskörperschaften ist dem Umstand geschuldet, dass diese bedeutsam ist für die Koordinationstätigkeit. Das betrifft die Aufgaben, die Gestaltungsmöglichkeiten bis hin zu Unterschieden bei den Stellenanteilen.

Die Austauschtreffen bieten für die Koordinationsstelle die Gelegenheit zum kontinuierlichen Erfahrungs- und Wissensprozess mit den Koordinationsfachkräften. Sie sind somit eine Quelle für den Wissenstransfer zwischen kommunaler und Landesebene, aber auch für die Beratungsarbeit der Fachberatung selbst.

Die bei den Treffen jeweils aufgegriffenen Themen gehen zum einen auf Bedarfe zurück, die die Zielgruppe selbst formuliert. Zum anderen kann die Fachberatung selbst Themen einbringen, die für die Weiterentwicklung im Handlungsfeld bedeutsam erscheinen.

5.4 Berufsbegleitende Qualifizierungskurse

Der Aufbau von Präventionsketten und die der damit einhergehenden Netzwerkstrukturen erfordert eine kommunale Koordination – sie ist „Motor“ der Netzwerke und der Abstimmungsprozesse innerhalb der Ämter. Kommunale Koordinationsfachkräfte sind zu Beginn ihrer Tätigkeit oft „Alleinkämpfer*innen“. Sie müssen zudem das notwendige Wissen und Handwerkszeug neben der praktischen Arbeit erwerben, da es sich um eine relativ neue Gestaltungsaufgabe handelt. Die Fachkräfte brauchen deshalb Unterstützung bei der Rollenklärung und Wissen für die Netzwerkarbeit.

Die Koordinationsstelle Kinderarmut bietet, in Kooperation mit dem LWL-Landesjugendamt Westfalen, praxisbegleitende Qualifizierungskurse an. Ziele der Qualifizierungskurse sind:

- ◆ Die fachlichen, methodischen und persönlichen Kompetenzen der kommunalen Koordinierungsfachkräfte zu stärken.
- ◆ Fachkräfte bei der Schärfung der eigenen Koordinationstätigkeit zu unterstützen.
- ◆ Impulse für die Weiterentwicklung der Netzwerkstrukturen in den Sozialräumen sowie innerhalb der kommunalen Ämter der Teilnehmenden zu geben.

Konzeptionell zeichnen sich die Kurse durch eine große Praxisnähe und die Einbindung beratungsbezogener Elemente aus.

Der *Qualifizierungskurs „Präventions- und Bildungslandschaften erfolgreich gestalten“* richtet sich an Fachkräfte in kommunalen Ämtern, die für die Koordination von handlungsfeld- und systemübergreifenden Netzwerken (zum Beispiel Frühe Hilfen, Kinderarmut, Kommunale Präventionsketten, Kommunale Bildungslandschaften etc.) verantwortlich sind. Der Qualifizierungskurs besteht aus drei jeweils dreitägigen Seminaren zu den Grundlagen und zur Praxis der Koordinations- und Netzwerkarbeit. Neben fachlichen Impulsen steht die Reflexion der eigenen

Praxis im Mittelpunkt. Über Übungen wird für die Koordination notwendiges Handwerkszeug vermittelt.

Für die *Netzwerkkoordinierenden der Frühen Hilfen* wird ein auf das Handlungsfeld zugeschnittenes dreitägiges *Einführungsseminar* angeboten. Im Mittelpunkt stehen die Frühen Hilfen als erstes Glied der Präventionskette und die Koordination der Angebote und Netzwerke durch die Koordinator*innen der Jugendämter.

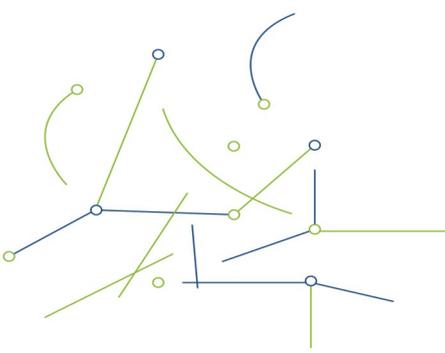
5.5 Seminare Armutssensibles Handeln

Fachkräfte können die Armut von Kindern nicht direkt verringern, sie können jedoch mehr Kindern Teilhabe ermöglichen und die Folgen der Armut für Kinder und Jugendliche abmildern. Die Armutssensibilität von Fachkräften und anderen Akteursgruppen kann einen entscheidenden Unterschied machen: Erleben Kinder und Jugendliche, die von Armut betroffen oder bedroht sind, Teilhabe oder werden sie davon ausgeschlossen?

Relevant ist dafür die persönliche und individuelle Handlungsebene der Fachkräfte. In den Seminaren geht es darum, wie Fachkräfte Kinder, Jugendliche und Familien wahrnehmen, welche Sensibilität und welches Wissen sie über deren Lebenslagen haben und welches Verständnis von Armut und Armutslagen ihre Wahrnehmung auszeichnet.

Wissen über die Folgen von Armut für Kinder und Jugendliche ist für Fachkräfte notwendig, um armutssensibel agieren zu können. Dieses Wissen stärkt ihre Handlungskompetenz und ermöglicht es, eine armutssensible Haltung zu entwickeln. Sensibel agierende Fachkräfte können Unterstützungsbedarfe frühzeitig identifizieren und den Alltag so konzipieren, dass alle Kinder gleichberechtigt teilhaben können.

Neben der kompakten Wissensvermittlung zum Thema Kinderarmut bieten die Seminare zudem Zeit und Raum, um gemeinsam mit den Teil-



nehmenden an dem Thema „Armutssensibles Handeln“ zu arbeiten. Worin kommt eine armutssensible Haltung in meiner Arbeit zum Ausdruck? Unterstützen interne Strukturen und Abläufe armutssensibles Handeln? Fördern interne Strukturen und Abläufe Stigmatisierungen und Teilhabebarrrieren?

Die Seminare zum Armutssensiblen Handeln bieten notwendiges Wissen, sensibilisieren für Armut und Armutsprävention und schaffen ein Reflexionsforum für den Austausch über eigene Erfahrungen, Wahrnehmungsmuster, Routinen sowie über Konzepte von Angeboten und Einrichtungen. Die Seminare sind ein Baustein, der grundsätzlich auch für Inhouseveranstaltungen gebucht werden kann.

5.6 Handwerkszeug

Die Netzwerkkoordination zur Gestaltung einer kommunalen Präventionskette ist anspruchsvoll. Netzwerkkoordinierende können die Kooperation mit Netzwerkpartner*innen stärken und die Ausrichtung auf die Aufgaben und Ziele schärfen. Neben fachlichen Kenntnissen des jeweiligen Arbeitsfeldes (zum Beispiel Fakten zu Kinderarmut, Armutssensibilität, Ausrichtung der Frühen Hilfen im Rahmen der Bundesstiftung) ist die professionelle Präsenz von großer Bedeutung. Die Aufgaben der Koordinationsfachkräfte sind vielfältig; sie stehen bei der Leitung und Gestaltung von Sitzungen und Veranstaltungen verschiedener Formate sowie bei Moderation von fachlichen Diskussionen häufig im Mittelpunkt des Geschehens.

Mit der *Fortbildungsreihe „Netzwerke gestalten“* werden die Koordinator*innen bei ihrer professionelle Präsenz unterstützt, in ihrem Handeln gestärkt und werden die methodischen Kenntnisse ausgebaut oder aufgefrischt. Auch der Austausch der Teilnehmenden untereinander ist fester Bestandteil dieses Fortbildungsangebotes.

Nicht zuletzt stellen die Veranstaltungen, die jeweils in sich geschlossen sind und gleichzeitig inhaltlich aufeinander aufbauen, einen geschütz-

ten Rahmen dar, um sich auszuprobieren, Methoden einzuüben und in den Austausch mit anderen Netzwerkkoordinator*innen zu kommen. Bei der Gestaltung der Veranstaltungsreihe werden aktuelle Themen und Bedarfe aus der Praxis der Koordinierenden aufgegriffen und im Rahmen eines Tagesseminars vertieft. Methoden der (Netzwerk-)Moderation, kommunikative Kompetenzen, Visualisierung, Veranstaltungsformate für große und kleine Gruppen und dialogische Methoden sind Beispiele für die Themenvielfalt dieser Reihe. Mit dem Angebot als Tagesseminar finden die begrenzten Zeitressourcen der Zielgruppe Berücksichtigung.

5.7 Werkstattgespräche

Die „Werkstattgespräche“ bieten die Möglichkeit des gegenseitigen Lernens und des Erfahrungsaustausches zu ausgewählten Themen. Diese werden bedarfsorientiert aus der Praxis aufgegriffen: Entweder im Rahmen von Beratungsprozessen oder durch Rückmeldungen der jeweiligen Zielgruppen. Hierbei handelt es sich um Akteursgruppen, zu denen die Koordinationsstelle Kinderarmut kontinuierliche Arbeitsbezüge hat.

Durch Fachinputs aus Theorie und Praxis, mit Arbeitsmaterialien, Diskussion und Reflexionsanregungen werden die jeweiligen Themen gemeinsam mit den Teilnehmer*innen bearbeitet. Die Werkstattgespräche sind keine „Konsum“-Veranstaltungen – Leitgedanke ist ein gemeinsamer Arbeitsprozess.

Ziel des jeweiligen Werkstattgespräches ist es, fachliche Anregungen und Orientierung für die eigene konkrete Praxis der Teilnehmenden zu entwickeln und sich kollegial auszutauschen. Die LVR-Fachberater*innen sind auch selbst Mitlernende. Die Werkstattgespräche bieten damit die Chance, nah dran an den Zielgruppen zu sein und gemeinsam neues Wissen zu generieren, das wiederum für die Beratungsarbeit bedeutsam ist.

5.8 Inhouse-Veranstaltungen

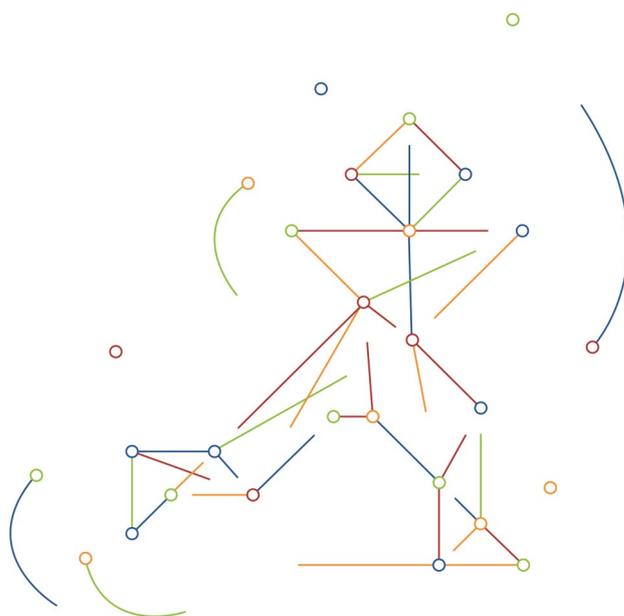
Als Inhouse-Veranstaltungen werden Fachveranstaltungen Anderer verstanden, an denen die LVR-Fachberatung unterstützend mitwirkt. Hierzu gehören zum Beispiel kommunale Auftaktveranstaltungen, Fortbildungen der Jugendämter für bestimmte Adressat*innen und/oder zu ausgewählten Themen, Vorträge bei Jugendhilfeausschüssen sowie Tagungen von Bildungsträgern, Fachverbänden und Instituten.

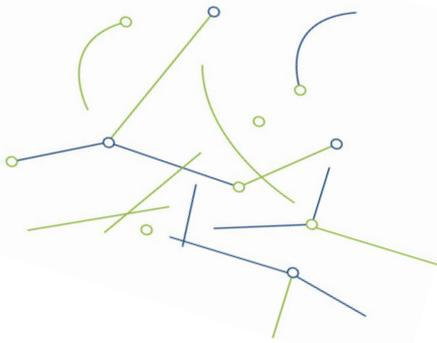
Die Mitwirkung umfasst ein breites Spektrum von der Unterstützung bei der Planung bis über Vorträge zu ausgewählten Themen (zum Beispiel: Armutssensibles Handeln, Frühe Hilfen, Präventionsketten auf- und ausbauen, Arbeit im Netzwerk, Prävention und Jugendarbeit), bis hin zu Moderationstätigkeiten bei der Durchführung selbst. Je nach Interessenlage der Bildungspartner*innen können Inhouseveranstaltungen als Kooperationsveranstaltungen mit der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut vereinbart und durchgeführt werden.

Insbesondere Inhouse-Veranstaltungen von Kommunen sind ein wichtiger Baustein für die Weiterentwicklung von Präventionsketten. Sie bieten die Chance, konkrete Themen und Bedarfe aus der jeweiligen Kommune aufzugreifen, erlauben Einblicke in die Praxis vor Ort und ermöglichen fachliche Diskurse der Träger und Fachkräfte vor Ort. Durch die Zusammenführung der Akteur*innen, die im Alltag miteinander zu tun haben, wird im besten Sinne die Anschlussfähigkeit der vermittelten Inhalte gesichert.

Inhouse-Veranstaltungen können unterschiedlich zustande kommen:

- ◆ Eine Kommune oder ein Bildungsträger fragt konkrete Unterstützungsleistungen für eine geplante Veranstaltung bei der Koordinationsstelle Kinderarmut an.
 - ◆ Die LVR-Fachberatung regt selbst eine Inhouse-Veranstaltung an, wenn sich der Bedarf in der prozessbegleitenden Begleitung einer Kommune herauskristallisiert.
- ◆ Eine Kommune fragt ein fertiges Veranstaltungspaket bei der Koordinationsstelle Kinderarmut an, das dann vor Ort durchgeführt wird. Dies können zum Beispiel ein Seminar zum „Armutssensiblen Handeln“ oder eine Zukunftswerkstatt sein.





6 Überörtliche Vernetzung

Die überörtliche Vernetzung von Institutionen und Programmträgern, die sich mit der Entwicklung von Präventionsketten und den Themen Kinder- und Jugendarmut beschäftigen, ist seit jeher – nach der Beratung und der Fortbildung – ein dritter wichtiger Aufgabenbereich der Koordinationsstelle Kinderarmut.

Die Prävention von Kinderarmutsfolgen und die Unterstützung eines gelingenden Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen stehen im Mittelpunkt verschiedener Programme und Initiativen. Die Mitwirkung in überregionalen Gremien und Arbeitszusammenschlüssen mit Programmverantwortlichen, Institutionen und Ministerien ist deshalb ein wichtiger Wirkungsbereich der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut. Zielsetzung ist die gute Abstimmung der jeweiligen Programme und Aktivitäten der Programmträger – nicht zuletzt, um den Kommunen abgestimmte Positionen anbieten zu können.

Die Zusammenarbeit mit den Trägern anderer Präventionsprogramme erfolgt insbesondere in dem *Konsultationsgespräch „Kommunale Netzwerke der Prävention“*, das 2012 von der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut ins Leben gerufen wurde. Die LVR-Koordinationsstelle hat die Geschäftsführung für die Treffen, an denen Vertretungen der Landesinitiative „Kommunale Präventionsketten NRW“, des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen, der NRW-Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen, des Programms „Gesundheitliche Chancengleichheit“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, des LWL-Landesjugendamtes Westfalen und des NRW-Landeszentrums Gesundheit teilnehmen.

Das Konsultationsgespräch dient als informeller Austauschort. Neben der gegenseitigen Information über die Entwicklungen in den jeweiligen Programmen geht es darum, relevante Fragestellungen gemeinsam zu beraten und Positionen abzustimmen, damit den jeweiligen Kom-

munen gegenüber im besten Sinne „mit einer Stimme“ gesprochen wird.

2015 ist es im Konsultationsgespräch gelungen, gemeinsam das Positionspapier „Integrierte Gesamtkonzepte kommunaler Prävention“ zu erarbeiten, das dann seitens des Kinder- und Jugendministeriums NRW herausgegeben wurde. 2017 und 2018 wurde intensiv die Notwendigkeit einer sozialpolitischen Positionierung beraten – was dann zu dem Impulspapier geführt hat, das der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland am 29.11.2018 verabschiedet hat.

Eine wichtige Kooperationspartnerin ist seit 2010 die gemeinnützige *Auridis Stiftung*. Die Stiftung hat das LVR-Programm „Teilhabe ermöglichen ...“ und das LVR-Praxisentwicklungsprojekt „Monitoring“ gefördert und so maßgeblich zu Aufbau und Verstärkung der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut beigetragen. Darüber hinaus gibt es einen regelmäßigen fachbezogenen Austausch und berät die LVR-Koordinationsstelle Auridis in Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und des kommunalen Handelns.

Weiterhin gibt es eine Vielzahl an *Kooperationsbezügen zu relevanten Akteur*innen*. Hierzu gehören aktuell:

- ◆ NRW-Ministerien aus den Bereichen Kinder, Jugend, Familie, Soziales, Schule, Arbeit, Gesundheit und Stadtentwicklung.
- ◆ Die Landeskoordinierungsstelle der kommunalen Integrationszentren.
- ◆ Das Landeszentrum Gesundheit NRW.
- ◆ Forschungsinstitute und (Fach-)Hochschulen u.v.m.

Die Kooperation umfasst den Informations-transfer, die gegenseitige Mitwirkung an Arbeitsgremien bis hin zu gemeinsamen Aktivitäten (zum Beispiel gemeinsame Fachtagungen).

7 Wissenstransfer und (Fach-)Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit ist die planmäßige, strukturierte und professionell gestaltete Aufarbeitung von Inhalten zur internen und externen Verbreitung. Ziel der Koordinationsstelle Kinderarmut ist es, durch Informations-, Wissens- und Kontaktvermittlung Transparenz, Vertrauen und Aufmerksamkeit zu stärken und einen Wissenstransfer zu ermöglichen. Dazu wird die interessierte (Fach-)Öffentlichkeit anlassbezogen oder turnusmäßig über die Beratungs-, Fortbildungs- und Netzwerkangebote der Koordinationsstelle Kinderarmut informiert.

Ein weiteres Ziel ist die sozialpolitische Lobbyarbeit für Kinder, Jugendliche und Familien und ihre Unterstützungsbedarfe.

Die Koordinationsstelle Kinderarmut macht nicht nur „Werbung in eigener Sache“. Auch die Partnerkommunen, die mit Unterstützung der Koordinationsstelle Kinderarmut ihre Präventionsketten auf- und ausbauen, werden an öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen beteiligt. Hierzu gehören Pressemitteilungen sowie Artikel zu Präventionsangeboten und Projekten von Trägern vor Ort, mit Originalaussagen von beteiligten Fachkräften und Teilnehmenden. Zielsetzung ist es, die kommunalen Akteure bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit zur Präventionskette zu unterstützen. So entsteht für alle Beteiligten eine „Win-win-Situation“.

Die Außendarstellung ist mit dem Corporate Design der Koordinationsstelle Kinderarmut einheitlich gestaltet und liefert so einen hohen Wiedererkennungswert. Neben den Designelementen des LVR gehört ein Key Visual in Form von Tangram-Figuren dazu. Wichtig ist ein ausgewogener und vielfältiger Marketingmix, der aus Online-Maßnahmen (Website, Newsletter usw.) und klassischen Werbeformaten (Flyer, Beiträge in Print-Fachmagazinen, Roll-ups usw.), aber auch Events wie dem Tag des Offenen Büros innerhalb des LVR-Dezernates besteht.

7.1. Interne Kommunikation

Kinderarmut ist ein Querschnittsthema. Die Koordinationsstelle hat deshalb von Anfang an auch die interne Fachöffentlichkeit des Landesjugendamtes und des LVR insgesamt in den Blick genommen und regelmäßig Initiativen zum Wissenstransfer unternommen. Dafür wurden und werden etablierte LVR-interne Informations- und Kommunikationskanäle genutzt.

Interne Newsletter: „Wir im LVR“ und „Newsletter des Dezernates 4“

Über LVR-interne Newsletter wird die Mitarbeiterschaft in losen Abständen über Neuigkeiten aus der Koordinationsstelle informiert (zum Beispiel Vorstellung neuer Team-Mitarbeiter*innen, 10-jähriges Bestehen der Koordinationsstelle).

Interne (Fach-)Veranstaltungen

Das Instrument der dezernatsinternen Fachkonferenz wurde zu Beginn der Arbeit der Koordinationsstelle genutzt, um Ziele und Themen einer breiten Mitarbeiterschaft bekannt zu machen.

Das 2017 neu eingeführte Instrument des „offenen Büros“ dient der internen Vernetzung innerhalb des Dezernates Kinder, Jugend und Familie. Die Koordinationsstelle öffnete ihre Türen anlässlich des zehnjährigen Bestehens am 06.05.2019. Aus den Gesprächen mit den Kolleg*innen haben sich Impulse für zukünftige Kontakte der Koordinationsstelle ergeben.

7.2. Externe Kommunikation

Die Koordinationsstelle nutzt zahlreiche und sehr unterschiedliche Verbreitungschanäle der externen Kommunikation. Sie umfasst sowohl die breite Öffentlichkeit als auch die Fachöffentlichkeit. Letztere ist die wichtigste Zielgruppe der Koordinationsstelle.

Jugendhilfereport

Der Jugendhilfereport ist die zentrale Fachpublikation des LVR-Landesjugendamtes. Er erscheint viermal jährlich mit einer Auflage von 6.500 Exemplaren als Online- und Printversion. Hauptzielgruppe des Jugendhilfereports sind die Jugendämter und Träger im Rheinland.

Die Koordinationsstelle Kinderarmut ist mit der Rubrik „Kinderarmut“ in jeder zweiten Ausgabe vertreten. Anlassbezogen werden Schwerpunkte gestaltet, wie zum Beispiel 2019 zu den Frühen Hilfen. Das Fachmagazin ist ein sehr geeigneter Verbreitungskanal für erfolgreiche Berichte aus den Kommunen und über die Entwicklungen im Bereich Prävention und Kinderarmut, der regelmäßig mit eigenen oder extern akquirierten Beiträgen bedient wird.



RHEINLANDweit

Das LVR-Magazin RHEINLANDweit erscheint zweimal jährlich mit einer Auflage von derzeit 16.000 Exemplaren als Online- und Printmagazin und dient dazu, die Leistungen des LVR transparent zu machen.

Mit einer großen Themenvielfalt spricht RHEINLANDweit viele Menschen im Rheinland an und ist somit für die Koordinationsstelle Kinderarmut auch ein geeignetes Medium für die Verbreitung von Berichten über kommunale Präventionsmaßnahmen und -initiativen.

In der Ausgabe 1/2019 erschien beispielsweise der Bericht der Koordinationsstelle über ein Kinderkunstprojekt in Remscheid: „Ein Geschenk für Alltagshelden. Wo Kinder kranker Eltern wieder Kind sein dürfen.“



Externe Fachpublikationen

Fachzeitschriften und Fachbücher rund um die Themen Sozialpädagogik, Kinder- und Jugendarbeit, Sozialarbeit usw. bieten ein zielgruppenspezifisches Forum für die Themen der Koordinationsstelle. Hier werden von insbesondere der Fachberatung in unregelmäßigen Abständen Fachartikel veröffentlicht, um Themen, Erfahrungen und Erkenntnisse einer breiteren Fachöffentlichkeit nahezubringen.

Für 2020 sind beispielsweise eigene Beiträge in der Neuauflage des Handbuchs Jugendarbeit und in einer Fachpublikation der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung vorgesehen.

Der Kontakt zu den Fachmedien entsteht entweder durch eigene Ansprache oder dadurch, dass Redaktionen auf die Koordinationsstelle aufmerksam werden – wie 2019, als die Pressemitteilung „10 Jahre LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut“ erschienen ist. Dadurch wurde ein Beitrag für die interdisziplinäre Fachzeitschrift „Frühe Kindheit“ der Deutschen Liga für das Kind angefragt und veröffentlicht.

Eigene Pressemitteilungen

Die Koordinationsstelle verfasst anlassbezogen und in Kooperation mit der LVR-Pressestelle Pressemitteilungen zu Themen und den Aktivitäten der Kommunen im Kontext mit Kinderarmut. Als Verbreitungswege werden genutzt:

- ◆ Versand an die Verteiler der LVR-Pressestelle.
- ◆ Versand an den Presseverteiler der jeweiligen Kommune und
- ◆ Downloadangebot für Pressevertreter auf der Website der Kommune und auf der Seite der Koordinationsstelle.

Gelungene Beispiele sind u.a. das 10-jährige Bestehen der Koordinationsstelle Kinderarmut, der Projektabschluss des Kinderkunstprojektes in Remscheid, der Fachtag zum Thema Kinderarmut in Voerde oder ein Interview mit dem Abteilungsleiter der Koordinationsstelle anlässlich des

Internationalen Tags für die Beseitigung der Armut. Für die Botschaften der Koordinationsstelle sollen regelmäßig Gedenktage wie der Weltkindertag genutzt werden.

Mitwirkung an Pressemitteilungen der Partnerkommunen

Die Bereitstellung von Texten für Pressemitteilungen der Partnerkommunen selbst ist ein seit 2018 neu aufgebautes Angebot der Koordinationsstelle. In enger Abstimmung mit der LVR-Pressestelle werden Textvorlagen erstellt, die Bezug nehmen zur jeweiligen Kommune und dieser damit die Möglichkeit eröffnen, die eigene Präventionsarbeit gut darzustellen. Gerade für kleinere Kommunen, die im Bereich Pressearbeit nicht über entsprechende Ressourcen verfügen, ist dies ein sehr unterstützendes Angebot, das seitens der Koordinationsfachkräfte sehr wertgeschätzt wird.

Internetauftritt

Die Website *kinderarmut.lvr.de* wird insbesondere von Koordinationsfachkräften genutzt, um sich für Veranstaltungen anzumelden, Kontaktdaten von Ansprechpartnern abzufragen oder aktuelle Beiträge zu rezipieren. Diese werden regelmäßig neu eingestellt und gepflegt. Die Koordinationsstelle will positive Projektbeispiele aus Kommunen zu Bekanntheit verhelfen und Kontakte zu den Projektverantwortlichen herstellen. Daher wurde der Webauftritt 2018 um den Menüpunkt „Gute Praxis“ erweitert, der kontinuierlich bestückt werden soll. Seit 2019 ist auch der neue Newsletter der Koordinationsstelle abrufbar.

Newsletter Kinder- und Jugendarmut

Im Juni 2019 wurde der Newsletter „Kinder- und Jugendarmut“ ins Leben gerufen, der dreimal jährlich über Neuigkeiten aus der Koordinationsstelle Kinderarmut, den kommunalen Netzwerken und der (fach-)öffentlichen Berichterstattung informiert. Herzstück des Newsletters sind Berichte über erfolgreiche Maßnahmen und Lösungsmodelle aus der Praxis der Präventions-

und Netzwerkarbeit. Netzwerkkoordinierende erläutern in Kurzinterviews, welche Stolpersteine es gab und welche Faktoren zum guten Gelingen eines Angebotes beigetragen haben. Außerdem wird über aktuelle Veranstaltungen und Publikationen rund um die Themen Kinder- und Jugendarmut, Frühe Hilfen und Präventionsketten berichtet.

Den wichtigsten Mehrwert des Newsletters verspricht der intensive Austausch und Wissenstransfer der Adressat*innen untereinander. Er soll Forum für die Netzwerkkoordinierenden und ihre Erfahrungsperspektiven sein, gemäß dem Motto „aus der Praxis für die Praxis“.

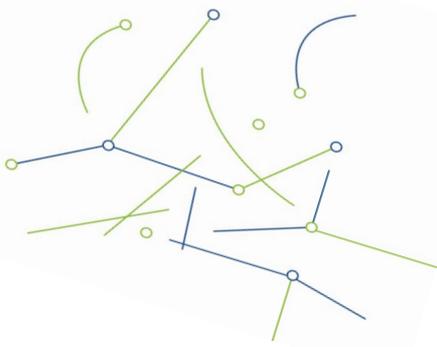
In der ersten Ausgabe wurde zum Beispiel über das LVR-geförderte Kinderkunstprojekt „Kleine Helden“ in Remscheid berichtet. Wie können wir Kinder psychisch kranker Eltern erreichen, entlasten und ihr Selbstwertgefühl stärken? Das Netzwerk „Kleine Helden“ aus Remscheid beantwortet diese Fragen mit einem Kunstprojekt, das bei Kindern großen Anklang gefunden hat. Sabine Poppe, Netzwerkkoordinatorin im Fachdienst Jugend der Stadt Remscheid, erläutert die Idee und die wichtigsten Erkenntnisse des Remscheider Kunstprojekts in einem Interview.

Interviews und Praxisberichte

Praxisberichte mit ausgewählten Kooperationspartner*innen und Fachkräften orientieren sich an der journalistischen Methode des Storytelling und sind ein wichtiges Instrument der Fachöffentlichkeitsarbeit. Hierzu gehören:

- ◆ Interviews mit Netzwerkkoordinierenden aus Partnerkommunen über ihre Praxis.
- ◆ Interviews mit Fachkräften, Kindern, Jugendlichen und Eltern aus Präventionsangeboten in Kommunen. So wurden 2018 zum Beispiel Schüler*innen interviewt, die an einer Bildungspatenschaft in Emmerich teilgenommen haben.

Die Interviews werden durch eine Kollegin durchgeführt und aufbereitet, die seit 2019 in der Koordinationsstelle Kinderarmut die neu



geschaffene Stelle für den Wissenstransfer zu Kinder- und Jugendarmut innehat. Die Artikel werden in öffentlichkeitswirksame Maßnahmen wie Newsletter, Pressemitteilung usw. eingebettet und dienen der Fachöffentlichkeitsarbeit.

Zugleich werden sie den *Partnerkommunen zur freien Nutzung* zur Verfügung gestellt, mit deren Hilfe sie entstehen. Damit haben diese ihrerseits die Möglichkeit, die Beiträge für die eigene Fachöffentlichkeitsarbeit rund um die präventive Arbeit zu nutzen und zum Beispiel örtlichen bzw. regionalen Medien zur Verfügung zu stellen. Angesichts der hierfür in der Regel nicht vorhandenen Ressourcen (bezogen auf Zeit, aber auch Know-how) bei Kommunen und Trägern ist dies ein weiteres Unterstützungsangebot der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut.

7.3. Weitere öffentlichkeitswirksame Instrumente

Informations-Produkte: Flyer, Arbeitshilfen und Broschürenreihe

Die Koordinationsstelle hat über die Jahre ein breites Spektrum an Informationsprodukten entwickelt. Hierzu gehören eigene Fachveröffentlichungen wie Arbeitshilfen und Positionspapiere, die Broschürenreihe „*Wissen, was wirkt*“ mit wissenswerten Taten und Fakten, die neu 2018 gestartet ist, sowie Flyer im neuen Corporate Design.

Die Printprodukte werden unter anderem an alle Jugendämter im Rheinland sowie an Kooperationspartner*innen verschickt und auf Veranstaltungen ausgelegt. Sie stehen als Download unter kinderarmut.lvr.de zur Verfügung.

Für die Partnerkommunen wurde 2018 ein Masterflyer entwickelt, den diese nutzen können, um auf Initiativen rund um die Präventionskette aufmerksam zu machen. Zugleich können die Kommunen durch das einheitliche Design zum Ausdruck bringen, dass sie Partner der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut sind.

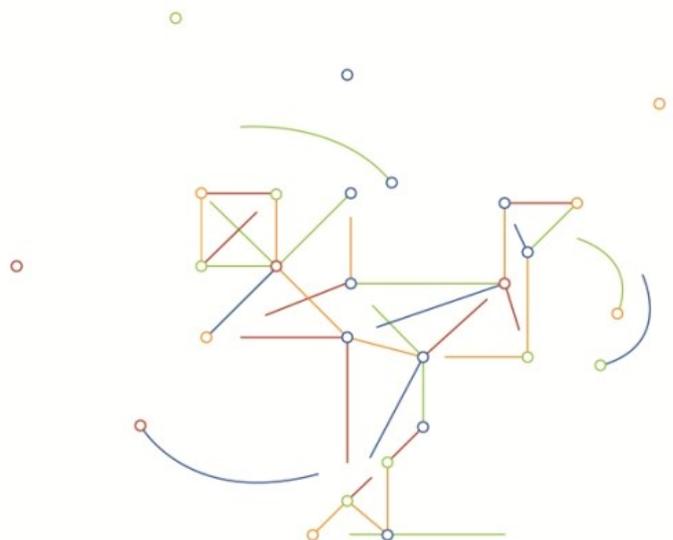
Veranstaltungsreihen und Fachveranstaltungen zu unterschiedlichen Themen

Von der Fachberatung durchgeführte Veranstaltungen wie Werkstattgespräche und die Seminarreihe „Netzwerke gestalten“ gehören ebenfalls zu den öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen. Sie eignen sich für Verweise auf weitere PR-Instrumente wie Newsletter, Website und Flyer). Auch die Semindokumentationen stellen ein „Kundenbindungselement“ dar.

Seit 2019 wird ein eigener Veranstaltungskalender herausgegeben, der die Palette der angebotenen Veranstaltungen dokumentiert und zugleich den Adressat*innen die frühzeitige Planung ihrer eigenen Fortbildung erlaubt.

Mobile Werbung

Auf internen und externen Veranstaltungen werden mobile Aufsteller (Roll-ups) verwendet, die mit den LVR-Logos, dem Leitspruch „Gelingendes Aufwachsen gemeinsam gestalten“ und dem Key Visual der Koordinationsstelle Kinderarmut bedruckt sind.



8 Arbeitsstruktur der LVR-Koordinationsstelle

In der Entwicklung seit 2009 ist, im partnerschaftlichen Dialog der beteiligten Kolleg*innen, eine differenzierte Arbeitsstruktur gewachsen. Die nachfolgenden Ausführungen und „Bausteine“ dienen der Transparenz und reflektieren zugleich die netzwerkorientierte Gestaltungskultur der Koordinationsstelle Kinderarmut.

8.1 Verortung im Organigramm und interne Vernetzung im LVR-Landesjugendamt

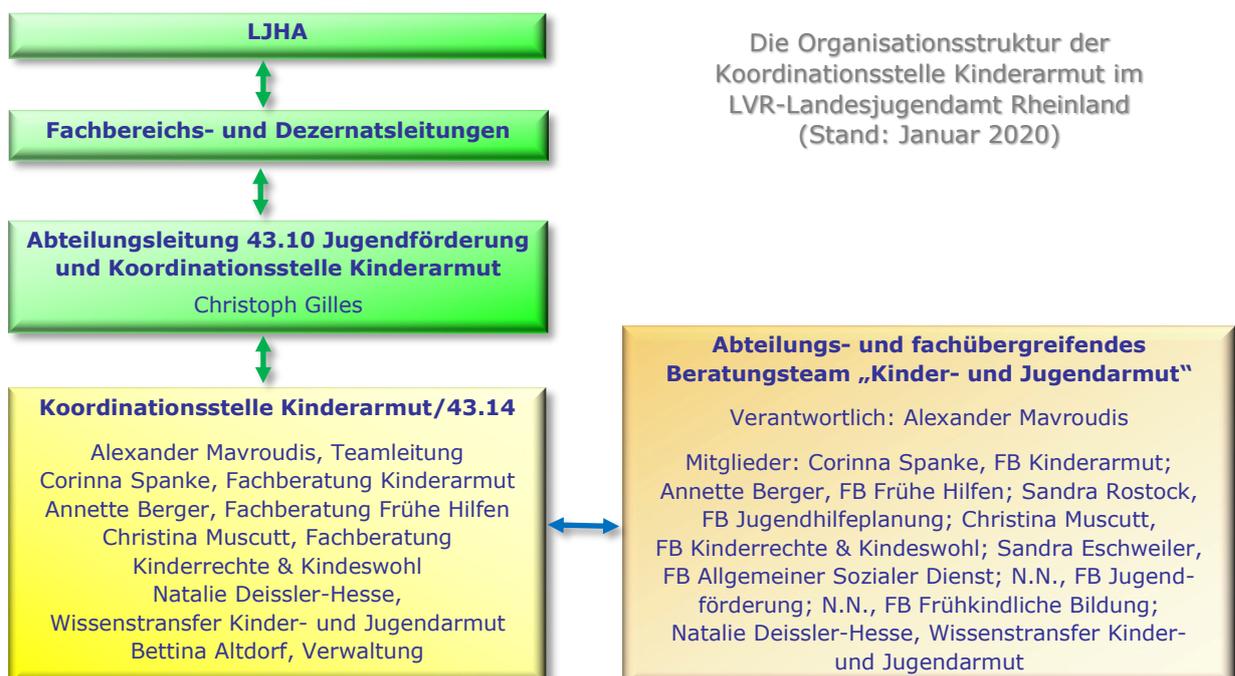
Die Koordinationsstelle Kinderarmut ist in der Abteilung 43.10 im Fachbereich 43 verortet. Dies hat historische Gründe: Der Ursprung liegt in den Modellprojekten Moki und NeFF, für deren Umsetzung wesentlich Christoph Gilles im Rahmen der Fachberatung Jugendhilfeplanung verantwortlich war. Demzufolge wurde er 2009 als Abteilungsleiter 43.10 mit der Umsetzung des politischen Auftrags beauftragt und die Koordinationsstelle, zunächst als Stabsstelle, direkt bei ihm verortet und von ihm geleitet.

Nach der Verstetigung durch politischen Beschluss wurde die Koordinationsstelle Kinderarmut 2018 als neues Team 43.14 im LVR-Organigramm integriert.

Die Koordinationsstelle Kinderarmut besteht aus dem Team 43.14. Wegen des politischen Auftrags, Kinderarmut als Querschnittsthema zu betrachten und umzusetzen, gibt es mit dem Beratungsteam „Kinder- und Jugendarmut“ bereits seit 2009 zudem eine verwaltungsinterne Vernetzung, die strukturell verankert ist.

Hinzu kommen befristete Arbeitseinheiten wie ein Projektteam zum Praxisentwicklungsprojekt Monitoring, das von 2017 bis 2019 eingerichtet wurde, um die für die Umsetzung des Projektes notwendige Zusammenarbeit der Koordinationsstelle Kinderarmut mit dem Team Jugendhilfeplanung zu organisieren.

Das nachfolgende Organigramm bildet die interne Arbeitsstruktur Anfang 2020 ab. Die grünen Pfeile stehen für hierarchische Bezüge, der blaue für fachbezogene Arbeitsbezüge.





8.2 Zusammenarbeit im Team und Aufgabenprofile der Mitglieder

Es finden regelmäßige Treffen des Teams 43.14 statt. Aktuell ist ein 14tägiger Rhythmus vorgesehen, der anlassbezogen angepasst werden kann. Für die Treffen gilt, dass diese von allen Mitwirkenden vorbereitet und mitgestaltet werden. Die Moderation entlang der Tagesordnungsstruktur übernimmt die Teamleitung.

Die Treffen sollen sich durch eine *dialogische Kultur* auszeichnen. Hierfür sollen insbesondere folgende Dialogregeln beachtet werden:

- ◆ Jede/Jeder genießt den gleichen Respekt.
- ◆ Jede/Jeder kann alles sagen.
- ◆ *ICH*-Form hat Vorrang: *man*-Formulierungen sind zu vermeiden.
- ◆ Ich kündige meine Redebeiträge an.
- ◆ Ich fasse mich kurz.
- ◆ Ich höre Kolleg*innen zu und schätze ihre Beiträge.
- ◆ Ich bleibe beim Thema.
- ◆ Ich frage ggf. nach, um Missverständnisse zu vermeiden.

Alle Mitglieder haben sich zu einem *vertrauensvollen Umgang miteinander* im Alltag verpflichtet. Das bedeutet:

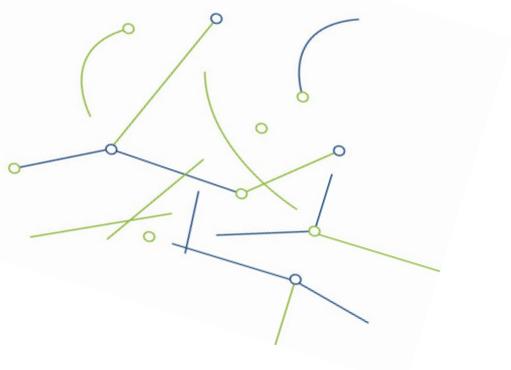
- ◆ Beidseitigkeit
- ◆ Offenheit
- ◆ Verlässlichkeit
- ◆ Wertschätzung
- ◆ Wohlwollen
- ◆ Feedback
- ◆ Berechenbarkeit
- ◆ Transparenz
- ◆ Nachsicht

Im Team der Koordinationsstelle Kinderarmut gibt es Stellen mit verschiedenen Aufgabenprofilen: Fachberatung, Wissenstransfer, Verwaltung und Leitung. Die nachfolgenden Beschreibungen sind einheitlich strukturiert und wurden zwischen Mitarbeitenden und Leitung abgestimmt. Aufgeführt werden Aufgabenfelder und konkrete Handlungsschritte, die vorgesehen sind, um diese Aufgaben umzusetzen. Dabei wird zudem differenziert zwischen verwaltungsinternen und externen Handlungsbezügen.

Das Aufgabenprofil der Fachberatung „Kinderarmut“

Aufgabenfelder	Handlungsschritte	
	<i>intern</i>	<i>extern</i>
Fachberatung		(Prozessbegleitende) Beratung von Kommunen und, in Einzelfällen, freien Trägern der Jugendhilfe Planung, Begleitung und Durchführung von Arbeitsgruppen (z.B. die Arbeitsgruppe „Zugänge“) Fachliche Beurteilung von Förderanträgen (u.a. Kinder- und Jugendförderplan NRW, LVR-Projekt- und Initialförderung) Themenzuständigkeit für „Armutssensibilität“
Konzeptionelle Weiterentwicklung des Handlungsfeldes „Kinderarmut“	Mitwirkung bei strategischer Weiterentwicklung und konzeptionellen Überlegungen der Koordinationsstelle (Weiter-)Entwicklung von (neuen) Angeboten der Koordinationsstelle Kinderarmut (z.B. Fortbildungen, Arbeitshilfen)	Unterstützung und Mitwirkung bei kommunalen Prozessen zur strategischen Weiterentwicklung und konzeptionelle Überlegungen zum Thema Kinderarmut

<p>Fachveranstaltungen und Fortbildungen</p>	<p>Fortbildungen werden mit dem Fortbildungsbüro und mit der Verwaltungsstelle im Team 43.14 abgestimmt und organisiert</p>	<p>Planung und Durchführung von Netzwerktreffen und (offenen) Fortbildungen zu den Themenfeldern Kinder-/Jugendarmut, Armut, Armutssensibilität, Aufbau von Präventionsketten und Arbeit in Netzwerken</p> <p>Planung und Durchführung von Inhouse- und Kooperationsveranstaltungen bei Jugendämtern im Rheinland sowie bei anderen Kooperationspartner*innen (u.a. Mitwirkung bei Planung, Moderation, Fachinputs)</p> <p>Fachvorträge zu oben beschriebenen Themen</p>
<p>Öffentlichkeitsarbeit</p>	<p>Jugendhilfereport: Mitwirkung bei der Suche nach geeigneten Themen und Artikeln für die Sparte Kinderarmut</p> <p>Unterstützung bei der Pflege der Homepage</p>	<p>Erstellen von Fachartikeln, Informationsmaterialien, Arbeitshilfen</p>
<p>Mitwirkung bei internen Arbeitsabläufen</p>	<p>Teilnahme und Beteiligung bei Treffen des Teams der Koordinationsstelle Kinderarmut, des Beratungsteams sowie an projektbezogenen Gremien (wie „Projektgruppe Monitoring“)</p> <p>Teilnahme und Beteiligung bei Klausuren des Beratungsteams und internen Fachgesprächen</p> <p>Fachcontrolling: Dokumentation von Beratungsprozessen und Fortbildungen für die interne Statistik</p>	
<p>Kooperation und Vernetzung</p>	<p>Kollegialer Austausch bei Teamtreffen, Treffen des Beratungsteams, bei Klausuren und internen Austauschforen des Dezernates 4</p> <p>Ansprechpartner*in für fachbezogene Anfragen zu den Themen Kinderarmut(-sensibilität), Vernetzung und Präventionsketten innerhalb des Dezernates 4</p> <p>Fachbezogener Austausch mit u.a. den Fachteams Kita/Frühe Bildung, Jugendhilfeplanung, ASD, Jugendförderung</p>	<p>Vernetzung und Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Kooperationspartner*innen</p> <p>Teilnahme an Gremien/Fachtreffen von Kooperationspartner*innen</p>
<p>Selbstführung</p>	<p>Eigene Fortbildungsbedarfe erkennen und aufgreifen</p> <p>Zeit für kollegialen Austausch und Reflexion einplanen</p> <p>Hospitationen</p>	



Das Aufgabenprofil der Fachberatung „Frühe Hilfen“

Aufgabenfelder	Handlungsschritte	
	intern	extern
Fachberatung		<p>(Prozessbegleitende) Beratung von Kommunen und freien Trägern der Jugendhilfe (Schwerpunkte Aufgabenprofil, fachliche Grundlegung und Planung)</p> <p>Planung, Begleitung und Durchführung von Arbeitsgruppen (z.B. Beratung von (informellen) regionalen Zusammenschlüssen der Netzwerkkoordinierenden)</p> <p>Fachliche Beurteilung von Anträgen u.a. der LVR-Projekt- und Initialförderung</p> <p>Themenzuständigkeit für den Schwerpunkt Kooperation mit dem Gesundheitswesen</p> <p>Beratung studentischer Anfragen zum Themenfeld der Frühen Hilfen</p>
Fachveranstaltungen und Fortbildungen	<p>Fortbildungen werden mit Fortbildungsbüro der Koordinationsstelle Kinderarmut (Teamleitung) intern abgestimmt und organisiert.</p>	<p>Planung und Durchführung von Fachtagungen und anderen Fortbildungsformaten zum Themenfeld der Frühen Hilfen</p> <p>Planung und Durchführung von Fachveranstaltungen mit der LWL-Fachberatung Frühe Hilfen (Einführungsseminar Koordination Frühe Hilfen, Austauschtreffen Frühe Hilfen der Großstädte und Kreise NRW, Werkstattgespräche Frühe Hilfen, Fachtagungen zu gemeinsamen Themen für ganz NRW)</p> <p>Beteiligung und Unterstützung der Fachveranstaltungen der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen (Jahrestagungen, übergreifende Fortbildungen, z.B. zu Interprofessionellen Qualitätszirkeln Frühe Hilfen)</p> <p>Planung und Durchführung von Inhouse- und Kooperationsveranstaltungen mit Jugendämtern und anderen Kooperationspartner*innen</p> <p>Moderation von Veranstaltungen und Workshops von Kommunen im Rheinland oder anderen Kooperationspartner*innen</p> <p>Fachvorträge zu oben beschriebenen Themen</p>
konzeptionelle Weiterentwicklung des Handlungsfeldes „Kinderarmut“ Schwerpunkt Frühe Hilfen	<p>Mitwirkung bei der strategischen Weiterentwicklung und konzeptionellen Überlegungen der Koordinationsstelle Kinderarmut, Schwerpunkt Frühe Hilfen</p> <p>(Weiter-)Entwicklung von (neuen) Angeboten der Koordinationsstelle Kinderarmut (z.B. Fortbildungen, Arbeitshilfen) unter Berücksichtigung der Vorgaben von Bund und Land zu den Frühe Hilfen</p>	<p>Unterstützung und Mitwirkung bei kommunalen Prozessen zur strategischen Weiterentwicklung und konzeptionellen Überlegungen zum Thema Kinderarmut/Frühe Hilfen</p> <p>Vertretung des Jugendhilfestandpunkts gegenüber der Landeskoordinierungsstelle und dem NZFH (bei Bedarf Vertretung der BAGLJÄ)</p>

Öffentlichkeitsarbeit	Jugendhilfereport: Mitwirkung bei der Suche nach Themen und Artikeln für die Sparte Kinderarmut / Schwerpunkt Frühe Hilfen	Erstellen von Fachartikeln, Informationsmaterialien, Arbeitshilfen
Mitwirkung bei internen Arbeitsabläufen	Teilnahme und Beteiligung bei Treffen des Teams der Koordinationsstelle Kinderarmut und des Beratungsteams Teilnahme und Beteiligung bei Klausuren des Beratungsteams und internen Fachgesprächen Dokumentation von Beratungsprozessen für interne Statistik	
Kooperation und Vernetzung	Kollegialer Austausch bei Teamtreffen, Treffen des Beratungsteams, bei Klausuren und internen Austauschforen des Dezernates 4 Fachbezogener Austausch an „Schnittstellen“ zu den Bereichen Kita, ASD, Jugendhilfeplanung	Vernetzung und Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Kooperationspartner*innen Teilnahme an Fachveranstaltungen anderer
Selbstführung	Strukturierung des Arbeitsfeldes Frühe Hilfen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen NRW, dem NZFH und in Abstimmung mit der LWL-Fachberatung Frühe Hilfen Eigene Fortbildungsbedarfe erkennen Zeit für kollegialen Austausch und Reflexion einplanen	

Das Aufgabenprofil der Stelle „Wissenstransfer Kinder- und Jugendarmut“

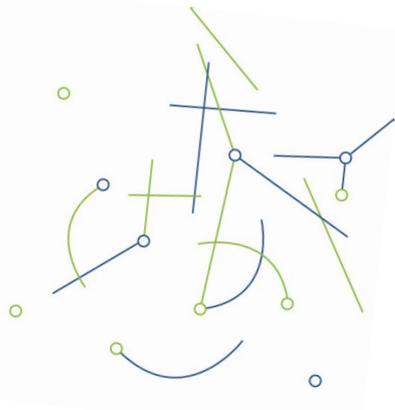
Aufgabenfelder	Handlungsschritte	
	<i>intern</i>	<i>extern</i>
Aufbereitung von wissenschaftlichen Texten, Fachliteratur, Praxisberichten und Presseberichten	Eigenständige Rechercharbeiten Regelmäßige Sichtung der Berichterstattung über Kinderarmut Kontinuierliche Sichtung von wissenschaftlichen Studien, Fachliteratur, Initiativen sowie Praxisberichten über Präventionsketten, Präventionsnetzwerke und Kinder- und Jugendarmut Auswertung, Aufbereitung und Informationsverdichtung	Aufbereitung relevanter Materialien für Newsletter und ggf. weitere Medien



<p>Öffentlichkeitsarbeit Koordinationsstelle Kinderarmut / Kommunen</p>	<p>Regelmäßiges Verfassen eigener Fachbeiträge für den Jugendhilfe-report und ggf. weitere Medien</p> <p>Mitwirkung bei Ideenfindung, Konzeption und Erstellung von Informationsmaterialien der Koordinationsstelle Kinderarmut (Flyer, Arbeitshilfen usw.)</p> <p>Zuständigkeit für die Sparte der Koordinationsstelle Kinderarmut im Jugendhilfe-Report</p> <p>Mitwirkung bei Fortbildungen der Koordinationsstelle Kinderarmut, insbesondere zum Thema Öffentlichkeitsarbeit</p>	<p>Verfassen von Fachbeiträgen für externe Medien</p> <p>Akquise und Auswahl von Fotos für die (Fach-)Öffentlichkeit</p> <p>Planung und Durchführung von Interviews mit verschiedenen Akteursgruppen (Kinder, Jugendliche, Eltern, Fachkräfte) vor Ort in den Kommunen und Aufbereitung durch Fachartikel</p> <p>Konzeption und inhaltliche Verantwortung für den neuen LVR-Newsletter „Kinderarmut“</p> <p>Koordination, Online-Redaktion, Pflege der Inhalte sowie Erstellung eigener journalistischer Beiträge für <i>www.kinderarmut.lvr.de</i> und den Newsletter</p> <p>Mitwirkung an Beratungsterminen mit Kommunen zum Thema Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung bei der Entwicklung von PR-Materialien und öffentlichkeitswirksamen Aktionen der Kommunen</p>
<p>Lektorat/Korrektorat</p>	<p>Redigieren, Lektorat und/oder Korrektorat von Texten der Kolleg*innen der Koordinationsstelle Kinderarmut</p> <p>Optional: Lektorat/Korrektorat des Jugendhilfe-Reports</p>	
<p>Mitwirkung an Gremien</p>	<p>Mitwirkung an den regelmäßigen Teamtreffen 43.14</p> <p>Optional: Teilnahme an Treffen des Beratungsteams Kinderarmut</p> <p>Teilnahme an der Klausur der Koordinationsstelle Kinderarmut</p> <p>Kooperation mit dem LVR-Fachbereich Kommunikation</p> <p>Optional: Teilnahme an weiteren LVR-internen Gremien</p>	<p>Optional: Teilnahme an externen Gremien mit/bei Kooperationspartner*innen der Koordinationsstelle Kinderarmut</p>
<p>Selbstführung und persönliche Weiterbildung</p>	<p>Eigene Fortbildungsbedarfe erkennen und aufgreifen</p> <p>Optional: Hospitationen im LVR</p> <p>Zeit für den regelmäßige Austausch mit Kolleg*innen einplanen</p>	<p>Optional: Hospitationen bei Kooperationspartner*innen und/oder Terminen</p> <p>Teilnahme an Fortbildungen (extern)</p>

Das Aufgabenprofil der Verwaltungsstelle

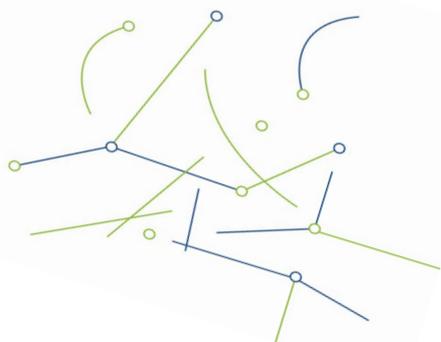
Aufgabenfelder	Handlungsschritte	
	<i>intern</i>	<i>extern</i>
Veranstaltungs- support	<p>Organisation von Räumen, Catering, Raumausstattung und Support bei Fortbildungen</p> <p>Anlage und Verwaltung elektronischer Ordner zu allen Fortbildungen</p> <p>Unterstützung bei der Fortbildungsdokumentation (Verschriftlichung Flipcharts, Präsentationen einbinden)</p> <p>Erfassen von Kennzahlen zu Fortbildungen von 43.14 für das interne Fachcontrolling</p>	<p>Buchungen von Tagungsräumen/-stätten</p> <p>Versandt von Einladungen zu Veranstaltungen über die Verteiler der Koordinationsstelle</p>
Terminplanung	<p>Kontinuierliche Aktualisierung der Übersicht aller Fortbildungen und Termine der Koordinationsstelle</p> <p>Pflege des Kinderarmutskalenders, Unterstützung bei Terminplanungen</p>	
Verwaltung von Verteilern, Adressen usw.	<p>Pflege der Ordnerstruktur unter „z4/Kinderarmut“ in Abstimmung mit dem Team</p> <p>Pflege und laufende Aktualisierung der Adressverteiler zu Kinderarmut, Frühe Hilfen, Monitoring usw.</p>	
Verwaltung der Zahlungsabläufe	<p>Erstellung und Abrechnung von Honoraren, laufenden Ausgaben usw. über die Finanzbuchhaltung</p> <p>Eingabe von Zahlungsvorgängen in elektronische Finanzpläne</p> <p>Ablage laufender Vorgänge</p>	
Allgemeiner Support	<p>Bestellung Büromaterialien</p> <p>Unterstützung der Abteilungsleitung</p> <p>Versandt von Einladungen über das Kinderarmutspostfach</p> <p>Unterstützung bei Veranstaltungen Anderer im Fachbereich 43</p>	<p>Gewährleistung der telefonischen Servicezeiten in 43.14</p> <p>Versand von Informationen an Kooperationspartner*innen und andere relevante Zielgruppen</p>
Mitwirkung an internen Gremien	<p>Teilnahme und Beteiligung an den Treffen des Teams 43.14</p>	
Broschürenversand für FB 43	<p>Pflege des Broschüren-Bestands und Aktualisierung der Bestandsliste</p>	<p>Bearbeitung und Versand der Bestellungen</p>
Selbstführung	<p>Eigene Fortbildungsbedarfe erkennen und aufgreifen</p> <p>Zeit für kollegialen Austausch und Reflexion einplanen</p>	<p><i>Optional:</i> Hospitation bei Terminen</p>



Das Aufgabenprofil der Teamleitung

Aufgabenfelder	Handlungsschritte	
	intern	extern
Personalverantwortung	<p>Personalentwicklung: Mitarbeitergespräche führen (ca. alle sechs Monate), Unterstützung von Fortbildung, jährliche Zielvereinbarungen, gekoppelt mit LOB</p> <p>Achtsamkeit für Kooperation im Team: Optionaler TOP bei Teamtreffen, mögliche Konflikte offensiv ansprechen, Angebot von Konfliktklärungsgesprächen, Optional: Initiierung externer Unterstützung (z.B. Supervision)</p> <p>Achtsamkeit für Arbeitsbelastung und passende Aufgabenzuschnitte durch u.a.: Feedbackgespräche, Rückfragen bei den Mitarbeitenden, Prüfung Zeitkonten</p> <p>Delegation von Aufgaben- und Zielvorgaben durch Abteilungs-/ Fachbereichs-/Dezernatsleitung: Steuerung und Begleitung der Umsetzung, Zielüberprüfung</p> <p>Vertretung gegenüber der Hierarchie („Fürsorgepflicht“): Achtung auf Leistbarkeit zugewiesener Aufgaben, Vertretung Team in ASB usw., Optional: Vermittlungsangebot bei Konflikten</p> <p>Unterstützung der Arbeitszufriedenheit durch: Nachfragen bei Mitarbeitendengesprächen, Feedbackgesprächen, Teamtreffen</p>	
Koordination der internen Arbeitsabläufe	<p>Aufgaben, Zuständigkeiten, Ziele steuern: Verteilung bei Teamtreffen (soweit möglich: in Abstimmung mit Team/Mitarbeitenden), Kultur der Teilhabe an Entscheidungsprozessen, Leitung der Teamtreffen inkl. Protokolle</p> <p>Jour fixe mit Abteilungsleitung</p> <p>Koordination des „Beratungsteams“: Leitung der Treffen und Planung der Klausur</p>	Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit

	<p>Transparenz herstellen über relevante Entwicklungen im Dez. 4: u.a. durch Berichte bei Teamtreffen, Weiterleitung relevanter Informationen</p> <p>Verantwortung Statistik Inhouse/ Kooperationsveranstaltungen</p> <p>Vertretung des Teams in der Redaktionskonferenz Jugendhilfe-Report</p> <p>Optional: Planung Teamentwicklung</p>	
<p>Kooperation & Vernetzung</p> <p style="text-align: center;">↑ ↓</p> <p>Konzeptionelle und strategische Weiterentwicklung</p>	<p>Teilnahme ASB</p> <p>Teilnahme Leitungsworkshop Dez. 4</p> <p>Geschäftsführung Programmrat</p> <p>Berichte LVR-Gremien (LJHA usw.)</p> <p>Konzeptionelle Weiterentwicklung im Beratungsteam</p> <p>Abstimmungsgespräche 43.13, 43.20, 42</p>	<p>Geschäftsführung und Leitung des Konsultationsgesprächs „Kommunale Netzwerke der Prävention“</p> <p>Teilnahme am jährlichen Verwaltungsgespräch Frühe Hilfen</p> <p>Anlassbezogen: Strategieggespräche mit Programmträgern, Ministerien, LWL usw.</p> <p>Optional: Teilnahme am LVR-Konsultationsgespräch „Kooperation Jugendhilfe – Schule“</p> <p>In Abstimmung mit Abteilungsleitung 43.10: Teilnahme Beirat Frühe Hilfen, Netzwerk Armut der FSA</p>
<p>Ressourcenverantwortung (in Abstimmung mit Abteilungsleitung 43.10)</p>	<p>Finanzcontrolling Auridis-Budget</p> <p>Sicherstellung der Stellen, Büros und Arbeitsplätze</p> <p>Sicherstellung anteiliger Fortbildungsmittel aus dem Budget von 43.10</p>	<p>Sicherstellung externer Stellenfinanzierungen (Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen, Ministerien, Stiftungen usw.)</p> <p>Finanz- und Fachcontrollingberichte</p>
<p>Fachberatung</p>	<p>Kollegialer Austausch bei Teamtreffen, Beratungsteam und Klausuren</p>	<p>(Prozessbegleitende) Beratung von Kommunen</p> <p>Planung und Durchführung von Fortbildungen und Netzwerktreffen</p> <p>Erstellung von Fachartikeln, Informationsmaterialien/Arbeitshilfen</p> <p>Teilnahme an Fachveranstaltungen externer Anbieter/ Bildungsträger</p> <p>Themenzuständigkeit für Kooperation Schule/ Kommunale Bildungslandschaften sowie Jugendförderung</p>
<p>Selbstführung</p>	<p>Eigene Fortbildung</p> <p>Zeiten für „Praxisreflexion/ Selbstevaluation“ einplanen</p> <p>Optional: Coaching</p>	



8.3 Einarbeitungskonzept

Zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen wurde bereits 2010 ein Konzept erarbeitet. Dieses hat sich bei der zeitweise hohen Personalfuktuation in der Koordinationsstelle sehr bewährt.

Grundlagen

Die Einarbeitung wird durch das gesamte Team begleitet und unterstützt. Darüber hinaus gibt es eine/einen Mentor*in, die/der den Einarbeitungsprozess verantwortlich begleitet. Sie/Er begleitet und gestaltet die Einarbeitungsphase, orientiert am folgenden Zeitraster und den dort festgehaltenen Arbeitsaufträgen, ist regelmäßig ansprechbar und steht auch in der Zeit nach der Einarbeitung zur Verfügung.

Die Teamleitung achtet auf ein gutes Verhältnis zwischen zugeordneten Aufgaben und Stand der Einarbeitung („Schutzauftrag“).

Struktur: In den ersten Monaten findet ein regelmäßiger Jour fixe von Mentor*in und neuer/neuem Mitarbeiter*in statt. Je nach Entwicklung der Einarbeitung wird der zeitliche Rhythmus schrittweise „gestreckt“.

Übergänge gestalten: Der Übergang in die selbstständige Übernahme von Aufgaben erfolgt fließend und hängt davon ab, wann sich die/der neue Kolleg*in sicher eingearbeitet fühlt. Von daher wird kein Enddatum festgelegt.

*Arbeitsaufwand für die/den Mentor*in:* Für die Begleitung der Einarbeitung ist ein durchschnittlicher Aufwand von ca. fünf Stunden/Woche zu kalkulieren, dieser kann sich ggf. nach den ersten drei Monaten reduzieren. Die zeitlichen Freiräume sind in der eigenen Arbeitsplanung und bei zugewiesenen Aufgaben zu berücksichtigen.

Die folgende Liste mit Arbeitsaufträgen wird im Einarbeitungsprozess, orientiert am Stellenprofil der/des neuen Kolleg*in, fortlaufend angepasst.

Zeiten	Arbeitsauftrag	Erledigung durch	Termin	Erledigt
Vor Arbeitsbeginn	Organisation Büroraum und Arbeitsplatz	Leitung und Geschäftsführung		
1. Arbeitstag	1. Arbeitstag organisieren: Begrüßung etc.	Team		
	Information über interne Abläufe: Urlaub, Krankmeldung, Fortbildung, Dienstreisen	Geschäftsführung		
	Erste Terminplanung: Welche Termine stehen schon fest?			
1. Monat	Vorstellungsrundgang Leitungen, Sachgebiete/ Abteilungen Dez. 4 sowie relevante LVR-Servicebereiche wie Bibliothek, Druckerei usw.	Pate*in		
	Vereinbarung Jour fixe	Pate*in		
	Einführung in die Koordinationsstelle: Büroorganisation, Abläufe in 43.14, Netzwerktreffen, Seminare, Ordnersystem	Leitung		
	Information über: LVR, Landesjugendamt, Struktur der Abt. 43.10, Sachgebiete 43.11, 43.12, 43.13, Hierarchie, Entstehungsgeschichte und Verortung der „LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut“ im Landesjugendamt, Kooperationen, u.a. Ministerien und weitere Kooperationspartner	Leitung		

	Erste Termin- und Aufgabenplanung: Fortbildungen, relevante Gremien, Vorstellung und Diskussion des Aufgabenprofils (siehe Kapitel 8.2) usw.	Leitung		
	Planung Hospitation bei Beratungsterminen und Veranstaltungen. Wichtig: Hospitation umfasst Vor- und Nachbereitung der Termine.	Team 43.14 und Beratungsteam		
	Klärung Fortbildungsbedarfe: Bezüge Fortbildungen Dezernat 4, LVR-Institut usw.	Leitung		
2. Monat	Zwischenstand Einarbeitung und Sammlung weiterer relevanter Themen für den Einarbeitungsprozess	Leitung		
	Fortsetzung Teilnahme/Hospitation Termine & Veranstaltungen	Team 43.14 und Beratungsteam		
	Reflexion des Aufgabenprofils	Leitung		
	Fließender Übergang in selbstständige Tätigkeiten			
	Optional: Kollegiale Beratung bei eigenen Aufgaben und Begleitung bei Terminen	Team		
	Vorstellung beim Netzwerktreffen	Team		
3. Monat	Reflexion Stand Einarbeitung und Sammlung weitere möglicher Themen für den Einarbeitungsprozess	Leitung		
	Optional: Kollegiale Beratung bei eigenen Aufgaben und Begleitung bei Terminen	Team		
	Optional: Teilnahme/Hospitation weitere Termine & Veranstaltungen	Team 43.14 und Beratungsteam		
	Optional: Klärung Fortbildungsbedarfe			
Ab 4. Monat	Bedarfsorientierte Abstimmung weiterer Unterstützung bei der Einarbeitung	Leitung		

8.4 Konzept „Beratungsteam Kinder- und Jugendarmut“

Das Beratungsteam wurde 2009/2010 – zunächst als Projektgruppe – ins Leben gerufen. Hintergrund war der Auftrag des LVR-Landesjugendhilfeausschusses Rheinland an die Verwaltung, Kinderarmut als Querschnittsthema abteilungsübergreifend zu bearbeiten.

Vor diesem Hintergrund wurde das Beratungsteam als abteilungs- und fachübergreifendes Netzwerk innerhalb des LVR-Dezernates „Kinder, Jugend und Familie“ eingerichtet. Vertreten waren, neben der Fachberatung Kinderarmut, Fachberatungen aus weiteren relevanten Fachabteilungen: Kindertagesstätten/Frühe Bildung, Jugendförderung, Allgemeiner Sozialer Dienst und Jugendhilfeplanung. Später kamen die Frühen Hilfen dazu.

In der Zeit von 2012 bis 2017 standen die Entwicklung eines gemeinsamen Beratungskonzeptes – dokumentiert in einem ersten Qualitätshandbuch der Koordinationsstelle 2013 – und der kontinuierliche Erfahrungsaustausch über die prozessbegleitende Beratung der Kommunen im Programm „Teilhabe ermöglichen ...“ im Mittelpunkt. Alle Mitglieder haben je nach Kapazität der einzelnen Berater*innen Kommunen im Förderprogramm begleitet.

Nach dem Auslaufen der finanziellen Förderung und der Verstetigung der Koordinationsstelle Kinderarmut als Kompetenzzentrum für Präventionsketten und -netzwerke im Rheinland durch politischen Beschluss fand 2018/2019 eine konzeptionelle Weiterentwicklung des Beratungsteams statt. Der Name wurde in „Beratungsteam Kinder- und Jugendarmut“ erweitert, um deutlich zu machen, dass die gesamte Biografie des Aufwachsens im Blick ist.

Die Rolle des Beratungsteams seit 2019

Im Beratungsteam erfolgt die konzeptionelle Weiterentwicklung von Strategien zum Auf- und Ausbau von Präventionsketten und -netzwerken

durch die Jugendämter im Rheinland. Es hat als dezernatsinternes fachliches Netzwerk beratenden Charakter und keine Entscheidungskompetenz. Zielsetzung ist es, Fragestellungen und Themen einvernehmlich zu klären.

Das Beratungsteam ist an die Koordinationsstelle Kinderarmut angebunden und hat eine interne und eine externe Gestaltungsperspektive:

- ◆ Intern dient es dem abteilungsübergreifenden Wissenstransfer. Zum einen sollen relevante Themen und Fragen aus den Fachabteilungen in das Gremium fließen, um gemeinsam beraten zu werden. Zum anderen sollen Erkenntnisse aus dem Beratungsteam in die Fachabteilungen fließen, um diese für Kinder- und Jugendarmut und damit einhergehende Handlungsanforderungen zu sensibilisieren.
- ◆ Extern geht es darum, die Beratungsprozesse zu Kinder- und Jugendarmut und zum Auf- und Ausbau von Präventionsketten in den Jugendämtern zu unterstützen, mit denen es gewachsene Arbeitsbündnisse gibt, und aus der Praxis erwachsene Fragestellungen gemeinsam zu beraten.

Die Unterstützung von Jugendämtern zu den Themenbereichen Kinder- und Jugendarmut und Aufbau von Präventionsketten/-netzwerken ist Aufgabe der Fachberatung im Team 43.14. Die Mitglieder des Beratungsteams aus den anderen Fachabteilungen sind hierfür nicht verantwortlich. Ausnahmen sind nach einvernehmlicher Abstimmung möglich, wenn zum Beispiel zunächst ein ausgewiesener Fokus der Aktivitäten in den Bereichen Allgemeiner Sozialer Dienst oder Jugendförderung liegen sollte.

Zudem können Tandem-Beratungstermine in den Jugendämtern vereinbart werden, wenn relevante Fragen in der Prozessbegleitung zum Thema werden (zum Beispiel zur Rolle der Jugendhilfeplanung in der Netzwerkarbeit vor Ort).

Aufgaben der Mitglieder

Das Beratungsteam setzt sich aus Vertretungen folgender Fachteams zusammen:

- ◆ Fachberatung Kinderarmut/43.14
- ◆ Teamleitung Kinderarmut/43.14
- ◆ Fachberatung Frühe Hilfen/43.14
- ◆ Fachberatung Frühe Bildung/42.22
- ◆ Fachberatung Jugendförderung/43.13
- ◆ Fachberatung Allgemeiner Sozialer Dienst/43.23
- ◆ Fachberatung Jugendhilfeplanung/43.22
- ◆ Bis Herbst 2019: Fachberatung Monitoring/43.14
- ◆ Seit Herbst 2019: Fachberatung Kinderrechte und Kindeswohl/43.14

Alle Mitglieder sind gleichermaßen für den Verlauf und das Gelingen des Beratungsteams verantwortlich. Sie agieren als Multiplikator*innen zwischen der Koordinationsstelle Kinderarmut und ihren jeweiligen Fachteams. Die Mitwirkung im Beratungsteam wird als originärer Bestandteil ihrer Tätigkeit verstanden (sie sind also für das Beratungsteam *nicht* freigestellt). Hierzu gehört, relevante Bezüge zu Beratungsprozessen im jeweiligen Handlungsfeld (zum Beispiel Beratung von Jugendämtern im Bereich ASD, Jugendhilfeplanung, Jugendförderung usw.) herzustellen und in die Diskussionen ins Beratungsteam einfließen zu lassen.

Zu den Aufgaben der Mitglieder gehört die Teilnahme an den regelmäßigen Treffen sowie an Klausuren des Beratungsteams. Weitere Formate, bei denen eine Teilnahme wünschenswert ist, aber nicht vorausgesetzt wird, sind:

- ◆ Die Netzwerktreffen der Koordinationsstelle Kinderarmut (aktuell zwei pro Jahr).
- ◆ Die gemeinsamen Frühjahrsakademien zur Entwicklung von kommunalen Präventionsketten mit dem Institut für soziale Arbeit e.V., Münster.

- ◆ Themenbezogene Fachveranstaltungen der Koordinationsstelle Kinderarmut (zum Beispiel zum Monitoring, AG Zugänge, Werkstattgespräche Frühe Hilfen usw.).

Möglich ist, dass zusätzliche Kolleg*innen aus Fachabteilungen des Dezernates – oder auch darüber hinaus – anlassbezogen zu Sitzungen eingeladen werden.

Geschäftsführung

Verantwortlich für die Organisation der Treffen ist die Teamleitung der Koordinationsstelle Kinderarmut. Konkret gehören dazu folgende Serviceaufgaben:

- ◆ Planung und Einladung zu den Treffen.
- ◆ Moderation der Treffen.
- ◆ Protokollierung.

Die Teamleitung bringt sich zugleich fachlich ein, da selbst in der Beratung von Kommunen tätig. Sie ist im Beratungsteam „Gleiche unter Gleichen“.

Struktur

Vorgesehen sind vier Treffen pro Jahr (Dauer: bis zu drei Stunden). Weitere und/oder längere Treffen werden anlassbezogen vereinbart.

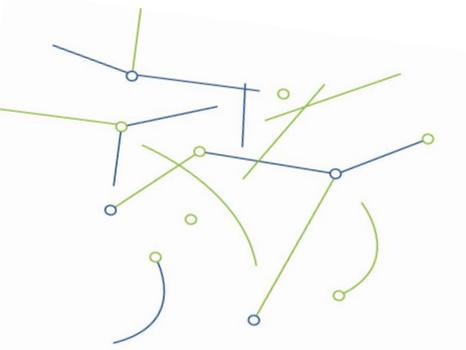
Die Tagesordnung: Im Sinne einer Vorstrukturierung sind folgende TOPs vorgesehen (die bei Bedarf ergänzt werden können):

1 Schwerpunktthema

Bei jedem Treffen gibt es ein Schwerpunktthema. Dieses ist frühzeitig anzukündigen (Entscheidung idealerweise beim vorangegangenen Treffen) und wird durch ein Mitglied des Beratungsteams vorbereitet.

2 Kollegiale Fallberatung

Konkrete Fragestellungen, unter anderem aus der Beratungspraxis der Mitglieder, können methodisch beraten werden. Entsprechende Bedarfe sollen nach Möglichkeit im Vorfeld angemeldet werden.



3 Aktuelle Informationen, Termine

Wissenstransfer zu relevanten Informationen, Entwicklungen, Terminen sowie Abstimmung gemeinsamer Veranstaltungen.

4 Verschiedenes

Sonstige Themen/Informationen, die für die Mitglieder von Interesse sein könnten.

Klausur

Bei Bedarf kann eine Klausur des Beratungsteams stattfinden. Sie dient der vertiefenden Diskussion von erwachsenen Fragestellungen/Themen. Die Teilnahme der Abteilungsleitung 43.10 und/oder anderer Akteur*innen ist je nach Thema und Zielsetzung möglich.

Themen und die Einladung möglicher Dritter zur Klausur werden im Beratungsteam einvernehmlich abgestimmt. Gleiches gilt für die Entscheidung, zur Unterstützung ggf. eine externe Moderation zu gewinnen.

8.5 Fachcontrolling

Das umfassende Fachcontrolling des Programms „Teilhabe ermöglichen ...“ war Bestandteil der Kooperationsvereinbarung mit der Auridis Stiftung und wurde 2017 abgeschlossen. Das Fachcontrolling wird ab 2018 fortgeführt, wobei der Fokus nunmehr ausschließlich bei den Leistungen der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut liegt. Eine Vergleichbarkeit mit den vorangegangenen Jahren ist somit nicht mehr gegeben; die Übersicht fängt mit dem Jahr 2018 neu an.

Das Fachcontrolling erfasst die Tätigkeiten aller Mitarbeiter*innen im Team 43.14. Aktivitäten der Mitglieder des Beratungsteams Kinder- und Jugendarmut werden mit aufgenommen, wenn diese im Kontext der Angebote der Koordinationsstelle tätig werden (wie zum Beispiel Beratung und/oder Mitwirkung an Inhouseveranstaltungen von Partnerkommunen).

Grundzahl	Beschreibung	Haushaltsjahre						
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024

I. Beratung

Zahl der Beratungskontakte pro Jahr	Anzahl der Kommunen, zu denen es Beratungskontakte gab								
	Davon: Kommunen in der Prozessbegleitung (heißt: kontinuierliche Kontakte über einen längeren Zeitraum hinweg)								
	Persönliche Beratungsgespräche mit Kommunen								
	Telefonische Beratungsgespräche mit Kommunen								
	Persönliche oder telefonische Beratungsgespräche mit anderen Akteur*innen (freie Träger, Bildungseinrichtungen usw.)								

Erläuterung und Bewertung/Interpretation der Zahlen.

II. Fortbildung

Zahl der Fortbildungen pro Jahr	Anzahl der <i>LVR-Fortbildungen</i> (Netzwerktreffen, Seminare, Werkstattgespräche, Austauschtreffen, Frühjahrsakademie usw.)								
	Anzahl der <i>Teilnehmenden</i> an diesen LVR-Fortbildungen								
	Anzahl der <i>Inhouse-/ Kooperationsveranstaltungen</i> mit/in Kommunen und bei Trägern (Auftaktveranstaltungen, Workshops, Ausschüsse, an denen die LVR-Fachberatung mitgewirkt hat)								
	Anzahl <i>Teilnehmende</i> an Inhouse-/ Kooperationsveranstaltungen								
	Anzahl der <i>LVR-Veranstaltungen/-Gremien aus anderen Fachbereichen</i> , an denen mitgewirkt wurde (Vorträge, Moderation)								

Erläuterung und Bewertung/Interpretation der Zahlen..

III. Interne und externe Kooperation und Vernetzung

Zahl der Kooperations-treffen pro Jahr	Anzahl der Treffen des LVR-internen <i>Beratungsteams</i> (incl. Klausur, interne Fachgespräche usw.)								
	Treffen <i>LVR-Konsultationsgespräch</i> mit Programmträgern								
	Mitwirkung in <i>Kooperationsgremien Anderer</i> (Verwaltungsgespräche, AKs anderer Programme/ Institutionen ...)								

Erläuterung und Bewertung/Interpretation der Zahlen.

IV. Wissenstransfer

Veröffentli-chungen der Koordinations-stelle	Anzahl <i>Artikel in LVR-Publikationen</i> (unter anderem im Jugendhilfe Report)								
	Anzahl der Berichte an <i>LVR-Landesjugendhilfeausschuss Rheinland</i>								
	Anzahl Artikel in externen <i>Publikationen</i>								
	Anzahl <i>LVR-Publikationen</i> (Newsletter, Arbeitshilfen, Videos usw.)								
	Besucherzahlen der LVR-Seite <i>www.kinderarmut.lvr.de</i>								

Erläuterung und Bewertung/Interpretation der Zahlen.

Anhang

Veröffentlichungsverzeichnis

Hock, Beate; Holz, Gerda (2012): Kommunale Initiativen und Netzwerke zur Vermeidung der Folgen von Kinderarmut – Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des LVR-Pilotprogramms 2010–2011. Herausgegeben durch den LVR Landschaftsverband Rheinland. Köln

Küsslich, Jens; Lar, Nicole (2017): Befragung der 39 Kommunen im LVR-Förderprogramm „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“. Abschlussbericht. Herausgegeben durch ISS Beratungs- und Entwicklungs GmbH. Frankfurt am Main

LVR Landschaftsverband Rheinland, Hrsg. (2009): NeFF – Arbeitshilfen zur Entwicklung und Steuerung von Netzwerken Früher Förderung. Ein Modellprojekt des LVR-Landesjugendamtes Rheinland. Köln

LVR Landschaftsverband Rheinland, Hrsg. (2017): Präventionsnetzwerke und Präventionsketten erfolgreich koordinieren. Eine Arbeitshilfe aus dem Programm „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“. Köln

LVR Landschaftsverband Rheinland, Hrsg. (2019): 10 Jahre LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut – Daten, Taten & Entwicklungen. Köln

LVR Landschaftsverband Rheinland, Hrsg. (2019): Wissen, was wirkt – Monitoring Kommunalen Präventionsketten. Köln

LVR Landschaftsverband Rheinland, Hrsg. (2019): Impulspapier „Kinder- und Jugendarmut begegnen: Kommunen, das Land NRW und der Bund sind gefordert“. Beschluss des LVR-Landesjugendhilfeausschusses Rheinland vom 29.11.2018. Köln

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, Hrsg. (2015): Positionspapier „Integrierte Gesamtkonzepte kommunaler Prävention“. Düsseldorf

Hinweis: Bezug der aufgeführten Publikationen per E-Mail an kinderarmut@lvr.de



Kontakt

Die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut ist Bestandteil des LVR-Landesjugendamtes Rheinland und wurde 2009 auf Beschluss des LVR-Landesjugendhilfeausschusses Rheinland ins Leben gerufen. Wir unterstützen Jugendämter im Rheinland bei der Entwicklung und Gestaltung kommunaler Präventionsketten und Präventionsnetzwerke.

Die Präventionskette bildet die Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und Familien in Kommunen ab. Sie beginnt mit den Frühen Hilfen und reicht bis hin zum Übergang in Ausbildung, Studium, Beruf und ein selbstbestimmtes Leben. Kinderarmut ist unser sozialpolitischer Leitbegriff, die Teilhabe aller Heranwachsenden das Ziel.

SPRECHEN SIE UNS AN!

Das Team der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut

Alexander Mavroudis

Leitung & Fachberatung Kinderarmut
Telefon 0221 809-6932
E-Mail: alexander.mavroudis@lvr.de

Corinna Spanke

Fachberatung Kinderarmut
Telefon 0221 809-3618
E-Mail: corinna.spanke@lvr.de

Christina Muscutt

Fachberatung Kinderrechte und Kindeswohl
Telefon 0221 809-6963
E-Mail: christina.muscutt@lvr.de

Annette Berger

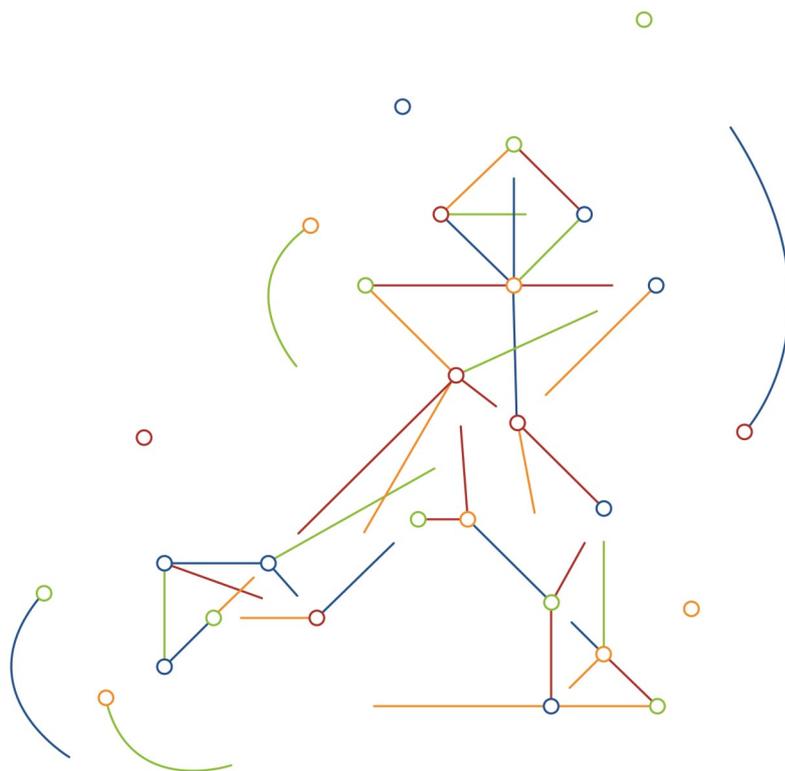
Fachberatung Frühe Hilfen
Telefon 0221 809-6268
E-Mail: annette.berger@lvr.de

Natalie Deissler-Hesse

Wissenstransfer Kinder- und Jugendarmut
Telefon 0221 809-6393
E-Mail: natalie.deissler-hesse@lvr.de

Verwaltung

Telefon 0221 809-6228
E-Mail: kinderarmut@lvr.de
Im Internet: www.kinderarmut.lvr.de



Vorlage Nr. 14/4357

öffentlich

Datum: 19.10.2020
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Frau Ackermann

Landesjugendhilfeausschuss 19.11.2020 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

"Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung in Europa" - Neue Standorte und Auswirkungen von Corona

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen gemäß Vorlage Nr. 14/4357 werden zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Die Vorlage dient als Übersicht zu den aktuellen Entwicklungen des LVR-Programms „Jugend gestaltet Zukunft – Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung in Europa“.

Das Programm wird durch Mittel des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW über den Kinder- und Jugendförderplan NRW und mit LVR-eigenen Mitteln finanziert.

Die LVR-Mittel wurden letztes Jahr mit dem Ziel erhöht, dass mindestens zwei neue Standorte bzw. internationale Partnerschaften zu dem Programm hinzukommen. Die ersten Besuchskontakte haben stattgefunden.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie konnten dieses Jahr keine internationalen Begegnungen im Rahmen des Programms stattfinden. Alternativ können die Träger der Jugendsozialarbeit mit Jugendlichen Angebote der historisch-politischen Bildung in NRW wahrnehmen.

Um das Programm nach seinem 10jährigen Bestehen wissenschaftlich evaluieren zu lassen, wurden Herr Prof. Thimmel und Herr Naddaf (TH Köln) im Jahr 2019 mit einer kurzen Expertise beauftragt. Diese Expertise bewertet das Programm, besonders durch seine langfristige Finanzierungssicherheit, insgesamt als sehr gut. Eine zentrale Empfehlung ist, das Konzept des Programms gemeinsam mit den Trägern weiterzuentwickeln. Der entsprechende Workshop findet am 13.11.2020 statt.

Aufbauend auf dem Austausch mit dem MKFFI zum Programm wurde ein neues NRW-weites Projekt zur Demokratiebildung und politischen Bildung in Angeboten der Jugendsozialarbeit angeregt, welches in den folgenden zwei Jahren umgesetzt wird.

Diese Vorlage berührt Zielrichtung Z9 des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, da das Programm durch seine Angebote zur politischen Bildung die Menschenrechtsbildung im Rahmen der Jugendsozialarbeit fördert.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4357:

Das Programm „Jugend gestaltet Zukunft – Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung in Europa“ existiert inzwischen 12 Jahre. Diese Vorlage dient als Übersicht über die aktuellen Entwicklungen des Programms.

Finanzierung

Das Programm wird mit 83.000,- € durch Mittel des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW über den Kinder- und Jugendförderplan NRW finanziert. Die LVR-eigenen Mittel betragen insgesamt 125.000,- €, darin enthalten sind nicht die Personalkosten für die Regiestelle.

Neue Partnerstandorte

Letztes Jahr wurden zusätzliche LVR-Mittel bereitgestellt, um das Programm um zwei bis drei weitere Standorte zu erweitern. Aus diesem Grund fand letztes Jahr im Oktober ein erstes Treffen mit den Trägervertretungen der kommunalen Jugendwerkstatt Mönchengladbach sowie der Berufsschule für Technik (SOS technická) in Košice (Slowakische Republik) statt. Ein Rückbesuch im Rheinland war für Ende April 2020 geplant, welcher aufgrund der Corona-Pandemie leider abgesagt werden musste.

Im Januar 2020 fand zudem ein erstes Treffen zwischen dem niederländischen Träger Xonar und der Ruhrwerkstatt Oberhausen in Maria-Hoops (Nähe Maastricht) statt. Ein geplanter Rückbesuch in Oberhausen im Mai musste aufgrund der Corona-bedingten Schließungen der Einrichtungen abgesagt werden. Zurzeit wird unter Vorbehalt der aktuellen Pandemieentwicklungen ein Besuch Ende November avisiert.

Darüber hinaus hat das SOS-Kinderdorf Niederrhein mit der Akquise nach einem niederländischen Partner in der Klever Grenzregion begonnen. Aufgrund des sehr anderen Jugendhilfe-Systems in den Niederlanden ist es schwierig, einen adäquaten Partner zu finden. Die Pandemieentwicklungen erschweren diesen Prozess zusätzlich.

Auswirkungen von Covid-19 auf das Programm

Die jährliche Trägerkonferenz konnte glücklicherweise am 13.03.2020 im normalen Format stattfinden. Kurz nach der Trägerkonferenz folgte der nationale „Lockdown“ und die Jugendwerkstätten wurden pandemiebedingt für einen längeren Zeitraum geschlossen. Aufgrund der Covid-19-Pandemie konnten dieses Jahr keine internationalen Begegnungen im Rahmen des Programms stattfinden. Gebuchte Flüge wurden von Fluglinien erstattet.

Der vorgesehene Besuch des Herrn Staatssekretärs Bothe bei der im Mai geplanten Jugendbegegnung in der Ukraine musste in einem frühen Stadium abgesagt werden und wird unter Vorbehalt der aktuellen Pandemieentwicklungen für Mai 2021 avisiert. Da die Ukraine zurzeit vom Robert-Koch-Institut als Risikogebiet eingestuft ist, wird Anfang nächsten Jahres erneut abgewogen, inwieweit ein Austausch mit der Ukraine möglich ist. Aktuell sind im Hinblick auf die Corona-Pandemie weiterhin keine internationalen Jugendbegegnungen möglich und zu verantworten.

Als Alternative zu den internationalen Fahrten können die Träger der Jugendsozialarbeit mit Jugendlichen im Rahmen des Programms Angebote der historisch-politischen Bildung in NRW wahrnehmen. Da die Träger aufgrund von Corona einige Umstellungen vornehmen mussten und viele der Jugendlichen jetzt erst langsam zurück in die Strukturen zur schulischen und beruflichen Vorbereitung finden, ist es für viele Träger nicht möglich, zusätzliche Angebote umzusetzen. Trotz der deutlichen Einschränkungen durch die Pandemie bleiben die Träger sowie die Regiestelle mit ihren europäischen Partnern in Kontakt, sei es via Telefon oder Schriftverkehr.

Von Seiten der Regiestelle ist geplant, allen am Programm beteiligten Trägern und Partnern mit der Weihnachtspost eine Mund-Nase-Bedeckung mit dem Slogan „Jugend gestaltet Zukunft“ in den verschiedenen Sprachen der Partnerstandorte zukommen zu lassen.

Expertise zum Programm

Um das Programm nach seinem 10jährigen Bestehen wissenschaftlich evaluieren zu lassen, wurden Herr Prof. Thimmel und Herr Naddaf (TH Köln) im Jahr 2019 mit einer kurzen Expertise beauftragt. Diese Expertise bewertet das Programm, besonders durch seine langfristige Finanzierungssicherheit, insgesamt als sehr gut. Der Fokus der Expertise liegt auf der qualitativen Weiterentwicklung des Programms mit dem Schwerpunkt auf kritische politische Bildung als Ankerpunkt von Erinnerungsarbeit in der Migrationsgesellschaft.

Die Wissenschaftler sehen im Zusammenspiel der inhaltlichen Schwerpunkte des Programms (Erinnerungsarbeit und die politischen Dimensionen von Europa/Internationalität) die Stärke des Programms sowie seine besondere Profilierung. Sie regen an, diese Aspekte konzeptionell weiter zu differenzieren. Laut Auffassung der Autoren ist dieses Programm eines der wenigen seiner Art, welches sich speziell an die Gruppe der sogenannten Benachteiligten richtet. Mit Verweis auf die Zugangsstudie wird allerdings empfohlen, das Programm weniger zielgruppenspezifisch zu beschreiben, um Stigmatisierungen zu verhindern. Eine zentrale Empfehlung der Expertise ist, das Konzept des Programms gemeinsam mit den Trägern weiterzuentwickeln. Der entsprechende Auftaktworkshop dazu findet am 13.11.2020 statt.

NRW-weites Projekt für die landesgeförderte Jugendsozialarbeit

Aufbauend auf dem Austausch mit dem MKFFI zum Programm haben die Landesjugendämter der Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland gemeinsam das Projekt „Demokratiebildung und politische Bildung in der landesgeförderten Jugendsozialarbeit in NRW“ initiiert. Ein Workshop im Herbst 2018 mit Trägervertretungen ergab, dass diese sich vor allem Fortbildungsangebote zu diesem Thema von den Landesjugendämtern wünschen.

Die Umsetzung des Gesamtprojektes erfolgt über zwei Bausteine: Baustein 1 ist eine fünf-modulige Entwicklungswerkstatt zur Erarbeitung und Aufbereitung von alltagstauglichen Methoden der Demokratiebildung für Fachkräfte im Kontext der landesgeförderten Jugendsozialarbeit. Die Federführung für die Entwicklungswerkstatt zu den Methoden liegt beim LWL-Landesjugendamt Westfalen. Baustein 2 besteht aus drei eintägigen Workshops zur Sicherung und Systematisierung von politischer Bildung in den Strukturen

landesgeförderter Jugendsozialarbeit. Die Federführung der Workshops liegt beim LVR-Landesjugendamt Rheinland. Bedingt durch Corona wurde der Start der beiden Bausteine auf Anfang nächsten Jahres verschoben, die gemeinsame Abschlussveranstaltung wird am 10.03.2022 in Münster stattfinden (weitere Informationen im Anhang).

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Demokratiebildung und politische Bildung in der Jugendsozialarbeit NRW

Projekt für Trägervertretungen und Fachkräfte
landesgeförderter Jugendsozialarbeit NRW



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LVR 

Qualität für Menschen

Projekt zur Demokratiebildung und politischen Bildung in Angeboten der Jugendsozialarbeit in NRW

Projektziel

Damit benachteiligte Jugendliche mit ihren Interessen stärker politisch Einfluss nehmen, haben die Landesjugendämter der Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland gemeinsam das Projekt "Demokratiebildung und politische Bildung in der landesgeförderten Jugendsozialarbeit in NRW" initiiert. Zielsetzung des Projekts ist es, Jugendliche im Handlungsfeld Jugendsozialarbeit in ihrem gesellschaftlichen Engagement und in ihrem demokratischen Handeln stärker zu unterstützen und zu fördern.



Umsetzung und Durchführungsverantwortung

Das Gesamtprojekt wird durch die Landesjugendämter umgesetzt. Die Umsetzung erfolgt über zwei Bausteine:

Baustein 1: Eine fünf-modulige Entwicklungswerkstatt zur Erarbeitung und Aufbereitung von alltagstauglichen Methoden der Demokratiebildung für den Kontext landesgeförderter Jugendsozialarbeit. Die Federführung für die Entwicklungswerkstatt zu den Methoden liegt beim LWL-Landesjugendamt Westfalen.

Baustein 1 wird wissenschaftlich begleitet und umgesetzt durch Prof. Dr. Benedikt Sturzenhecker, Universität Hamburg sowie Thomas Glaw und Stefan Willich, freiberufliche Trainer, Berlin.



Baustein 2: Drei eintägige Workshops zur Sicherung und Systematisierung von politischer Bildung in den Strukturen landesgeförderter Jugendsozialarbeit. Die Federführung der Workshops liegt beim LVR-Landesjugendamt Rheinland.

Baustein 2 wird wissenschaftlich begleitet von Dr.in Helle Becker.

Monitoring-Gruppe

Beide Bausteine des Gesamtvorhabens sind in sich abgeschlossen. Über eine Monitoring-Gruppe werden die Ergebnisse aus den Bausteinen miteinander verknüpft.

Die Monitoring-Gruppe setzt sich zusammen aus Vertretungen der Träger, der Landesjugendämter, des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW (MKFFI), der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW sowie der wissenschaftlichen Begleitung. Ihr Ziel ist es, den Transfer zwischen den Bausteinen zu steuern und den Gesamtverlauf fachlich zu begleiten.

Zielgruppen

Das Projekt richtet sich an Fachkräfte und Trägervertretungen der landesgeförderten Jugendsozialarbeit NRW mit den Angeboten Jugendwerkstatt, Beratungsstellen und Projekte zur Vermeidung schulischen Scheiterns.

Baustein 1: Die Entwicklungswerkstatt richtet sich vorrangig an Fachkräfte und/oder Einrichtungsleitungen.

Baustein 2: Die Workshops richten sich an Trägervertretungen mit Steuerungs- oder Leitungsfunktion.

Je Baustein können maximal 18 Personen teilnehmen.

Laufzeit des Gesamtprojektes

Die Umsetzung des Gesamtprojektes umfasst eineinhalb Jahre. Es startet mit der Information von Trägern und Fachkräften der Jugendsozialarbeit in 2020 und endet mit einer Abschlussveranstaltung am 10. März 2022.



Transfer der Ergebnisse

Die Ergebnisse von Baustein 1 werden als Methodenhandbuch veröffentlicht.

Die Ergebnisse von Baustein 2 werden in einer Handreichung aufgearbeitet.

Beide Veröffentlichungen werden den Trägern und Fachkräften landesgeförderter Jugendsozialarbeit in NRW zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisse werden begleitend auf Netzwerk- und Fachveranstaltungen multipliziert.

Termine und Veranstaltungsorte

Baustein 1: Entwicklungswerkstatt

- Modul 1: 17.-18. Februar 2021
- Modul 2: 04.-05. Mai 2021
- Modul 3: 22.-23. Juni 2021
- Modul 4: 07.-08. September 2021
- Modul 5: 23.-24. November 2021

Zwischen den Modulen finden halbtägige Regionalgruppentreffen statt mit dem Ziel des Austausches, der gegenseitigen Unterstützung sowie der Entwicklung der Methoden.

Die zweitägigen Module werden in der Jugendherberge Duisburg Sportpark durchgeführt.

Baustein 2: Workshops

Workshop 1: 17. März 2021, Köln

Workshop 2: 19. April 2021, Düsseldorf

Workshop 3: 09. Juni 2021, Münster

Abschlussveranstaltung:

10. März 2022, Plenarsaal, LWL-Landesjugendamt, Münster

Kosten

Die Teilnahme an den Bausteinen 1 und 2 (inkl. Übernachtung und Verpflegung) ist kostenfrei. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Teilnahmebedingungen

Die Mitwirkung am Gesamtprojekt setzt bei den Teilnehmenden ein hohes Engagement und Interesse an der Weiterentwicklung der eigenen Praxis voraus.

Mit der Anmeldung verpflichten sich die Teilnehmenden zur aktiven Mitarbeit an allen Modulen und Regionaltreffen bzw. Workshops des jeweiligen Bausteins.

Die beteiligten Träger verpflichten sich, den teilnehmenden Fachkräften die erforderlichen zeitlichen Ressourcen zur Mitarbeit zur Verfügung zu stellen. Die Trägerververtretungen sind dafür verantwortlich, innerhalb der Einrichtung über die Erkenntnisse und Ergebnisse der Projektbausteine zu informieren und eine Umsetzung zu beraten.



Interessenbekundung

Träger und Fachkräfte können uns ihr Interesse an der Mitwirkung an dem jeweiligen Baustein **bis zum 07.09.2020** mitteilen. Dazu ist ein Interessenbekundungsformular ausgefüllt an das für den Baustein federführende Landesjugendamt zu richten.



Aufgrund der begrenzten Teilnahmeplätze bei beiden Bausteinen wird die Entscheidung über eine Teilnahmemöglichkeit von den Projektverantwortlichen in den Landesjugendämtern vorgenommen.

Bei der Auswahl der Mitwirkenden in den beiden Bausteinen wird darauf geachtet, dass die verschiedenen Angebote der Jugendsozialarbeit sowie die Trägervielfalt berücksichtigt werden.

Kontakt bei Rückfragen

Baustein 1 / Entwicklungswerkstatt:

LWL-Landesjugendamt

Inhalte:

Petra Beckersjürgen

Tel.: 0251/591-4696

petra.beckersjuergen@lwl.org

Organisation:

Maren Eschmeier;

Tel.: 0251 / 591-4560

maren.eschmeier@lwl.org

Baustein 2 / Workshop-Reihe:

LVR-Landesjugendamt

Inhalte und Organisation:

Inga Ackermann

Tel.: 0221/809-4082

inga.ackermann@lvr.de

Informationen zu den einzelnen Bausteinen

Baustein 1: Entwicklungswerkstatt zu Methoden der Demokratiebildung (LWL)

Ziel der Entwicklungswerkstatt ist es, alltags-taugliche Methoden von Demokratiebildung in den Angeboten der landesgeförderten Jugendsozialarbeit in NRW mit der Zielgruppe benachteiligte Jugendliche zu entwickeln und zu erproben. Der zentrale Ansatz ist, die Themen der jungen Menschen zum Ausgangspunkt der pädagogischen Prozesse zu machen.



Das Kennenlernen und Üben von Methoden im Einrichtungsalltag und das genaue Beobachten sind zentrale Inhalte der Entwicklungswerkstatt. Die Mitwirkenden an der Werkstatt lernen, ihre Beobachtungen zu dokumentieren und daraus gesellschaftlich relevante Themen der jungen Menschen zu erkennen. Daraus wird eine Sammlung an Methoden erarbeitet, die dazu beitragen soll, in der alltäglichen Praxis von Jugendwerkstatt und Beratung Selbstbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen zu stärken.

Während der Seminartage werden Inputs gegeben, Methoden vorgestellt, erprobt und weiterentwickelt. Die Teilnehmenden setzen die methodischen Grundschritte in den Praxisphasen zwischen den Seminartagen um, so dass mit den Ergebnissen beim nächsten Termin weitergearbeitet werden kann. Zwischen den Modulen treffen sich die Teilnehmenden

in Regionalgruppen, um die Methoden zu reflektieren und Ergebnisse zu dokumentieren.



Die Entwicklungswerkstatt umfasst 5 Module à 2 Tage. Die Erfahrungen der 18 mitwirkenden Fachkräfte und Einrichtungsleitungen sind die Grundlage für die abschließende Reflektion und die Aufbereitung als Methodenhandbuch.

Ausführliche Informationen zum Baustein 1 und den Modulen unter: <https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/jufoe/jugendsozialarbeit/projekt-demokratiebildung-der-jugendsozialarbeit-nrw/entwicklungswerkstatt-methoden/>

Mitwirkende



Petra Beckersjürgen
Fachliche Projektleitung
LWL-Landesjugendamt



Maren Eschmeier
Veranstaltungsmanagement
LWL-Landesjugendamt



Prof. Benedikt Sturzenhecker
Wissenschaftliche Begleitung
Universität Hamburg



Thomas Glaw
Trainer
Sozialarbeiter (M.A.)



Stefan Willich
Trainer
Sozialarbeiter (M.A.)

Baustein 2: Workshops zur Systematisierung bestehender Ansätze politischer Bildung in der Jugendsozialarbeit (LVR)

Was ist erforderlich, um politische Bildung in den Strukturen der landesgeförderten Jugendsozialarbeit zu sichern und weiter zu entwickeln? Ziel dieses Bausteins ist, im Rahmen von drei eintägigen Workshops gemeinsam Antworten auf diese übergeordnete Frage zu erarbeiten. Neben den eigenen Erfahrungen der Trägervertretungen werden verschiedene Referierende aus dem Bereich der politischen Bildung Impulse für die Diskussion und Weiterentwicklung geben.

Die Workshops bauen wie folgt aufeinander auf:

Workshop 1: Verortung politischer Bildung in der Jugendsozialarbeit

- Beitrag: „Topografie der Praxis politischer Bildung“, Dr.in Helle Becker, Transfer für Bildung e.V.
- Welchen gesetzlichen Auftrag hat die Jugendsozialarbeit diesbezüglich und welchen von den Jugendlichen?

Workshop 2: Systematisierung aktueller Angebote der politischen Bildung

- Fortbildung „Heimat verlieren“ als inklusives Beispiel historisch-politischer Bildung, Isabel Mücke, Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf
- Welche externen Angebote der politischen Bildung werden in der Jugendsozialarbeit nachgefragt und benötigt?



Workshop 3: Voraussetzungen zur Umsetzung von politischer Bildung in der Jugendsozialarbeit

- Gute Beispiele und Hürden von Partizipation und politischer Bildung in den Einrichtungen der Jugendsozialarbeit
- Was braucht es intern und extern, damit politische Bildung und Demokratiebildung gesichert und weiterentwickelt werden?
- Reflexion und Kontextualisierung der Ergebnisse mit Dr.in Helle Becker

Die eintägigen Workshops dienen dazu, einen Überblick zu gewinnen, welche Angebote an Demokratiebildung und politischer Bildung es bereits in der Jugendsozialarbeit gibt, diese zu strukturieren und gemeinsam zu überlegen, wo und unter welchen Bedingungen noch Entwicklungspotential ist. Die Ergebnisse der Workshops werden anschließend in einer Handreichung für die Praxis dokumentiert.

Weitere Informationen zu dem Baustein:

https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/jugendfrderung/beratung_bei_fachthemen/jugendsozialarbeit/jugendsozialarbeit.jsp

Mitwirkende

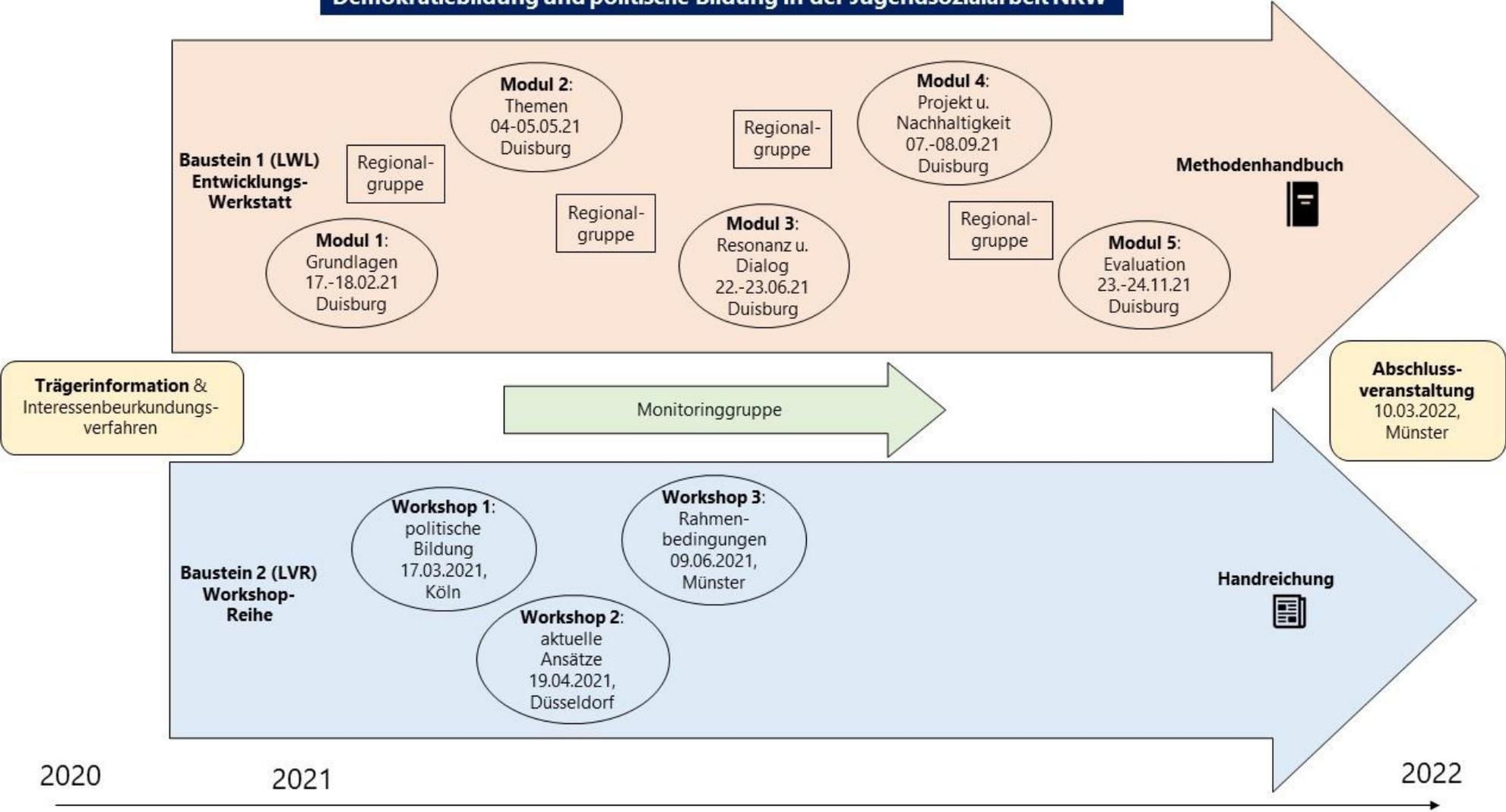


Inga Ackermann
Fachliche Leitung Baustein 2
LVR-Landesjugendamt



Dr.in Helle Becker
Wissenschaftliche Begleitung
Transfer für Bildung e.V.

Demokratiebildung und politische Bildung in der Jugendsozialarbeit NRW



Kooperationspartner und Finanzierung

Die LWL-Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung NRW begleitet fachlich die Umsetzung von Baustein 1. Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration fördert das Projekt finanziell über den Kinder- und Jugendförderplan NRW.

verstärkung!

Servicestelle für Kinder- und
Jugendbeteiligung in NRW

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bildnachweis:

Andre Stephan: Titelfoto S. 1: Jugendliche aus einem Rap-Projekt von Ghandi Chahine
Team Uwe Nilk, Fotos von Jugendlichen: S. 3, 4, 5, 6
Kevin Fuchs, Wörter zu Jugendbeteiligung: S. 2, 4, 5

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LVR 

Qualität für Menschen

TOP 5

SGB VIII-Reform

Vorlage Nr. 14/4396

öffentlich

Datum: 30.10.2020
Dienststelle: Fachbereich 42
Bearbeitung: Frau Nieling

Landesjugendhilfeausschuss 19.11.2020 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Handreichungen zum Umgang mit Meldungen
gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen**

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 14/4396 wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Die Handreichung zum Umgang mit Meldungen gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen der Landesjugendämter in Westfalen und im Rheinland und die Handreichung im stationären Bereich bieten Trägern zu Anlässen von Meldungen, Form der Meldungen, Vorgehensweisen der Landesjugendämter und den unterschiedlichen Zuständigkeiten bei den Trägern eine Orientierung und sichern Verfahrenswege zur Meldepflicht.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4396:

Das Sozialgesetzbuch (SGB) Aachtes Buch (VIII) gibt Trägern einer erlaubnispflichtigen Einrichtung in § 47 SGB VIII Meldepflichten vor. Neben anderen Meldepflichten sind Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen laut § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII den Landesjugendämtern unverzüglich zu melden.

Bei der Bearbeitung und Aufarbeitung eines Vorfalles, in einer Tageseinrichtung für Kinder in Viersen im April 2020, in Folge dessen ein dreijähriges Mädchen im Mai verstorben ist, wurde deutlich, dass einige Träger der Meldepflicht zu einem Vorkommnis mit akuten schweren Krankheitssymptomen und dem Einsatz eines Rettungswagens nicht nachgekommen sind. Darüber hinaus wurde bei der Aufarbeitung deutlich, dass den Trägern implementierte Meldeverfahren in den Einrichtungen fehlten.

Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse wurden im Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration Maßnahmen diskutiert, die einem solch tragischen Ereignis vorbeugen können. Ein Ergebnis war, dass die Handreichungen, die das Landesjugendamt den Trägern zu den Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII zur Verfügung stellt, überarbeitet werden sollen. Die im November 2019 von beiden Landesjugendämtern herausgegebene „Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen“ wurde zur Unterstützung der Träger und zur besseren Einschätzung, wann eine Meldung erfolgen muss und wie die einzelnen Verfahrenswege eingehalten werden können überarbeitet. In der nun vorliegenden überarbeiteten Fassung werden die Bedeutung und die Verfahrenswege für die Träger deutlicher beschrieben und die Beispiele für meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen, um Vorkommnisse in den Einrichtungen mit akuten und schweren Krankheitssymptomen, in denen ein Rettungswagen hinzugezogen werden muss, ergänzt (Anlage 1).

Auch die Handreichung für den stationären Bereich wurde entsprechend überarbeitet (Anlage 2).

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

für Kindertageseinrichtungen

Stand: November 2020

Impressum

Herausgegeben vom:

LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

Redaktion:

Angelika Nieling (angelika.nieling@lvr.de)
Christian Peitz (christian.peitz@lwl.org)

Layout:

LWL, Andreas Gleis

Münster/Köln, November 2020

1. Grundsätzliches

1. Grundsätzliches

Laut Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) haben Träger von betriebslaubnispflichtigen Einrichtungen dem Landesjugendamt verschiedene Ereignisse zu melden. Hierzu zählen die Betriebsaufnahme (§ 47 Satz 1 Nr. 1) und die Betriebsschließung (§ 47 Satz 1 Nr. 3). Besonderes Augenmerk liegt auf der unverzüglichen Meldung von „Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ (§ 47 Satz 1 Nr. 2).

Hierbei handelt es sich um eine Vielzahl unterschiedlicher Ereignisse und Entwicklungen, wie das Fehlverhalten von Mitarbeitenden, Straftaten und Strafverfolgung, besonders schwere Unfälle, massive Beschwerden, strukturelle und personelle Rahmenbedingungen, betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse oder grenzverletzendes / übergriffiges Verhalten unter Kindern.

Durch die Meldung soll sichergestellt werden, dass Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen möglichst frühzeitig entgegengewirkt werden kann. Meldungen besonderer Vorkommnisse, aber auch Beschwerden von Dritten führen regelmäßig dazu, dass die Landesjugendämter unter Einbeziehung der örtlich zuständigen Jugendämter, der Spitzenverbände und der Träger Sachverhalte erörtern und so gut wie möglich aufklären.

Nach dem Eingang einer Meldung wird der Träger durch die Landesjugendämter beraten und darin unterstützt, mögliche Mängel in der Arbeit der Einrichtung oder der Organisation abzustellen. Zur Unterstützung der Umsetzung von notwendigen Maßnahmen können die Landesjugendämter auch Auflagen zur bestehenden Betriebslaubnis erteilen. Hierzu gehören, soweit es die Situation erfordert,

auch die Freistellung von Mitarbeitenden oder die Anordnung von Paralleldiensten solange eindeutige Verdachtsmomente gegen Beschäftigte nicht widerlegt wurden.

Wer eine Anzeige bzw. Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet bzw. den zuständigen Landesjugendämtern einreicht, handelt gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ordnungswidrig.

Der Träger einer Kindertageseinrichtung trägt eine hohe Verantwortung zur Sicherstellung des Wohls von Kindern und Jugendlichen und muss den Vorfällen die sich ereignen können professionell begegnen, diese bewerten und seinen Pflichten zur Meldung und sofortigen Handlung nachkommen. Jeder Träger ist verpflichtet für seine Tageseinrichtung für Kinder Meldeverfahren festzulegen und die Umsetzung dieser vorgegebenen Verfahren verbindlich mit den Leitungen und den Mitarbeitenden zu verankern.

Es handelt sich bei den Meldungen gem. § 47 SGB VIII um Geschehnisse, die den Betrieb der Tageseinrichtung betreffen. Erlangen Fachkräfte Kenntnis von Gefahrenlagen, die auf ein grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten Dritter auf Kinder außerhalb des Verantwortungsbereichs der Tageseinrichtung schließen lassen, ist eine Meldung gemäß § 8a SGB VIII anzuwenden.

2. Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

2. Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

Meldepflichtig sind alle sogenannten „besonderen“ Vorkommnisse, also außergewöhnliche akute Ereignisse und/oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl des Kindes zu beeinträchtigen oder den Betrieb der Einrichtung zu gefährden. Die nachfolgende Auflistung an Beispielen soll der Orientierung dienen, welche Ereignisse und Entwicklungen grundsätzlich meldepflichtig sind - sie kann jedoch nicht als abschließend verstanden werden. Vielmehr muss im jeweiligen Einzelfall im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung eine Einschätzung getroffen werden, ob ein Ereignis oder eine Entwicklung meldepflichtig ist.

2.1 Beispiele für meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

a) Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (oder anderen Personen)

- Aufsichtspflichtverletzungen (z.B. unbemerktes Verlassen eines Kindes vom Außengelände, Kind falscher Person übergeben)
- Übergriffe/Gewalttätigkeiten (z.B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren, etc.) ausüben, fördern oder nicht verhindern
- Sexuelle Übergriffe/sexuelle Gewalt
- Unangemessenes Erziehungsverhalten
 - Zwangsmaßnahmen (z.B. beim Essen, beim Schlafen)
 - Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern
 - Fixieren von Kindern
 - Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, herabwürdigen, grober Umgangston)
 - Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen
 - Verletzung der Rechte von Kindern
- Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht
 - Unzureichendes Wechseln von Windeln
 - Mangelnde Getränkeversorgung
 - Mangelnde Aufsicht

b) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- Verdacht auf Straftaten bzw. Bekanntwerden von Straftaten
- Einträge im Führungszeugnis
- Ermittlungsverfahren (in Zusammenhang mit Tätigkeit oder mit Hinweisen auf mangelnde persönliche Eignung)

2. Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

c) Besonders schwere Unfälle von Kindern

- Unfälle durch Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Zugänglichkeit von Reinigungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen, Nutzung von schadhaften Spielmaterialien oder -geräten)
- Schwere Verletzungen und
- Akute schwere Krankheitssymptome mit Einsatz von Rettungswagen (RTW)
- Unfälle mit Todesfolge

d) Massive Beschwerden (Kindeswohlgefährdender Inhalt und / oder Störung des Betriebsfriedens)

- Über die Einrichtung, den Träger oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Von Eltern, Beteiligungsgremien, Kindern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und/oder Außenstehenden
- Presseberichte / soziale Medien

e) Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen

- Gravierende Unterschreitung sowie länger anhaltende Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung (spätestens nach sechs Wochen)
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams in Frage stellen
 - Erhebliche betriebsinterne Konflikte
 - Wiederholte Mobbingvorfälle oder -vorwürfe
- Hinweise auf Mangel persönlicher Eignung von Mitarbeitenden
 - Rauschmittelkonsum bzw. -abhängigkeit
 - Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremistischen Vereinigung
 - Psychische oder körperliche Ungeeignetheit

f) Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse

- Bauliche/technische Mängel
- Schäden am Gebäude (z.B. durch Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturm)
- Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder verursachen können (z.B. Insekten- oder Schädlingsbefall, Schimmelbildung)
- Erhebliche Auswirkungen von Infektionskrankheiten auf den Betrieb, wie z. B. Epidemien oder Betriebsschließungen (Die Krankheiten sind zudem unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden.)
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Behörden/Fachämter (Bauaufsicht, Brandschutz, Gesundheitsamt, Unfallkasse, etc.)
- Umfangreiche Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern

g) Grenzverletzendes/übergreifiges Verhalten unter Kindern

- Körperliche Übergriffe
- Psychische/seelische Übergriffe
- Sexuelle Übergriffe

2. Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

2.2 Meldeschwellen und -wege

Die Schwierigkeit bei der Einschätzung, ob eine Entwicklung oder ein Ereignis geeignet ist das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, besteht darin, dass es zwar eindeutige Situationen gibt, aber auch viele Situationen, die einer Bewertung bedürfen. Hier gilt es zu differenzieren. Wenn Unsicherheiten bei der Bewertung einer Entwicklung oder eines Ereignisses bestehen, können die Dienste der Fachberatungen (Landesjugendämter, Spitzenverbände, Jugendämter, Träger) in Anspruch genommen werden.

Trägern stellt sich die Aufgabe sich auf interne Meldeschwellen zu einigen und diese an alle Beteiligten zu kommunizieren. Auch wenn die Meldepflicht gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII dem Träger obliegt, müssen Leitungen und ggfs. auch Fachkräfte darüber informiert sein, wann sie Ereignisse oder Entwicklungen ihrerseits weitergeben, sodass der Träger jederzeit zuverlässig über eine eventuelle Notwendigkeit einer Meldung informiert ist. Der Träger sollte dann seinerseits ein abgestuftes Verfahren festlegen, wann Ereignisse oder Entwicklungen an das zuständige Landesjugendamt gemeldet werden müssen. Häufig stellt der Träger parallel auch eine Information des Jugendamtes sicher.

3. Form der Meldungen

3. Form der Meldungen

Meldungen an das zuständige Landesjugendamt können schriftlich per Brief, E-Mail oder Fax und/oder vorab telefonisch erfolgen.

- Für Meldungen an das LVR-Landesjugendamt Rheinland steht Ihnen ein [Online-Meldeformular](https://jugend.lvr.de) zur Verfügung (<https://jugend.lvr.de> > Kinder und Familien > Tagesbetreuung für Kinder > Betriebserlaubnis und Aufsicht > Meldepflicht im laufenden Betrieb).
- Für Meldungen an das LWL-Landesjugendamt Westfalen steht die zentrale E-Mail-Adresse meldung47-kita@lwl.org zur Verfügung. Die Meldungen können formlos erfolgen, sollten aber die folgenden Punkte, zumindest im Wesentlichen, enthalten:

a) Allgemeine Angaben zur Meldung

- Name und Ort der Einrichtung
- Ort und Zeitpunkt des Vorkommnisses
- Beteiligte Personen und ggfs. Beobachter
- Ggfs. Name des Kindes (mit anonymisiertem Nachnamen), Geburtsdatum
- Darstellung des Ereignisses durch detaillierte Beschreibung
- Ggfs. sofortig eingeleitete Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren

b) Stellungnahme und fachliche Einschätzung

- Name und berufliche Qualifikation des beteiligten Personals
- Fallführendes Jugendamt (ggfs. mit dortigem Ansprechpartner) und weitere beteiligte Personen, Institutionen oder Behörden
- Angaben über die evtl. Anhörung/Befragung der Beteiligten

- Etwaige Informationsweitergabe an Eltern, Personensorgeberechtigte
- Bereits eingeleitete sowie geplante Maßnahmen
- Bereits absehbare Konsequenzen, die gezogen wurden bzw. werden

c) Weitere Verfahrensschritte

- Überlegungen zur zukünftigen Prävention: konzeptionelle und/oder strukturelle Änderungen
- Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung/Anzeige
- Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen

4. Umgang mit Ereignissen/Entwicklungen (Zuständigkeitsabgrenzungen)

4. Umgang mit Ereignissen/Entwicklungen (Zuständigkeitsabgrenzungen)

4.1 Aufarbeitung von Ereignissen

Die Aufgabe des Landesjugendamtes ist es, die Träger und Einrichtungen dabei zu unterstützen, einen dem Wohl des Kindes zuträglichen Betriebsablauf sicherzustellen. Dies geschieht in erster Linie durch Beratung hinsichtlich der Alltagsstrukturen.

Hier ist die Konzeptions- und Qualitätsentwicklung und das Beschwerdemanagement des Trägers ausschlaggebend. Aber auch im Hinblick auf akute Interventionen und Umgang mit persönlichem Fehlverhalten kann das Landesjugendamt u. a. durch Beratung unterstützen. Die Beratung der Träger und Einrichtungen wird grundsätzlich in enger Kooperation mit dem örtlich zuständigen Jugendamt und ggf. der für den Träger zuständigen Fachberatung durchgeführt. Im Regelfall ist die Beratung zielführend, sodass weitergehende aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich sind. Ziel ist es immer die Sachverhalte gemeinsam zu erörtern und so gut wie möglich aufzuklären.

Sollte in Einzelfällen ein beratender Ansatz nicht ausreichend sein, kann das Landesjugendamt zur Sicherung des Wohls des Kindes auch Auflagen erteilen. Hierzu gehören soweit es die Situation erfordert auch die Freistellung von Mitarbeitenden oder die Anordnung von Paralleldiensten solange eindeutige Verdachtsmomente gegen Beschäftigte nicht widerlegt wurden.

4.2 Informations- und Kommunikationsstrukturen des Trägers

Neben dem konkreten Meldeinhalt werden bei der Beratung auch die Strukturen in den Blick genommen. Zu einem ordnungsgemäßen Beschwerdeverfahren gehören seitens des Trägers klar definierte Zuständigkeiten und Informationswege. Folgende Übersicht soll hierzu eine erste Orientierung bieten:

4. Umgang mit Ereignissen/Entwicklungen (Zuständigkeitsabgrenzungen)

Funktion	Zuständigkeiten
Träger	<p>Durch § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII ist der Träger gefordert, Entwicklungen und Ereignisse, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen unverzüglich dem Landesjugendamt zu melden.</p> <p>Weiterhin schreibt § 45 SGB VIII als betriebslaubnisrelevant vor, dass eine Einrichtung Kindern die Möglichkeit zur Beschwerde einräumen muss (§ 45 Abs. 2 Nr. 3) und dass sie in ihrer Konzeption Angaben zur Qualitätssicherung und -entwicklung aufzustellen hat (§ 45 Abs. 3 Nr. 1).</p> <p>Nimmt man diese Vorschriften zusammen in den Blick bedeutet dies, dass zur Erfüllung dieser Vorgaben zwischen Träger und Einrichtung klare Beschwerde- und Meldewege definiert sein sollten. Zudem sollten Meldeswellen und Meldeinhalte vereinbart werden. Der Träger muss sicherstellen, dass er über potenziell das Wohl des Kindes beeinträchtigende Entwicklungen und Ereignisse von Seiten der Kindertageseinrichtung umgehend informiert wird. Ebenso sollte er über Beschwerden in Kenntnis gesetzt werden, sobald diese eine von ihm definierte Tragweite erreicht haben, zumindest aber über diejenigen, die einer Meldepflicht unterliegen.</p> <p>Der Träger muss in der Lage sein, seiner Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII nachzukommen bzw. bei niedrigschwelligen Angelegenheiten selbst steuernd einzugreifen und z.B. die Fachberatung einzuschalten. Auf Aufforderung des Landesjugendamtes muss der Träger (unter Beteiligung der Fachkräfte) Stellung zur gemeldeten Situation beziehen.</p>

4. Umgang mit Ereignissen/Entwicklungen (Zuständigkeitsabgrenzungen)

Funktion	Zuständigkeiten
Leitung	<p>Die Leitung fungiert als zentrales Bindeglied zwischen Eltern, Team und Träger. Sie muss dafür Sorge tragen, dass die Mitarbeitenden Wahrnehmungen und Kenntnisse über ein Kindeswohlgefährdendes Ereignis in Form des festgelegten Meldeverfahrens umsetzen und entsprechend Informationen rechtzeitig und geordnet weitergeben.</p> <p>Insbesondere muss die Leitung sicherstellen, dass Eltern die Möglichkeit zur Beschwerde haben. Hierfür müssen sowohl eine Form als auch die Struktur für eine sachgemäße Behandlung der Beschwerden festgelegt sein. Zudem ist eine Dokumentation erforderlich. Auch die interne Informationsweitergabe durch Fachkräfte an die Leitung muss geregelt sein. Sachverhalte, die das Kindeswohl beeinträchtigen könnten, müssen der Leitung unverzüglich in angemessener Weise mitgeteilt werden.</p> <p>Die Leitung muss auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben und der Umsetzungsvorschriften des Trägers in der Lage sein, Beschwerden und das Kindeswohl tangierende Situationen dahingehend zu bewerten, wann eigenverantwortlich aufgearbeitet werden kann und wann zwingend der Träger im Sinne des Meldeverfahrens einzubinden ist. Diese Schwellen müssen regelmäßig überprüft werden.</p> <p>Die Leitung muss im Sinne des Trägers für ein geordnetes Dokumentationswesen sorgen.</p>

4. Umgang mit Ereignissen/Entwicklungen (Zuständigkeitsabgrenzungen)

Funktion	Zuständigkeiten
(Pädagogische) Fachkräfte	<p>Pädagogische Fachkräfte müssen den formalen und inhaltlichen Meldevorgaben des Trägers entsprechend Informationen und Beschwerden an die Leitung oder über die Leitung an den Träger weitergeben.</p> <p>Zudem müssen pädagogische Fachkräfte im Rahmen des § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII dafür Sorge tragen, dass die ihnen anvertrauten Kinder die Möglichkeit zur Beschwerde haben. Das bedeutet auch, dass Kritik, die in kindlichen Äußerungen oder Verhaltensweisen implizit enthalten ist, manchmal auch als Beschwerde eingeordnet werden muss, da von Kindern nicht erwartet werden kann, dass sie eine vorgegebene Form bedienen.</p>
QM-beauftragte Fachkraft	<p>Die für Qualitätssicherung und -entwicklung zuständige Fachkraft muss dafür Sorge tragen, dass im Sinne des § 45 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII Beschwerdewege definiert und (z.B. über Aushänge) kommuniziert sind. Es muss für Eltern klar sein, welcher Weg ihnen zur Verfügung steht, wenn sie Unmut oder Kritik äußern wollen.</p> <p>Sollte für diese Aufgaben keine Fachkraft benannt sein, fällt dies in die Zuständigkeit der Leitung.</p>
Fachberatung und örtliches Jugendamt	<p>Im Rahmen ihrer Funktion sollen bei der Bearbeitung von Meldungen grundsätzlich die zuständigen Fachberatungen und die zuständigen Mitarbeitenden des örtlichen Jugendamtes in Beratungsprozesse der Einrichtungen einbezogen werden.</p>

In weiteren Fragen stehen Ihnen die Fachberaterinnen und Fachberater der Landesjugendämter gerne zur Verfügung.



2.10 Handreichung

Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII bei Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können

Ereignisse und Entwicklungen in Form von sog. besonderen Vorkommnissen

Definition:

Besondere Vorkommnisse sind außergewöhnliche, „nicht alltägliche“ Ereignisse und Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken könnten oder den Betrieb der Einrichtung gefährden.

Die Einschätzung darüber, ob ein solches Ereignis oder eine solche Entwicklung vorliegt, muss im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung getroffen werden.

Von daher geben die genannten Beispiele eine Orientierung, sind aber keine abschließende Aufzählung. Zur Abklärung diesbezüglicher Fragen sollte sich der Träger/die Einrichtung mit der zuständigen Fachberatung im LVR-Landesjugendamt in Verbindung setzen.

Meldepflicht:

Im Rahmen des seit 1.1.2012 gültigen Bundeskinderschutzgesetzes sind nach § 47 SGB VIII Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen verpflichtet,

„... Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen...“

unverzüglich anzuzeigen.

Damit soll sichergestellt werden, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden können, in dem in einer gemeinsamen Reflexion die bestehenden konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen und/oder räumlichen Rahmenbedingungen beurteilt werden.

Der besonderen Bedeutung der Regelung entsprechend sind Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers ordnungswidrig und nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII bußgeldrelevant. Ordnungswidrig handelt, wer eine Anzeige bzw. Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

Die Meldepflicht ergibt sich ebenfalls aus der nach § 45 SGB VIII erteilten Betriebserlaubnis, dort zu finden unter „Hinweisen“.

Beispiele für Ereignisse oder Entwicklungen in Form von besonderen Vorkommnissen:

Hierunter fallen nicht alltägliche, akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken können.

Ereignisse können sein:

- **Fehlverhalten von Mitarbeiter/innen und durch diese verursachten Gefährdungen der zu betreuenden Minderjährigen**
Dazu zählen z.B. Aufsichtspflichtverletzungen, Unfälle mit Personenschäden, verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten, sexuelle Gewalt, herabwürdigende Erziehungsstile, grob unpädagogisches (vorwiegend verletzendes) Verhalten, Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie Rauschmittelabhängigkeit oder der Verdacht auf Zugehörigkeit zu einer Sekte oder einer extremistischen Vereinigung bei einem/r Mitarbeiter/in
- **Straftaten von Mitarbeitern/innen**
Meldepflichtig sind Straftaten, die innerhalb oder auch außerhalb der Tätigkeit in der Einrichtung liegen und zu einem Eintrag ins Bundeszentralregister führen bzw. geführt haben, insbesondere Straftaten nach den einschlägigen Paragraphen zu sexueller Gewalt (s. § 72a SGB VIII).
- **Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und Jugendliche**
Hierzu zählen insbesondere gravierende selbstgefährdende Handlungen, Selbsttötung bzw. Selbsttötungsversuche, sexuelle Gewalt, gefährliche Körperverletzungen sowie sonstige strafrechtlich relevanten Ereignisse.
- **Katastrophenähnliche Ereignisse**
Hier sind Schadensfälle gemeint, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen, zum Beispiel durch Feuer, Explosionen, Stürme und Hochwasser
- **Besonders schwere Unfälle von Kindern oder Jugendlichen**
Dazu zählen auch solche, die nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen (auch Einsatz von Rettungsfahrzeugen)
- **Beschwerdevorgänge**
Gemeint sind an dieser Stelle Beschwerdegründe, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden. Näheres siehe Punkt II. unter „Beschwerden“
- **Weitere Ereignisse**
Zum Beispiel Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, Mängelfeststellung durch andere Aufsichtsbehörden, z.B. Bau- oder Gesundheitsamt oder umfangreiche Baumaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern

Zu Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen stehen, zählen u.a. zum Beispiel:

- **Eine anhaltende, wirtschaftlich ungünstige Situation des Trägers, beispielhaft durch „Unterbelegung“**
- **Erhebliche personelle Ausfälle**
- **Wiederholte Mobbingvorwürfe bzw. -vorfälle**
- **Gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung**

In diesen Situationen bedarf es einer gemeinsamen Reflexion des Einrichtungsträgers und der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu den bestehenden konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen, räumlichen sowie personellen Rahmenbedingungen.

Verfahrensweisen:

Die Verfahrensweisen im Umgang mit Ereignissen oder Entwicklungen in Form von besonderen Vorkommnissen sehen wie folgt aus:

Ereignisse:

Der Träger ist verpflichtet, Ereignisse, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und/oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich der betriebserlaubniserteilenden Behörde

zu melden. Dies erfolgt schriftlich, per E-Mail oder per Fax und/oder vorab telefonisch mit den wichtigsten, relevanten Fakten. Es wird empfohlen, für diese Situationen einen intern verbindlichen Leitfadens zu entwickeln.

Die schriftliche Meldung sollte folgende Punkte beinhalten:

- **Darstellung des Ereignisses**
Detaillierte Beschreibung, Ort, Zeitpunkt und beteiligte Personen
Name des/der Minderjährigen (mit anonymisiertem Nachnamen), Geburtsdatum, fallführendes Jugendamt, weitere Beteiligte
- **Angaben zum Betreuungsangebot**
Angebotsform, Adresse, evtl. diensthabendes Personal, Leitung, aktuelle Belegungssituation
- **Bereits eingeleitete sowie kurzfristig geplante Maßnahmen**
- **Angaben über die evtl. Anhörung/Befragung der beteiligten Minderjährigen**
- **Informationsweitergabe an Eltern, Personensorgeberechtigte, fallführendes als auch zuständiges Jugendamt, evtl. weitere Behörden** (Sozialhilfeträger, Gesundheitsamt)
- **Stellungnahme zum Sachverhalt, fachliche Einschätzung**
- **Weitere, geplante Maßnahmen**
- **Weitere, relevante Informationen**
- **Bereits absehbare Konsequenzen, die gezogen wurden bzw. werden**

Entwicklungen:

Der Einrichtungsträger informiert die betriebserlaubniserteilende Behörde unverzüglich über Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können. Dies ermöglicht frühzeitig, auf negative Entwicklungen in der Einrichtung zu reagieren und den Einrichtungsträger in der Abwendung von möglichen Beeinträchtigungen beratend zu unterstützen.

Vorgehensweise des LVR-Landesjugendamtes:

Nach Eingang der schriftlichen Meldung/Stellungnahme der Einrichtung oder des Trägers im LVR-Landesjugendamt wird im Rahmen eines Prüfverfahrens der Sachverhalt geklärt und die Hintergründe bzw. Ursachen aufgearbeitet. Dies geschieht in der Regel durch ein gemeinsames Gespräch vor Ort, an dem neben dem Träger und der Einrichtung sowohl das ortszuständige Jugendamt als auch der Spitzenverband zu beteiligen sind.

Darüber hinaus werden fachlich angemessene, notwendige Konsequenzen gezogen und evtl. weitere Arbeitsaufträge erteilt.

Besonderes Augenmerk wird dabei auf die praktischen Umsetzungsmöglichkeiten der Kinderrechte gelegt sowie auf die vorhandenen bzw. noch weiterzuentwickelnden Partizipations- und Beschwerdeverfahren für die Kinder und Jugendlichen.

Dieser Aufarbeitungsprozess und die daraus häufig resultierende Weiterentwicklung der konzeptionellen, strukturellen oder auch räumlichen Rahmenbedingungen in der Einrichtung können in einzelnen Fällen zeitintensiv sein und sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Der Träger und/oder die Einrichtung erhalten eine abschließende Stellungnahme durch das LVR-Landesjugendamt.

Beschwerden

Definition:

Das LVR-Landesjugendamt nimmt Beschwerden entgegen, die auch in Form von Eingaben oder Anregungen eingebracht werden können. In der Regel sind damit persönlich empfundene Unzufriedenheiten gemeint, die Hinweise auf mögliche Versäumnisse oder Mängel in einer Einrichtung geben können. Sie sind darauf ausgerichtet, dass hier Abhilfe geschaffen wird.

Beschwerden können sich zum Beispiel auf die pädagogische Betreuung, die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, die Versorgung oder die räumliche Ausstattung beziehen oder eine Sachbeschädigung, Lärmbelästigung o.ä. zum Thema haben.

Beschwerden sollten grundsätzlich schriftlich, mit Namensnennung, eingereicht werden. Bei anonymen oder mündlichen Beschwerden, die entsprechend protokolliert werden, wird im Einzelfall über das weitere Vorgehen entschieden.

Beschwerdeführer/in kann jede Person sein wie z.B. betroffene Kinder/Jugendliche, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Mitarbeiter/innen aus Einrichtungen und Jugendämtern, Nachbarn oder „ehemalige Heimkinder“.

Zuständigkeit des LVR-Landesjugendamtes und weiteres Vorgehen:

Im Rahmen des gesetzlichen Auftrags nach §§ 45 ff SGB VIII ist es Aufgabe des LVR-Landesjugendamtes, den Schutz und das Wohl von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sicherzustellen.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn „...zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“ (§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII).

Erhält der Träger Kenntnis einer internen Beschwerde aus der Einrichtung, sei es, eines Minderjährigen oder aus dem Mitarbeiterkreis, deren Inhalt nach einer Gefährdung des Kindeswohls vermuten lässt, besteht nach § 47 Satz 2 SGB VIII die Verpflichtung der Informationsweitergabe an das LVR-Landesjugendamt.

Des Weiteren können Beschwerden direkt an das LVR-Landesjugendamt gerichtet werden.

Im Zusammenhang mit einer Beschwerde hat das LVR-Landesjugendamt zu prüfen, ob eine Gefährdung des Kindeswohls und damit eine Verletzung von Minderjährigenrechten durch Mängel in der Einrichtung vorliegen.

Der Beschwerdeführer wird vorab über das weitere Vorgehen und die voraussichtliche Zeitschiene informiert.

Über den Inhalt der Beschwerde wird in der Regel ein Gespräch in der Einrichtung geführt – auf der Grundlage einer eventuell vorab angeforderten, schriftlichen Stellungnahme –, unter Beteiligung des Trägers, des örtlich zuständigen Jugendamtes, ggfls. eines Vertreters des Spitzenverbandes und weiteren, betroffenen Personen.

Nach Erörterung bzw. Aufklärung des Sachverhalts und einer Einschätzung über die Zusammenhänge und die möglichen Mängel innerhalb der Einrichtung erfolgt die Festlegung der zu ziehenden, notwendigen Konsequenzen (Nachbesserungen, Korrekturen, Wieder-

gutmachung oder weiteren, ggfls. auch juristischen Schritten) und des Zeitraums ihrer Umsetzung.

Das Ergebnis des Gesprächs wird dem Träger und den weiteren Beteiligten schriftlich mitgeteilt, in der Regel erfolgt ebenfalls eine schriftliche Information an den/die Beschwerdeführer/in.

Stand Oktober 2020

Meldung gemäß § 47 SGB VIII zu einem Ereignis oder/und einer Entwicklung, die geeignet sind, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen:

Art und Zeitpunkt des Ereignisses bzw. der Entwicklung als Stichpunkt	
Angaben zum Betreuungsangebot, auf das sich die Meldung bezieht (Name und Standort der Einrichtung sowie der Angebotsform, welches Leistungsangebot, aktueller Belegungsstand, Personalbesetzung)	
Details zu den beteiligten Personen (Minderjährige mit Vornamensnennung, Geschlecht und Alter, Namen der Mitarbeitenden u.a.)	
Was hat sich konkret ereignet? (detaillierte Sachverhaltsschilderung, Zeitangaben, evtl. Vorinformationen etc.)	
Welche (Kinderschutz-) Maßnahmen haben Sie kurzfristig ergriffen?	

Welche Personen bzw. Institutionen sind wann informiert worden?	
Welche weiteren Maßnahmen sind bis wann geplant?	
Welche fachliche Einschätzung haben Sie zu dem geschilderten Sachverhalt?	

Ort, Datum

Unterschrift/Funktion

TOP 7 Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung

TOP 8

Arbeitshilfen

Vorlage Nr. 14/4407

öffentlich

Datum: 03.11.2020
Dienststelle: Fachbereich 42
Bearbeitung: Karen Pauly-Ehlers

Landesjugendhilfeausschuss 19.11.2020 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Gemeinsame Arbeitshilfe der Landesjugendämter "Dokumentation und Dokumente in der Kindertagesbetreuung"

Kenntnisnahme:

Die Arbeitshilfe "Dokumentation und Dokumente in der Kindertagesbetreuung" wird gemäß Vorlage Nr. 14/4407 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Der Dokumentationsaufwand in der Kindertagesbetreuung ist in den letzten Jahren enorm gewachsen. Die Arbeit in einer Kindertageseinrichtung beinhaltet mittlerweile Dokumentationen mit ganz unterschiedlichem Aufwand, die unterschiedlichste Bereiche des Alltags in einer Tageseinrichtung für Kinder betreffen. Einige dieser Dokumentationstypen sind auch in der Kindertagespflege relevant.

Die Arbeitshilfe „Dokumentation und Dokumente in der Kindertagesbetreuung“ der Landesjugendämter Westfalen-Lippe und Rheinland bietet Akteuren in der Kindertagesbetreuung eine Übersicht zu Fragen der Dokumentation, wobei auch immer wieder die Perspektive des Datenschutzes auf Grundlage der Europäischen-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) eingebracht wird.

Die Vorlage berührt auch die Zielsetzungen LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention insbesondere Z10 „Kindeswohl und Kinderrechte“.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4407:

Dokumentation ist aus der Kindertagesbetreuung nicht mehr wegzudenken. Sie ist bedeutsamer Beitrag zu einem gelingenden Qualitätsmanagement, dient der Transparenz und erleichtert die Kommunikation zwischen den verschiedenen Akteuren: Träger, Personal und Elternschaft. Darüber hinaus erleichtert sie in vielen Fällen die Zusammenarbeit mit den örtlichen Jugendämtern und den Landesjugendämtern.

Der Dokumentationsaufwand in der Kindertagesbetreuung ist in den letzten Jahren enorm gewachsen. Die Arbeit in einer Kindertageseinrichtung beinhaltet mittlerweile Dokumentationen mit ganz unterschiedlichem Aufwand, die unterschiedlichste Bereiche des Alltags in einer Tageseinrichtung für Kinder betreffen. Einige dieser Dokumentationstypen sind auch in der Kindertagespflege relevant.

Das Anliegen der vorliegenden Arbeitshilfe „Dokumentation und Dokumente in der Kindertagesbetreuung“ ist es, die Dokumentationspflichten der pädagogischen Arbeit übersichtlich darzustellen und dabei immer wieder auch die Perspektive des Datenschutzes auf Grundlage der Europäischen-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) einzubringen. Dokumentation und Datenschutz werden dabei als sich gegenseitig unterstützende Elemente verstanden.

Dabei ist die Arbeitshilfe nicht als abschließende Lösung der in Kindertageseinrichtung diskutierten Datenschutzfragen zu verstehen. In Zweifelsfragen ist Ansprechpartnerin die Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen (LDI), worauf in der Arbeitshilfe hingewiesen wird.

Die Arbeitshilfe ist in Zusammenarbeit der beiden Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe entstanden.

Weitergehende und vertiefende Fragen zum Datenschutz können auch über die Datenschutzbeauftragten der Träger von Kindertageseinrichtungen und/oder Spitzenverbände, beziehungsweise im Bereich der Kindertagespflege ggf. durch die örtlichen Jugendämter geklärt werden.

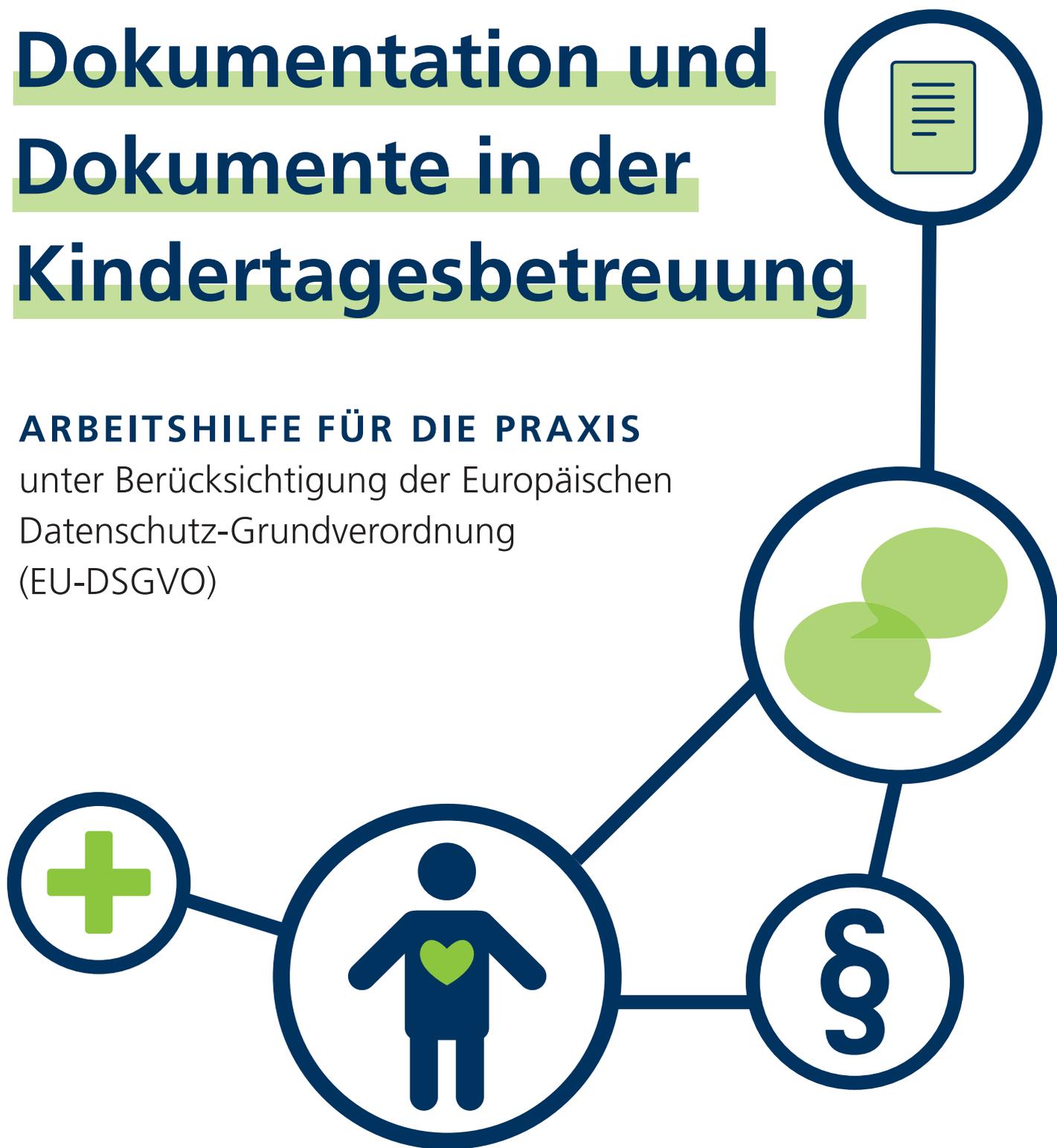
In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Dokumentation und Dokumente in der Kindertagesbetreuung

ARBEITSHILFE FÜR DIE PRAXIS

unter Berücksichtigung der Europäischen
Datenschutz-Grundverordnung
(EU-DSGVO)



Impressum



HERAUSGEBER

LWL-Landesjugendamt Westfalen

48133 Münster

www.lwl-landesjugendamt.de

LVR-Landesjugendamt Rheinland

50663 Köln

www.jugend.lvr.de

Redaktion

Karen Pauly-Ehlers (LVR)

Christian Peitz (LWL)

Layout

Tabea Peitz, Lüdinghausen

Inhalt

1

04 EINFÜHRUNG

2

06 VORSCHRIFTEN ZUM DATENSCHUTZ

- 07 2.1 Die Vorschriften der DSGVO in Auszügen
- 11 2.2 Angaben zu Datenerhebung und Datenschutz in den Sozialgesetzbüchern
- 12 2.3 Angaben zum Datenschutz im KiBiz
- 14 2.4 Empfehlungen für die Kindertagesbetreuung

3

17 AUFNAHME DES KINDES IN DIE KINDERTAGESBETREUUNG

- 18 3.1 Personendaten und Kontaktinformationen
- 18 3.2 Der Impfnachweis
IfSG § 20 Abs. 9 Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe
- 23 3.3 Weitere Aufnahmedokumente

4

23 DOKUMENTE IM TAGESGESCHEHEN

- 23 4.1 Die Anwesenheitsliste
- 24 4.2 Essensliste
- 24 4.3 Dokumentation der Gabe von Medikamenten (Medikamententagebuch)
- 25 4.4 Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen (Verbandbuch)
- 26 4.5 Dokumentation des Wickelns (Wickeltagebuch)
- 27 4.6 Fotos
- 30 4.7 Weitere kindbezogene Dokumente im Tagesgeschehen

5

30 BILDUNGS- UND ENTWICKLUNGSDOKUMENTATION

- 31 5.1 Die Bildungsdokumentation
- 34 5.2 Dokumentation der sprachlichen Bildung
- 38 5.3 Die Entwicklungsdokumentation
- 38 5.4 Der Teilhabe- und Förderplan

6

39 KINDERSCHUTZ

1 Einführung



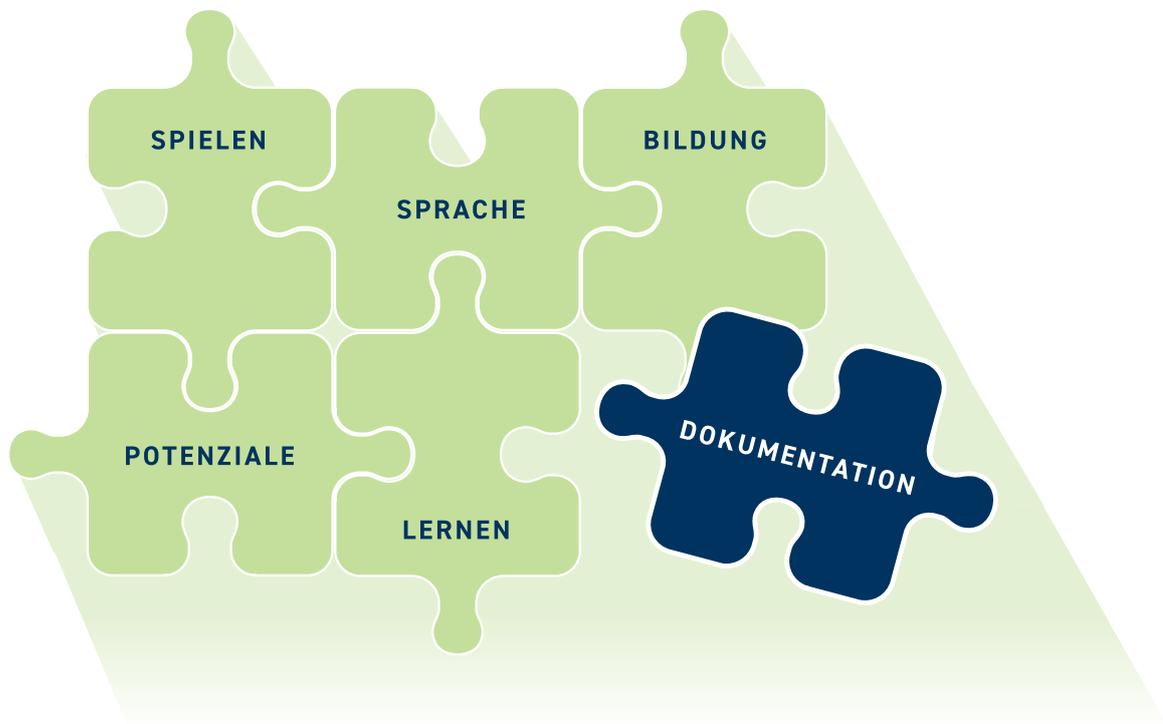
Das Anliegen der vorliegenden Arbeitshilfe ist es, die Dokumentationspflichten der pädagogischen Arbeit übersichtlich darzustellen und dabei immer wieder auch die Perspektive des Datenschutzes einzubringen, sodass sie als sich gegenseitig unterstützende Elemente verstanden werden können. Als abschließende Lösung der in Kindertageseinrichtung diskutierten Datenschutzfragen kann und will diese Arbeitshilfe nicht verstanden werden.

Konkrete Datenschutzlösungen liegen in der Verantwortung des Trägers der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

Dokumentation ist aus der Kindertagesbetreuung nicht mehr wegzudenken. Sie ist entscheidender Beitrag zu einem gelingenden Qualitätsmanagement, dient der Transparenz und erleichtert die Kommunikation zwischen den verschiedenen Akteuren: Träger, Personal und Elternschaft. Darüber hinaus erleichtert sie vielfach die Zusammenarbeit mit den örtlichen Jugendämtern und den Landesjugendämtern.

Der zugrundeliegende Dokumentationsaufwand in der Kindertagesbetreuung ist in den letzten Jahren deutlich gewachsen. Die Arbeit in einer Kindertageseinrichtung beinhaltet mittlerweile Dokumentationen mit ganz unterschiedlichem Aufwand, die unterschiedlichste Bereiche des Kita-Alltags betreffen. Einige dieser Dokumentationstypen sind auch in der Kindertagespflege von Bedeutung.

» 1 Einführung



Durch die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist noch einmal ein neues Licht auf die Dokumente gefallen. Es werden Fragen bzgl. der Aufbewahrung und ggf. der Veröffentlichung aufgeworfen.

Für Kindertageseinrichtungen und ihre Träger gibt es die Notwendigkeit, sich mit diesen Fragen auseinanderzusetzen. Alle Dokumente müssen geprüft und hinsichtlich der offenen Fragen eingeordnet werden.

Die vorliegende Arbeitshilfe soll dabei Trägern und pädagogischen Fachkräften Hinweise dazu geben, auf welcher Grundlage

die unterschiedlichen Dokumentationstypen geschrieben werden bzw. geschrieben werden müssen.

Zudem wird eingeordnet, welcher pädagogische Zweck dahintersteckt. Und es soll Anregungen zu der Frage geben, wie die Dokumentationen im Kontext der DSGVO eingeordnet werden können.

Bei den Verweisen auf das KiBiz wurde die ab dem Kita-Jahr 2020/21 gültige Version zu Grunde gelegt.

Hinweis: Datenschutz ist keine spezifische jugendhilferechtliche Fragestellung.

Weitergehende und vertiefende Fragen zum Datenschutz können über die Datenschutzbeauftragten der Träger von Kindertageseinrichtungen und/oder Spitzenverbände, beziehungsweise im Bereich der Kindertagespflege ggf. durch die örtlichen Jugendämter geklärt werden.

Darüber hinaus ist in Zweifelsfragen Ansprechpartnerin die Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen (LDI), Kavalleriestraße 2–4, 40213 Düsseldorf.

2 Vorschriften zum Datenschutz

Über die Datenschutz-Grundverordnung ist viel diskutiert und berichtet worden. Wie sie in der einzelnen Kita umgesetzt wird, liegt in der Verantwortung des Trägers. Wichtiger Grundsatz ist jedoch, dass im Wesentlichen zwei Rechtspositionen gestärkt werden. Zum einen das Recht auf Transparenz, zum anderen das Recht auf Widerspruch und Löschung. Zusätzlich findet auch das bereits in § 3a a.F. des Bundesdatenschutzgesetzes dargelegte Prinzip der Datenvermeidung und Datensparsamkeit Geltung.

Empfehlenswert wäre es, wenn für jede Kita eine oder mehrere Personen als »datenschutzverantwortlich« bestimmt werden, im Regelfall die Leitung (Art. 24 DSGVO). Aufgabe dieser Person ist es, Art, Umfang und Zwecke der Verarbeitung festzulegen. Hierbei sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Daten zu schützen.

Unumgänglich ist es, für jeden Dokumententyp eine Aufbewahrungsart (verschlossen? / für wen zugänglich?) und eine Aufbewahrungsdauer festzulegen, sofern dies nicht vorgegeben ist (Art. 5 Abs. 1 lit. e und f DSGVO).

Der Datenschutzverantwortliche benennt auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn die Voraussetzungen nach Art. 37 DSGVO bzw. 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gegeben sind. Dieser sorgt für die Einhaltung des Datenschutzes in der Tageseinrichtung und berät den/die Verantwortlichen.

Ergänzende datenschutzrechtliche Vorschriften finden sich im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und im Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) wieder. Viele freie Träger haben eigene Rechtsquellen erlassen. Zu denken ist in diesem Zusammenhang auch an die Datenschutzgesetze der Kirchen.

Diese bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften finden sich vielfach sinngemäß in der DSGVO wieder. Grundlage der folgenden Empfehlungen sind die in der DSGVO niedergelegten Grundsätze.



2.1 Die Vorschriften der DSGVO in Auszügen

Hier wird nicht die vollständige Datenschutz-Grundverordnung behandelt, sondern lediglich die Vorschriften, die für das praktische Vorgehen im Alltag der Kindertagesbetreuung die größte Relevanz haben.

Auch im Anwendungsbereich der DSGVO gilt das Rechtsprinzip »Verbot mit Erlaubnisvorbehalt«, das heißt grundsätzlich ist die Verarbeitung personenbezogener Daten verboten, es sei denn es liegt eine wirksame Einwilligung der betroffenen Person vor oder die Verarbeitung erfolgt auf einer sonstigen zulässigen Rechtsgrundlage welche die Datenverarbeitung legitimiert.

Dabei sind zunächst folgende Grundprinzipien des Datenschutzes zu beachten: **Zweckbindungsprinzip, Datenminimierung und Transparenzgebot.**

Das Zweckbindungsprinzip wird in Art. 5 Abs. 1 lit. b normiert. Es bedeutet, dass bereits im Vorfeld festgelegt werden muss, für welche Zwecke Daten erhoben werden und diese nicht für andere Zwecke verwendet werden dürfen. Bei Festlegung der Erhebungszwecke ist zu prüfen, ob diese der Aufgabenerfüllung der Einrichtung dienen, das heißt also, ob sie Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder fördern.

Die Maxime der Datenminimierung wird in Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO geregelt.

Inhalt ist, dass so wenig Daten wie möglich verarbeitet werden sollen und diese, wenn möglich pseudonymisiert und anonymisiert werden. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 3a BDSG a.F., der den Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit beinhaltet.

Bei jeder Datenerhebung ist im Vorfeld die Frage zu stellen, ob sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Art. 5 DSGVO – Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen [...]

(b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden); [...]
(„Zweckbindung“); [...]

» 2.1 Die Vorschriften der DSGVO in Auszügen

Art. 5 DSGVO – Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen [...]

(c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein («Datenminimierung»); [...]

Grundsätzlich sind personenbezogene Daten bei den Betroffenen zu erheben. Sie sind über den Zweck und Umfang der Datenerhebung und ihre Rechte zu informieren.

Zu den Betroffenenrechten gehören insbesondere:

- Recht auf Auskunft (vgl. Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (vgl. Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (vgl. Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch (vgl. Art. 21 DSGVO)
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung (vgl. Art. 7 Abs. 3 DSGVO)

Dieses Recht auf Transparenz ist sehr dezidiert ausgeführt in Art. 13 DSGVO.

» 2.1 Die Vorschriften der DSGVO in Auszügen

Art. 13 DSGVO Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

(1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
- b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
- e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
- f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.

(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

- a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- b) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;

» 2.1 Die Vorschriften der DSGVO in Auszügen

c) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;

d) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;

e) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte und

f) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

(3) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.



2.2 Angaben zu Datenerhebung und Datenschutz in den Sozialgesetzbüchern

Der Sozialdatenschutz hat auch unter der Geltung der DSGVO einen besonderen Stellenwert. Entsprechende bereichsspezifische Regelungen beinhalten die Sozialgesetzbücher. Vorschriften zum Datenschutz finden sich in § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85 a des Zehnten Buches (SGB X) und im vierten Kapitel des Achten Buches (SGB VIII). Die genannten Regelungen gelten unmittelbar für kommunale Träger. Darüber hinaus sind sie auch für freie Träger richtungsweisend und vielerorts maßgebend für Sicherstellungsvereinbarungen mit dem Jugendamt, vgl. § 61 Abs. 3 SGB VIII.

In § 47 SGB VIII finden sich Vorschriften zur Datenweitergabe.

§ 47 SGB VIII – Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

2.3 Angaben zum Datenschutz im KiBiz

Auch das KiBiz enthält Angaben zum Datenschutz. In § 20 KiBiz finden sich Angaben zur Datenerhebung und Datenverarbeitung. Zum einen betrifft dies Informationspflichten der Eltern: § 20 Abs.1 KiBiz. Des Weiteren werden die Träger beauftragt, die angegebenen, für den Kita-Betrieb notwendigen Daten zu

erheben und zu speichern: § 20 Abs. 2 KiBiz. Des Weiteren wird die Datenweitergabe im Kontext Kindeswohlbeeinträchtigender Ereignisse, § 20 Abs. 3 KiBiz, und statistischer Erhebungen, § 20 Abs. 3 bis 4 KiBiz geregelt. Weitere Regelungen für die Kindertagespflege finden sich in § 20 Abs. 5 KiBiz.

§ 20 KiBiz – Datenerhebung und –verarbeitung

(1) Die Eltern sind verpflichtet, je nach Betreuungsangebot, dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder oder der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten mitzuteilen:

1. Name und Vorname des Kindes, 2. Geburtsdatum, 3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit, 5. vorrangige Familiensprache sowie
6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern.

(2) Die Träger der Tageseinrichtungen und die Fachberatungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege haben die Eltern auf diese Mitteilungspflichten nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 sowie die weiteren kindbezogenen Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind, zu verarbeiten. Gespeicherte Daten dürfen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen. Die Träger von Tageseinrichtungen sind verpflichtet, dem Jugendamt die Zahl der in der Einrichtung betreuten Kinder, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen, zu Zwecken der Planung und Steuerung in anonymisierter Form mitzuteilen.

» 2.3 Angaben zum Datenschutz im KiBiz

(3) Für Zwecke der Planung und Statistik im Bereich der Kindertagesbetreuung dürfen anonymisierte Daten nach diesem Gesetz sowie nach den §§ 47 und 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, an die Oberste Landesjugendbehörde und an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe) übermittelt sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verarbeitet werden.

(4) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung sind jährliche Erhebungen über die Einrichtung, die Belegung, die Leitungsstunden und die Zuordnung des pädagogischen Personals zu Gruppenbereichen in den Tageseinrichtungen durchzuführen. Erhebungsmerkmale sind

1. die Einrichtung, gegliedert nach Art des Trägers, Status als Familienzentrum (§ 42), Status als plusKITA (§ 44) und Umfang und Lage der tatsächlichen Öffnungszeit,
2. die Belegung (Zahl der aufgenommenen Kinder) zum 1. März, gegliedert nach Geschlecht, Alter nach Monat und Jahr, jeweiligem Betreuungsumfang und Anzahl der Kinder, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen,
3. die Leitungsstunden je Einrichtung sowie
4. die pädagogischen Gruppenbereiche, gegliedert nach Anzahl und mit Zuordnung der Fach- und Ergänzungskraftstunden sowie der Personalkraftstunden in der Ausbildung und zusätzlichen Personalkraftstunden im Bereich der Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen.

(5) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung sind jährliche Erhebungen über die Angebote der Kindertagespflege durchzuführen. Erhebungsmerkmale sind zum Stichtag des § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch

1. die Zahl der mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflegepersonen, die Kinder bis zum Schuleintritt betreuen, differenziert nach
 - a) Tätigkeit in Einzel und Großtagespflege und
 - b) Art und Umfang der abgeschlossenen Qualifikation für Kindertagespflege,
2. die Zahl der Großtagespflegestellen, in denen Kinder bis zum Schuleintritt betreut werden und die Zahl der in diesen betreuten Kinder (Betreuungsverhältnisse am Stichtag) sowie
3. die Zahl der jährlich für Kindertagespflegepersonen verpflichtenden Fortbildungsstunden.

2.4 Empfehlungen für die Kindertages- betreuung



Mit der Umsetzung der DSGVO werden Abstimmungsprozesse erforderlich. Darin besteht die große Chance, offene Fragen zu klären. So hat längst nicht jede Einrichtung eine Regelung, wie lange Fotos auf dem Computer gespeichert bleiben, oder wie

umfangreich ein Portfolio sein sollte. Es empfiehlt sich, diese Dinge zu klären. Hierfür ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Träger wichtig, da dieser als solcher rechtlich in der Verantwortung steht. Auch das Einbeziehen des Elternbeirates ist sinnvoll.

Dieser ist bei wesentlichen Entscheidungen zum Datenschutz grundsätzlich zu informieren, anzuhören und Gestaltungshinweise sind angemessen zu berücksichtigen. Das Ergebnis dieses Prozesses könnte zum Beispiel eine einfache Tabelle sein.

» 2.4 Empfehlungen für die Kindertagesbetreuung

Dokumententyp	BaSik-Bogen	Dok. Erste Hilfe	Liste Essensbestellungen
Dokumentenzweck	Dokumentation der Sprachbildung gem. § 19 KiBiz	Nachweis über getroffene Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Geordnete und passgenaue Essensbestellung beim Caterer • genaue Abrechnung
Verschluss Ja / Nein	Ja.	Ja.	Nein. Hängt am schwarzen Brett vor der Gruppentür
Einsichtnahme durch	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständige Fachkräfte • Eltern 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständige Fachkräfte • Eltern • ggf. JA und LJA • ggf. UK NRW 	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern • Kita-Leitung • Fachkräfte • Jugendamt (Rechnungsstelle)
Widerspruch möglich?	Ja! – Der Widerspruch muss der Schulbehörde gemeldet werden.	Nein!	Essensbestellungen können bis 24 Stunden vor Lieferung storniert werden.
Aufbewahrungsfrist	Keine, da Aushändigung an die Eltern bei Übergang des Kindes in Grundschule.	5 Jahre	Die Liste wird an das Jugendamt weitergereicht und dort 2 Jahre aufbewahrt.

Anmerkung

Die hier vorgenommenen Eintragungen dienen nur als Beispiel. Genaue Inhalte müssen abgestimmt werden.

» 2.4 Empfehlungen für die Kindertagesbetreuung



Eine mit sämtlichen in der Kita bzw. der Kindertagespflege genutzten Dokumententypen ausgefüllte Tabelle wie diese sollte dann am schwarzen Brett ausgehängt und den Eltern als Fotokopie zur Verfügung gestellt werden. Wird diese Tabelle um den Namen und die Kontaktdaten des/der Verantwortlichen ergänzt, kann diese Tabelle auch als Verzeichnisse nach Art. 30 DSGVO genutzt werden.

Eine Einverständniserklärung (Einwilligungserklärung nach Art. 4 Nr. 11 DSGVO) sollte differen-

ziert und im Abgleich mit dieser Tabelle bzw. den entsprechenden Regelungen aufgesetzt werden. Die Tabelle kann auch um eine Spalte erweitert werden, sodass die Eltern bei den betreffenden Dokumenten ihr Einverständnis gleich in der Tabelle abgeben können.

Wichtig ist auch, dass die Rechte der Eltern in Bezug auf die Daten der Kinder berücksichtigt werden. Ihre Rechte und welche praktischen Möglichkeiten sie hier haben, wäre ihnen ebenfalls mitzuteilen.

Laut DSGVO haben die Eltern das Recht auf Löschung / Vernichtung, Auskunft, Widerspruch, Widerruf einer Einwilligung, Beschwerde, Berichtigung und Information über die Folgen einer Nicht-Bereitstellung von Daten.

Wichtig ist auch, dass Eltern wissen, dass eine Einwilligung freiwillig erfolgt. Dies kann durch einen Hinweis geschehen, dass die Verweigerung der Einwilligung keine nachteiligen Folgen für den Abschluss des Betreuungsvertrages, bzw. das bestehende Betreuungsverhältnis hat.

3. Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung



Bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege ist ein erster Informationsaustausch wichtig. Selbstverständlich müssen Personendaten und Kontaktinformationen erhoben werden. Kitas haben zudem die Pflicht, Nachweise auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes im

Bereich der Impfprävention zu erheben. Zum Kennenlernen des Kindes sind auch weitere Informationen wichtig. Insbesondere bei kleinen Kindern ist es notwendig, Schlafgewohnheiten und Vorlieben zu kennen, um das Kind angemessen begleiten und bei Bedarf trösten oder anderweitig unterstützen

zu können. Hinsichtlich aller abgefragten Informationen ist es wichtig zu überprüfen, ob diese für die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes relevant sind und es wirklich erforderlich ist, diese zu erheben, da es sich in der Regel um sensible und damit um gewichtige datenschutzrelevante Daten handelt.

3.1 Personendaten und Kontaktinformationen

Zu den grundlegenden **Personendaten**, siehe § 20 Abs. 1 und 2 KiBiz, die bei der Aufnahme eines Kindes erhoben werden, zählen neben dem Namen, dem Geburtsdatum und den Namen der Erziehungs- und Abholberechtigten auch Informationen, die für den täglichen Kontakt mit dem Kind und seiner Familie relevant sind: Hierzu zählen die vorrangige Familiensprache,

Informationen über Erkrankungen oder Allergien wie auch Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen. Hier empfiehlt es sich, die Liste der zu erhebenden Informationen auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Da es jederzeit notwendig sein kann, die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zu erreichen, müssen Kontaktinformationen erhoben werden.

Auch hier stellt sich die Frage, welche Kontaktwege im Alltag tatsächlich gepflegt werden. Telefonnummern sind, gerade in Notfällen sicherlich wichtig. In vielen Formularen werden aber auch E-Mail-Adressen abgefragt, auch wenn per E-Mail keine Kontaktaufnahme erfolgt.

3.2 Nachweise im Bereich der Impfprävention

Im Bereich des Impfschutzes gilt das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG). Nach dem Infektionsschutzgesetz mit Wirkungsdatum vom 1. März 2020 gibt es sowohl in Tageseinrichtungen für Kinder als auch in der Kindertagespflege eine

Nachweispflicht hinsichtlich eines ausreichenden Masernschutzes der betreuten Kinder und Beschäftigten (ab Geburtsjahr 1971). Zentrale Vorschrift ist in diesem Zusammenhang § 20 IfSG, welcher die Personen bestimmt für die eine Nachweispflicht besteht und zulässige Nachweisdokumente festlegt.



» 3.2 Nachweise im Bereich der Impfprävention

IfSG § 20 – Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe [...]

(8) Folgende Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind, müssen entweder einen nach den Maßgaben von Satz 2 ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern aufweisen:

1. Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut werden, [...]

Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 tätig sind.

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden. Satz 1 gilt auch, wenn zur Erlangung von Impfschutz gegen Masern ausschließlich Kombinationsimpfstoffe zur Verfügung stehen, die auch Impfstoffkomponenten gegen andere Krankheiten enthalten. Satz 1 gilt nicht für Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

(9) Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 tätig werden sollen, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit folgenden Nachweis vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei ihnen ein nach den Maßgaben von Absatz 8 Satz 2 ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in Absatz 8 Satz 1 genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

» 3.2 Nachweise im Bereich der Impfprävention

Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann bestimmen, dass der Nachweis nach Satz 1 nicht der Leitung der jeweiligen Einrichtung, sondern dem Gesundheitsamt oder einer anderen staatlichen Stelle gegenüber zu erbringen ist. Die Behörde, die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständig ist, kann bestimmen, dass vor dem Beginn der Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege der Nachweis nach Satz 1 ihr gegenüber zu erbringen ist. Wenn der Nachweis nach Satz 1 von einer Person, die aufgrund einer nach Satz 8 zugelassenen Ausnahme oder nach Satz 9 in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 beschäftigt oder tätig werden darf, nicht vorgelegt wird oder wenn sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, hat

1. die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder
2. die andere Stelle nach Satz 2 oder Satz 3

unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder der anderen Stelle nach Satz 2 oder Satz 3 bekannt ist, dass das Gesundheitsamt über den Fall bereits informiert ist. Eine Person, die ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis nach Satz 1 vorlegt, darf nicht in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 beschäftigt werden. Eine Person, die über keinen Nachweis nach Satz 1 verfügt oder diesen nicht vorlegt, darf in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 nicht tätig werden. Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann allgemeine Ausnahmen von den Sätzen 6 und 7 zulassen, wenn das Paul-Ehrlich-Institut auf seiner Internetseite einen Lieferengpass zu allen Impfstoffen mit einer Masernkomponente, die für das Inverkehrbringen in Deutschland zugelassen oder genehmigt sind, bekannt gemacht hat; parallel importierte und parallel vertriebene Impfstoffe mit einer Masernkomponente bleiben unberücksichtigt. Eine Person, die einer gesetzlichen Schulpflicht unterliegt, darf in Abweichung von Satz 6 in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 3 betreut werden.

Anmerkung: Kitas (§ 33 Nr. 1 IfSG) und Kindertagespflegestellen (§ 33 Nr. 2 IfSG) sind Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

» 3.2 Nachweise im Bereich der Impfprävention

Der Nachweis kann in Form des Impfausweises (Impfbuch), eines ärztlichen Zeugnisses oder einer Bestätigung einer staatlichen Stelle, dass ein Nachweis vorgelegen hat, erfolgen. Liegt ein solcher Nachweis nicht vor kann eine Aufnahme bzw. Beschäftigung grundsätzlich nicht erfolgen.

Die betroffene Person (Erziehungsberechtigte des aufzunehmenden Kindes/bzw. in der Einrichtung tätige Person) legt die in Punkt 1 genannte Bescheinigung der Leitung der Einrichtung bei der Aufnahme bzw. Tätigkeitsbeginn vor.

Die Leitung übermittelt, für den Fall dass bei bereits betreuten Kindern oder tätigen Personen der erforderliche Masernschutz fehlt oder unzureichend ist, jeweils die personenbezogenen Angaben im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO) an das örtliche Gesundheitsamt. Bei Zweifelsfragen empfiehlt es sich Kontakt mit dem örtlichen Gesundheitsamt aufzunehmen.

Eine Fotokopie des Nachweises ist grundsätzlich nicht erforderlich. Es genügt, wenn in den Personendaten des Kindes angekreuzt wird, ob und in

welcher Form die Eltern einen Nachweis hinsichtlich eines ausreichenden Masernschutzes erbracht haben.

Detaillierte Informationen sind auf der Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums zu finden, s. www.bundesgesundheitsministerium.de.

Ein Nachweis zur Impfberatung ist in § 34 Abs. 10a IfSG geregelt.

IfSG § 34 Abs. 10a

(10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt zu Zwecken der Planung und Steuerung in anonymisierter Form mitzuteilen.

» 3.2 Nachweise im Bereich der Impfprävention



In § 34 Abs. 10a findet sich eine Regelung, die sich auf die Kindertageseinrichtungen bezieht, nicht aber auf die Kindertagespflege. Bei der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung muss der Nachweis erbracht werden, dass die Eltern eine Impfberatung hinsichtlich aller empfohlenen Impfungen in Anspruch genommen haben. Da es vielerorts keine Standardformulare für die Impfberatung gibt, ist es üblich, dass Eltern das Kinder-Untersuchungsheft («Gelbes Heft») des Kindes vor-

legen, weil die Impfberatungen regelmäßig fester Bestandteil der Elterngespräche im Rahmen der Vorsorgeuntersuchungen sind. Das Gelbe Heft hat in der Umschlagseite eine Teilnahmekarte, die man herausklappen oder abtrennen kann. Die dort dokumentierte Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen kann als Nachweis dienen, um die geforderte Beratung zu empfohlenen Impfungen vor Aufnahme des Kindes in die Kita nachzuweisen. Eine Einsichtnahme in das vollständige Heft ist

nicht gestattet. Die Leitung der Tageseinrichtung ist verpflichtet, dem Gesundheitsamt mitzuteilen, wenn eine Familie auch auf Nachfrage keine zeitnahe ärztliche Impfberatung in Anspruch genommen hat.

Weiterhin ist § 34 IfSG zu beachten. Dieser enthält Regelungen zu gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten abhängig von bestimmten Krankheitsbildern.

3.3 Weitere Aufnahmedokumente

Auch weitere Aufnahmedokumente sind vielerorts üblich.

So füllen Eltern beispielsweise Fragebögen bzgl. der Besonderheiten ihres Kindes aus. Inhalte sind Vorlieben beim Essen, Schlafgewohnheiten, Erkrankungen, in Anspruch genommene Fördermaßnahmen, usw.

4 Dokumente im Tagesgeschehen

Viele Dokumente, die in der Kita täglich in Gebrauch sind, erscheinen so selbstverständlich, dass sie ohne große Beachtung ausgefüllt werden.

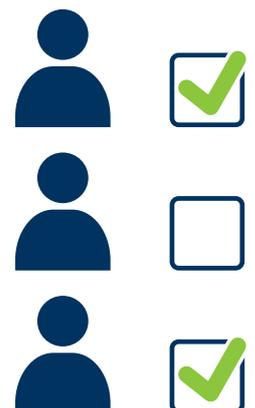
Andere werden als lästig empfunden. Wichtig ist, sich bewusst zu machen, dass mit jedem Dokument Informationen festgehalten werden.

4.1 Die Anwesenheitsliste

Die Anwesenheitsliste bzw. das Gruppentagebuch ist ein Belegungsnachweis und wird für jede einzelne Gruppe geführt. Aus Sicht des Datenschutzes sind hier sehr persönliche Informationen zusammengetragen. Die Auswertung der Anwesenheitsliste gibt Auskunft darüber,

wie oft das einzelne Kind anwesend ist, wie oft es krank ist oder im Urlaub oder wie oft es unentschuldig fehlt.

Zur Aufbewahrung ist daher ein abschließbarer Schrank bzw. eine abschließbare Schublade im Gruppenraum empfehlenswert.



4.2 Essensliste

In vielen Kitas ist es üblich, dass eine Bestellliste für das Mittagessen offen ausgelegt oder am schwarzen Brett ausgehängt wird. Die Eltern bestellen per Kreuz Essen für ihr Kind. Für das Catering-Unternehmen und die Verwaltung der Bestellungen ist dieses Vorgehen sehr praktisch. Eine Abfrage am schwarzen Brett ist allerdings für andere Eltern offen einsehbar. Daher ist dieses Vorgehen mit den Eltern abzustimmen und ihre Einwilligung hierzu einzuholen.



4.3 Dokumentation der Gabe von Medikamenten (Medikamententagebuch)

Wenn Kinder in Kitas Medikamente erhalten, ist zweierlei wichtig. Zum einen muss es eine genaue und von den Eltern unterschriebene Anweisung geben, welches Medikament bei welcher Gelegenheit in welcher Dosis gegeben werden muss. Zudem sollte jede Medikamentengabe exakt protokolliert werden, mit Datum und Uhrzeit. Diese Protokollierung dient auch dem Schutz der pädagogischen Fachkräfte. Diese Protokolle sollten in einem abschließbaren Schrank aufbewahrt werden. Näheres hierzu findet sich in der von LWL und LVR gemeinsam entwickelten Arbeitshilfe Medizinische und pflegerische Versorgung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege.

4.4 Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen (Verbandbuch)

In der Vorschrift 1 der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) heißt es:

§ 24 Nr. 6 DGUV Vorschrift 1

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass jede Erste-Hilfe-Leistung dokumentiert und diese Dokumentation fünf Jahre lang verfügbar gehalten wird. Die Dokumente sind vertraulich zu behandeln.

Im Klartext bedeutet das, dass der Träger der Kita hierfür ein Verfahren vorschreiben muss. In der täglichen Praxis halten pädagogische Fachkräfte fest, in welcher Weise Erste Hilfe geleistet wurde. Hierzu zählen beispielsweise Pflaster und Verbände, aber auch kühlende Maßnahmen bei Stoßverletzungen. Hintergrund ist, dass sich das verantwortungsvolle Handeln nachweisen lässt, falls Verletzungen ein größeres Ausmaß haben, oder vermeintlich kleine Verletzungen sich im Nachhinein

doch als schwerwiegend erweisen sollten. In den allermeisten Fällen ist davon auszugehen, dass diese Protokolle nicht mehr gebraucht werden. Festgehalten werden sollten mindestens Name des Kindes, Datum, Uhrzeit, Art der Verletzung und Art der Erste-Hilfe-Maßnahme. Auch diese Protokolle sollten in einem abschließbaren Schrank aufbewahrt werden. Ein Protokollvordruck ist auf der Internetseite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu finden.

Falls im Anschluss noch eine ärztliche Behandlung notwendig sein sollte, muss zusätzlich ein Unfallbericht geschrieben werden. Auch hierfür gibt es einen Vordruck. Diesen hat die Unfallkasse NRW auf ihrer Internetseite bereitgestellt.



4.5 Dokumentation des Wickelns (Wickeltagebuch)



In vielen Kitas werden sogenannte Wickeltagebücher geführt. Hierin wird nach jedem Wickelvorgang für jedes Kind protokolliert, um welche Uhrzeit die Windel gewechselt wurde und welche Art Ausscheidung darin war. Zum einen spielt für die Eltern von Kindern unter drei Jahren das Wissen um die kindliche Verdauung eine wichtige Rolle, sodass das Wickeltagebuch ein wichtiger Beitrag zur Information der Eltern ist.

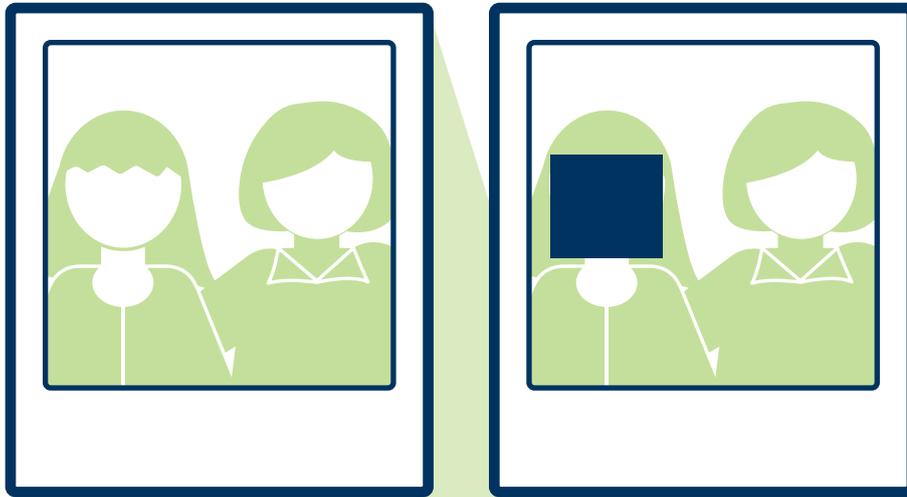
Auf der anderen Seite gilt es mancherorts auch Vorwürfe von Seiten der Eltern zu begegnen, dass die Kinder zum Beispiel nicht oft genug gewickelt werden. Auch die pädagogischen Fachkräfte haben wichtige Gründe, bestimmte Wickelvorgänge zu protokollieren, beispielsweise wenn die Ausscheidung auf eine mögliche Erkrankung des Kindes hindeutet.

Gründe für ein Wickeltagebuch sind vielfältig. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit sollten pflegerische Leistungen protokolliert werden. Möglich sind neben dauerhaften auch anlassbezogene Dokumentationen. Der Träger entscheidet über die Wahl des Verfahrens.

Oft wird als Grund für ein Wickeltagebuch auch die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV) genannt. Ausscheidungen gelten als Biostoffe, und für den Fall, dass Ausscheidungen Krankheiten übertragen können, werden sie in § 3 Abs. 1 BioStoffV in unterschiedliche Risikogruppen eingeteilt. Jede Risikostufe erfordert nach § 5 BioStoffV je nach Grad der Infektionsgefährdung eine Einteilung der Tätigkeit, in diesem Fall das Wickeln von Kindern,

in Schutzstufen. Sollten Kinder tatsächlich ansteckende Krankheiten haben, ist zunächst einmal fraglich, ob sie die Kita überhaupt besuchen dürfen. Sollte es, aus welchen Gründen auch immer, dazu kommen, dass Fachkräfte Kinder mit Infektionserkrankung im Magen-Darm-Bereich wickeln, gilt § 7 Abs. 3 BioStoffV. Neben dem Einhalten der notwendigen Hygienemaßnahmen (Handschuhe tragen, Windel gleich herausbringen in den Müll, gründliche Desinfektion des Wickelplatzes, usw.) muss dieser einzelne Wickelvorgang auch dokumentiert werden. Diese Dokumentation dient dem Gesundheitsschutz aller Beteiligten – betroffenes Kind, Fachkraft und aller in der Einrichtung anwesenden Personen. Auch für den Umgang mit Dokumenten dieser Art muss eine Regelung getroffen werden.

4.6 Fotos



Fotos gehören wohl zu den meistdiskutierten Dokumenten in der Kindertagesbetreuung. Sie sind aus pädagogischer Sicht von großer Bedeutung, unter anderem, weil sie im Rahmen der Bildungsdokumentation kaum verzichtbar sind. Sie sind ein bedeutsames Mittel, um den Eltern die Bildungsarbeit transparent darstellen zu können. Die Eltern sollten im Rahmen des Aufnahmegesprächs darüber informiert werden, dass üblicherweise als Dokumentation ein als »Portfolio« bezeichnetes Dokument über das Kind geführt wird, in dem die pädagogische Arbeit und Entwicklung des Kindes auch mit Fotos dokumentiert wird.

Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus, die in Form einer Einverständniserklärung eingeholt werden sollte. In diesem Zusammenhang sind Eltern auch darüber zu unterrichten, dass ihnen ein Einsichtsrecht in die Bildungsdokumentation zusteht.

Kinder profitieren sehr davon, wenn Eltern ihr Einverständnis für die Erstellung der Bildungsdokumentation inklusive der Anfertigung und der Nutzung von Fotografien geben. Bei der Beschriftung der Bilder in der jeweiligen Dokumentation sollte im Sinne anderer datensparsam vorgegangen werden.

So ist neben dem Vornamen der mit abgebildeten Personen nicht erforderlich, dass auch der Nachname oder etwa das Alter angegeben werden. Erwähnungen von Gruppenbezeichnungen (»gelbe Gruppe« oder »Marienkäfergruppe«) oder ähnliches sind unproblematisch möglich.

Bei der Bildungsdokumentation handelt es sich um ein Dokument zum internen Gebrauch. Dennoch sollten Eltern eine Einverständniserklärung für die Verwendung der Fotos ihrer Kinder in den Bildungsdokumentationen anderer Kinder abgeben, denn selten sind Kinder alleine auf Fotos, die in der Kita gemacht werden, zu sehen.

» 4.6 Fotos



Die Bildungsdokumentation ist ein für Kinder emotional bedeutsames Dokument, und die Tatsache, dass auch andere Kinder auf den darin enthaltenen Fotos zu sehen sind, ist ihnen wichtig. Zudem sollten Eltern sensibilisiert werden, mit den Fotografien aus der Bildungsdokumentation und der Einrichtung verantwortungsbewusst umzugehen und die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu achten. Private Erinnerungen sollten ohne Einverständnis der Beteiligten grundsätzlich nicht abfotografiert und/oder in sozialen Medien geteilt bzw. verbreitet werden. Wenn Eltern ohne Einwilligung der Betroffenen Fotos oder Videos machen und in sozialen Netzwerken veröffentlichen, ist die Kita hierfür grundsätzlich nicht verantwortlich. Im Falle von Schwierigkeiten kann die Einrichtung auch im Rahmen ihres Hausrechtes Ge- und Verbote von Foto- und Videoaufnahmen erlassen oder festlegen, dass nur

Fotos von vorher abgesprochenen Personen oder dem Kita-Personal angefertigt werden dürfen.

Das Veröffentlichen von Fotos durch die Kita bedarf gem. §§ 22, 23 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) grundsätzlich der Einwilligung der fotografierten Personen bzw. der Personensorgeberechtigten der Kinder. Dies gilt auch für Gruppenbilder. Bei getrenntlebenden oder geschiedenen gemeinsam Sorgeberechtigten ist das Einverständnis beider Elternteile erforderlich. Nur bei allein Sorgeberechtigten genügt die Einwilligung dieses Elternteils.

Ausnahmsweise ist dann keine Einwilligung erforderlich, wenn das Foto eine Kita-Veranstaltung zeigt, bei der das Ereignis im Vordergrund steht (z. B. Laternen-Umzug, Jubiläumsfest, Sommerfest, Tag der offenen Tür) und nicht einzelne Personen hervorgehoben werden, vgl. § 23 KunstUrhG.

Die Eltern sollten nicht um eine generelle Fotofreigabe für Kita-Zwecke gebeten werden. Wenn die Kita einzelne Fotos für Werbezwecke (Homepage oder Flyer) nutzen möchte, sollte aus der einzuholenden Einverständniserklärung klar hervorgehen, wie die Bilder verwendet und wo sie veröffentlicht werden sollen. Fotos mit Namen auf Kleiderhaken oder Geburtstagsaushänge etc. können kitaintern bekannt gegeben werden. Diese Verfahrensweisen sind in Kindertageseinrichtungen für den Betrieb erforderlich, so dass hieran ein berechtigtes Interesse nach Artikel 6 Abs. 1 f DSGVO besteht und kein gesondertes Einverständnis eingeholt werden muss. Hierüber sollte die Einrichtung jedoch in ihrer Datenschutzerklärung informieren.

Private Geräte, wie Handys und Tablets, dürfen grundsätzlich für die Erstellung von Bildaufnahmen in der Tageseinrichtung nicht genutzt werden.

» 4.6 Fotos

Rund um das Thema Fotografie stellen sich im Alltag auch noch folgende Fragen, die der Regelung bedürfen:

- **Wer darf fotografieren?**
- Dürfen neben den pädagogischen Fachkräften auch Eltern zur Kamera bzw. zum Smartphone greifen, beispielsweise bei einem Kita-Fest?
- Wenn Eltern in der Kita fotografieren dürfen, sollte festgelegt werden, dass sämtliche Aufnahmen nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind und nicht in den sozialen Netzwerken veröffentlicht werden dürfen.

- **Schließt die Regelung zur Fotografie auch kurze Filmaufnahmen ein?**
Dies ist grundsätzlich nicht der Fall. Hierzu bedarf es einer erweiterten Einwilligungserklärung. Hier ist noch einmal besonders die Frage der Erforderlichkeit derartiger Aufnahmen zu prüfen.

Was können Eltern tun, wenn sie ein bestimmtes Foto ihres Kindes gelöscht haben wollen?

- **Es ist auch sinnvoll zu klären, wie die Aufnahmen aufbewahrt werden.**
- Werden sie von der Speicherkarte auf eine Festplatte überspielt?
- Wie lange werden sie dort aufgehoben?
- Wann und von wem werden sie gelöscht?

4.7 Weitere kind- bezogene Dokumente im Tagesgeschehen

Auch für alle anderen Alltagsdokumente, wie z. B. Anmeldungen zu Aktivitäten, Essensprotokolle, Fotobestellungen usw. gilt, dass kommuniziert werden muss, wofür das Dokument benötigt wird, wie lange es aufbewahrt wird, und welche Widerspruchsmöglichkeiten Eltern haben.

5. Bildungs- und Entwicklungs- dokumentation

Wichtiger Bestandteil des Dokumentationswesens sind die Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen.

Hier gilt es, die Kinder pädagogisch im Alltag zu begleiten und die Beobachtungen strukturiert zu dokumentieren.

Die Bildungsdokumentation zielt dabei tendenziell eher auf die Frage, wie ein Kind sich bildet und welche subjektiven Bedeutungen seine Beschäftigungen haben. Für Kinder stellt die Bildungsdokumentation einen wertvollen Identitätsmarker dar:

Werke und Erlebnisse des Kindes werden niedergeschrieben und können durch die gemeinsame Betrachtung jederzeit emotional reaktiviert werden. Ein stimmiges Konzept zur Bildungsdokumentation ist somit ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Persönlichkeit des Kindes.

Die Entwicklungsdokumentation hat eher die Ausprägung der kindlichen Kompetenzen im Blick: Was kann ein Kind zu welchem Zeitpunkt wie gut?



5.1 Bildungs- dokumentation

§ 18 KiBiz – Beobachtung und Dokumentation

(1) Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Diese ist auch auf seine Möglichkeiten und auf die individuelle Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke und Problemlösungen gerichtet. Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Entwicklungs- und Bildungsdokumentation). Nach einem umfassenden Aufnahmegespräch mit den Eltern und einer Eingewöhnungsphase, spätestens aber sechs Monate nach Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, erfolgt eine erste Dokumentation. Entsprechendes ist für die Förderung in Kindertagespflege anzustreben. Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

(2) Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation ist auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern. Wenn die Eltern in zeitlicher Nähe zur Informationsweitergabe schriftlich zugestimmt haben, wird sie den Grundschulen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und von den Lehrkräften des Primarbereichs in die weitere individuelle Förderung einbezogen. Die Eltern sind dabei darauf hinzuweisen, dass sie ihre Einwilligung zur Weiterleitung der Dokumentation an eine Grundschule datenschutzrechtlich jederzeit widerrufen können. Endet die Betreuung des Kindes, wird die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt.

» 5.1 Bildungsdokumentation

Die Vorgaben für die Bildungsdokumentation ergeben sich aus § 18 KiBiz. Die Beobachtung des Kindes soll regelmäßig, alltagsintegriert und wahrnehmend sein. Das heißt, dass die beobachtende Fachkraft keine Testsituationen initiiert, sondern das Kind im Alltag begleitet und beobachtet. Dabei ist sich die Fachkraft der Subjektivität ihrer Beobachtungen (»wahrnehmend«) bewusst. Somit führt die Beobachtung immer in den Dialog: Die Wahrnehmungen werden im Gespräch mit dem Kind überprüft. Auch der Abgleich mit anderen Fachkräften und Eltern spielt eine Rolle.

Inhaltlich ist der Beobachtungsauftrag klar beschrieben: Es geht um die »individuelle Vielfalt« von »Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werken und Problemlösungen«. Hier ist das Gegenteil eines Normabgleichs (wie man ihn z. B. in einer Entwicklungstabelle findet) gefragt.

Es geht darum, den Prozess der Entwicklung nachzuzeichnen und dabei die individuellen Strategien des Kindes im Umgang mit Menschen und seiner Umgebung im Alltag zu beschreiben.

Zur pädagogischen Ausführung der Vorschrift zur Bildungsdokumentation finden sich auch Hinweise in den Bildungsgrundsätzen NRW, die als pädagogischer Teil der Bildungsvereinbarung zu sehen sind. Hier heißt es auf Seite 36:

Grundsätzlich gilt als Voraussetzung für eine individuelle stärkenorientierte ganzheitliche Begleitung und Unterstützung, dass das Beobachtungsverfahren stets darauf gerichtet sein muss, die individuelle Betrachtung des einzelnen Kindes zu gewährleisten. Um zu einem umfassenden und tragfähigen Bild von Entwicklungs- und Bildungsprozessen eines Kindes zu

gelangen, sollten möglichst alle Bildungsbereiche und Aspekte der Entwicklung mit beachtet werden.

Auch mögliche Formen werden in den Bildungsgrundsätzen dargestellt, ebenfalls auf Seite 36: **Zur Dokumentation stehen den Fachkräften zahlreiche Formen wie zum Beispiel Portfolios, Bildungsbücher oder Bildungs- und Lerngeschichten zur Verfügung. Sinnvollerweise sollte grundsätzlich ein Setting an unterschiedlichen Methoden und Instrumenten gewählt werden, das für alle – Kinder, Eltern, Fach- und Lehrkräfte – aussagekräftig ist. Verschriftlichte Beobachtungen, kommentierte Zeichnungen, Werke, Fotos, Ideen u.ä., die den Bildungsweg veranschaulichen und verständlich machen, sind mögliche Elemente der Bildungsdokumentation.**

» 5.1 Bildungsdokumentation



Zu betonen ist dabei auch der Partizipationsgedanke:

Die Bildungsdokumentation ist Teil der Biographie des Kindes und wird unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeitsrechte in enger Absprache mit dem Kind geführt. Gemeinsam mit dem Kind erstellte Dokumente sollten diesem stets zugänglich sein. Den Eltern sollte darüber hinaus auch Einblick in die Gesamtdokumentation gewährt werden.

Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus, vgl. § 18 Abs. 1 letzter Satz KiBiz.

Wenn die Eltern in zeitlicher Nähe zur Informationsweitergabe schriftlich zugestimmt haben, wird die Bildungsdokumentation den Grundschulen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt, damit die Lehrkräfte sie für die weitere individuelle Förderung nutzen können.

Dabei sollte vor der Zustimmung klar definiert sein, welche einzelnen Dokumente weitergegeben werden. Die Eltern sind dabei darauf hinzuweisen, dass sie ihre Einwilligung zur Weiterleitung der Dokumentation an eine Grundschule jederzeit widerrufen können. Endet die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung, wird die Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt, vgl. § 18 Abs. 2 KiBiz.

5.2 Dokumentation der sprachlichen Bildung

Während die Bildungsdokumentation inhaltlich wie formal relativ offengehalten ist, gibt es für die Dokumentation sprachlicher Bildung in § 19 Abs. 2 KiBiz deutlich engere Vorgaben.

§ 19 KiBiz – Sprachliche Bildung

(1) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung. Sprachbildung ist ein alltagsintegrierter, wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Sprache ist schon in den ersten Lebensjahren das wichtigste Denk und Verständigungswerkzeug.

(2) Die sprachliche Entwicklung ist im Rahmen dieses kontinuierlichen Prozesses regelmäßig und beginnend mit der Beobachtung nach § 18 Absatz 1 Satz 4 unter Verwendung geeigneter Verfahren zu beobachten und zu dokumentieren. Die Beobachtungs- und Dokumentationsergebnisse dienen der Förderplanung im pädagogischen Alltag. Sie sind maßgebliche Grundlage für die individuelle alltagsintegrierte Sprachbildung und -förderung. Wird bei der Beobachtung und Dokumentation eines Kindes ein spezifischer Förderbedarf festgestellt, so ist abgeleitet aus diesen Ergebnissen eine gezielte individuelle Förderung und Lernanregung zu gewährleisten.

(3) Die pädagogische Konzeption nach § 17 muss Ausführungen zur alltagsintegrierten kontinuierlichen Begleitung und Förderung der sprachlichen Bildung der Kinder und zur gezielten individuellen Sprachförderung enthalten.

(4) Die Mehrsprachigkeit von Kindern ist anzuerkennen und zu fördern. Sie kann auch durch die Förderung in bilingualen Kindertageseinrichtungen oder bilingualer Kindertagespflege unterstützt werden. Die Sprachentwicklung soll im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch in anderen Familiensprachen beobachtet und gefördert werden.

» 5.2 Dokumentation der sprachlichen Bildung

(5) In den pädagogischen Konzeptionen der Tageseinrichtungen sollen über Absatz 3 hinaus der Prozess von der strukturierten Beobachtung zur zielgerichteten Planung individueller Unterstützungsangebote und die Umsetzung sprachlicher Bildungs- und Interaktionsangebote im pädagogischen Alltag beschrieben werden. Außerdem sollen die Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte im Rahmen einer qualitativ hochwertigen Interaktionsbegleitung und sprachlichen Lernanregung der Kinder aufgeführt werden. Der Träger der Tageseinrichtung muss im Rahmen einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung auch in Bezug auf die Qualifizierung des Personals dafür Sorge tragen, dass die alltagsintegrierte Sprachbildung aller Kinder und die Förderung der Kinder mit sprachlichem Unterstützungsbedarf verbindlich sichergestellt werden.

Wichtig sind in diesem Kontext auch die Bestimmungen des Schulgesetzes.

§ 36 SchulG – Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes

(2) Das Schulamt stellt zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Die Feststellung nach Satz 1 gilt bei Kindern als erfüllt, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, in der die sprachliche Bildung nach Maßgabe der § 13c in Verbindung mit § 13b des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet ist. Beherrscht ein Kind nach der Feststellung nach Satz 1 die deutsche Sprache nicht hinreichend und wird es nicht nachweislich in einer Tageseinrichtung für Kinder sprachlich gefördert, soll das Schulamt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs an dem Unterricht folgen und sich daran beteiligen kann. Die Schulen sind verpflichtet, das Schulamt bei der Durchführung der Sprachstandsfeststellung zu unterstützen; hierbei ist auch eine Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe anzustreben.

» 5.2 Dokumentation der sprachlichen Bildung



Die strukturierte Dokumentation der sprachlichen Bildung in der Kita verlangt die Zustimmung der Eltern. Wenn die Eltern aber widersprechen, muss die Zuständigkeit für die Einschätzung der kindlichen Sprachkompetenz an das Schulamt übertragen werden. Welche Daten im Zusammenhang mit der Sprachstandfeststellung erhoben und an das Schulamt übermittelt werden dürfen, ist in § 30 Abs. 4 KiBiz geregelt.

In den Vorgaben des § 19 KiBiz ist von geeigneten Verfahren für die Dokumentation der Sprachbildung in der Kita die Rede. Diese Verfahren werden in der Broschüre Sprachbildung NRW genauer beschrieben. Auf Seite 8 heißt es hierzu:

Für die Erfassung kindlicher Sprachkompetenzen sind punktuelle Messungen in Form von Test- oder Screening-Verfahren nur unzureichend geeignet, da sie den Prozess der Sprachentwicklung nicht in angemessener Weise berücksichtigen.

Dies ist ein wichtiger Hinweis für den Einsatz der Dokumentationsbögen: Sie dürfen nicht als Tests verstanden werden. Die der Dokumentation zugrundeliegenden Beobachtungen finden im Alltag statt.

» 5.2 Dokumentation der sprachlichen Bildung

Entwicklungs- und prozessbegleitende Beobachtungsverfahren zur Sprachentwicklung

Verfahren für Kinder unter 3 Jahren

Liseb 1 und 2:

»Literacy- und Sprachentwicklung beobachten (bei Kleinkindern)«

ODER

BaSiK U3:

Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen

ODER

DJI-Beobachtungsleitfaden:

DJI – Die Sprache der Jüngsten entdecken & begleiten

Verfahren für Kinder von 3 bis 6 Jahren

Sismik:

Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen

UND

Seldak:

Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern

ODER

BaSiK:

Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen

Die Bögen müssen dabei quantitativ und qualitativ auswertbar sein.
Für die Umsetzung in der Praxis wird die qualitative Auswertung empfohlen.

5.3 Die Entwicklungsdokumentation

Entwicklungsdokumentationen nach § 18 Abs. 1 KiBiz sind quantitative Verfahren, in denen meistens mit einem Ankreuzverfahren gearbeitet wird. Kindliche Kompetenzen werden formuliert, die Ausprägung ihrer Entwicklung von den Fachkräften beobachtet und entsprechend dokumentiert. Entwicklungsdokumentationen ermöglichen in der Regel den Abgleich der Entwicklung eines Kindes mit einer Vergleichsgruppe. Dadurch werden Rückschlüsse möglich, die einen Hinweis darauf geben, ob die Entwicklung als altersgemäß einzuschätzen ist. Bei Auswertung derartiger

normativer Verfahren ist jedoch darauf zu achten, dass nicht unterstellt werden kann, dass Kinder immer die gleiche Entwicklung durchlaufen. Individuelle Entwicklungsschritte sind angemessen zu berücksichtigen.

Bereits jetzt werden Entwicklungsdokumentationen in vielen Einrichtungen zur Gewährleistung des Förderauftrages eingesetzt, welcher sich nach § 22 Abs. 3 SGB VIII auch auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes bezieht. Entwicklungsdokumentationen sollten immer dem Kind dienen. Es dürfen

keine Persönlichkeitsprofile erstellt werden. Sinnvoll eingesetzt können Entwicklungsdokumentationen den aktuellen Entwicklungsstand eines Kindes beschreiben, aus dem sich gegebenenfalls Förderbedarfe und, daran anknüpfend, geeignete Maßnahmen zur Unterstützung des Kindes ableiten lassen. Entwicklungsdokumentationen können Hinweise für einen begründeten Verdacht auf eine nicht altersentsprechende Entwicklung liefern. Die Durchführung und Dokumentation einer differenzierten Diagnostik ist aber ausschließlich dafür ausgebildeten Fachpersonen vorbehalten.

5.4 Teilhabe- & Förderplan

Wenn Kinder Leistungen der Eingliederungshilfe in der Kindertagesbetreuung erhalten, müssen die Kindertageseinrichtungen einen ICF-orientierten Teilhabe- und Förderplan erstellen.

Die Teilhabe- und Förderplanung soll erreichbare Förderziele enthalten und Eltern wie Fachkräften Hinweise auf Entwicklungen des Kindes und Barrieren in seinem Umfeld geben. Hierzu werden die notwendigen Daten erhoben.



6 Kinderschutz



Sollte das Wohl der Kinder beeinträchtigt sein, erfolgt in der Regel neben anderen Vorkehrungen ebenfalls eine Dokumentation. Kommt es zu einem Unfall, bei dem ein Kind so stark verletzt wird, dass ein Arztbesuch erforderlich ist, muss ein Unfallbericht geschrieben werden. Hierfür gibt es einen Vordruck. Diesen hat die Unfallkasse NRW auf ihrer Internetseite bereitgestellt.

Sollte es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII geben, ist auf die Dokumentationspflichten zu achten, die im Kooperationsvertrag zwischen dem Träger und dem örtlich zuständigen Jugendamt beschrieben sein sollten. Wichtig ist hier vor allem die Gefährdungseinschätzung.

§ 8a Nr. 4 SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

» 6 Kinderschutz

Kommt es durch höhere Gewalt (Feuer, meldepflichtige Krankheiten, ...), persönliches Fehlverhalten oder andere Ereignisse und Entwicklungen zu einer Kindeswohlgefährdung, ist der Träger gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, dies dem Landesjugendamt zu melden.

§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII – Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich (...)

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie (...) anzuzeigen.



Bei der Meldung nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII muss der Träger das Landesjugendamt über Ereignisse und Entwicklungen informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen. Hierfür ist auch erforderlich, dass die Tageseinrichtung dem Träger die diesbezüglichen Informationen zur Verfügung stellt. Wichtig sind hier für die erste Meldung folgende Informationen:

Name der Einrichtung; Ansprechpartner des Trägers für Rückfragen; Art der Meldung (mögliche Kategorien: Betriebsgefährdende Situation; Personalunterbesetzung; gestörter Betriebsfrieden; Gefährdung durch das Handeln anderer; Unfall; Todesfall; Sonstiges); des Fehlverhaltens beschuldigte Personen (bei »Gefährdungen durch das Handeln anderer«) und kurze Schilderung der Situation. Näheres hierzu findet sich in der von LWL und LVR gemeinsam entwickelten Arbeitshilfe Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII. Es ist empfehlenswert, grundsätzlich zu prüfen,

ob für all diese Eventualitäten Vorlagen vorhanden sind. Die Vorlagen für Unfallberichte, Gefährdungsbeurteilungen und Meldungen nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII sollten bereitliegen, damit im Notfall nicht gesucht werden muss. Träger und Kita-Team sollten miteinander klären, welche Kommunikationswege die einzelnen Dokumente erfordern, wie sie aufzubewahren sind und wer zur Einsicht berechtigt ist. So stellt sich z. B. auch die Frage, ob Eltern betroffener Kinder ggf. eine Kopie erhalten und, je nach Situation, in den Prozess einbezogen werden.

Vorlage Nr. 14/4406

öffentlich

Datum: 03.10.2020
Dienststelle: Fachbereich 42
Bearbeitung: Julia Lindenberg

Landesjugendhilfeausschuss 19.11.2020 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Gemeinsame Arbeitshilfe von LWL und LVR: "Mit Medien Bildung unterstützen und gestalten. ARBEITSHILFE für Medienbildung in der Kindertagesbetreuung"

Kenntnisnahme:

Die gemeinsame Arbeitshilfe der Landesjugendämter "Mit Medien Bildung unterstützen und gestalten. ARBEITSHILFE für Medienbildung in der Kindertagesbetreuung." wird gemäß der Vorlage Nr. 14/4406 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

In Zusammenarbeit der beiden Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe wurde die Arbeitshilfe „Mit Medien Bildung unterstützen und gestalten“ veröffentlicht, um die Auseinandersetzung mit Fragen der Medienbildung und -erziehung im frühkindlichen Bildungsbereich bei pädagogischen Fachkräften und Kindertagespflegepersonen anzuregen und diese konzeptionell zu verankern.

Sie soll Akteuren in der Kindertagesbetreuung Impulse zu Facetten der Medienbildung an die Hand geben, um daraus Implikationen für die Praxis abzuleiten und die medienpädagogische Profilbildung in der Fortschreibung der pädagogischen Konzeption unter Gesichtspunkten der alltagsintegrierten Medienbildung anzuregen.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielsetzungen Z4. „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ und Z10. „Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4406

Analoge und digitale Medien sind selbstverständlicher Bestandteil der Lebenswelt von Kindern und ihren Familien. Das Aufwachsen heute bedeutet somit ein Aufwachsen in einer zunehmend digitalisierten Lebenswelt. Als Nebenwirkung der Corona-Pandemie wird uns dieser Fakt sehr deutlich vor Augen geführt.

Dementsprechend sind Einrichtungen der Kindertagesbetreuung dazu herausgefordert, sich mit dem Thema Medien als Bildungs- und Erziehungsthema auseinanderzusetzen, denn Kinder sollten im Umgang mit Medienerfahrungen und bei der Ausbildung von Medienkompetenz frühzeitig begleitet und unterstützt werden. Kinder, die sich in Medienwelten bewegen, benötigen einen besonderen Schutzraum, sowie Regeln, Anleitung, Orientierung und Unterstützung durch Erwachsene. In den Bildungsgrundsätzen für Nordrhein-Westfalen ist Medienbildung als eigener Bildungsbereich beschrieben.

Die vorliegende Arbeitshilfe stellt heraus, dass neben der persönlichen Haltung der pädagogischen Fachkräfte bzw. Kindertagespflegepersonen, die Auseinandersetzung aller Akteure (Leitung, Fachberatung und Träger unter Beteiligung von Eltern und Kindern) mit dem Thema Medien zielführend ist, um die Möglichkeiten einer medienpädagogischen Profilbildung auszuloten und den Prozess gemeinsam auszugestalten.

Mit zahlreichen Reflexionsfragen und Praxisimpulsen gibt die Handreichung Anregungen, sich mit Fragen der Medienbildung auseinanderzusetzen. Kindertagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen erhalten so die Möglichkeit, ihr Angebotsprofil zu schärfen und die Angebote an der aktuellen Lebenswirklichkeit der Kinder auszurichten.

Die fachliche und rechtliche Einordnung in das Thema hilft dabei, die eigene fachliche Perspektive zu erweitern und sich konzeptionell zu positionieren. Rechtliche Fragen zum Datenschutz werden in dieser Handreichung ebenfalls aufgegriffen und geben diesbezüglich eine Orientierung im Alltag.

Darüber hinaus regen die zahlreichen Praxisimpulse dazu an, loszulegen und Medien als Werkzeuge oder zu Beobachtungs- und Dokumentationszwecken im Betreuungsalltag einzusetzen.

In der UN-Kinderrechtskonvention sind die Rechte des Kindes auf Informations- und Meinungsfreiheit (Artikel 13), Zugang zu Medien (Artikel 17) und das Recht auf Bildung (Artikel 28) explizit benannt. Kindern ist dementsprechend ein Rahmen zu schaffen, in dem einerseits der notwendige Schutzraum geschaffen wird. Andererseits brauchen Kinder den Erprobungsraum, in dem sie lernen, sich kritisch, selbstbestimmt, kreativ und verantwortlich in der Medienwelt zu bewegen.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

LVR-Landesjugendamt Rheinland
LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe



MIT MEDIEN BILDUNG UNTERSTÜTZEN UND GESTALTEN

ARBEITSHILFE
für Medienbildung in der Kindertagesbetreuung

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LVR

Qualität für Menschen

Mit Medien Bildung unterstützen und gestalten –

ARBEITSHILFE

für Medienbildung in der
Kindertagesbetreuung



Impressum

Herausgeber:

LVR Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

LWL Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Text & Konzeption:

LVR-Fachbereich Kinder und Familie
Julia Lindenberg
Karen Pauly-Ehlers
Dr. Melanie Lietz

Textbeitrag und Praxisbeispiel:

LWL-Landesjugendamt
Beatrix Blüter-Urbanski
Andrea Kerkhoff

Layout und Druck:

LVR-Druckerei, Integrationsabteilung,
Ottoplatz 2, 50679 Köln, Tel 0221 809-2418

Fotos:

Besonderer Dank gilt der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder Uphof in Hamm, insbesondere der Leitung Gaby Reitmayer, für die freundliche Zusammenarbeit und für die zur Verfügung gestellten Materialien und Bilder aus der medienpädagogischen Praxis.

Zahlreiche Fotos der Broschüre (Titelbild, S. 12, 13, 15, 19, 20, 21, 22, 26, 28, 29, 31, 33) wurden uns mit freundlicher Genehmigung zur Veröffentlichung von der Kita Uphof zur Verfügung gestellt.

Die Fotos auf den Seiten 4, 8, 23 und 34 stammen von Volker Lannert (Bonn).

Köln, August 2020



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1. Rechtliche Grundlagen für eine frühe Medienbildung	6
2. Begriffliche Einordnung der „Medienbildung“	9
2.1. Digitalisierung	9
2.2. Medienkompetenz	9
2.3. Medienbildung	12
2.4. Medienerziehung und Medienpädagogik	13
3. Möglichkeiten der medienpädagogischen Profilbildung in der Kindertagesbetreuung	15
3.1. Qualifikation und Haltung pädagogischer Fachkräfte	16
3.2. Entwicklung einer professionellen Haltung zum Thema Medienbildung	18
3.3. Medienbildung als Baustein der pädagogischen Konzeption	21
4. Praxisimpulse für die medienpädagogische Arbeit in der Kindertagesbetreuung	24
4.1. Medienerfahrungen begleiten und verstehen	24
4.2. Medienbildung praktisch	27
4.3. Einsatz von Medien in der Beobachtung und Dokumentation	30
4.4. Medien als Thema in der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft	32
4.5. Familienunterstützende Angebote im Sozialraum	32
5. Auf den Punkt gebracht: Rechte/Datenschutz	35
6. Abschlusswort	39
7. Literaturverzeichnis	40
8. Literaturempfehlungen und weiterführende Links zu Projekten, Arbeitsmaterialien, Studien etc.	43





Vorwort

„Im Laufe der letzten Jahrzehnte haben sich Angebot, Inhalte und die Vielfalt der **Medien** und damit auch der Alltag der Menschen rasant verändert. Medien wie Fernsehen, Computer und Internet, Smartphones und Tablets sind selbstverständlicher Bestandteil unseres Alltags geworden“ (BZgA, kindergesundheit-info.de 2020).

Im Jahr 2005 ging die Videoplattform YouTube an den Start, im Jahr 2010 das soziale Netzwerk Facebook (vgl. wissenschaft.de 2020). Im Jahr 2018 hatten 98% der deutschen Haushalte einen Internetzugang (vgl. mpfs 2018, S. 6).

Dementsprechend sind die Lebenswelt und das Aufwachsen von Kindern, neben dem Umgang mit analogen Medien, zunehmend digitalisiert ausgerichtet. **Analoge Medien** wie zum Beispiel Bücher, Zeitschriften, Zeitungen als Print-Medien haben in der pädagogischen Arbeit bereits einen wichtigen Stellenwert (vgl. erzieherin-ausbildung.de 2020). Aktuelle Entwicklungen weisen darauf hin, dass Kinder in ihren ersten Lebensjahren immer früher mit unterschiedlichen technischen Medien (Fernsehen, PC, Tablet, Smartphone, CDs usw.) in Kontakt kommen. Dabei hat sich die Machart von Medien deutlich verändert. Die Funktionsmechanismen sind schwerer durchschaubar. Neue Themen im Spannungsfeld zwischen Teilhabe, Befähigung und Schutz rücken in den pädagogischen Fokus von Kindertageseinrichtungen.

Mit der vorliegenden pädagogischen Arbeitshilfe sollen Akteure in der Kindertagesbetreuung Impulse zu Facetten der **Medienbildung** an die Hand bekommen, um daraus Implikationen für die Praxis abzuleiten und die medienpädagogische Profilbildung in der Fortschreibung der pädagogischen Konzeption unter Gesichtspunkten der **alltagsintegrierten Medienbildung** anzuregen.

In dieser Handreichung erfolgt neben der rechtlichen Rahmung von Medienbildung im Kontext der Kindertageseinrichtungen (Kapitel 1) eine genaue Abgrenzung und Verortung der Begrifflichkeiten Digitalisierung, Medienkompetenz, Medienbildung und Medienerziehung in Unterscheidung zur Medienpädagogik (Kapitel 2).

Daran anschließend werden Möglichkeiten der medienpädagogischen Profilbildung aufgezeigt. Dies geschieht in Hinblick auf die Themen Qualifikation und Haltung von Fachkräften, Teamentwicklung und Erweiterung der pädagogischen Konzeption (Kapitel 3).

Praxisimpulse für die medienpädagogische Arbeit in der Kindertagesbetreuung liefert Kapitel 4. Diese umfassen die Begleitung von Medienerfahrungen, aber auch praktische Ideen, wie Medien als Bereicherung in der Auseinandersetzung mit den Bildungsbereichen als Ergänzung und Unterstützung genutzt werden können. Im Weiteren wird auch auf den Einsatz digitaler Medien in der Beobachtung und Dokumentation Bezug genommen, sowie auf die Bedeutung familienunterstützender Angebote im Sozialraum. Informationen zu „Rechten und Datenschutz“ sowie Fragen, die in Zusammenhang mit dem Einsatz digitaler Medien in der Kindertagesbetreuung entstehen, werden in Kapitel 5 auf den Punkt gebracht. Im Kapitel 6 werden zentrale Impulse zusammenfassend im Abschlusswort skizziert. Nach den zugrunde gelegten Quellen im Literaturverzeichnis (Kapitel 7) finden sich für die Lesenden Literaturempfehlungen, weiterführende Links zu Projekten, Arbeitsmaterialien sowie Studien in Kapitel 8.



1. Rechtliche Grundlagen für eine frühe Medienbildung

Kinder sollten im **Umgang mit Medienerfahrungen** und bei der Ausbildung von **Medienkompetenz** frühzeitig begleitet werden. In den **Bildungsgrundsätzen** ist die Familie als prägender Ort für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ausgewiesen. Hier werden Grundlagen für Werteorientierungen und sozial-emotionale Fertigkeiten gelegt. Erste Bildungsprozesse finden statt, die die intellektuellen Fähigkeiten eines Kindes, seine Bildungsmotivation und Bildungschancen langfristig prägen und beeinflussen (vgl. Bildungsgrundsätze NRW 2016, S. 11). Die Eltern und zentralen Bezugspersonen geben ihren Kindern Raum zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit sowie Hilfestellung und Orientierung bei der Entdeckung der Welt. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen begleiten familienergänzend bei der Bildung und Erziehung des Kindes und können für die Eltern und Bezugspersonen des Kindes zu offenen Fragen rund um die kindliche Medienbildung zusätzlich begleitend eine Orientierung geben.

Die Forderung nach dem Erwerb der kindlichen Medienkompetenz als Teil einer persönlichkeits- und identitätsbildenden Entwicklungsaufgabe lässt sich mit der gesetzlichen Grundlegung auf Landes- und Bundesebene untermauern: Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern: Kinderbildungsgesetz (**KiBiz**) und Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (**SGB VIII**), findet aber auch in der **UN-Kinderrechtskonvention** seine Berechtigung:

So lässt sich der Auftrag zu einer ganzheitlichen, lebensweltorientierten Förderung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Zusammenwirken mit den Eltern mit den §§ 2, 3 und 15 des KiBiz und § 22 SGB VIII begründen.

In der UN-Kinderrechtskonvention wird neben den Rechten auf Informations- und Meinungsfreiheit (Artikel 13) und dem Recht auf Zugang zu Medien (Artikel 17), auch das Recht auf Bildung (Artikel 28) postuliert. Gleichzeitig zeigt sich in Artikel 17 deutlich, dass Kinder besonderen Schutz und Unterstützung bei der Mediennutzung benötigen, damit sie keinen Schaden nehmen. Artikel 13 impliziert, dass auch für die freie Meinungsäußerung Regeln und Normen gelten, die erlernt werden müssen.

Das Wohl des Kindes hat oberste Priorität und den höchsten Wert, bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen. Die UN-Kinderrechtskonvention betont insbesondere die Kinderrechte auf besonderen Schutz: Schutz der Privatsphäre (Artikel 16), Kinder- und Jugendschutz (Artikel 17), Schutz vor Gewalt (Artikel 19) und Schutz vor sexuellem Missbrauch in allen Formen (Artikel 34). Kinder, die sich in Medienwelten bewegen, benötigen einen besonderen Schutzraum sowie Regeln, Anleitung, Orientierung und Unterstützung durch Erwachsene.

Als weitere Kulturtechnik neben dem Lesen, Schreiben und Rechnen hat die Ausbildung von Medienkompetenz auf Landesebene Eingang in die Bildungsgrundsätze für das Land Nordrhein-Westfalen gefunden, die für den Elementar- und Primarbereich gelten. Schulen orientieren sich am Medienkompetenzrahmen NRW.

„Um der Erziehungsverantwortung in Medienfragen gerecht zu werden, gewährleisten Bildungsinstitutionen sowohl den Erwerb von Medienkompetenz als auch die Einrichtung von geschützten Freiräumen zum Erlernen des Umgangs mit Medien“ (Bildungsgrundsätze NRW 2016, S. 130).



„Du hast das Recht, alles zu erfahren, was Du für ein gutes Leben wissen musst, aus dem Radio, der Zeitung, Büchern, dem Computer und anderen Quellen. Erwachsene sollen dafür sorgen, dass die Informationen, die Du erhältst, Dir nicht schaden. Außerdem sollen sie Dir helfen, die Informationen, die Du brauchst, zu finden und zu verstehen.“ (UN-Kinderrechtskonvention, Art. 17)

„Du hast das Recht, das, was Du denkst und fühlst, anderen mitzuteilen, indem Du redest, zeichnest, schreibst oder auf andere Art und Weise. Du darfst aber keinen anderen Menschen damit verletzen oder kränken. Du hast das Recht zu erfahren, was in der Welt vor sich geht.“ (UN-Kinderrechtskonvention, Art. 13)

„Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege.“ (Kinderbildungsgesetz, § 3)

„Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte mit ein.“ (SGB VIII, § 22)



„Jedes Kind hat Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit.“ (Kinderbildungsgesetz, § 2)

„Eine Pädagogik, die sich stark an der kindlichen Lebenswelt orientiert und dementsprechend situationsorientiert arbeitet, hat die Aufgabe, sich allen Einflussfaktoren der sich ständig verändernden Lebenswelt von Kindern inhaltlich anzunehmen und Kinder bei dieser Entwicklungsaufgabe zu unterstützen.“ (Bildungsgrundsätze für Nordrhein-Westfalen, S. 128)

„Bildung ist die aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umgebung auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung.“ (Kinderbildungsgesetz, § 15)





2. Begriffliche Einordnung der „Medienbildung“

Der Begriff der Medienbildung ist in aller Munde, wird aber alltagssprachlich oft synonym verwendet für die Begriffe Medienkompetenz, Digitalisierung und Medienerziehung. Zur Einordnung dieser Begrifflichkeiten werden an dieser Stelle die zentralen Begriffe dieser Handreichung definiert.

2.1. Digitalisierung

Ursprünglich meint der Begriff der Digitalisierung die Umwandlung von Sprache, Texten, Musik und Bildern (**analog**) usw. in eine Computersprache (**digital**), anhand der die Daten jederzeit in die ganze Welt versendet und somit verbreitet und ausgetauscht werden können. Über den Austausch von Daten wird eine Vernetzung von Inhalten und Geräten miteinander möglich. Vorgänge im Alltag, im Privaten und der Arbeitswelt, die vormals analog abliefen, werden digitalisiert und dadurch oftmals beschleunigt und vereinfacht. Dies ist auch an einer sich verändernden Kommunikation im privaten sowie im öffentlichen Bereich bemerkbar. In diesem Kontext wird häufig von Mediatisierung gesprochen. Dieser Begriff umfasst sowohl den technischen Wandel der Medien, als auch den sozialen und kulturellen Wandel ausgehend von der zunehmenden Digitalisierung der Kommunikation in allen Lebensbereichen, die den Menschen scheinbar ein schnelleres Denken, Fühlen und Handeln abverlangt. Die mediale Durchdringung aller Lebensbereiche hat Einfluss auf das Aufwachsen heute und verändert die Kindheit nachhaltig sowohl in der Familie, als auch in der Kindertageseinrichtung, in der die meisten Kinder einen Großteil ihrer Zeit verbringen (vgl. Brüggemann 2018, S. 4).

Die Digitalisierung und die Allgegenwart digitaler Infrastruktur hat in den vergangenen Jahren Einzug in einige Kindertageseinrichtungen gefunden und kann eine Professionalisierung der Tätigkeiten bedeuten. Digitale Software wird unterstützend zum Kita-Management genutzt, indem

Organisationsabläufe, Verfahren und Vorgehensweisen beispielsweise der zentralen Platzvergabe oder der Personal- und Urlaubsplanung digitalisiert werden. So finden sich in Kindertageseinrichtungen zum Beispiel elektronische Login-Systeme für Fachkräfte und Kinder, sowie damit verknüpfte Anwesenheitslisten und digitale Dienstpläne. Einige Träger haben Systeme zur pädagogischen Dokumentation eingeführt, wie ein elektronisches Portfolio mit Benachrichtigungs- und Kommentarfunktion für die Eltern.

Reflexionsfragen:

1. Inwieweit hat die Digitalisierung auch in Ihrer Einrichtung Einzug gehalten?
2. Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in digitalisierten Arbeitsabläufen in der Kita und in der Kindertagespflege?
3. Welche Abläufe in der pädagogischen Arbeit (Organisation, päd. Arbeit, Elternpartnerschaft) können Ihrer Meinung nach nicht durch digitale Strukturen und Geräte ersetzt werden?
4. Welche Abläufe im Arbeitsalltag würden Sie gerne digitalisieren und warum?

2.2. Medienkompetenz

Die Medienkompetenz wird als Fähigkeit zum kritischen, selbstbestimmten, kreativen und verantwortlichen Umgang mit Medien verstanden (vgl. Gapski 2001, S. 58). Dieser soll sich außerdem dadurch auszeichnen, dass er reflektiert, selbstreguliert, an eigenen Anliegen orientiert, zielgerichtet, funktional, persönlich und sozial verträglich erfolgt (vgl. Six/Gimmler 2007, S. 282).

Der Begriff der **Medienkompetenz** wurde in den 1970er Jahren durch Dieter Baacke geprägt. Er stellte erstmals den



2. Begriffliche Einordnung der „Medienbildung“

Menschen als aktiven Gestalter seiner Umwelt, als selbstbestimmt und gesellschaftlich handelnd in den Vordergrund, der medialen Einflüssen nicht ungefiltert und hilflos ausgeliefert ist. Baacke definierte Medienkompetenz als Teil einer kommunikativen Kompetenz, bei der es um die Frage geht, wie der Mensch Medien kompetent und aktiv nutzen kann. Gemeint sind nicht nur technisches Know-How und Anwenderkompetenzen, sondern vor allem die Fähigkeit Medieninhalte und technische Entwicklungen kritisch zu reflektieren (vgl. Medienkompetenzportal NRW 2020). In seinem „Bielefelder Kompetenzmodell“ werden vier Dimensionen von Medienkompetenz unterschieden.

Die vier Dimensionen von Medienkompetenz:

Medienkritik:

- Medien im Hinblick auf ihre Machart, Inhalte, Wirkung untersuchen
- Intentionen und Ziele von Medienschaffenden und insbesondere privaten Rundfunkanbietern reflektieren und kritisch hinterfragen
- Eng verknüpft mit Medienkunde und der Aneignung von Hintergrundwissen, um Medienentwicklungen nicht kritiklos hinzunehmen
- Die eigene Mediennutzung reflektieren

Praxischeck:

- Die eigene Medienproduktion regt dazu an, über Machart, Inhalte und Wirkung nachzudenken (Was will ich aussagen? Wen möchte ich ansprechen? Und welche Wirkung soll mein Video, mein Bild, mein Audiobeitrag haben? Wie können wir das mit einfachen Mitteln umsetzen?)
- Werbung und die Vermarktung von Medienhelden thematisieren (Mit den Kindern einkaufen gehen und fragen, warum sie sich für welches Produkt entschieden haben. Hält das Produkt, was die Werbung/die Verpackung verspricht? Welche Werbung gefällt euch? Wo begegnet euch Werbung? Einen eigenen Werbefilm drehen ...)

- Bewertungskriterien entwickeln für analoge und digitale Spiele, Apps, Hörspiele usw. (Was gefällt den Kindern daran und warum?)
- Eigene Fotos oder Videos am Tablet oder PC bearbeiten, verfremden, zusammenschneiden. (Mit den Kindern über die verschiedenen Wirkungen sprechen)
- Durch die Anwendung verschiedener Techniken (z.B. Stopptrick) die Machart und Manipulationstechniken von Medien durchschauen ...

Medienkunde:

- Wissen über die verschiedenen Medien,
- Wissen über das deutsche sowie internationale Mediensystem,
- Kompetenzen in der Bedienung, Anwendung und Nutzung verschiedener Medien und Formate.

Praxischeck:

- Über Medien sprechen: Welche Medien kennen die Kinder? Welche Medien stehen den Kindern in der Einrichtung zur Nutzung zur Verfügung (alte und neue Medien)? Zu welchem Zweck benutzen sie die verschiedenen Medien? Wie werden diese angewendet? Welche Regeln gibt es dazu (in der Kita und zu Hause)?
- Jegliche Arten von Medien für die medienpädagogische Arbeit zur Verfügung stellen, auch ausrangierte Geräte wie Schreibmaschinen, alte Fotoapparate, Kassettenrekorder etc. (vgl. Bildungsgrundsätze NRW, S. 133).
- Auf der Suche nach Technikgeheimnissen: alte Handys, Telefone, PCs, Messenger etc. mitbringen und mit Kinder besprechen: Wie sehen sie aus? Was hat sich verändert in Größe, Form, Gewicht, Aussehen? Und was kann man damit eigentlich machen? (vgl. ebd.)
- Kinderreporter unterwegs – eine eigene Foto-, Video- oder Audio-Reportage erstellen. Wie arbeiten Reporter? Was stellen Sie für Fragen?



Mediennutzung:

- Die aktive, zielgerichtete und reflektierte Nutzung von Medien
- Die Fähigkeit über Medien in Interaktion zu treten z.B. Kommunikation

Praxischeck:

- Computer, Tablets, Digitalkamera und Co. zielgerichtet und zweckbestimmt nutzen: zur Information, Recherche, Kreativität, Dokumentation, zur Befriedigung verschiedener Bedürfnisse oder einfach „nur“ weil es Spaß macht...; dabei über Grenzen und Regeln sprechen ...
- Gemeinsam im Internet surfen, Kindersuchmaschinen nutzen,
- Medienerlebnisse als Sprech Anlass nutzen (Was hat dir an dem Buch/Film/Hörspiel gefallen? Wie könnte die Geschichte anders ausgehen? Welche Figur fandest du besonders toll/lustig/blöd?)
- Medienerlebnisse im Spiel aufgreifen; Medien-erfahrungen im Rollenspiel verarbeiten
- Ein Dosentelefon basteln, einen Brief „schreiben“

Mediengestaltung:

- Eigene Gestaltung von Medien in den verschiedensten Formen und diese gegebenenfalls unter Berücksichtigung der DSGVO wieder in das Mediensystem einbringen.

Praxischeck:

- Ein Daumenkino basteln, ein Bilderbuch vertonen, Ausflüge mit der Digitalkamera dokumentieren, Collagen erstellen und ausstellen, einen Trickfilm mit dem Tablet drehen, Geräusche aufnehmen etc. ... und diese im Rahmen der Einrichtung den Eltern zur Verfügung stellen ...
- Der eigenen Mediengestaltung sind keine Grenzen gesetzt und sie lässt sich gut mit den anderen Bildungsbereichen verknüpfen.

Die Medienkompetenz ist eine Fähigkeit, die gelernt, geübt und weiterentwickelt werden muss. Dazu brauchen insbesondere Kinder und Heranwachsende die Unterstützung von Eltern und pädagogischen Fachkräften, denn obwohl sie als sogenannte „Digital Natives“ in Medienwelten aufwachsen, benötigen sie die anleitende Begleitung durch Erwachsene. Oft sind Kinder in der Bedienung technischer Geräte den Erwachsenen voraus. Doch bei der Einordnung und Bewertung, in Fragen der Transparenz und Durchschaubarkeit von Medienangeboten sowie bei der Entwicklung moralischer Normen im World Wide Web brauchen sie Hilfe und Orientierung.

Der Erziehungswissenschaftler und Medienpädagoge Norbert Neuß liefert in seinem Artikel „Medienkompetenz in der frühen Kindheit“ folgende Argumente für die Medienkompetenzförderung in der Kindertagesbetreuung:

- Lebensweltrelevanz,
- Prävention (schädliches Verhalten abwenden),
- Fördermöglichkeiten durch den Einsatz neuer Medien (z.B. Sprachförderung),
- Qualitativ hochwertige Bildungsangebote für Kinder in der Einrichtung (Bilderbücher, CD-Roms, Hörspiele und Apps),
- Erziehungspartnerschaft, weil Medienkompetenzförderung nur im Zusammenwirken mit den Familien sinnvoll ist,
- Kinder verstehen, ihre Erlebnis- und Erfahrungswelten verstehen,
- Konzeptentwicklung und Profilsetzung von Kindertageseinrichtungen

(vgl. Neuß 2013 in BMBFSJ, S. 34-36).

Reflexionsfragen:

1. An welchen Bezugspunkten sehen Sie Möglichkeiten in ihrer pädagogischen Arbeit, die Kinder zum Aufbau der Medienkompetenz anleitend zu begleiten?
2. Welche Dimensionen von Medienkompetenz erscheinen für Sie besonders relevant?
3. Welche Beispiele aus dem Kita-Alltag fallen Ihnen ein,



2. Begriffliche Einordnung der „Medienbildung“

mit denen Sie die Medienkompetenz der Kinder bereits fördern? Welche „Dimensionen“ werden dabei berührt?

4. Finden Sie im Austausch mit Ihren Kolleg*innen weitere Möglichkeiten und Methoden, um die verschiedenen Dimensionen von Medienkompetenz im Elementarbereich kindgerecht und altersentsprechend zu fördern.
5. Welche moralischen Normen erachten sie als wichtig – sowohl für das WWW, als auch für das soziale Miteinander in der Kindertageseinrichtung?

2.3. Medienbildung

Im Unterschied zur Medienerziehung umfasst der Begriff der Medienbildung nicht nur intentionale und zielgerichtete Prozesse. Vielmehr ist Medienbildung ein Vorgang, der vom Individuum ausgeht im Sinne eines „sich bilden“ und als Aneignung von Welt. Sie ist das Resultat von Mediennutzung, dem Umgang und der Auseinandersetzung mit Medien, von Sozialisationsprozessen und informellem Lernen und zielführend im Hinblick auf die Ausbildung von Medienkompetenz.

Medienbildung kann auch als ein Aspekt der Persönlichkeitsbildung verstanden werden. Sie ist ein Prozess, durch den Heranwachsende und Erwachsene im Laufe ihres Lebens eine kritische Distanz zu den Medien aufbauen und eine Verantwortungshaltung im Umgang mit ihnen einnehmen. Da jegliche Bildung auf dem repräsentationalen Denken, also auf dem Zeichengebrauch beruht, könnte Medienbildung auch als Teil der Allgemeinbildung gesehen werden (vgl. Spanhel 2002, S. 6-7).

Medienbildung ist nicht auf eine bestimmte Altersgruppe beschränkt. Diese ist ein wichtiger Bestandteil des lebenslangen Lernens und fokussiert nicht ausschließlich die Vermittlung von Medienkompetenz. Medien werden als Bestandteil der kindlichen (Lebens-)Welt zum Mittel einer umfassenden (Persönlichkeits-)Bildung und als Teil der Allgemeinbildung in der Entwicklung von Mündigkeit eines Menschen eingeschätzt.



Die individuellen Kompetenzen im Umgang mit Medien werden auf diese Weise erhöht. Die Vielfalt der Möglichkeiten, Medien zu bestimmten Zwecken und für verschiedene Bedürfnisse zu nutzen erreicht ein Maximum für den Einzelnen. Gleichzeitig werden Risiken und mögliche negative Wirkungsweisen minimiert.

Die aktive Medienarbeit kann dabei als Königsweg angesehen werden, da alle Medienkompetenzdimensionen durch diese quasi nebenbei erlebbar werden. Durch die eigene Produktion von kleinen Videos oder Hörspielen, durch das Hintereinanderlegen von Bildern in einem Bilderbuchkino o.ä. lernen Kinder die Machart von Medien zu verstehen. Es wird für sie erfahrbar, wie Medien wirken (Welcher Ton passt zu welchem Bild? Wie ändert sich die Bedeutung von einem gruseligen Bild, wenn man eine lustige Melodie darüberlegt?). Die Kinder machen sich Gedanken über den Inhalt (Was will ich eigentlich sagen? Was soll passieren? Was finde/n ich/die anderen spannend/lustig/gruselig/interessant?).

Auf diese Weise wird die große Vielfalt der Gestaltungsmöglichkeiten von Medien praxisnah vermittelt. Die Wirkung und Einflüsse (auf Emotionen, Wissen, Realitätsvorstellungen, Verhalten und Wertorientierungen) werden thematisiert und Kenntnisse über die Bedingungen der Medienproduktion und



2. Begriffliche Einordnung der „Medienbildung“

Medienverbreitung (technische und ökonomische Bedingungen, rechtliche Bedingungen sowie institutionelle und politische Bedingungen) erfahrbar (vgl. Tulodziecki/Herzig/Grafe 2010).

Eine verantwortungsbewusste Medienbildung für die Kinder beinhaltet Anleitung, Begleitung und Unterstützung bei der Verarbeitung und Reflexion ihrer Medienerfahrungen. Hier kann es hilfreich sein über Spiele oder Sendungen zu sprechen, die ein Kind besonders angesprochen, berührt oder aber auch geängstigt haben. Medienerfahrungen bieten Sprechanlässe und können im kreativen Tun nacherlebt und verarbeitet werden.

Reflexionsfragen:

1. Welche Angebote zur Medienbildung setzen Sie in Ihrer Einrichtung/Kindertagespflegestelle bereits um?
2. Welche Angebote zur Medienbildung lassen sich leicht in den Alltag integrieren?
3. Was würden Sie gerne umsetzen? Welche Infrastruktur benötigen Sie dafür? Welche Kooperationspartner stehen in Ihrem Sozialraum zur Verfügung? Wo können Sie sich Unterstützung holen?
4. Wie können Sie Medienbildung auch ohne technische Ausstattung in der Einrichtung umsetzen und kindliche Medienerfahrungen auffangen und bearbeiten?

2.4. Medienerziehung und Medienpädagogik

Grundlegend für das Verständnis von Medienerziehung ist die Idee, dass die im Rahmen von Mediensozialisation und informellem Lernen entwickelten Kompetenzen ein medienerzieherisches Handeln erforderlich machen (vgl. Iske 2012, S. 1). Sie ist als ein Teilgebiet der Medienpädagogik zu verstehen und mit Erziehungsaufgaben verbunden, die sich durch die kindliche Mediennutzung ergeben. Medienerziehung beschäftigt sich mit Medien und Mediennutzung als Inhalt und Gegenstand von Lernprozessen im privaten und öffentlichen Kontext. Sie ist auf bestimmte Adressaten konzentriert, ge-

schieht intentional und zielgerichtet und findet in der Familie, in Kita und Schule sowie in der Jugendarbeit statt.

Mit dem Begriff der Erziehung ist grundlegend verbunden, dass kundige, verantwortliche und professionalisierte Pädagog*innen mit den zu Erziehenden ein definiertes und überprüfbares Ziel in methodisch geordneten Schritten anstreben. Der Erziehungsbegriff bezieht sich auf intentionale Prozesse und steht so dem Begriff der Medienbildung gegenüber, der sich auf eine Entfaltung des Subjektes gerade auch in außerpädagogischen informellen Räumen ohne pädagogische Anleitung bezieht (vgl. Baacke 1997, S. 99).





2. Begriffliche Einordnung der „Medienbildung“

Um Medienerziehung besser von dem Begriff der Medienbildung abzugrenzen, erfolgt der Rückgriff auf den Erziehungsbegriff im Allgemeinen. Erzieherisches Handeln erfolgt immer in einer asymmetrischen Beziehung von eine*m Erziehenden zu eine*m zu Erziehenden und ist durch ein Machtgefälle gekennzeichnet, um ein festgelegtes Ziel zu erreichen. Erziehungsziele und somit medienerzieherische Ziele haben einen normativen Charakter: „Ziel ist nicht ein beliebiges Verhältnis, sondern ein spezifisches – beispielsweise ein kritisches, reflektiertes, selbstbestimmtes, kreatives, partizipatorisches u.ä.“ (Iske 2012, S. 3).

Heute besteht Konsens darüber, dass Medienerziehung auf den Erwerb und die Entwicklung von Medienkompetenz zielt. Dieses Ziel ist normativ bestimmt und unterliegt einem höheren pädagogischen Ziel, der Mündigkeit. Die Bestimmung von Teilzielen, die genaue Auslegung von Medienkompetenzen und das Herunterbrechen auf praktische Interventionen in der pädagogischen Arbeit ist abhängig von den Erziehungszielen der Pädagog*innen und unterliegen in Kindertageseinrichtungen einem Aushandlungsprozess im Team, mit der Leitung und auf Trägerebene. Eine medienpädagogische Zielsetzung muss auch im Konzept der Einrichtung Berücksichtigung finden und begründet sein.

Die Erziehung von Kindern ist zunächst Aufgabe der Eltern; Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Bildung und Erziehung in der Familie. Dementsprechend ist auch im Hinblick auf das Thema Medienerziehung eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft anzustreben. In Bezug auf gleiche Teilhabechancen und im Rahmen einer Öffnung zum Sozialraum, ist es insbesondere für Familienzentren und plusKITAs eine Aufgabe die Themen „Medienbildung und -erziehung“ auch im Zusammenwirken mit Erziehungsberechtigten einzubringen.

Für den Bereich der Medienerziehung als Praxisfeld steht eine große Zahl von Materialien, Handreichungen, Projekten und Praxisbeispielen für unterschiedliche Medien zur Verfügung.

Reflexionsfragen:

1. Welche medienpädagogischen Ziele verfolgen Sie in Ihrer Einrichtung? Wie sind diese mit dem in der pädagogischen Konzeption der Einrichtung/Kindertagespflegestelle beschriebenen „Bild von Kind“ begründbar?
2. „Medienerziehung ist Sache der Eltern!“ Teilen Sie diese Einschätzung? Sammeln Sie Pro- und Contra-Argumente.



3. Möglichkeiten der medienpädagogischen Profilbildung in der Kindertagesbetreuung

Marion Brüggemann beschreibt in ihrem Artikel „Professionalisierung der frühen Medienbildung“ die Notwendigkeit, dass pädagogische Fachkräfte zur Vermittlung von Medienkompetenz selbst insbesondere über medienpädagogische Kompetenzen verfügen sollten. Diese versteht sie basierend auf der eigenen, individuellen Medienkompetenz, als Dreiklang aus medienerzieherischen und mediendidaktischen Kompetenzen sowie einer organisationsbezogenen Medienintegration (vgl. Brüggemann 2018, S. 9). Dabei wird Medienerziehung als Lernen über Medien verstanden. Mediendidaktik meint das Einbinden von Medien im Sinne eines Werkzeugs zur Unterstützung von Lehr- und Lernprozessen und die Medienintegration die Auseinandersetzung mit dem Thema in der Fortschreibung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung.

Für eine träger- oder einrichtungsbezogene Standortbestimmung folgen in diesem Kapitel verschiedene Fragen, die bei der Auseinandersetzung mit dem Thema hilfreich und richtungweisend im Hinblick auf die Fortschreibung der pädagogischen Konzeption sind:

- Wie sind pädagogische Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen qualifiziert, um diese Aufgaben auch bewerkstelligen zu können?
- Wie können pädagogische Fachkräfte eine eigene Haltung zum Thema Medienbildung in der Kindertagesbetreuung entwickeln?
- Wie kann diese in einem angeleiteten Diskurs mit dem Ziel der Konsensbildung zu einer gemeinsamen Haltung im Team weiterentwickelt werden?





3. Möglichkeiten der medienpädagogischen Profilbildung in der Kindertagesbetreuung

- Wie kann dieser gemeinsame Standpunkt als pädagogische Leitschnur nach außen kommuniziert werden, um das pädagogische Handeln transparent zu machen?
- Wie kann dieser als Schwerpunktsetzung im pädagogischen Konzept verankert werden?

3.1. Qualifikation und Haltung pädagogischer Fachkräfte

Um die Medienbildung in Kindertageseinrichtungen als bedeutsames Thema zu etablieren, Kinder beim Erwerb von Medienkompetenz unterstützen und Eltern beraten zu können, benötigen pädagogische Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen selbst ein medienpädagogisches Fachwissen. Darüber hinaus sollten sie eine reflektierte Haltung zum Thema frühkindliche Mediennutzung sowie ein professionelles Verständnis davon entwickeln, was die Kindertagesbetreuung in diesem Kontext leisten kann und welche bildungspolitischen Forderungen dahinterstehen.

Die Medienbildung ist ein Erziehungsthema für das die Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen in der Kindertagesbetreuung befähigt werden müssen, damit sie Medienerfahrungen, die die Kinder in ihren sozialen Kontexten machen, professionell und situationsorientiert aufgreifen können, um sie bei der Verarbeitung zu begleiten.

Qualifikation und Ausstattung

Die allgemeinen Voraussetzungen sind bisher sehr heterogen. So ist beispielsweise das Thema Medienbildung in den Curricula der berufsbildenden Schulen kein fester Bestandteil. In einigen Studiengängen der Kindheitspädagogik gibt es allerdings schon Module zur Medienbildung (bspw. TH Köln). Auch das Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) für die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen nimmt bisher keinen Bezug zur Medienkompetenzvermittlung oder zum Umgang mit kindlichen Medienerfahrungen.

Pädagogische Fachkräfte im Arbeitsfeld frühkindlicher Bildung benötigen insbesondere Fach- und Hintergrundwissen

(aus Wissenschaft und Forschung), Kenntnisse über Medienangebote und -held*innen für Kinder, Statistiken und Fakten über die frühkindliche Mediennutzung sowie Wissen über die identitätsbildende Wirkung von Medien, den Aufbau von Wertorientierungen und den Einfluss auf die emotionale Entwicklung (vgl. Smits 2016, S. 2), um auf die Herausforderungen einer digitalisierten Lebenswelt pädagogisch adäquat reagieren zu können.

Pädagogische Fachkräfte benötigen außerdem Ideen, Methoden und didaktisches Handwerkszeug, um medienpädagogische Angebote in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen als Mittler für Sinnes-, Natur- und Lebenserfahrungen im Querschnitt zu anderen Bildungsbereichen umzusetzen. Dadurch erlangen sie mehr Handlungssicherheit in Bezug auf das Thema.

Eine qualitativ hochwertige und kontinuierliche Fort- und Weiterbildung, Qualifizierung, Schulung und langfristige Begleitung bei der Praxisumsetzung ist daher von besonderer Bedeutung und sehr zu empfehlen.

Zwar können Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen auch ohne eine technische Ausstattung mit Tablet, Beamer & Co. Medienbildungsangebote vorhalten, eine funktionierende Infrastruktur, die Versorgung mit W-LAN, sowie Schulungen zu Anwenderkompetenzen, zum Umgang mit Apps und Programmen sollten im Zusammenhang mit der Digitalisierungssoffensive im Land NRW allerdings Standard sein.

In Hinblick auf die Aus- und Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen sowie mit Blick auf die technische Infrastruktur, Ausstattung und damit verbundene Sicherheitsvorkehrungen und Wartungsarbeiten ist die Politik gefragt, entsprechende Konzepte und Finanzierungsmodelle auf den Weg zu bringen und gemeinsam mit öffentlichen und freien Trägern für den frühkindlichen Bereich fest zu verankern.



Auseinandersetzung mit der eigenen Medienbiografie und Haltung

Um sich dem Thema Medienbildung in der Kita professionell zu nähern, ist eine Auseinandersetzung mit der eigenen Medienbiografie und die Reflexion der eigenen Haltung zu einer frühen Medienbildung ausschlaggebend. Auf Basis eigener Erfahrungen können Vorurteile, Barrieren und innere Widerstände aufgespürt werden, die der Entfaltung von Möglichkeitsräumen entgegenstehen.

Die Erinnerung an eigene Medienheld*innen und dem Nachspüren der damit verbundenen Faszinationskraft von Geschichten, Filmen sowie Hörspielen aus der eigenen Kindheit, hilft dabei, sich feinfühlig in die Kinder hinein zu versetzen und die Faszination für aktuelle Medienheld*innen nachvollziehen und verstehen zu können. Diese Selbstreflexion regt zu Überlegungen an, welche großen und kleinen Themen der Persönlichkeitsentwicklung hinter dieser Faszination stehen und warum welche Geschichten, Held*innen oder Spiele zum jetzigen Entwicklungszeitpunkt besonders wichtig für ein Kind sein können. Daran anknüpfend folgen didaktische Konsequenzen zur pädagogischen Angebotsgestaltung, um Kinder, ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend, in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu unterstützen und zu fördern.

Ein Perspektivwechsel kann durch das Gegenüberstellen der persönlichen, zumeist analogen, Spielerfahrungen zu dem was Aufwachsen in der heutigen Zeit, in der frühkindliche Erfahrungen oft schon medial durchdrungen sind, bedeutet, hergestellt werden. Die Übernahme dieser Perspektive erscheint ebenfalls hilfreich bei der Überlegung, was Kinder in ihren jetzigen Bezügen benötigen und welche Kompetenzen sie für ein autonomes Leben im Morgen brauchen. Die eigene Position zu kennen, hilft beim Handeln.

Zur Reflexion der eigenen Mediennutzung gehören aber auch Fragen zur Vorbildfunktion von pädagogischen Fachkräften und Kindertagespflegepersonen, welche sehr gut zur Selbst-

reflexion oder dem gemeinsamen Austausch im Team genutzt werden können.

Reflexionsfragen:

Was ganz am Anfang steht

- Medienbildung ist für mich ein wichtiges Thema in der Kindertagesbetreuung, weil ...
- Medienbildung gehört für mich nicht in die Kindertagesbetreuung, weil ...
- Das Thema frühkindliche Medienbildung macht mir Angst, weil ...

Ausbildung/Qualifikation/Weiterbildung

- An welchen Stellen möchte ich mich gerne weiterbilden? Was möchte ich gerne über das Thema frühkindliche Medienbildung erfahren? Welche Fortbildungsthemen sind für meinen Arbeitsbereich relevant?
- Welche Methoden medienpädagogischen Arbeitens kenne ich schon? Was möchte ich noch dazu lernen?
- Wie kann ich Medien im Alltag als Werkzeuge einsetzen, um Kindern vielfältige Erfahrungen in unterschiedlichen Bildungsbereichen zu ermöglichen? Was muss ich dazu noch wissen?
- Mit welchen Medien kenne ich mich gut aus? Was kann ich gut mit Medien? An welchen Stellen möchte ich noch dazu lernen? Was interessiert mich?
- Wer im Team kennt sich gut aus und ist bereits erfahren mit medienpädagogischen Angeboten?
- Wie können wir uns gegenseitig im Team unterstützen und vom Wissen der anderen profitieren?
- Welche Fortbildungen benötigen wir? Einzeln oder im Team?
- Welche Fortbildungsangebote gibt es vor Ort, die wir nutzen können (Träger, Vereine, VHS...)?
- Wer kann uns in medienpädagogischen Fragen längerfristig unterstützen?



3. Möglichkeiten der medienpädagogischen Profilbildung in der Kindertagesbetreuung

Ausstattung/Infrastruktur

- Welche Ausstattung ist in unserer Einrichtung/in der Kindertagespflegestelle vorhanden?
Was brauchen wir noch? Was brauchen wir wirklich?
- Wer kann uns in Ausstattungsfragen beraten und unterstützen (Fachberatung, Träger)?
- Wo können wir technische Infrastruktur ausleihen (z.B. Medienzentren, Bibliotheken etc.?)
- Welche finanzielle Unterstützung ist nötig?

Medienbiografie/Haltung

- Welche Sendungen, Hörspiele, Comics und Bücher habe ich als Kind gerne gesehen/gehört/gelesen?
Was hat mich an den Geschichten begeistert, fasziniert, beschäftigt oder bewegt?
- Wer sind meine persönlichen Medienheld*innen?
Was fasziniert mich an den Figuren?
- Bei welchen Herausforderungen waren diese Figuren, rückblickend betrachtet, eine Unterstützung für mich und wieso?
- Wo begegnen mir die Medienheld*innen der Kinder in der Einrichtung? Welche Bedeutung haben sie für die Kinder? Was fasziniert sie an Ihnen? Welches Identifikationspotenzial bieten diese Figuren?
- Welche Spielangebote habe ich als Kind genutzt? Wie spielen Kinder heute? Was hat sich verändert, was ist gleichgeblieben?

Mediennutzung/Vorbildfunktion

- Welche Medien nutze ich privat in meiner Freizeit?
Welche Gefühle habe ich dabei? Was fasziniert mich daran?
- Wie häufig nutze ich im Laufe des Tages analoge und digitale Medien? Welches Medium benutze ich am häufigsten? Zu welchem Zweck nutze ich dieses Medium?
- Wie nutzen wir in der Einrichtung digitale Medien?
Vor den Kindern, mit den Kindern? Welche Regeln gibt es?

- Was „stört“ mich bei der Mediennutzung anderer Menschen und warum?

3.2. Entwicklung einer professionellen Haltung zum Thema Medienbildung

Pädagogische Teams sind geprägt von einer heterogenen Struktur, in der die verschiedenen Ansichten zur frühkindlichen Medienbildung zusammenkommen. Jede Fachkraft und jede Kindertagespflegeperson hat eine persönliche Meinung, die stark geprägt ist durch die individuellen Erfahrungen im Arbeitskontext, aber auch durch die eigene Biografie.

Die gemeinsame Arbeit und Besprechung der Medienbiografien der Mitarbeitenden kann eine Annäherung untereinander bewirken, wenn der Rahmen für die Anerkennung individuell unterschiedlicher Erfahrungen gegeben und der Umgang untereinander wertschätzend ist. Der Austausch untereinander kann somit als Grundlage für eine gemeinsame konzeptionelle Orientierung dienen.

Die eigene, auf individuellen Erfahrungen beruhende, Haltung und der individuelle fachliche Standpunkt können in einem durch die Leitung, den Träger oder eine externe Expertise moderierten Aushandlungsprozess im Team diskutiert werden, um einen gemeinsamen Konsens herzustellen. Es gilt auszuloten, welchen Stellenwert der Medienbildung im Alltag der Einrichtung eingeräumt wird, welche Konzepte dafür bereits existieren oder entwickelt werden sollen. Trotz unterschiedlicher Standpunkte sollte ein professionelles Konzept entwickelt werden, wie Medienbildung in der Kita gelebt werden kann und welche Mitarbeitenden aufgrund eigener Kompetenzen und Ressourcen etwas beitragen und andere unterstützen können.

Daher erscheint es sinnvoll Teamsitzungen zu nutzen, um sich fachlich zum Thema auszutauschen, es von allen Seiten zu beleuchten, unterschiedliche Meinungen, Haltungen und Ideen zu hören, wertzuschätzen und ernst zu nehmen, Wider-



stände wahrzunehmen, aufzugreifen, um gemeinsam eine professionelle Haltung zu entwickeln.

Zentral dabei sind zunächst der Austausch und das Bewusstsein über die Bedeutung des Themas im Kontext frühkindlicher Bildung. Eine Verständigung über das gemeinsame Bildungsverständnis, konzeptionell festgelegte pädagogische Leitbilder sowie übergeordnete pädagogische Ziele ist dabei hilfreich.

Um ein Bewusstsein dafür zu entwickeln, wie Medien als Werkzeuge in den pädagogischen Alltag integriert werden können, hilft es Querverbindungen zu anderen Bildungsbereichen herzustellen und kritisch zu prüfen, an welchen Stellen der Einsatz von Medien einen Mehrwert hat und wo sie als Vermittler von Erfahrungen (z.B. im naturwissenschaftlichen, sozialen, oder musisch-ästhetischen Bereich) eingesetzt werden können.

Im Sinne einer sozialräumlichen Vernetzung können Beispiele aus anderen Einrichtungen angesehen werden oder die Expertise aus anderen Einrichtungen für eine Multiplikation genutzt werden.

In einem nächsten Schritt stellt sich die Frage, wie in der Kindertagesbetreuung ein Angebot der Medienbildung geschaf-

fen werden kann, dass zum Konzept der Einrichtung passt und das von allen Mitarbeitenden mitgetragen werden kann.

Reflexionsfragen:

Haltung

- Welche unterschiedlichen Meinungen, Haltungen und Ideen gibt es im Team zum Thema Medienbildung?
- Welche Widerstände gibt es im Team zum Thema? Wie sind diese erklärbar? Wie können wir uns konstruktiv mit ihnen auseinandersetzen?

➔ Perspektivwechsel anregen, Pro- und Contra-Diskussion, alle Gedanken hören, ernst nehmen und berücksichtigen.

Bedeutung des Themas

- Was wollen wir mit dem Thema Medienbildung in unserer Kita erreichen?
- Wie können wir die Beschäftigung mit dem Thema begründen?
 - Bildungs- und gesellschaftspolitisch?
 - Durch Werte, Leitbilder und Motive (ergeben sich ggf. ergänzend aus Trägerkonzeption)?
 - Durch übergeordnete pädagogische Ziele (Wie wollen wir erziehen? Welche Erziehungsziele verfolgen wir? Wofür wollen wir die Kinder stark machen? Was brauchen Sie heute?)?
- An welchen gesetzlichen Grundlagen orientiere ich mich (KiBiz; SGB VIII)? Was geben die Bildungsgrundsätze vor?
- Wie können wir Medienbildung als Querschnittsthema begreifen und mit den anderen Bildungsbereichen verknüpfen?
- Wie können wir digitale Medien nutzen, um die Teilhabe von Kindern mit (drohender) Behinderung zu erhöhen?
- Welche Fördermöglichkeiten ergeben sich durch den Einsatz digitaler Medien?



3. Möglichkeiten der medienpädagogischen Profilbildung in der Kindertagesbetreuung

Entwicklung eines Angebots

- Welche Angebote bestehen bereits? Welche medienpädagogischen Ansätze gibt es im Team?
- Was möchten wir gerne anbieten?
- Welche Vorgehensweisen, Methoden, Aktionen und Angebote passen zu unserer Einrichtung?
- Wie werden der Medieneinsatz oder Angebote zur Medienbildung organisiert? Was findet alltäglich statt und was muss geplant/organisiert/vorbereitet werden?
- Wie können wir mit dem was die Kinder tagtäglich an Medienerfahrungen mit in die Kita bringen arbeiten? Was ist an Technik vorhanden? Womit können wir anfangen? Medienbildung geht auch ohne technische Ausstattung.
- Wie können wir die Medienskeptiker „mitnehmen“ und einbeziehen? Wo liegen für uns Grenzen?
- Wie schaffen wir einen Raum für eine Fehlerkultur? Was lief gut? Wie kann es nächstes Mal noch besser klappen? Was machen wir nicht mehr?

Gemeinsam mit Eltern, Kindern und Fachkräften

Leitlinien entwickeln

- Wie können wir Mitarbeitende und Eltern für einen verantwortungsvollen Medienumgang in der Kindertageseinrichtung sensibilisieren?
- Wie können gemeinsam mit Kindern, Eltern und Fachkräften Leitlinien entwickelt und deren regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung sichergestellt werden?
- Auf welche Art und Weise können wir Eltern mit Sinne einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft einbeziehen? Gelingt es uns gemeinsam Regeln für die Mediennutzung in der Kita/Kindertagespflege aufzustellen im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung (Handynutzung in der Einrichtung insbesondere in Bring- und Abholzeiten, Regeln für das Fotografieren und Teilen der Bilder in sozialen Netzwerken; Regeln für Kommunikation und Postings in sozialen Netzwerken)?

- Verbindliche Regeln für Mitarbeitende (Keine Nutzung des privaten Smartphones in der Kita; Kommunikation, Teilen von Fotos und Auftreten in sozialen Netzwerken, Kommunikation im Dienst; Trennung von Dienst und Privat in sozialen Medien)
- Wie können wir die Kinder bei der Entwicklung von Regeln miteinbeziehen?

Unterstützung

- Im Trägergespräch mit der Fachberatung klären, welche Haltung zum Thema besteht und Unterstützungsmöglichkeiten ausloten:
- Einbindung in Gesamtkonzept/Trägerkonzept
- Unterstützungsmöglichkeiten für die pädagogische Weiterbildung, technische Ausstattung (Was benötigen wir wirklich?) und Anbindung an Infrastruktur (Wartung/Sicherheit etc.) mit Träger verabreden
- Fragen zum Datenschutz, sowie Urheber- und Persönlichkeitsrechte klären

➔ Lesen Sie auch Kapitel 5 „Rechte und Datenschutz“





3.3. Medienbildung als Baustein der pädagogischen Konzeption

Warum gehört Medienbildung in die pädagogische Konzeption?

Die Pädagogische Konzeption ist nach § 17 Kinderbildungsgesetz – KiBiz für Kindertageseinrichtungen sowie für Kindertagespflegepersonen gesetzlich vorgeschrieben. Sie macht das pädagogische Handeln der Fachkräfte einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegeperson transparent, spiegelt die pädagogischen Leitideen einer Einrichtung wieder und transportiert die Haltung der Fachkräfte/ Kindertagespflegepersonen sowie ihr Bild vom Kind nach außen. Die Konzeption dient gleichzeitig als Instrument zur Qualitätsentwicklung bzw. Weiterentwicklung des pädagogischen Profils, das kontinuierlich fortgeschrieben wird und im Rahmen von Teamentwicklungs- sowie Aushandlungsprozessen an aktuelle Herausforderungen und kindliche Lebenslagen angepasst wird. Überlegungen zu einer frühkindlichen Medienbildung können dabei unter Berücksichtigung des Trägerkonzeptes in das Gesamtkonzept der Einrichtung integriert werden.

Anregungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption

- Vorgaben des Trägers
- Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in NRW
- Empfehlung zur Erstellung einer inklusionspädagogischen Konzeption der Landesjugendämter in NRW

Medienbildung

Frühkindliche Bildung ist stets lebensweltbezogen. Auch der gesetzliche Förderauftrag für Kindertageseinrichtungen knüpft an die Erfahrungen des Kindes in seinen jeweiligen Lebensbezügen an (vgl. § 15 KiBiz; § 22 SGB VIII). Da die Er-



fahrungen, die Kinder in ihren Familien und ihrer Lebenswelt machen, meist medial durchdrungen sind, bietet das Thema der frühkindlichen Medienbildung die Möglichkeit zu einer einrichtungsbezogenen Schwerpunktsetzung, die einer konzeptionellen Begründung bedarf.

Um das Thema in die pädagogische Konzeption zu integrieren ist es sinnvoll, das pädagogische Handeln zu reflektieren und zu begründen.

Kutscher (2018) unterscheidet verschiedene Dimensionen von Medienbildung in der Kita. Neben dem Erziehungsziel einer reflektierten Mediennutzung und der Förderung der kindlichen Medienkompetenz, um negative Einflüsse zu kanalisieren und positive Wirkpotenziale zu stärken, geht es darum Medienbildung als Erziehungsthema zu verstehen, das in den Alltag eingebettet zur alltäglichen Pädagogik in der Kita gehört. Fragen in Zusammenhang mit digitalen Medien sollten genauso wahrgenommen und pädagogisch begleitet werden, wie alle anderen Erziehungsthemen auch. Eine weitere Dimension berührt die Begleitung von Kindern und Eltern im Alltag, den Umgang mit Medienerlebnissen, -erfahrungen und -figuren und die dementsprechende Beratung der Eltern. Die letzte Dimension meint die Unterstützung der Medienbildung von Kindern im Sinne einer Vermittlung von Bedienfähigkeiten, Reflexion und Kontextwissen (vgl. Kutscher 2018).



3. Möglichkeiten der medienpädagogischen Profilbildung in der Kindertagesbetreuung

Im pädagogischen Konzept wird dargestellt, wo Medien gezielt und pädagogisch sinnvoll begründet eingesetzt werden können und an welchen Stellen auf ihren Einsatz ganz bewusst verzichtet wird. Es legt dar, wie und auf welche Weise Kinder bei der Verarbeitung von Medienerlebnissen Unterstützung durch Erwachsene erfahren und welche Angebote es gibt, um Kindern ausgleichende Medienerfahrungen zu ermöglichen, die sie in ihrer Lebenswelt nicht machen.

Eine klare Haltung im Team, die auch konzeptionell beschrieben ist, begünstigt die Beratung von Eltern.

Die Medienbildung kann ein Teilbereich von vielen Aspekten der alltäglichen pädagogischen Arbeit sein. Vielmehr bietet die pädagogische Konzeption den Rahmen, der beschreibt, wie das Thema Medienbildung im Alltag wahrgenommen, beratend unterstützt und begleitet werden kann.

Reflexionsfragen:

- Welche Medien nutzen Sie im pädagogischen Alltag zum Entdecken, Kreativ-Sein, Gestalten, Dokumentieren, Forschen, Beobachten, Präsentieren, Reflektieren, in Ihrer Einrichtung und wie lassen sich diese Angebote den Bildungsbereichen zuordnen? Welche Schnittmengen ergeben sich?
- Falls Sie noch keine medienpädagogischen Angebote umsetzen oder weitere umsetzen möchten, welche Ideen würden Sie gerne umsetzen? Und welchen Bildungsbereichen lassen diese sich zuordnen?
- Aus welchem Grund sollten Sie sich als Einrichtung mit dem Thema Medienbildung auseinandersetzen?
- An welchen Stellen finden sich Begründungen im pädagogischen Leitbild der Einrichtung, im Lebensweltbezug



der Kinder und im Bildungsverständnis des pädagogischen Personals?

- Welche einrichtungsbezogenen Regeln zum Umgang mit (digitalen) Medien gibt es in Ihrer Einrichtung
 - ... für die Fachkräfte/das Team
 - ... für Eltern
 - ... für die Kinder?
- An welchen Stellen setzen Sie Medien im pädagogischen Alltag ein (mit den Kindern, Organisation und Verwaltung, Beobachtung und Dokumentation) und an welchen Stellen ganz bewusst nicht? Wie begründen Sie den Einsatz bzw. Verzicht?
- Wie können Sie Kinder und Eltern bei der Fortschreibung der pädagogischen Konzeption einbeziehen?
- Wo begegnen Ihnen in der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern Fragen zur Medienerziehung? Welche Ansätze und Ideen haben Sie, um Familien in diesem Bereich zu unterstützen?





4. Praxisimpulse für die medienpädagogische Arbeit in der Kindertagesbetreuung

Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über verschiedene Facetten medienpädagogischen Arbeitens in der Kindertagesbetreuung. Hierbei werden Möglichkeiten einer „alltagsintegrierten“ Medienbildung vorgestellt, aber auch Anregungen für den Medieneinsatz in der Projektarbeit gegeben. Darüber hinaus werden Chancen des Einsatzes digitaler Medien in der Beobachtung und Dokumentation beschrieben, ebenso wie das Thema in der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zum Tragen kommen kann. Abschließend werden Möglichkeiten der sozialräumlichen Vernetzung im Kontext von Medienbildung dargestellt.

→ Hinweise und Tipps zur praktischen Medienarbeit und Ideen für Projekte zur Medienbildung im frühkindlichen Bildungsbereich finden Sie in Kapitel 8.

4.1. Medienerfahrungen begleiten und verstehen

Jenseits der Diskussion über Chancen und Risiken frühkindlicher Medienbildung können alle Kinder und insbesondere diejenigen, die Zuhause keinen Zugang zu pädagogisch wertvollen analogen oder digitalen Medien haben, in der Kindertagesbetreuung positive Erfahrungen im Umgang mit und in der Verarbeitung von Medien sammeln. Sie erhalten die Möglichkeit in der Kita ausgleichende Medienerfahrungen zu machen, die sie zu Hause nicht haben.

Entlang des pädagogischen Alltags und der Bildungsbereiche gibt es vielfältige Möglichkeiten Medien als Werkzeuge einzusetzen und somit Bildungsprozesse der Kinder zu unterstützen. Für das Gelingen von Bildungsprozessen und das Ermöglichen von Exploration und Erfahrung brauchen Kinder immer eine sichere Bindung zu einer vertrauten Bezugsperson sowie anregende Lernumgebungen und Erfahrungs-

räume. Diese wertvolle Beziehungsarbeit sowie originäre Erfahrungen „aus erster Hand“ können und sollen durch die Nutzung digitaler Medien nicht ersetzt werden. Medien unterstützen und bereichern jedoch frühes Lernen. So können Bedürfnisse und Rechte der Kinder wie z.B. auf Bewegung, Kreativität und freies Spiel durch einen überlegten und zielgerichteten Medieneinsatz unterstützt werden.

Medienerlebnisse aufgreifen und Verarbeitungsmöglichkeiten anbieten

Eine in der Kindertagesbetreuung wichtige pädagogische Aufgabe ist es, Kindern die Möglichkeiten zur Verarbeitung unterschiedlicher Medienerlebnisse anzubieten und sich dabei der zahlreichen kreativen Materialien und Methoden zu bedienen, die im frühkindlichen Bildungsbereich zur Verfügung stehen. Medienbildung bietet hier eine Schnittstelle zu anderen Bildungsbereichen beispielsweise Bewegung, Sprache, naturwissenschaftlich-technischer Bildung oder musisch-ästhetischer Bildung usw.

Kreative Angebote, die den Ausdruck von innerem Erleben ermöglichen und somit als identitätsbildende Erfahrung gelten, sind hilfreich bei der Verarbeitung von Medienerfahrungen. Das kann z.B. ein frei gestaltetes Malangebot sein, das zulässt, dass die Kinder ihre eigenen Themen bearbeiten, um im Bild einen Ausdruck für ihre Gefühle zu finden und für Themen, die sie eventuell auch entwicklungsbedingt bewegen. Ein weiteres Angebot zur Verarbeitung von Inhalten aus Bildschirmerszenen können freie Spielangebote sein, in denen die Kinder selbst Regie führen und eigene Themen einbringen. So können Filmszenen aufgegriffen und nachgespielt werden. Mit Hilfe einer Trickfilm-App oder einer digitalen Kamera können die Kinder eigene Filmszenen erstellen und verstehen, wie Filme und bestimmte Tricks „funktionieren“. Indem sie z.B. selbst eine Filmszene drehen, in der es aus-



sieht, als ob sie die Wand hochklettern, können sie auch den Filmtrick durchschauen.

Die Medienheld*innen der Kinder bieten ein enormes Identifikationspotenzial und eröffnen Kindern Zugang zu bisher verborgenen Welten: Einmal als Eiskönigin über Superkräfte verfügen und in einem glitzernden Schloss aus Eis leben oder als mutiges Wikingerkind jedes Abenteuer meistern. Kinder sehen in ihren Held*innen Vorbilder und leiten aus den Figuren Muster für den Umgang mit Situationen, Menschen und Problemen ab. Sie helfen ihnen in belastenden Situationen, geben ihnen Hoffnung und Mut, indem sie sich wünschen ebenso zu sein oder über ebensolche Superkräfte zu verfügen (vgl. Stadt Wien 2020). Oder sie entdecken bei der Auseinandersetzung mit ihnen ihre ganz eigenen „Superkräfte“ und einzigartigen Fähigkeiten. Sie bieten Gelegenheit ein Wunschbild von sich selbst zu entwerfen sowie die Möglichkeit mit inneren Konflikten umzugehen (gute und böse Anteile einer Person). Als Erwachsener die Faszination zu verstehen, die von diesen Figuren ausgeht, hilft kindliche Gedankenwelten nachzuvollziehen und kann Hinweise darauf liefern, womit sich ein Kind gerade beschäftigt.

Geschichten aus Filmen und Serien nachzuspielen, in verschiedene Rollen zu schlüpfen und unterschiedliche Persönlichkeitsanteile auszuleben sind bereichernde Erfahrungen für die Persönlichkeitsentwicklung. Darüber hinaus bieten sich zu den Medienheld*innen der Kinder neben kreativen Möglichkeiten (malen, basteln, verkleiden, Rollenspiele, Geschichten ausdenken) auch vielfältige Erzählanlässe: Was gefällt dir an deinem Helden? Was kann er/sie, was du auch können möchtest? In welchen Situationen möchtest du über Fähigkeiten einer bestimmten Figur verfügen? Wie könnte die Geschichte noch enden? usw. Auch (gender-)kritische Nachfragen zu stereotypen Verhaltensweisen und vorgelebten Geschlechtsrollen sind für eine maßgebliche Auseinandersetzung wichtig.

Bestimmte Inhalte aus Filmen, Serien oder Videospielen können Kinder aber auch problematisch erleben und sie ängstigen, insbesondere dann, wenn sie ihrem Alter und Entwicklungsstand nicht entsprechen, sie mit ihren Erfahrungen allein gelassen werden oder die Nutzungszeiten nicht begrenzt werden. Kinder erleben in den Medien eine konstruierte Wirklichkeit, die sie von der realen Welt zunächst, und bis ins Vorschulalter hinein, nicht unterscheiden können (vgl. Doelker 2016). Hieraus resultierende negative Erfahrungen, die sich auch im Verhalten der Kinder äußern können, bringen die Kinder, ebenso wie andere belastende Erfahrungen aus ihrer Lebenswelt, mit in die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle. Beim Nachspielen dieser Szenen, die sie in Filmen beobachtet haben, kann es dann auch wild, laut und aggressiv zugehen, was der inneren Verarbeitung des Erlebten dient.

Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sollten auch hierfür einen Raum bieten, Fachkräfte feinfühlig auf die Kinder eingehen und Angebote zur Verarbeitung bereitstellen.

Zur Verarbeitung problematischer Medieninhalte benötigen Kinder Begleitung und Unterstützung. Sie brauchen Erwachsene, die sich empathisch dafür interessieren, was die Kinder gerade beschäftigt, was sie gedanklich und emotional belastet. Dafür benötigen sie Bezugspersonen, die den Kindern das Gefühl geben, dass alles, was sie beschäftigt, wichtig ist. Methodisch kann dies z.B. in offenen Erzählrunden angeboten werden, in denen die Kinder frei erzählen können, was sie gerade innerlich bewegt. In denen die Bezugspersonen den Kindern eine wohlwollende, wertschätzende und offene Haltung entgegenbringen, die den Kindern signalisiert, dass sie mit allen Themen, die sie einbringen willkommen sind. Das können auch Begebenheiten sein, die sie im Film gesehen haben, Dinge die sie beeindruckt haben, z.B. ein Superheld, der im Film durch die Luft fliegen kann und Wände hochklettert, Tiere die sprechen können oder magische Wesen, die zaubern können.



4. Praxisimpulse für die medienpädagogische Arbeit in der Kindertagesbetreuung

Anschlag auf das World Trade Center in New York

Viele Kinder haben am 11.9.2001 die Bilder von dem Anschlag auf das World Trade Center in New York in den TV-Nachrichten oder in den Printmedien gesehen. Sie haben die große Aufregung und Besorgnis der Erwachsenen mitbekommen, die dieser Anschlag weltweit ausgelöst hat. Daraufhin wurden Bilder von Kita-Kindern gemalt, in denen die Beschäftigung mit diesem Anschlag zum Ausdruck kam und zeigten, dass er auch bei den Kindern Ängste und Verunsicherungen ausgelöst hat. Durch das Malen der Bilder bot sich für die Kinder die Chance, das indirekt Erlebte zu verarbeiten. Damit konnte das Attentat im pädagogischen Kontext besprochen werden. Die Kinder konnten ihre Ängste mitteilen, Fragen stellen und das Erlebte gemeinsam aufgearbeitet werden.

Verstehen von Mediengestaltung

Die kindliche Verarbeitung von Medieninhalten ist abhängig von Alter und Entwicklungsstand. Jüngere Kinder können die mediale Welt noch nicht von der Wirklichkeit unterscheiden. So kommt es vor, dass sie denken, dass die Figuren im Fernseher oder im Tablet „wohnen“.

Bis zum Ende des Kindergartens reicht die Aufmerksamkeitsspanne oft noch nicht, um einer komplexen Handlung zu folgen, die Wahrnehmung ist eher selektiv.

„Und – ob im Puppentheater oder vor dem Fernseher: Bis ins Grundschulalter hinein äußern Kinder ihre Gefühle und oft auch ihren Bewegungsdrang spontan, offen und deutlich. Die mitunter heftigen Äußerungen in Form von lachen, kreischen, aufspringen oder kommentieren sind nicht unbedingt Zeichen von Überforderung, sondern häufig alterstypische und normale Reaktionen. Kinder verarbeiten auf diese Weise auch das Erlebte“ (BZgA, kindergesundheit-info.de 2020).

Kinder reagieren sensibel auf für Erwachsene harmlose Inhalte, weil sie das Gesehene als real erleben und noch kein

Verständnis davon haben, wie Medien gemacht werden. Bei problematischen Inhalten, wie Werbung oder Gewaltdarstellungen, Actionszenen oder anderen bedrohlichen Inhalten sind Kinder auf Unterstützung angewiesen. So können in der Kita oder der Kindertagespflege Angebote konzipiert werden, die helfen die Machart von Medien zu verstehen, um so eine bessere Einordnung des Gesehenen zu ermöglichen.

Ein Thema, das gut im pädagogischen Alltag der Kindertageseinrichtung aufgegriffen werden kann, ist die Werbung. Werbefilme sprechen Kinder ganz gezielt als Konsumenten an, diese sind aber oft nicht in der Lage diese vom normalen Programm zu unterscheiden. Ein pädagogisches Aufgreifen des Themas „Werbung“ bietet Kindern die Chance, den Zweck von Werbung verstehen zu lernen, diese richtig einzuordnen und kritisch zu betrachten. Die Kita kann Raum dafür bieten, sich mit Werbung spielerisch auseinanderzusetzen. Durch das Drehen eines eigenen Werbespots und die Auseinandersetzung mit Zielen von Werbung, können sie ihre Absicht besser verstehen und erfassen, wie und warum Werbung gemacht wird, wie sie sich von der Wirklichkeit unterscheidet und dabei unterstützt werden, eine kritische Haltung ihr gegenüber zu entwickeln.





4.2. Medienbildung praktisch

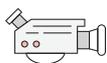
Endoskopische Kamera

Im Bildungsbereich Naturwissenschaften kann ein digitales Tablet, kombiniert mit einer endoskopischen Kamera, zusätzliche Einblicke verschaffen, z.B. indem die wasserfeste endoskopische Kamera in einen Bachlauf gehalten wird und das Innenleben im Bach dadurch noch umfassender erforscht, fotografiert und gefilmt werden kann. Alternativ könnte die Kita eine Unterwasserkamera nutzen, die das Fotografieren unter Wasser ermöglicht. Eine endoskopische Kamera kann auch in Astlöcher o.ä. gesteckt werden und liefert ungewohnte Einblicke in die Natur. Ein digitales Mikroskop als Aufsatz für Tablets kann Naturphänomene stark vergrößert darstellen und Anreize zum kreativen Gestalten bieten.



Dokumentarfilm vom Ausflug erstellen

Die Kinder können mit Tablets oder digitalen Kameras kleine Filmszenen während eines Ausflugs z.B. zur Feuerwehr erstellen. So kann der Besuch bei der Feuerwehr in mehreren Filmen oder Fotoszenen dokumentiert und mit Hilfe der Erwachsenen und einer App zu einer Dokumentation des Ausflugs zusammengefügt werden. Die Kinder filmen, was sie besonders interessiert und präsentieren später den Eltern oder anderen Kindern, was sie gefilmt oder fotografiert haben. Dadurch vertieft sich die Lernerfahrung bei den Kindern und für die Eltern wird transparenter, was die Kinder beim Ausflug erlebt haben.



Trickfilm erstellen

Mit Hilfe eines Tablets oder einer digitalen Kamera, einem Stativ und einer App für die Herstellung von Trickfilmen, können Kinder selbst einen Trick-

film erstellen und eine Geschichte kreativ umsetzen. Dafür können die Figuren selbst gemalt und gebastelt werden und eine Vertonung phantasievoll hinzugefügt werden. Anschließend können die Kinder den Anderen ihr Gemeinschaftswerk stolz präsentieren. Das kann z.B. ein Märchen, eine Fabel oder eine Geschichte aus der Bibel sein, wie z.B. „Jona und der Wal“ oder auch eine kleinere selbst gedachte Geschichte (siehe S. 28 "Medienbildung in der evangelischen Kita Uphof in Hamm").



Pflanzenwachstum fotografieren

Durch Fotos können Bildungsprozesse wie z.B. naturwissenschaftliche Projekte bereichert werden. Kinder machen erste Erfahrungen mit dem Fotografieren, der Bedienung der Digitalkamera oder der Kamerafunktion des Tablets und können darstellen, was sie an einem naturwissenschaftlichen Phänomen interessiert und was ihnen auffällt. Sie können Beobachtungen dokumentieren und dadurch Veränderungsprozesse verdeutlichen. Eine Fotodokumentation über das Wachstum von Sonnenblumen kann, beginnend von der Aussaat, in regelmäßigen Abständen fotografiert, die verschiedenen Wachstumsstadien bis zur endgültigen Größe der Pflanze nachvollziehbar machen. Der Wachstumsprozess der Pflanzen wird sichtbar und erinnerbar gemacht und die Kinder können die Fotos weiterverwenden, um von ihrem Projekt zu berichten (z.B. in einer Kita-Zeitung oder auf einem Informationsbrett). Damit erleben sie sich selbst als aktive Nutzer und Gestalter von Medien.



Eine Hörgeschichte erstellen

Auch die Aufnahme- und Abspielfunktion von Tablets oder anderen Medien (mit Aufnahmefunktionen) kann für Bildungsprozesse und kreatives Schaffen



4. Praxisimpulse für die medienpädagogische Arbeit in der Kindertagesbetreuung

genutzt werden. So können die Kinder ein geliebtes Bilderbuch vertonen und dafür Sprechtexte, passende Geräusche, Musik und Tierstimmen aufnehmen. Die Kinder können mit Spaß und Begeisterung eigene kreative Ideen entwickeln und umsetzen. Sie können bei dem Projekt in verschiedene Rollen schlüpfen und auswählen, ob sie lieber eine Sprechrolle übernehmen, Geräusche machen wollen oder die Technik bedienen möchten. Gleichzeitig lernen sie, wie Hörgeschichten hergestellt werden und beschäftigen sich intensiv mit den Inhalten der Geschichte und deren Umgestaltung in eine Hörgeschichte.



Die Bücherei kennen lernen

Die Kinder machen einen Ausflug in eine Bücherei im Sozialraum, lernen die Bücherei kennen und die verschiedenen Medien, die dort für Kinder zum Ausleihen zur Verfügung stehen, wie Bücher, Zeitschriften, Hörmedien, Spiele und DVDs. Dort können sie sich mit den Ansprechpersonen der Bücherei vertraut machen und diese in Vorleseprojekten o.ä. erleben. Die Kinder erfahren, welche Buch- und Medienangebote es in einer Bücherei gibt, können diese ausprobieren und sich gleichzeitig mit den Büchereiregeln und dem Ausleihen von Medien vertraut machen.



Sprachlern-Apps

Mit einem Tablet und einer kindgerechten Sprachlern-App, die gut für die Sprachförderung geeignet ist, können Kinder spielerisch und selbstständig ihren Sprachschatz erweitern. Dies kann besonders Kindern mit Migrationshintergrund zugutekommen, die die deutsche Sprache gerade lernen. Für den Umgang mit Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf in der Sprachentwicklung gibt es inzwischen Apps, die den Sprachausdruck der Kinder durch Bilder unter-

stützen. Diese können die Kommunikation mit dem Kind vereinfachen und zu mehr Teilhabe und Integration beitragen. (Siehe auch Borschüre der Landesanstalt für Medien (LfM): *Kinder-Medien-Sprache. Medienpädagogische Aktivitäten zur Sprachbildung für Eltern mit ihren Vorschulkindern*).

Der Einsatz von Apps in der Kindertagesbetreuung ist dann nützlich, wenn das Lernen der Kinder unterstützt wird, Kinder zum selbsttätigen Tun angeregt werden und die Zusammenarbeit mit anderen Kindern gefördert wird. Es geht nicht darum Lernprozesse oder soziale Prozesse zu ersetzen, sondern die pädagogische Arbeit zu ergänzen und die Kinder zum Tun anzuregen. Werden in der Kindertagesbetreuung Apps genutzt, sollten auch die Erziehungsberechtigten über ihren Nutzen aufgeklärt und Transparenz darüber hergestellt werden, wie und für welchen Zweck welche Apps ausgewählt werden (vgl. Bostelmann/Engelbrecht, 2017, S. 68 f.).

➔ Lesen Sie auch Kapitel 5 „Rechte und Datenschutz“



Medienbildung in der Evangelischen Kita Uphof in Hamm

Die Ev. Kita Uphof in Hamm in Westfalen hat seit vielen Jahren Medienbildung in ihrem Konzept verankert. Inspiriert von der Reggio-Pädagogik und unter Leitung von Gaby Reitmayer haben sich die Mitarbeitenden im Bereich Medienpädagogik fortgebildet, den Einsatz neuer Medien erfolgreich ausprobiert und in viele Kita-Projekte einfließen lassen. Die Kita Uphof in Hamm bekam 2018 den Deutschen Kita-Preis für die vorbildliche Verknüpfung von MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) mit digitaler Technik (<https://www.medienkompetenzportal-nrw.de/praxis/best-practice-nrw/best-practice-nrw-004-evangelische-kita-uphof.html>).



Die medienpädagogische Projektarbeit der Kita Uphof ist ein Herzstück der pädagogischen Arbeit, bei der das entdeckende und forschende Lernen der Kinder im Mittelpunkt steht. Durch den kreativen Umgang mit Medien lernen die Kinder ihre Funktionen und Einsatzmöglichkeiten kennen und verstehen. Sie machen die Erfahrung der Selbstwirksamkeit, indem sie selbst etwas aktiv mit Medien gestalten und sind stolz auf ihre eigenen Ergebnisse. Bevor die Kinder mit der Kamera, dem Laptop und Tablet umgehen, machen sie einen Medienführerschein und lernen dabei auch die Regeln zum Umgang mit der Technik, so legen die Kinder z.B. beim Fotografieren mit der Digitalkamera erst das Sicherheitsband um das Handgelenk, bevor sie anfangen.

Der Schwerpunkt der medienpädagogischen Arbeit besteht darin, digitale Medien kreativ mit den Kindern zu nutzen und einzubinden. So sind Themen wie, z.B. „Meine Heimat, mein Zuhause – Kohle unter unseren Füßen“, „Roboter“, oder die Logistikkette „Vom Feld auf den Teller/Von der Kartoffel zur Pommes“ u.a. mit Hilfe von modernen Medien kreativ bearbeitet und dargestellt worden. Im Rahmen von ganzheitlicher Bildung wurden Fotos erstellt, Filme gedreht, Roboter gebaut und programmiert, Geschichten vertont und Trickfilme erstellt, oder im Wald, Tiere und Pflanzen mit Hilfe von Medien bestimmt und erkundet.

Im Bildungsbereich „Religion und Ethik“ haben die Kinder einen Trickfilm zum Thema „Jona und der Wal“ erstellt. Bei allen Arbeitsschritten konnten Sie selbst aktiv werden: Sie haben die Materialien für den Trickfilm gestaltet, Bilder gemalt, die Geschichte vertont und später zusammengeschnitten. Mit einfachen Materialien und der „Stop-Motion-App“ konnte der Film auf dem Tablet erstellt und direkt bearbeitet werden. So wurde Medienbildung intensiv und ganzheitlich erlebbar für die Kinder. An dieser Stelle werden auch die Querverbindungen zu anderen Bildungsbereichen deutlich, wie Sprache und musisch-ästhetische Bildung.

Mit Hilfe eines QR-Scanners (App auf dem Smartphone oder Tablet) kann der dabei entstandene Trickfilm „Jona und der Wal“ direkt über den QR-Code aufgerufen und abgespielt werden.

Die Kita Uphof im Internet



➔ „Kinder können noch nicht mit Medien und Technik umgehen – stimmt das?“

<https://www.rund-um-kita.de/kinder-konnen-noch-nicht-mit-medien-und-technik-umgehen-stimmt-das/>

➔ „Neue Medien in der Kita – alle Vorurteile und Antworten“

<https://www.rund-um-kita.de/medien-in-der-kita-alle-vorurteile-und-antworten-auf-einen-blick/>



4. Praxisimpulse für die medienpädagogische Arbeit in der Kindertagesbetreuung

4.3. Einsatz von Medien in der Beobachtung und Dokumentation

Das wahrnehmende Beobachten und die Beobachtung und Dokumentation kindlicher Entwicklungs- und Bildungsprozesse sind durch das KiBiz gesetzlich verankert (vgl. § 18 KiBiz) und durch die Bildungsgrundsätze NRW zu einer verbindlichen Empfehlung geworden. Sie bilden die Grundlage pädagogischen Handelns und sind ein Merkmal pädagogischer Professionalität.

→ Hinweise zum Datenschutz sowie zur Einverständniserklärung der Eltern entnehmen Sie bitte Kapitel 5!

Der Einsatz digitaler Medien in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bietet im Hinblick auf die Beobachtung und Dokumentation die Möglichkeit, die pädagogische Professionalität von Fachkräften und Kindertagespflegepersonen zu schärfen, aber auch die Chance den hohen Verwaltungsaufwand, der mit der Dokumentation von Beobachtungen einhergeht, zu vereinfachen.

Medieneinsatz zur Weiterentwicklung der pädagogischen Professionalität

Mithilfe von Videos, die mit der Digitalkamera oder dem Tablet jederzeit unkompliziert erstellt werden, können wahrnehmende Beobachtungen in der Kindertagesbetreuung festgehalten, anderen Fachkräften oder Kolleg*innen zugänglich gemacht und somit umfassender ausgewertet werden.

Digitale Filmaufnahmen ermöglichen es Beobachtungen aus dem pädagogischen Alltag oder bestimmte Szenen mit einem oder mehreren Kindern festzuhalten und liefern eine gewisse „Objektivität“, auch wenn immer klar sein muss, dass sie nur einen Ausschnitt der Realität in einem bestimmten Kontext wiedergeben. Bei der Dokumentation von Beobachtungen bspw. für eine Lerngeschichte oder das Portfolio, können diese Aufnahmen wiederholt angesehen werden, sodass eine differenziertere Beschreibung möglich wird, als bei einer einmaligen Beobachtung. Die Szene kann dann unter verschie-

denen Blickwinkeln und Fragestellungen betrachtet werden, so dass bspw. auch nonverbale Aspekte von Kommunikation und deren Wechselwirkungen sowie Kontextfaktoren beobachtet werden können. Da nicht alle Kontextfaktoren von der Kamera erfasst werden, müssen einzelne Szenen bei der Verschriftlichung durch Beobachtungen der Fachkräfte ergänzt werden.

Damit bieten Videos eine bereichernde Grundlage für die Beschreibung sowie das Verstehen kindlicher, entwicklungsbedingter Verhaltensweisen und liefern Ideen für pädagogische Handlungsweisen oder die Gestaltung von Lern- und Erfahrungsräumen, um weitere Bildungs- und Entwicklungsprozesse der Kinder individuell zu unterstützen.

Filmaufnahmen können auch im Rahmen von Eltern- oder Entwicklungsgesprächen genutzt werden.

Im Rahmen kollegialer Fallbesprechungen oder in Teamsitzungen können Videosequenzen mit bestimmten Situationen aus dem pädagogischen Alltag als Anschauungsmaterial dienen, um verschiedene Blickwinkel zu einem bestimmten Verhalten des Kindes oder einer Fachkraft einzuholen, um ressourcenorientiert nach Lösungen zu suchen und alternative Handlungsweisen zu entwickeln.

Durch Videoaufnahmen wird somit auch ganz gezielt das Verhalten der Fachkräfte oder Kindertagespflegepersonen beobachtbar. Videos können so zur Selbstreflexion des eigenen pädagogischen Handelns dienen oder auch als Grundlage für eine kollegiale Beratung genutzt werden. Diese Form des Feedbacks kann eine wichtige und intensive Form der Reflexion des eigenen (unbewussten) Verhaltens, (unbewusster) Haltungen und der Selbstwirksamkeit ermöglichen und damit zur Weiterentwicklung pädagogischer Kompetenzen beitragen. Somit kann der Einsatz von Filmaufnahmen, neben der Beobachtung und Dokumentation kindlicher Bildungs- und Entwicklungsprozesse, auch als Instrument zur Qualitätsentwicklung von Fachkräften genutzt werden und



als hilfreiches Instrument in der Ausbildung pädagogischer Fachkräfte dienen. Diese Art der Beobachtung kann eine Steigerung der Qualität in der Ausbildung bewirken, indem praktisches Handeln, Reflexion des eigenen Verhaltens und die Entwicklung alternativer Vorgehensweisen unmittelbar miteinander verknüpft sind.

Medieneinsatz zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwands

Das Anlegen von Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen sowie die Gestaltung von Portfolios benötigen im Alltag der Kindertagesbetreuung viel Zeit (vgl. Lepold/Ullmann 2018, S. 103). Aber auch standardisierte Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren, die bspw. für die Alltagsintegrierte Sprachbildung vom Land NRW vorgegeben sind, nehmen viel Zeit in Anspruch und werden oft als Belastung erlebt („das auch noch ...“).

Mittlerweile gibt es die Möglichkeit, die Verfahren zur Alltagsintegrierten Sprachbildung in NRW ebenfalls alltagsintegriert und digital anzuwenden und dabei direkt auswerten zu lassen (Weitere Information: <http://www.bewegtesprache.de/index.php/basik/digital-beobachten-und-auswerten>).

Auch gibt es einen breiten Markt für digitale Portfolios (vgl. Bostelmann/Engelbrecht 2017, S. 56ff.). Neben Fotos und Texten können hier auch Audiosequenzen oder Videos von



„Meilensteinen“ der Entwicklung hinzugefügt werden. Ein Zugang für Eltern ist möglich, so dass sie die Entwicklung ihres Kindes nachverfolgen können und die Arbeit der Kindertageseinrichtungen für sie transparenter wird. Voraussetzung für die Nutzung ist eine Anbindung an das W-LAN und die Ausstattung der Kitas mit digitalen Medien.

Tablets bieten durch die vielfältigen Medien, die sie in sich vereinen (Kamera, Video, Aufnahme- und Abspielfunktion, Apps zur Bearbeitung), digitale Werkzeuge, die eine Erstellung von Bildungsdokumentationen erleichtern. Durch den Einsatz digitaler Medien können neben Zeit auch weitere Ressourcen eingespart werden – Bastelarbeiten und Sortierarbeiten fallen weg, entsprechende Programme ordnen Fotos eigenständig zu, es können Zugangsrechte für Eltern eingerichtet werden, so dass sie nachvollziehen können, an welchem Entwicklungsschritt sich das Kind gerade befindet (vgl. Bostelmann/Engelbrecht 2017, S. 69). Eine ansprechende Gestaltung ist auch dank der Werkzeuge und Apps des Tablets möglich, die Versendung via Bluetooth an den Drucker einfach, und aufgrund der leichten Handhabung können Kinder in alle Arbeitsschritte einbezogen werden.

Die Nutzung dieser Tools ist Abwägungssache und die Entscheidung für eine Nutzung sollte im Team, unter Einbeziehung aller Sichtweisen, besprochen werden. Wichtig ist, dass die Gestaltung der Inhalte und eine ansprechende Aufmachung – trotz Hilfsmitteln – immer in der Verantwortung der pädagogischen Fachkraft liegt und der Inhalt abhängig ist von deren Beobachtungsgabe, pädagogischen Fachlichkeit und zwischenmenschlichem Fingerspitzengefühl. Unabhängig von der Methode des Dokumentierens benötigen Wahrnehmende Beobachtungen und die Reflexion von Bildungsprozessen Zeit.

Durch die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen freiwerdende zeitliche Ressourcen können somit für die Intensivierung zwischenmenschlicher Beziehungen genutzt werden – im Sinne einer Digitalisierung der Verwaltung und nicht der pädagogischen Prozesse (vgl. Bostelmann/Engelbrecht 2017, S. 16).



4. Praxisimpulse für die medienpädagogische Arbeit in der Kindertagesbetreuung

4.4. Medien als Thema in der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

Eltern sind oft zwiesgespalten im Hinblick auf eine frühe Medienbildung. Die einen fordern die Auseinandersetzung mit dem Bildungsbereich ein, die anderen lehnen den Kontakt mit digitalen Medien ab. Viele bewegen sich irgendwo dazwischen, sind noch unentschlossen und wünschen sich Orientierung. Für die Gestaltung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ist es daher wichtig, sich als Einrichtung klar zu positionieren und im besten Fall den Umgang mit dem Thema in der Konzeption festzuschreiben. Eine Klarheit im Team, das Wissen um die eigene Haltung sowie fachliches Hintergrundwissen, auch über die Ziele, die mit der Medienbildung verfolgt werden, helfen bei der Argumentation gegenüber Eltern. Eine klare und offene Kommunikation nach außen sorgt für Transparenz, so dass das Thema bereits beim ersten Elterngespräch besprochen werden kann. Transparenz sollte auch im Hinblick auf das Thema Datenschutz und auf verbindliche Regeln für den Umgang mit dem privaten Smartphone innerhalb der Einrichtung hergestellt werden.

→ Lesen Sie auch Kapitel 5 „Rechte und Datenschutz“

Wird das Thema Medienbildung neu in der Einrichtung eingeführt, sollten Eltern im Sinne einer partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit von Anfang an beteiligt und gehört werden, insbesondere die Vertretung aus dem Elternbeirat. Ideen und Gestaltungsvorschläge, aber auch Sorgen und Vorbehalte, sollten unbedingt ernst genommen und bei der konzeptionellen Ausrichtung berücksichtigt werden. Außerdem verfügen Eltern oft über Ressourcen im Umgang mit digitalen Medien, die bei der Umsetzung von Projekten bereichernd genutzt werden können.

Auch Eltern müssen sich mit dem Thema Digitalisierung und der permanenten Verfügbarkeit digitaler Medien auseinandersetzen. In der Flut von Angeboten ist es oft eine Herausforderung zu entscheiden, welche Angebote gut und, im Sinne

des Alters und Entwicklungsstandes des Kindes entsprechend, angemessen sind. Vielen Eltern fehlt die Orientierung, welche digitalen Medien und Filme empfehlenswert sind und welche nicht, da ständig neue Medienangebote in einer großen Vielzahl auf den Markt strömen.

Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen können Eltern im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft unterstützen und Orientierung geben. Dabei ist auf der einen Seite die Offenheit der Fachkräfte dem familiären Kontext und dem Medienverhalten der Eltern gegenüber notwendig. Gleichzeitig sollen die medienerzieherischen Ziele und die fachliche Sicht der Fachkräfte vermittelt werden, ohne zu bewerten oder jemanden bloßzustellen. So kann die familiäre Medienerziehung durch Impulse aus der Einrichtung professionell gefördert und angeregt werden, indem Informationen über eine sinnvolle und kindgemäße Mediennutzung und -erziehung zur Verfügung gestellt werden.

Elterngespräche, aber auch Tür- und Angelgespräche, bieten einen guten Rahmen Fragen der Mediennutzung zu besprechen. Fachkräfte haben so die Möglichkeit anzusprechen, was ihnen Sorgen bereitet oder aufzugreifen, was sie im kindlichen (Spiel-)Verhalten beobachtet haben. Darüber hinaus bieten ein Elternabend zum Thema Medienpädagogik sowie die Bereitstellung verschiedener Broschüren und Internetadressen Möglichkeiten, Fragen von Eltern unterstützend zu beraten und zu informieren, ohne zu belehren. Besonders dann, wenn eine Einrichtung beginnt Medienbildung aktiv umzusetzen, bietet ein Elternabend ein gutes Forum für Information und Austausch.

4.5. Familienunterstützende Angebote im Sozialraum

Familienzentren bieten für Eltern, Familien und alle Menschen im Quartier frühe und unkomplizierte Unterstützung und bündeln verschiedene familienunterstützende Angebote im Sozialraum. Ziel ist es die Erziehungskompetenzen der Eltern zu stärken und Belastungen im Alltag zu reduzieren.



Familienzentren bieten allen Menschen und Familien im Sozialraum bedarfs- und lebensweltorientierte Teilhabemöglichkeiten und sind somit als Teil einer Präventionskette zu verstehen.

Eine der Kernaufgaben der Familienzentren ist es, die Erziehungskompetenz von Eltern und Familien zu stärken. Dies betrifft auch die Medienerziehung und den Umgang mit (digitalen) Medien im familiären Umfeld. Neben einem „mediopädagogischen Elternabend“ bestehen auch Angebote der Familienbildung, die im Rahmen von Familienzentren genutzt werden können, um Eltern früh für die Bedeutung des Themas zu sensibilisieren.

Die Initiative Eltern und Medien (www.elternundmedien.de) der Landesanstalt für Medien (LfM) in Nordrhein-Westfalen bietet unter anderem für Kindertageseinrichtungen und Familienbildungsstätten Hilfestellung und Unterstützung bei der Planung, Organisation und Durchführung von mediopädagogischen Elternabenden und vermittelt geeignete Referent*innen. Ein Materialangebot der LfM in Kooperation mit der Landesarbeitsgemeinschaft für Familienbildung in NRW befasst sich mit dem Thema Medien im Familienleben. Unter dem Titel „Häschen-Tecks“ wurden Materialien entwickelt und bereitgestellt, die speziell für den Einsatz in der Elternarbeit und für Familienbildungsstätten gestaltet wurden, um mit Eltern über Medien im Familienleben ins Gespräch zu kommen (<https://www.familieundmedien-nrw.de/>).

Die Integration von Medienbildung in das Angebotsspektrum von Familienzentren wird im Rahmen des (Re-)Zertifizierungsverfahrens als „Familienzentrum NRW“ als Aufbauleistung honoriert. So gibt es zwei Punkte im Leistungsbereich „Familienbildung und Erziehungspartnerschaft“, die sich inhaltlich mit dem Thema Medien befassen und als Aufbauleistung gepunktet werden:

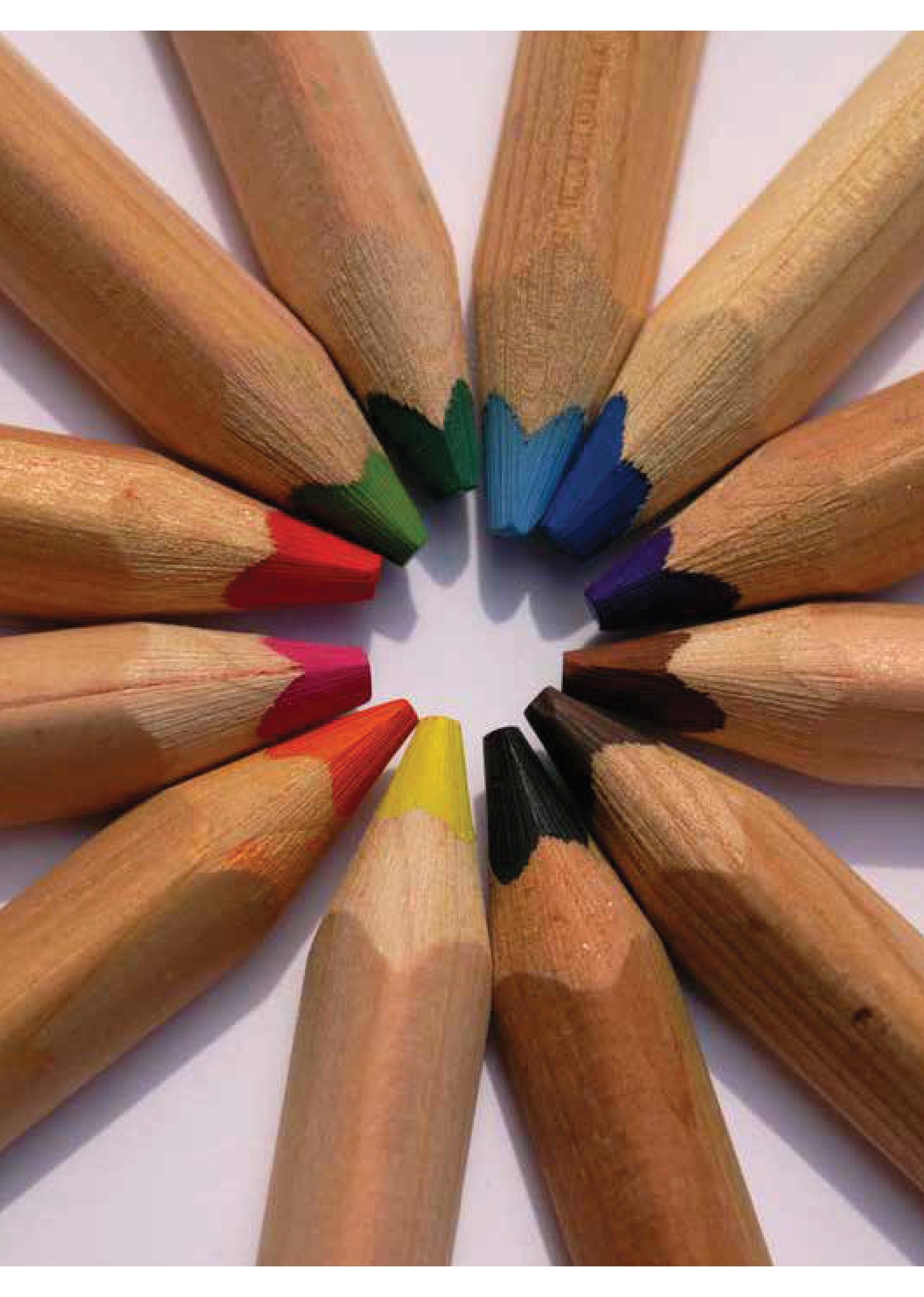
- Das Familienzentrum organisiert Angebote zu Leseförderung/Literacy (Eltern-Angebote, Eltern-Kind-Angebote) (2.11.)

- Das Familienzentrum organisiert Angebote zur Medienerziehung (Eltern-Angebote, Eltern-Kind-Angebote) (2.12) (vgl. Ministerium für Kinder, Familien, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW 2020, S. 19).

Darüber hinaus gibt es viele verschiedene Möglichkeiten als Kita oder als Familienzentrum im Sozialraum zu kooperieren. Bei Besuchen von Feuerwehr, Polizei, Bücherei und Co. kommen Kinder mit alten und neuen Medien in Kontakt und lernen neue Kommunikationswege und Technologien (Ausprobieren von Funkgeräten o.ä.) kennen.

Aber auch im Hinblick auf Medienbildung in der Kita können Kooperationspartner gefunden werden: Lokale Medienzentren oder Initiativen, die mit technischem Know-how unterstützen können. Familienzentren verstehen sich als Begegnungs- und Bildungsstätten für Familien als Ganzes in ihrem Stadtteil, dabei kommt der Mitwirkung von Eltern ein großer Stellenwert zu. Durch eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern können die Familienzentren zusätzliche Ressourcen erschließen, um ihren Bildungsauftrag zu erfüllen und Eltern als Experten für einzelne Themenbereiche zu gewinnen. Hier können, in Bezug auf die mediale Bildung, Kompetenzen der Eltern z.B. zur Erstellung einer Kita-Zeitung, eines Kita-Jahrbuches oder die Errichtung einer Homepage genutzt werden.







5. Auf den Punkt gebracht: Rechte/Datenschutz

Datenschutz in Kitas

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hat einen europaweiten Rechtsrahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten auch in der Kindertagesbetreuung geschaffen. Sie setzt Standards im Datenschutz und gilt sowohl für öffentliche als auch für privatrechtlich organisierte Träger.

Je nach Trägerart (kommunale Träger, freie Träger, kirchliche Träger) gelten gegebenenfalls unterschiedliche bereichsspezifische rechtliche Regelungen. Für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gilt ergänzend zur DSGVO der Sozialdatenschutz nach den Sozialgesetzbüchern. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben sicherzustellen, dass der gesetzliche Sozialdatenschutzstandard auch bei den Trägern der freien Jugendhilfe sichergestellt ist (§ 61 Abs. 3 SGB VIII).

Informationen zum Sozialdatenschutz

entnehmen Sie bitte der Handreichung:

"Sozialdatenschutz und Schweigepflicht in der Kinder- und Jugendhilfe." des LVR-Landesjugendamts.

Empfehlenswert ist es, wenn für jede Kita eine oder mehrere Personen als „datenschutzverantwortlich“ bestimmt werden, im Regelfall die Leitung. Aufgabe dieser Person(en) ist es Art, Umfang und Zweck der Verarbeitung festzulegen. Hierbei sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Daten zu schützen. Diese Maßnahmen sollten vom Träger einheitlich vorgegeben werden. Die Benennung eine*r Datenschutzbeauftragten, die/der die Verantwortlichen berät, informiert und auf die Einhaltung des Datenschutzes achtet, ist bei vielen Trägern Pflicht (vgl. Art. 37 Abs. 1 DS-GVO i.V.m. § 38 Abs. BDSG), in jedem Fall aber empfehlenswert.

Bild- und Persönlichkeitsrechte

Die Bild- und Persönlichkeitsrechte von Kindern, wie auch von Mitarbeitenden, müssen von dem jeweiligen Träger der Kita im Sinne der Datenschutzgrundverordnung gewahrt werden (Recht am eigenen Bild). Das Recht am eigenen Bild gibt dem Abgebildeten die Befugnis über die Verwendung des Bildes zu bestimmen. Bei Minderjährigen wird dieses Recht durch die Eltern ausgeübt. Aus pädagogischer Sicht ist es denkbar, ältere Kinder im Zuge des Partizipationsgedankens ebenfalls in die Fotoaufnahme einwilligen zu lassen.

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 16: Schutz der Privatsphäre und Ehre

(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Für das Anfertigen von Fotos der Kinder oder der Mitarbeitenden benötigt der Träger die Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der Mitarbeitenden selbst.

Diese Einwilligung muss sehr genau über den Zweck und eine mögliche Verwendung oder Veröffentlichung der Fotos aufklären, wie z. B. die Verwendung im Portfolio des abgebildeten Kindes, das Aushängen in den Räumlichkeiten der Kita, den Abdruck in lokalen Medien oder auch eine Veröffentlichung im Internet. Sie sollte ebenfalls Informationen über die Dauer der Aufbewahrung der Daten sowie deren



5. Auf den Punkt gebracht: Rechte/Datenschutz

Löschung/Vernichtung und die Möglichkeit eines Widerrufs beinhalten. Veröffentlichungen von Fotos im Internet können weltweit abgerufen und heruntergeladen werden – über diese Konsequenzen müssen Erziehungsberechtigte oder Mitarbeitende ebenfalls informiert werden. Jeder Form von Veröffentlichung von Fotos auf denen mehrere Kinder zu sehen sind (z.B. bei Geburtstagsfeiern, Ausflügen, Festen etc.), müssen alle zuständigen Erziehungsberechtigten oder Mitarbeitenden zustimmen, auch wenn Kinder in Situationen mit mehreren Kindern, z.B. für das Portfolio fotografiert werden.

Empfehlenswert und vielerorts gängige Praxis ist das Erteilen einer generellen Einverständniserklärung der Eltern zu Beobachtungs- und Dokumentationszwecken mit Abschluss des Betreuungsvertrages.

Im Kontext medienpädagogischer Projekte ist gegebenenfalls eine zweckgebundene und auf den konkreten Anlass bezogene Einverständniserklärung erforderlich. Eine Veröffentlichung von einzelnen Foto-, Video- oder Tonaufnahmen, sei es kitaintern oder in der Öffentlichkeit, ist ohne das Einverständnis der Eltern nicht gestattet. Die Einwilligungserklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Nutzung von Musik und Bildern aus dem Netz

Der Träger einer Kita hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Nutzung von Musik und Bildern aus dem Internet die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. So hat z.B. die GEMA für die Nutzung von Musik ausgewiesene Bedingungen und erhebt entsprechende Gebühren.

Medien wie Musik, Fotos, Kunst etc. im Netz sind in der Regel urheberrechtlich geschützt, die Benutzung oder Verbreitung ist erst einmal untersagt. Allerdings möchten viele Künstler ihre Werke teilen und hier greift die gemeinnützige Organisation Creative Commons (CC-Lizenzen). Unter Anwendung dieser Lizenzen wird die Nutzung bestimmter Medien unter bestimmten Bedingungen möglich gemacht. Hinweise hierzu sind auf der Homepage von <https://de.creativecommons.org/>

hinterlegt. Grundsätzlich muss bei der Nutzung von Bildern und Musik u.ä. aus dem Netz sehr genau auf die Nutzungsbedingungen geachtet werden. Im Zweifel sollten im Einrichtungskontext stets selbst gemachte Bilder und Musik genutzt werden.

Messenger Dienste in der Kita

Der Träger von Kindertageseinrichtungen ist verantwortlich für den Schutz der personenbezogenen Daten der bei ihm betreuten Kinder, aber auch für den der Eltern und der Mitarbeitenden.

Die Daten, die über bestimmte Messenger Dienste übermittelt werden, werden außerhalb der EU verarbeitet und gespeichert. Damit unterliegen Sie nicht den geltenden europäischen Datenschutzstandards und sind dem Einflussbereich und insbesondere dem Schutzbereich der Europäischen Datenschutzbehörden entzogen. Der Zugriff von Dritten auf diese Daten ist damit völlig offen und nicht nachvollziehbar, nicht beeinflussbar und nicht kontrollierbar.

Messenger Dienste können oftmals standardmäßig das gesamte Adressbuch jedes Gruppenmitgliedes auslesen und auf deren Nummern zugreifen, auch wenn diese Personen die Messenger Apps selbst nicht nutzen. Dabei kann es für den Nutzerkreis nicht ersichtlich sein, welche internen Stellen (z.B. Facebook-Unternehmen) und externen Unternehmen, Dienstleister und Partner Zugriff auf ihre Daten haben.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht liegt bereits darin ein regelmäßiger nicht erlaubter Zugriff auf personenbezogene Daten nach Artikel 4 Nr. 1 DSGVO. Die Weitergabe von Daten ohne Einwilligung ist nach Artikel 6 der DSGVO grundsätzlich verboten. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung garantiert, dass jede*r über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten selbst bestimmen kann. Bei der Nutzung von Messenger Apps kann die Gewährleistung dieses Grundrechts nicht umfassend garantiert werden.



Um die Vorteile einer schnellen Kommunikation über Messenger Dienste nutzen zu können erfordert es eine sorgfältige Auswahl der App, der Formulierung von Regeln für die Nutzung sowie ein Blick darauf, dass alle Eltern und Mitarbeitenden einer Nutzung zu stimmen.

Fotografieren mit dem privaten Handy

Es ist empfehlenswert, Eltern und Erziehungsberechtigte ebenfalls dafür zu sensibilisieren, bedacht und verantwortungsvoll mit Daten umzugehen. Eine Aufklärung über Bild- und Persönlichkeitsrechte sowie gemeinsam entwickelte Einrichtungsregeln zum Fotografieren bei Festen und Veranstaltungen sowie zum Umgang der Elternschaft mit Messenger Diensten können über einen mehrsprachigen Informationsflyer verbreitet werden.

Eine private Nutzung des Handys der Mitarbeitenden ist im Kontext von Kindertageseinrichtungen nicht zugelassen. Die Gewährleistung einer sicheren Nutzung dienstlicher Daten auf privaten Geräten kann in diesem Zusammenhang nicht gegeben werden, ebenso wenig wie die Kontrollpflichten die sich aus der Speicherung von Fotos oder anderen Daten auf einrichtungsfremden Geräten ergeben.

Für alle Fotos, auf denen Personen mühelos identifiziert werden können, gilt das Recht am eigenen Bild. Fotos dürfen auch von Privatpersonen grundsätzlich nur mit Einwilligung der abgebildeten Person verbreitet werden – dieses Recht gilt auch für Kinder!

Reflexionsfragen zum Umgang mit Bildern und Filmen von Kindern

Durch die Mobilität der Smartphones werden die Kinder inzwischen wie noch keine Generation zuvor fotografiert und gefilmt – von ihren Eltern und anderen Bezugspersonen. Es ist inzwischen blitzschnell möglich ein Foto oder einen Film digital zu verbreiten wie z.B. in Gruppen von Messenger Diensten, auf Instagram, Facebook und anderen soziale Netzwerken. Diese neuen Möglichkeiten werfen auch neue Probleme für Eltern

auf, die kritisch hinterfragt und reflektiert werden sollten:

- Wie geht es dem Kind damit, wenn es gefilmt und fotografiert wird, wird sein Einverständnis vorher eingeholt?
- Sind die Eltern damit einverstanden, wenn das Kind fotografiert oder gefilmt wird?
- Ist es im Interesse des Kindes, wenn das Bild bzw. der Film verbreitet wird?
- Warum möchte ich das Bild verbreiten was möchte ich damit erreichen, wäre das Kind damit einverstanden, wenn ich es fragen könnte?
- Werden vielleicht Gefühle der Kinder verletzt durch das Verbreiten der Szenen?
- Wird der Schutz der Privatsphäre des Kindes verletzt?
- Wer kann alles die Bilder des Kindes sehen und was geschieht vielleicht weiter damit?
- Erhält das Smartphone manchmal mehr Aufmerksamkeit als das Kind und muss das Kind damit konkurrieren?
- Wie geht es den Kindern damit, wenn sie den Eindruck haben, ihre Bezugspersonen beschäftigen sich öfter mit dem Smartphone als mit Ihnen?
- Wie wirkt sich eine übermäßige Beschäftigung mit dem Smartphone während der Betreuungssituation eines Kindes auf die unmittelbare Kommunikation untereinander aus?
- Werden die Kinder in Ihrem Bedürfnis nach Resonanz und Zuwendung genug gesehen?

„Eines der Grundrechte, die den Mitgliedern der Gesellschaft ungeachtet ihres Alters garantiert werden, stellt das Recht auf Datenschutz und Privatsphäre dar, welches im Sinne der informationellen Selbstbestimmung aus dem Grundgesetz Artikel 2 (1) in Verbindung mit Artikel 1 (1) abgeleitet werden kann und sowohl in der EU-Grundrechtecharta (Art. 8) als auch in der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 19) – dort ausdrücklich als ein Kinderrecht – verankert ist“ (Croll 2019, S. 26).



5. Auf den Punkt gebracht: Rechte/Datenschutz

Die Datenschutzgrundverordnung

Im Mai 2016 trat die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft mit dem Ziel, ein einheitliches Datenschutzrecht in der Europäischen Union (EU) zu verankern. Die Übergangsfrist zur Anwendung wurde auf den 25. Mai 2018 festgesetzt. Die DSGVO ersetzt weitestgehend das Nationale Recht, bereichsspezifische Datenschutzregelungen wie z. B. der Beschäftigtendatenschutz oder der Sozialdatenschutz wurden angepasst.

Ausgangspunkt für datenschutzrechtliche Regelungen ist das Recht eines jeden Menschen auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses ist dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz – GG) zuzuordnen und darauf ausgelegt, dass jede*r selbst darüber bestimmen kann, welche Daten preisgegeben werden und wer diese zu welchem Zweck verwenden darf. Ziel der Datenschutzgrundverordnung ist der Schutz personenbezogener Daten.

Personenbezogene Daten sind Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die eine natürliche Person identifizierbar oder zuordenbar machen, wie zum Beispiel Name, Adresse, Geburtsdatum, Religionszugehörigkeit, aber auch Aufzeichnungen über Fähigkeiten und Verhaltensmerkmale, sowie Foto-, Video- und Tonaufnahmen (vgl. Art. 4 Abs. 1 DSGVO).

Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben werden, wenn dies durch eine gesetzliche Bestimmung bzw. Erlaubnisnorm (z.B. SGB VIII, Kinderbildungsgesetz-KiBiz) gerechtfertigt ist. Dabei ist nur eine Bestimmung ausreichend, die eindeutig festlegt, welche Daten zur Erfüllung der Aufgabe erhoben werden dürfen. Alle anderen Daten dürfen nur erfasst und

gespeichert werden, wenn dazu ausdrücklich eine zweckgebundene, schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegt.

Wird der Pflichtenkatalog der DSGVO verletzt, können unter Umständen Schadensersatzansprüche der Betroffenen gegenüber Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflegestellen entstehen. Die nationalen Aufsichtsbehörden für den Datenschutz können gemäß der DSGVO gegenüber privaten und freien Trägern der Jugendhilfe Bußgelder für bestimmte Datenschutzverstöße verhängen.

Informationen zur DSGVO können nachgelesen werden unter <https://www.ldi.nrw.de> (Webseite der Landesbeauftragten für Datenschutz in NRW) sowie unter <https://www.im.nrw/themen/verwaltung/datenschutz> (Webseite des Innenministeriums NRW).

Als pädagogische Arbeitshilfe kann diese Handreichung keine rechtlichen Empfehlungen geben. Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass in Zusammenhang mit der Nutzung digitaler Medien in der Kita datenschutzrelevante Bereiche berührt werden. In den meisten Fällen ist eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

**Zuständige Behörde für Fragen des Datenschutzes ist in Nordrhein-Westfalen die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW),
Kavalleriestr. 2–4
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 384240**



6. Abschlusswort

Die mediale Durchdringung der Lebenswelt von Kindern und Familien fordert Einrichtungen der Kindertagesbetreuung dazu heraus, sich mit dem Thema Medien als Bildungs- und Erziehungsthema auseinanderzusetzen.

Mit dieser pädagogischen Handreichung wurde herausgestellt, dass neben der persönlichen Haltung jedes Einzelnen die gemeinsame Auseinandersetzung des gesamten Teams mit dem Thema Medien, unterstützt durch Leitung, Fachberatung und Träger, sowie unter Beteiligung von Kindern und Eltern, nötig ist, um Möglichkeiten einer medienpädagogischen Profilbildung zu diskutieren und alle im Prozess „mitzunehmen“. Neben einer aktuellen Standortbestimmung sind dabei übergeordnete pädagogische und konzeptionelle Fragen, sowie die Einbettung in einen übergeordneten rechtlichen Zusammenhang, zentral.

Mit zahlreichen Reflexionsfragen und Praxisimpulsen gibt diese Handreichung Anregungen, um sich mit dem Thema Medienbildung in der Kindertagesbetreuung auseinanderzusetzen. Kindertagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen erhalten so die Möglichkeit, ihr Angebotsprofil zu schärfen und ihre Angebote an der aktuellen Lebenswirklichkeit der Kinder auszurichten. Die vorgenommene fachliche und rechtliche Einordnung des Themas, ermöglicht es Ihnen, die eigene fachliche Perspektive zu erweitern und konzeptionell festzuschreiben. Eine eindeutige Positionierung in der Konzeption und Klarheit über den eigenen Standpunkt erleichtern dabei die Kommunikation nach außen und dienen der Transparenz gegenüber der Elternschaft.

Rechtliche Fragen zum Datenschutz, die im Zusammenhang mit dem Einsatz digitaler Medien in Kinderbetreuungseinrichtungen entstehen, wurden in dieser Handreichung aufgegriffen und können eine Orientierung für den Alltag geben.

Wir hoffen, dass diese Handreichung auch das Bewusstsein dafür schärfen konnte, dass Kinder in einer von Medien geprägten Welt aufwachsen! Kinder sind von allen Medienformen fasziniert und werden durch sie beeinflusst. Sie haben oft großes Interesse und Spaß an analogen und technischen Medien und wollen sich damit beschäftigen. Auch die vorbildhafte medienpädagogische Arbeit der Ev. Kita Uphof in Hamm wurde von den Wünschen der Kinder geleitet. So führte z.B. der Wunsch der Kinder: „Wir wollen einen Roboter bauen, ...und der soll sich auch bewegen!“ dazu, dass sich die Fachkräfte mit diesem Thema auseinandergesetzt haben und schließlich mit Spaß, Begeisterung und Erfolg in der Kita umgesetzt wurde.

Aufgrund der großen Geschwindigkeit, mit der sich die digitalen Medien weiterentwickeln, sind vielleicht in ein paar Jahren weitere neue digitale Medien in unserer Lebenswelt präsent, die in dieser Broschüre noch keine Berücksichtigung finden konnten. Wir hoffen aber, dass wir Ihnen – unabhängig von der technischen Entwicklung – Inspirationen und Impulse für eine alltagsintegrierte Medienbildung und für medienpädagogische Angebote liefern konnten.

Darüber hinaus regen die zahlreichen, oft niedrigschwelligen Praxisimpulse dazu an, loszulegen und Medien als Werkzeug oder zu Dokumentationszwecken im Betreuungsalltag einzusetzen. Die weiterführenden Empfehlungen zu Literatur, Links und Praxisprojekten können weitere Ideen und Anregungen für die alltagsintegrierte Medienbildung liefern. Und vielleicht haben Sie beim Lesen gemerkt, dass Sie vieles bereits umsetzen? Vielleicht sind Sie motiviert neue Dinge auszuprobieren? Oder haben Lust bekommen, direkt loszulegen?

Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Umsetzung der Ideen aus dieser Handreichung und viele hilfreiche Impulse für die Praxis.



7. Literaturverzeichnis

Baacke, Dieter (1997): Medienpädagogik.

Bostelmann, Antje/Engelbrecht, Christian (2017): Eltern in Krippe und Kita gut informieren. Arbeitshilfen und Vorlagen für den Einsatz digitaler Medien in der Elternarbeit.

Brüggemann, Marion (2018): Zwischen Bewahren und Fördern – Professionalisierung der frühen Medienbildung. Online verfügbar unter https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/KiTaFT_Brueggemann_2018_ProfessionalisierungderfruehenMedienbildung.pdf (letzter Zugriff 18.07.2019).

Bundesministerium für Bildung und Forschung (2016): Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft. Strategie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Online verfügbar unter https://www.bmbf.de/files/Bildungsoffensive_fuer_die_digitale_Wissensgesellschaft.pdf (letzter Zugriff 12.05.2020).

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (2020): Medienwahrnehmung 3-6 Jahre; <https://www.kindergesundheit-info.de/themen/medien/medienwahrnehmung/3-6-jahre/> Auszug, <30.04.2020>; CC BY-NC-ND

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (2020): Kinder in einer Welt der Medien; <https://www.kindergesundheit-info.de/themen/medien/mediennutzung/kinder-und-medien/>, (Auszug), <30.06.2020>, CC BY-NC-ND

Bundeszentrale für politische Bildung (2017): Medienkompetenz. Herausforderungen für Politik, politische Bildung und Medienbildung.

Croll, Jutta (2019): Das Recht des Kindes auf Privatsphäre

in einer digitalisierten Lebenswelt. In: Frühe Kindheit, die ersten sechs Jahre. Das Recht des Kindes auf Privatsphäre, 02/19, S. 24-31.

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Online verfügbar unter <https://dsgvo-gesetz.de/> (letzter Zugriff 04.03.2020).

Doelker, Christian (2016), in Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (Hrsg.): Medien und Wirklichkeit. Infoset Medienkompetenz 10 Fragen – 10 Antworten. Online verfügbar unter https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Infoset/PDF/MPFS_Infoset_Wirklichkeit_2016.pdf (letzter Zugriff 06.05.2020).

Gapski, Harald/Oberle, Monika/Staufer, Walter (2017): Einleitung, in Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Medienkompetenz. Herausforderungen für Politik, politische Bildung und Medienbildung, S. 17-30.

Gapski, H. (2001). Medienkompetenz. Eine Bestandsaufnahme und Vorüberlegungen zu einem systemtheoretischen Rahmenkonzept.

Ihlenfeld, Lars/Klaus, Holger (2014): Rechte und Pflichten in der Kita. Was Kinder dürfen und Erzieher/innen müssen, BELZ Verlag.

Iske, Stefan (2012): Medienerziehung. In: Sandfuchs, U.; Melzer, W.; Dühlmeier, B.; Rausch, A. (Hrsg.) (2012): Handbuch Erziehung. Bad Heilbrunn: Klinkhardt. S. 682-686. Online verfügbar unter https://medienbildung.ovgu.de/lpm/wp-content/uploads/2011/03/2012_iske_medienerziehung_preprint.pdf (letzter Zugriff 03.09.2019).

Jenkins, H. (2009): Confronting the Challenges of Participatory Culture – Media education for the 21st



century. Online verfügbar unter https://www.macfound.org/media/article_pdfs/JENKINS_WHITE_PAPER.PDF (letzter Zugriff 03.09.2019).

KMK (2012): Medienbildung in der Schule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. März 2012). Online verfügbar unter https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_03_08_Medienbildung.pdf (letzter Zugriff 17.07.2019).

KMK (2016): Bildung in der digitalen Welt. Strategie der Kultusministerkonferenz (Beschluss vom 8.12.2016). Online verfügbar unter https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2016/Bildung_digitale_Welt_Webversion.pdf (letzter Zugriff 17.07.2019).

Kutscher, Nadja (06/2018): Digitale Bildung in der Kita, in: 20 Jahre Kompakt. Impulse und Informationen der Abteilung Tageseinrichtungen für Kinder im Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.

Landesregierung Nordrhein-Westfalen (2019): Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiZ) ab 01.08.2020. Online verfügbar unter https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/neues_kibiz_ab_01.08.2020.pdf (letzter Zugriff 12.05.2020).

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM): Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK) e.V.: MekoKitaService. Ein Angebot zur frühkindlichen Medienerziehung in Kita und Grundschule. Online verfügbar unter: <https://mekokita.gmk-net.de/> (letzter Zugriff 11.08.2020)

Landesanstalt für Medien (LfM) (2015): Kinder-Medien-Sprache. Medienpädagogische Aktivitäten zur Sprachbildung für Eltern mit ihren Vorschulkindern. Online verfügbar unter https://publikationen.medienanstalt-nrw.de/index.php?view=product_detail&product_id=412 (letzter Zugriff

12.05.2020).

Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe: Arbeitshilfe Pädagogische Konzeption (erscheint 2020).

Landschaftsverband Rheinland (2020): "Sozialdatenschutz und Schweigepflicht in der Kinder- und Jugendhilfe. 4. Auflage 2020." des LVR-Landesjugendamts. Online verfügbar unter: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/rechtlicheberatung/dokumente_82/Web_Version_20200416/MEDERLET_Datenschutz_im_Jugendamt_2020.pdf

Lepold, Marion/Ullmann, Monika (2018): Digitale Medien in der Kita. Alltagsintegrierte Medienbildung in der pädagogischen Praxis.

Medienkompetenzportal NRW (2020): Begriffsbestimmung Medienkompetenz. Was ist Medienkompetenz? Online verfügbar unter <https://www.medienkompetenzportal-nrw.de/grundlagen/begriffsbestimmung.html> (letzter Zugriff 11.05.2020).

Ministerium für Kinder, Familien, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (2020): Gütesiegel Familienzentrum Nordrhein-Westfalen. Online verfügbar unter: https://www.familienzentrum.nrw.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ISA_br_Guetesiegel_web_RZ.pdf (letzter Zugriff 11.05.2020).

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen & Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2016): Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen.

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) 2018: JIM-Studie 2018. Jugend, Information, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12–19jähriger.



7. Literaturverzeichnis

Online verfügbar unter https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/JIM/2018/Studie/JIM2018_Gesamt.pdf (letzter Zugriff 05.03.2020).

Neuss, Norbert (2000): Operationalisierung von Medienkompetenz – Ansätze, Probleme und Perspektiven. Online verfügbar unter <https://medienpaed.com/article/view/3/3> (letzter Zugriff 12.05.2020).

Neuss, Norbert (2013): Medienkompetenz in der frühen Kindheit, in Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Medienkompetenzförderung für Kinder und Jugendliche. Eine Bestandsaufnahme, Berlin. S. 34–45. Online Verfügbar unter https://www.gmk-net.de/wp-content/uploads/2018/07/medienkompetenzbericht_2013.pdf (letzter Zugriff 12.05.2020).

Peschel, Markus (2019): Mediendidaktik, Medienkompetenz, Medienerziehung – Web 2.0 Aktivitäten im Sachunterricht. Online verfügbar unter <http://www.gdsu.de/gdsu/wp-content/uploads/2012/11/peschel.pdf> (letzter Zugriff 11.05.2020).

Roboom, Susanne (2019): Medien zum Mitmachen. Impulse für die Medienbildung in der Kita, Freiburg im Breisgau.

Schorb, Bernd/Wagner, Ulrike (2013): Medienkompetenz – Befähigung zur souveränen Lebensführung in einer mediatisierten Gesellschaft, in: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Medienkompetenzförderung für Kinder und Jugendliche. Eine Bestandsaufnahme, Berlin. S. 18–23. Online verfügbar unter https://www.gmk-net.de/wp-content/uploads/2018/07/medienkompetenzbericht_2013.pdf (letzter Zugriff 12.05.2020).

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie & Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (Hrsg.): Datenschutz bei Bild-, Ton- und Videoaufnahmen. Was ist in der Kindertageseinrichtung zu beachten?, 1. Auflage 2018. Online verfügbar unter [\[berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/informationsmaterialien/2018-BlnBDI_Flyer_Datenschutz_Inhalt_Web.pdf\]\(https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/informationsmaterialien/2018-BlnBDI_Flyer_Datenschutz_Inhalt_Web.pdf\) \(letzter Aufruf 12.05.2020\).](https://www.datenschutz-</p></div><div data-bbox=)

Spanhel, Dieter (2002): Medienkompetenz als Schlüsselbegriff der Medienpädagogik? In: forum medienethik 1/2002, Medienkompetenz – Kritik einer populären Universalkonzeption. Online verfügbar unter https://www.lmz-bw.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Handouts/spanhel-medienkompetenz-schlueselbegriff-medienpaedagogik.pdf (letzter Zugriff 28.08.2019).

Stadt Wien (2020): <https://medienkindergarten.wien/medienpaedagogik/kind-und-medien/die-medienhelden-der-kinder/> (letzter Zugriff 06.05.2020).

Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII). Online verfügbar unter http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/ (letzter Zugriff am 04.03.2020).

Tulodziecki, Gerhard/Herzig, Bardo/Silke, Grafe: Medienbildung in Schule und Unterricht. Grundlagen und Beispiele. Bad Heilbrunn 2010, S. 187.

Unicef.de: Die Un-Kinderrechtskonvention. Regelwerk zum Schutz der Kinder weltweit. Online verfügbar unter <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention> (letzter Zugriff am 12.05.2020).

Wissenschaft.de: Die Entwicklung des Internets. Online verfügbar auf <https://www.wissenschaft.de/technik-digitales/die-entwicklung-des-internets/> (letzter Zugriff am 11.05.2020).

Erzieherin-ausbildung.de: Mediennutzung, Medienerziehung und Medienkompetenz im Kindergarten – eine postmoderne pädagogische Herausforderung. Online verfügbar unter <https://www.erzieherin-ausbildung.de/praxis/fachpraktische-hilfe-kita-leitung-fachtexte/mediennutzung-medienerziehung-und-medienkompetenz>



8. Literaturempfehlungen und weiterführende Links zu Projekten, Arbeitsmaterialien, Studien etc.

„Aufwachsen in der Medienwelt“

Kanal der Deutschen Liga für das Kind auf Vimeo:

<https://vimeo.com/ligakind>

Intro: Ist Digital Normal?

Ein Stimmungsbild zu digitalen Medien in Kita und Kindertagespflege

1. Medien im Kleinkindalter
2. Medien im Kindergartenalter
3. Medienspuren im Alltag, Verarbeitung von Medieneindrücken
4. Vielfalt erleben, die Bibliothek als inspirierender Medienort
5. Medien selbst gestalten, Kinder erstellen eine Bilder-Hörgeschichte
6. Sprachliche Bildung mit Medien, ein Beispiel medienpädagogischer Zusammenarbeit
7. Digitale Medien als Werkzeug, experimentieren mit dem Tablet

Praktische Medienarbeit

Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR) www.rananmausundtablet.de

Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK) e.V.: MekoKitaService. Ein Angebot zur frühkindlichen Medienerziehung in Kita und Grundschule. Online verfügbar unter: <https://mekokita.gmk-net.de/> (letzter Zugriff 11.08.2020)

Landesanstalt für Medien (LfM) (Hrsg.): Alltagsintegrierte Medien- und Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen: Handreichung mit Aktivitäten für die Praxis.

Online verfügbar unter:

https://publikationen.medienanstalt-nrw.de/modules/pdf_download.php?products_id=411

Landesanstalt für Medien (LfM) 2007 (Hrsg.): Die Trickboxx.

Ein Leitfaden für die Praxis. https://publikationen.medienanstalt-nrw.de/modules/pdf_download.php?products_id=110

medien+bildung.com gGmbH: 12 neue mec-Methoden. Für die kreative Medienbildung in der Kita. 10 Jahre mec der medienpädagogische Erzieher/innen-Club.

Online verfügbar unter:

https://medienundbildung.com/fileadmin/dateien/pdfs/Brosch%C3%BCren/mec_Broschue_re_web.pdf

Susanne Roboom (2019): Medien zum Mitmachen.

Impulse für die Medienbildung in der Kita. Herder Verlag, Kindergarten heute.

App-Empfehlungen zusammengestellt von jugendschutz.net und der Stiftung Lesen

www.app-tipps.net

www.klick-tipps.net



8. Literaturempfehlungen und weiterführende Links zu Projekten, Arbeitsmaterialien, Studien etc.

Hintergrundinformationen und Orientierung für Fachkräfte und Eltern:

FLIMMO – Fernsehen mit Kinderaugen, erscheint 3 x jährlich, auch unter www.flimmo.de

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs): Frühe Kindheit und Medien. Infoset Medienkompetenz: 10 Fragen – 10 Antworten

Online verfügbar unter:

https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Infoset/PDF/MPFS_Infoset_FrueheKindheit_2016.pdf

Schau Hin! Was dein Kind mit Medien macht

<https://www.schau-hin.info/medien-kleinkinder>

Empfehlungen für eine gesunde Mediennutzung unter Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung:

<https://www.kindergesundheit-info.de/themen/medien/>

Klicksafe (Hrsg.) Zu nackt fürs Internet? 10 Schritte für mehr Sicherheit im Umgang mit Kinderfotos online.

https://www.klicksafe.de/fileadmin/media/documents/pdf/klicksafe_Materialien/klicksafe_Infolyer/Flyer_Zu_nackt_f%C3%BCrs_Internet_Eltern.pdf

Familienbildung NRW und Digitale Medien: Angebote und Materialien

<https://familienbildung-in-nrw.de/fuer-fachkraefte/familie-digitale-medien/digitale-medien-familienbildung-nrw/>

Für die Beratung von Eltern:

Die Häsch-Tecks: Kleinkind-Medien-Familienalltag

<https://www.familieundmedien-nrw.de/alltag-mit-medien.html>

Klicksafe Tipps für Eltern <https://www.klicksafe.de/eltern/kinder-von-3-bis-10-jahren/>

Niedrigschwelliges Projekt der Elternbildung/
Austauschrunden für Eltern

www.elterntalk-nrw.de

Referent*innen für einen medienpädagogischen Elternabend in NRW gewinnen:

www.elternundmedien.de

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): Gut hinsehen und zuhören! – Ratgeber für pädagogische Fachkräfte

Online verfügbar unter:

<https://service.bzga.de/pdf.php?id=83e31b7691530f2afb16275efa98d494>

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): Werkstattbuch Medienerziehung – Zusammenarbeit mit Eltern – in Theorie und Praxis

Online verfügbar unter:

<https://service.bzga.de/pdf.php?id=9a7a1422a9f4c0038bff388f28efddf7>

Für Fachkräfte:

Wegweiser der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Thema Medien: <https://www.kindergesundheit-info.de/themen/medien/medienarten/wegweiser-medien/>

<https://www.kindergesundheit-info.de/themen/medien/medienarten/wegweiser-medien/>

Martin Klein (2019): WhatsApp und das

Datenschutzdilemma, in Jugendsozialarbeit aktuell Nr. 181.

Online Verfügbar unter:

[http://www.jugendsozialarbeit.info/jsa/lagkjsnrw/web.nsf/gfx/952874CA442F05A6C12584B900342300/\\$file/2019_jsaaktuell181.pdf](http://www.jugendsozialarbeit.info/jsa/lagkjsnrw/web.nsf/gfx/952874CA442F05A6C12584B900342300/$file/2019_jsaaktuell181.pdf)

TOP 9 Bericht aus der Verwaltung

TOP 10 Anfragen und Anträge

TOP 11 Verschiedenes